Digitized by Google

Bor.
304 u
1846
Amts. Blatt
Digitized by Google

PT STUD ANST. ENDAL

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetiſches

Namen- und Sach-Regiſter

zum Jahrgange 1846 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Regiſter.

Erklärung der im Regiſter vorkommenden Abkürzungen.

Aſſ. Aſſeſſor; **Ausk.** Auskultator; **Baukond.** Baukondukteur; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmeſſer; **Hlb.** Halberſtadt; **Juſt. K.** Juſtizkommiſſarius; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr.** Kreis; **L. u. Stg.** Land- und Stadtgericht; **Med.** Medizinal; **Mgdb.** Magdeburg; **Oblg.** Oberlandesgericht; **Oek. K.** Oekonomiekommiſſarius; **Pr.** Prediger; **Quedl.** Quedlinburg; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schak.** Schulamtskandidat; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tax.** Taxator; † geſtorben.

Abel, Sup. u. Pr. zu Möckern. † 206.
Abeſſer, Schll. in Reesdorf. 118.
Ahl, Schll. in Binde. † 40.
Alberti, Schak. I. 141.
Albrecht, Schll. zu Zieſar. 172.
Allner, Schll. in Kämeritz. 290.
Anders, Schll. in Löbnitz. 8.
Andreae, Fldm. zu Arendſee. 62.
Arends, Oblg. Ausk. 125.
Arendt, Schak. I. 154. Schll. in Garlipp. 190.
Arndt, K. d. Sch. 39.
Arnheimer, Oblg. Ref. zu Mgdb. 76.
v. Arnſtedt, Oblg. Ausk. zu Berlin. 94.
Arnſtedt, Schak. I. 137.

Baars, Chir. I. in Sommersdorf. 94.
Bach, Fldm in Aſchersleben. 213.
Backs, Salin. Ref. 12.
Bätge, Exek. in Arendſee. 12.
Balke, L. u. Stg. Direktor zu Iſerlohn. 278.
Banſe, Schll. in Ziepel. 186.
Barnieske, Schll. in Mienhagen. 155.
Barnſtorf, Schll. in Felgeleben. 8.; Schll. in Hornhauſen. 155.
Baron, Oblg. Sal. Kaſſ. Buchhalter zu Mgdb. 301.
Bauer, Hülfsbote zu Wolmirſtedt. 245.
Bauerhorſt, Pr. in Kl. Germersleben. 266.
Baum, Chir. I. zu Gommern. 80.
Becker, Fldm. in Neuſtadt. 62.
Beckmann, kth. Pf. u. biſch. Kommiſſ. zu Mgdb. 166.
Behnke, Kr. Tax. in Aderſtedt. 286.
Behrend, Schak. II. 150.
Behrends, Pr. in Nordgermersleben. 162. 171.
Behje, Schak. I. 137.

Bayerische Staatsbibliothek München

K. PR. HAUPT STEUER AMT STENDAL

Digitized by Google

Bennewitz, Fldm. zu Salzwedel. 62.
Benn, K. d. Sch. 200.
Bergemann, Rentmeiſter in Burgſtall. 62.
Berger, Fldm. zu Quedlinburg. 62.
Bertling, Chir. I. in Olvenſtedt. 155.
Bertram, Pr. u. Sup in Anderbeck. 273.; Oblg. Aſſ. zu Wanzleben. 301.
Beſch, Gerichtsbote, penſ. 172.
Bichteler, Schll. in Reesdorf. † 186.
Bierhals, Schll. in Mützel. 56.
Binde, Schll. in Drewitz. 186.
Birker, Schak. I. 137.
Biſchoff, Baukond. zu Burg 62. K. d. Sch. 149.
Blenke, Schak. I. 141.
Bley, Juſt. R. zu Quedlinburg. 125.
Bluhm, Juſt. Kommiſſ. zu Oſterwiek. 20.
Bluhme, Schak. I. 137.; Schll. zu Hlb. 160.
Blume, Schll. in Alleringersleben. † 190.
Bochdanetzky, Schll. zu Mgdb. 110.
Bock, Schll. in Schrampe. 59.
Bode, Baukond. zu Oſchersleben. 62.
Bölſche, Schak. I. 141.; Schll. zu Tangermünde. 274.
Bölte, Schak. I. 154.
Börner, Pr. in Schortau. 12.
Böttcher, Pr. in Görmar. 101.
Bollmann, Pr. zu Schönebeck. 150.; Oblg. Ausk. zu Mgdb. 244.
Bonſeri, Kammerger. Präſident zu Berlin. 244.
Bornſtedt, Förſter in Schneiderdamm. 56.
v. Borries, Oblg. Ref. zu Hlb. 213. 278.
Boye, K. d. Sch. 200.
Bournot, K. d. Sch. 149.
Bracker, Pr. zu Halle. 94.
Braconier, Kr. Chir. zu Kalbe. † 88.
Brandes, Ob. Amtm. zu Arendſee. 142.
Brandt, Schak. I. 137.
v. Brauchitſch, Kreisdeputirter auf Scharteucke. 59.
Brauer, Schll. zu Stegelitz. 274.
Brodmann, Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 94. 97. 300.
Brenning, Reg. Aſſ zu Egeln. 172. 186.
Breithaupt, Juſt. K. zu Havelberg. 281.
Brettſchneider, Schll. in Dannigkow. 172.
Brewitz, Ger. Akt. in Weferlingen. 173.
Brömſe, Schll. in Wernitz. 40.
Bromann, Schll. in Staffelde. 213.
Brüg, Dr. Med. zu Quedl. 40.
Buchheiſter, Fldm. zu Aſchersleben. 185.
Büttner, Dr. Med. zu Quedl. 274.
Büchtemann, Oblg. R. zu Naumburg. 301.
Burckhardt, Pr. in Schönſtedt. 150.
Buſſe, Schak. I. 141.

Cäſar, K. d. Sch. 200.
Cammerer, L. u. Stg. R. zu Oſchersleben. 125.
Caspari, Pr. in Zſchortau. † 150.
Clemens, Bürgermeiſter zu Neuſt. Mgdb. 88.
Conſtabel, Schll. in Loburg. 186.
Corthym, Gerichtsbote zu Oſchersleben 278.
Curz, Pr. in Eisdorf. 171.

Dägener, Schll. in Görtzke. 190.
Dähne, Schll. in Erxleben. 40.
Dannehl, Schak. I. 154.; Schll. zu Gardelegen. 218.
Daubert, Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 94. 98.
Deetz, Oblg. Ref. zu Hlb. 194.
Deile, Schak. I. 141.

Digitized by Google

Delius, Fldm. zu Hlb. 62.; Pr. in Seggerde. † 280.
Derz, Fldm. zu Liebenwerda. 62.
Detto, Baukond zu Seehauſen. 62.; Wegebaumeiſter zu Genthin. 71.
Deutſchmann, Baukond. zu Berlin. 62.
Diedrich, Schll. zu Kalbe a. S. 40.; Oblg. Bote zu Hlb. 194.
Dieckmann, Amtsdiener zu Tangermünde. 281.
Dieſing, Gef. Auff. zu Kalbe. † 157.
Dittmar, Oblg. Ref. zu Hlb. 301.
Dobberitz, Schll. in Dingelſtedt. 155.
Döring, Pr. in Dähre. 19.; Oblg. Aſſ. zu Hlb. 20. 157.
Dommerich, Oberamtm. zu Wolmirſtedt. 64.
Drenkmann, K. d. Pr. 185.
Dreyer, Schll. zu Mgdb. 138.
Düring, Fldm. zu Hlb. 62.
Dulitz, K. d. Pr. 185.
Dunker, Schll. in Polkau 286.

Eckler, Pr. in Ebersleben. 162.
Eckſtein, Fldm. 142.
Eggert, Pr. in Behlitz. 94.; Schll. in Demker. 160.
Eichholz, Fldm. zu Stendal 62.
Embeck, Schak. I. 137.; Schll. zu Burg. 218.
Einecke, Schll. in Schleibnitz. 35.; Schll. in Huy-Neinſtedt. 156.
Eiſelen, K. d. Pr. 34.
Eiſenhart, Juſt. R. zu Wolmirſtedt. 134.
Elsner, Oblg. Ref. zu Hlb. 213.
Eltze, Rentmeiſter zu Weferlingen. 40.
Emilius, Schll. in Wedderſtedt. 206.
Erhard, Pr. in Griefſtedt. 59.
Ernſt, Oblg. Ref. zu Mgdb. 76. u. 156.
Eulenburg, Pr. in Weiſchütz. † 229.
Eyber, Oblg. Ref. zu Hlb. 278.
Ewald, Fldm. zu Stendal. 62.
Ewe, Chir. I. zu Wanzleben. 298.

Favre, Gerichtsbote zu Stendal. 245.
Fillin, Feldm. zu Hlb. 62.
Fiſcher, Schll. in Uchtenhagen. † 298.; Schll. zu Barby. † 306.
Fock, Oberlehrer zu Aſchersleben. 286.
Förſter, Kreis-Tax. in Fermersleben. 64.
Franck, Juſt. K. zu Worbis. 125.
Franke, Fldm. zu Hlb. 62.; Oblg. Ausk. zu Mgdb. 201; Schll zu Mgdb. 277.
Frankenfeld, Rathmann zu Oebisfelde. 209.
Frantz, Oblg. Ausk. zu Hlb. 76.
Freitag, K. d. Sch. 39.
Fricke, Kr. Bote zu Neuhaldensleben. 8.; K. d. Sch. 39; Schll. zu Aken. 56; K. d. Pr. 185.; Schll. zu Aken. † 190.; Gerichts-Sekr. zu Quedl. 278.
Friedrichs, Schll. in Binde. 110.
Fromme, Oblg. Aſſ. zu Neuhaldensleben. 134.; Oblg. Ausk. 244.
Fügemann, Oblg. Aſſ. zu Salzwedel. 20.
Füllner, K. d. Sch. 149.

Gäbert, Kr. Chir. zu Stendal. † 210.
Gagelmann, Schak. II. 150.
Gebhardt, Kriminalbote zu Mgdb. 52.
Gehrmann, Fldm. 142.
Gehne, Schll. in Binzelberg. 64.
Geimecke, Schak. I. 137.
Georgi, Pr. in Kl. Welsbach. 93.
Gericke, Oblg. Aſſ. zu Hlb. 76.

Digitized by Google

Gerhardy, Oblg. Ref. zu Hlb. 213.
Gerlach, Fldm. zu Hlb 62.
Gernß, Ld. u Stg. Aſſ zu Wanzleben, penſ. 157.
Gerſtenberg, Fldm zu Stendal. 62.
Giggel, Schak. II. 150.
Glaſer, Schll. in Karow. 133.
Glöckner, Pr. in Kreisfeld. 217.
Göckingk, Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 133.
Gödecke, Schak. I. 154.
Görling, Schll. zu Neuſt.-Mgdb. †. 76.
Görnandt, Pr. in Atterſtedt. 94.
Görne, K. d. Pr. 34.
Goldhorn, Ld. u. Stdg. R. zu Nordhauſen. 76.
Gottſchick, Pr. in Rochau. 124.
Gräbner, K. d. Pr. 185.
Gräfe, Schll. in Möthlitz. †. 166.
v Gräveniß, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 76. 98.
Graßhof, Aktuar in Weferlingen. †. 98.; Chir. I. in Bisdorf. 206.
Gravenhorſt, K. d. Sch. 200.
Greiling, Pr. in Tylſen. 222.
Grieſe, Gefangenwärter zu Mgdb. 52.
Griesbach, Pr. in Pleismar. 118.; Pr. in Prettin. †. 150.
Grillo, Baukond. zu Weiſſenfels. 62.
Grüel, Pr. in Pömmelte. 56.
Grünbaum, jüd. Schak. 155.
Grüin, Fldm. zu Salzwedel. 62.
Grunow, Fldm. zu Mgdb. 62.
Grupow, Bauzögling zu Genthin. 62.
Guſtedt, Dr med. u Kr. Phyſ. zu Wolmirſtedt. 48.
Güſſow, Fldm. zu Egeln. 62.
Gueinzius, Pr. in Trotha. †. 243.
Guirand, Hofrath zu Mgdb. 244.
Gummert, Schll. in Alleringersleben. 277.
Guthknecht, Küſter in Gardelegen. †. 277.
Haagen, Oblg. Ausk. zu Hlb. 173.
Haberkorn, Oblg Ausk. zu Hlb. 173.
Hätſch, Schll. zu Mgdb. 213.
v. Hagen, Juſt. K. zu Stendal. 157.
Hagemann, Schll. in Kützkow. 94.; Organiſt zu Stendal. 210.
Hahnzog, Fldm. in Sandau. 62.
Hain, Schak. I. 154.
Hamann, Pr. in Dönſtedt. 262.
Hamel, Gerichtsbote zu Aſchersleben. 194.
Hannemann, Juſt. K. zu Kalbe. 281.
Harihauſen, Pr. zu Derenburg. 124.
Harniſch, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 301.
Hartmann, Fldm. zu Salzwedel. 213.
Hartroth, Fldm. zu Hlb. 62.
Haſe, Salinenrendant zu Staßfurth. 98.
Hattorf, Schak. I. 162.
Haupt, Förſter in Belsdorf. 8.; Juſt. K. zu Gröningen. 94.
Heckmann, Fldm. zu Salzwedel. 62.
Hecht, Schll. in Bömenzien. 110.
Heidmann, Fldm. zu Mgdb. 185.
Heier, Schak. I. (2.) 137.
Heine, Pr. in Hornburg. †. 266.; Oblg. Sal. Kaſſ. Aſſiſt. zu Mgdb. 301.; Oblg. Rath zu Hlb 301.
Heinemann, Schll. zu Mgdb. 277.
Heinzelmann, Pr. in Kruſemark. 210.; Pr. in Ipſe. 285.
Helle, Fldm. zu Hlb. 62.
Hemprich, Pr. in Roſian. 80.
v. Hendorf, Oblg Ausk. zu Mgdb 98.
Henning, Rektor zu Oſterburg. 76.

Digitized by Google

Hentrich, Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 244.
Hentſcher, Organiſt zu Hlb. 258.
Herbſt, Pr zu Weiſſenfels. 118.; Dr. med. u. Sanitäts-R. zu Kalbe a. S. 213.
Herrmann, Kr. Sekr. zu Gardelegen. 155.
Hertel, Oblg. Aſſ. zu Hlb. 20.
Hertzberg, Kr. Dep. in Hakeborn. 185.
Herting, Fldm. zu Mgdb. 62.
Heſſe, Schll. in Wespen. 286.
Heß, Baukond. zu Mgdb. 62.; Baurath daſ 273.
Heyſe, Oblg. Ausk. zu Hlb. 76.
Hildebrand, Schak. I. 141; Schll. zu Tangermünde. 206.
Hilliaer, Oberförſter im Mgdburgerforth. †. 266.
Hirſchfeld, Oblg. R zu Bromberg. 52.
Hirt, Fldm. zu Mgdb. 62.
Höfer, Oblg. Ausk. zu Hlb. 125.
Hoffmann, Regiſtr. Geh. zu Mgdb. 52.; K. d. Pr. 185.
Hoffmeiſter, Pr. in Zieſar. 8.
Hofmeier, Dr. Med. zu Schönebeck. 277.
Holzhauſen, Schak. I. 137.; Schll. in Ivenrode. 186.
Holzmärker, Schll. zu Hlb. †. 12.
Hoppe, Schll. zu Mgdb. 156.
Horrer, Pr in Straußfurth. 142.
Huch, Oblg. Ausk. zu Hlb. 173.
Hübener, Schll in Vorſtell. 172.
Hübner, Schll. in Schmidtsdorf. 229.
Hübſchmann, Pr. in Schönſtedt. †. 64.
Humbert, Kamm. G. Aſſ. zu Burg. 52.

Jacobi, Oblg. Ausk. zu Hlb. 301.
Jäckl, Kanzl. Inſp. zu Mgdb. 138.
Jäger, Kanzliſt zu Kalbe. † 301.
Jänſch, Schak. I. 137.
v. Jagow, Landrath zu Oſterburg. 217.
Jahns, Schll. in Buchhorſt. 94.
Jahn, Schll. in Zienau. 218.; Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 244.
Jasper, Pr. zu Gardelegen. 12.; Pr. zu Sommersdorf. †. 124.; Pr. in Sommersdorf. 205.
Jenſch, K. d. Sch. 149.
Immermann, L. u. Stg. R. zu Gr. Salze. 134
John, Gerichtsbote zu Quedlb. 20.
Jordan, Prof. zu Hlb. 133.
Jſenſee, Schll. zu Sandau. 172.
Jſermann, Chir. I. in Welsleben. 298.
Jüngken, Pr. in Sidow. 40.
Juſt, Oblg. Ausk. zu Hlb. 278.

Kähne, Schll in Jerchel. 94.
Kähren, Pr. in Erxleben. †. 285.
Kämmerer, L. u. Stg. Sekr. zu Mgdb. †. 98.
Kahle, Schll. in Poppau. 110.
Kahrs, Rechnungs-R. zu Wanzleben. 88.
Kamieth, Schak. II. 150.; Schll. in Wallſtawe. 172.; Schll. zu Bismark. 172.
Keber, Ob. Lehrer zu Aſchersl. 286.
Keller, Schak. I. 137.
Kelſch, Schll. zu Burg. 118.
Kerſten, Dr. med. u. Sanitätsrath zu Mgd. 300.
Keuffel, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 19.
Kilger, Oblg. Ref. zu Mgdb. 201. 244.
Kirchner, K. d. Sch. 149.; Pr. in Reinsdorf. 266.
Klaffehn, Schak. I. 141.
Klee, Rektor in Hundisburg. 166.
Klein, Rentmeiſter zu Egeln. 19.; Fldm. zu Stendal. 63.

Digitized by Google

Kleinſchmidt, Oblg. Ausk. zu Hlb. 157.
Klemm, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 201.
Klipp, Schll. in Kunrau. †. 274.
Klüver, Bauk. zu Genthin. 62.
Kluge, Pr. in Burgliebenau. 217.
Kluſemann, Schll. zu Mgdb. 118.
Knöfel, Wundarzt zu Mgdb. 186.
Knobbe, Schll. in Trabitz. 110.
Koch, Oblg. Ausk. zu Hlb. 157.
Köhler, Schak. I. 137.
v. Köller, Oblg. Ref. zu Hlb. 278.
Köppen, Schll. in Knoblauch. †. 110.
Köhn, Fldm. zu Salzwedel. 63.
Könnecke, Schak. II. 150.; Chir. I. Kl. in Rohrsheim. 300.
König, Pr. in Anderbeck. †. 133.
Kolbe, Fldm. zu Hlb. 63.
Kotſchedorf, Fldm. zu Stendal. 63.
Kranz, Schak. II. 150.
Krauſe, Pr. in Stumsdorf. †. 97.
Kreyenberg, Rathmann zu Oebisfelde. 229.
Krienitz, Pr. zu Eisleben. 210.
Krohn, Schll. in Möthlitz. 274.
Krone, Schll. in Olvenſtedt. 118. 154.
Krüger, K. d. Pr. 34.; Konrektor zu Gardelegen. 48.; Schak. II. 150.
Kruſſe, Gerichts-Sekr. zu Oſchersleben. 278.
Kuert, Exek. zu Mgdb. †. 230.
Kühne, Oblg. Ref. zu Berlin. 230.
Küſter, Schak II. 150.
Kuhr.., Schak. I. 141.
Kuntze, Schll. zu Oſterwiek. 35.
Längner, Fldm. in Roſenhof. 63.
Lampe, Juſt. K. zu Seehauſen. 52.; Schll. zu Hlb. 88.
Langbein, Fldm. zu Quedlb. 63.
Lange, Bauk. in Buckau. 62.; Fldm. zu Gardelegen. 63.
Lehnert, Oblg. Aſſ. zu Berlin. 281.
Lemme, Schll. in Rönnebeck 154.
v. Lentzke, Oblg. Ausk. zu Hlb. 173.
Leppien, Schak. I. 141.
Leſſe, Bauk. zu Hlb. 62.
Leue, Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 172.; Exek. zu Mgdb. 230.
L'hermet, Bauk. zu Mgdb. 62.
Lieſau, Schll. in Ampfurth. †. 156.
Liman, Oblg. Ref. zu Mgdb. 51.
Löwe, Pr. in Leiha. 217.
Lohſe, K. d. Pr. 34.
Lorbacher, Steuerinſpektor zu Egeln. 277.
Lorentzi, Oberinſpektor zu Gr. Salze. 155.
Lorenz, Schll. zu Kalbe. 160.
Lücke, Fldm. zu Hlb. 63.
Lüdecke, Fldm. zu Salzwedel. 63.; Schll. in Winkelſtedt. 206.
Lüders, Schll. in Darnebeck. 110.
Ludwig, Schll. in Wäthen. 76.
Lüttge, Schll. in Königsmark. 194.
Maaß, Oblg. Aſſ. zu Hlb. 194.
Magny, Schll. zu Arendſee. †. 172.
Dr. Maizier, Kr. Phyſikus zu Burg. 298.
Mangelsdorf, Wegekomiſſ. auf Altbertkow. 185.; Exek. zu Wanzleben. 230.
Maring, Gerichts-Sekr. zu Worbis. 278.
Martens, Oblg. Vizepräſ. zu Mgdb. 300.
Marſchner, K. d. Pr. (2.) 34.
Meerwald, Schll. in Paplitz. 206.
Mehler, Reg. Aſſ zu Kalbe. 186.

Meinecke, Pr. in Klöden. †. 206.
Melzer, Juſt. R. zu Hlb. 301.
Mente, Forſt-Kaſſen-Rendant zu Mgdb. 277.
Menzzer, Schll. zu Hlb. 201.
Mertens, Kreisſekr. zu Kalbe. 8.; Schll. in Jerchel. 64.
Meſchmann, Förſter in Dolle. 56.
Meyer, K. d. Pr. 34.; Schll. in Zibberick. 35.; Fldm. zu Mgdb. 63.; Schak. I. 137.; Schak. II. 150.; Schll. in Goldbeck. 155.; Reg. Aſſ. zu Neuhld. 186.
v. Minkwitz, Fldm. zu Mgdb. 63.
Mittag, K. d. Pr. 34.
Model, Fldm. zu Hlb. 63.; Oblg. Aſſ. zu Liebenthal. 301.
Möller, Fldm. zu Mgdb. 63.
Möwes, Fldm. zu Burg. 63.
Müller, Fldm zu Stendal. 63.; Schll. in Kl. Quenſtedt. 155.; Schll. zu Kalbe. 172.; Pr. in Deutſch. 210. †. 243.; Auditeur zu Saarlouis. 230.; Oblg. Aſſ. zu Kalbe. a. M. 244.
Mund, Gerichtsbote zu Mgdb. †. 98.

Nagel, Geh. Juſt. R. zu Mgdb. 133.
Naumann, Gerichtsbote, penſ. 173.
Neldert, Rentmeiſter zu Oſterwiek. 48.
Neßler, Pr. in Friedeburg. 75.
Neumann, Fldm. zu Stendal. 63.; Pr. in Etgersleben. 118.
Nicolai, Oblg. Ref. zu Hlb. 76.; Oblg. Sal. Kaſſ. Kontr. zu Mgdb. 300.
Niedhardt, Dom. Rentm. zu Quedl. 156.
Niemann, oOblg. Ref. zu Mgdb. 19. 52.; Oblg. Ausk. zu Hlb. 125.; Pr. in Kl. Wanzleben. 266.
Ninnig, Rektor zu Wolmirſtedt. 300.
Nippold, Oblg. Ausk. zu Hlb. 125.
Nitze, Oblg. Ref. zu Mgdb. 201.
Nöthling, Gefangenwärter zu Kalbe. 230.

Oelze, Schll. in Jeeben. †. 281.
Oppermann, Reg. Aſſ. zu Stendal. 172. 186.

Paaſche, Schll. zu Mgdb. 138.
Parree, Fldm. zu Oſterburg. 63.
Paſera, Regiſtr. zu Wanzleben. 201.
Pauli, Exek. zu Mgdb. 301.
Peckmann, Schak. I. 141.
Pelz, Fldm. zu Hlb. 63.
Perlitz, Fldm. zu Salzwedel. 63.
Peters, Fldm. zu Mgdb. 300.; Schll. zu Arendſee. 300.
Pfiſter, Sup. zu Heldrungen. 217.
Pflug, K. d. Pr. 185.
Philipp, Hauptrendant zu Halle. 52.
Pflaume, Juſt. K. zu Hlb. 125.
Pietſch, Kanz. Sekr. zu Quedl. 94.
Pietge, Fldm. zu Neuhaldl. 63.
Pilet, Kamm. G. Aſſ. zu Stendal. 52.; Reg. Aſſ. daſ. 186.
Piſtorius, Pr. in Neuſſen. 94.
Plettig, Exek. zu Gardelegen. 301.
Plötze, Schll. in Rochau. †. 125.
Premper, Fldm. zu Hlb. 63.
Prigge, Oblg. Ausk. zu Hlb. 76.
Puſſel, Gerichtsbote zu Mgdb. 245.

Quednow, Fldm. zu Egeln. 63.
Quidde, Fldm. zu Hlb. 63.

Rabe, Ob. Amt. in Schneidlingen. 64.
Rademacher, Schll. in Wittenmoor. 186.
Ramm, K. d. Sch. 39.

Digitized by Google

Räzel, Pr. in Athenſtedt. †. 243.
Raßmann, Fldm. zu Hlb. 213.
Ratzſch, Schll. in Walbeck. †. 218.
Raub, Gerichtsbote zu Mühlhauſen. 278.
Redenbacher, Pr. in Sachſenburg. 12.
de Rège, Fldm. zu Mgdb. 155.
Reichenbach, Fldm. zu Egeln. 63.
Reiff, Fldm. zu Haſſerode. 63.
Reinhard, Pr. zu Mgdb. †. 80.; Krim. R. zu Mgdb. 134.
Reitzenſtein, Oblg. Aſſ zu Hlb. 157.
Reuſcher, Sanitäts-R. zu Stendal. 213.
Reußner, Fldm. zu Hlb. 190.
Richter, L. u. Stg. Regiſtr. zu Mgdb. 173.
Rhau, Juſt. K. zu Quedl. 213.
Riebel, Fldm. zu Neuhaldl. 63.
Riegelmann, Schll. in Ampfurth. 218.
Rink, Ob. Reg. R. zu Mgdb. 171.
Rittweger, K. d. Pr. 34.
Roch, Baukond. zu Schönebeck. 62.
Rode, Kanzliſt zu Neuhaldl. penſ. 230.
Rohde, Schll. in Schwanefeld. 213.; Ob. Pr. zu Quedl. †. 262.
Röhlmann, Pr. in Kirchſcheidungen. 12.
Rönnefarth, Rektor zu Stendal. 166.
Röhrig, Rechnungsrath zu Halle. 80.
Rohloff, Schll. zu Egeln. 162.
v. Roſen, Oblg. Ref. zu Glogau. 278.
Roſenberg, jüd. Schak. 150.; Gerichtsbote penſ. 245.
Roth, Schll. in Böhne. 274.
Rothe, Pr. zu Kalbe a. S. 93.
Rother, Kr. Chir. zu Kalbe 160.
d'Rouin, Fldm. zu Hlb. 63.
Rudolph, Fldm. zu Genthin. 63.
Rudolphi, Schll. zu Mgdb. 138.; Pr. zu Erfurt. 217.
Ruhbaum, Oblg. Ref. zu Hlb. 157.
Sachſe, Pr. zu Aſchersleben. 48.; Oblg. Ausk. zu Hlb 125.
Salomon, Fldm. zu Hlb. 63.
Sander, Pr. in Oppin. † 138.
Saſſe, Fldm zu Naumburg. 63.
Schallmeyer, Oblg. Ausk. zu Hlb. 278.
Schäfer, Schll. zu Gommern. 64.; Schll. zu Mgdb. 110.
Schatte, Schll. zu Stendal. 274.
Schaumburg, Regiſtr. Aſſiſt. zu Wolmirſt. 134.
Scheele, Pr. in Eggersdorf 87.; L. u. Stg. Direkt. zu Oſchersleben. 301.
Scheidt, Schll. zu Aken. 190.
Scheiffler, Schll. in Sommerſchenburg. 48.
Schenk, Geh. Reg. R. zu Mühlhauſen. 138.
Schermer, Schll. in Apenburg. 229.
Scheumann, Fldm. zu Gardelegen. 63.
Schliephak, K. d. Pr. 34.
Schick, Saſ. Kaſſ. Rend. zu Salzwedel. 301.
Schierhorn, Fldm. zu Gardelegen. 63.
v. Schierſtedt auf Dahlen, Kr. Dep. 118.
Schilling, Schll. zu Zieſar. 138.; K. d. Sch. 149.
Schlichting, Schak. I. 137.
Schlousky, Fldm. zu Genthin. 63.
Schlüter, Kreisbote zu Quedl. 34.
Schmidt, Ob. Amt. in Moſe. 64.; Juſt. K. zu Stendal 134. 157.; Schak. I. 137.; Pr. zu Aſchersleben 155.; K. d. Sch. 200.; Gerichtsbote zu Gr. Salze. 201.; Pr. in Weiſſenſee. 286.; Schll. im Magdeburgerforth. † 300.

Schmieder, Pr. zu Wittenberg. 101.
Schneider, Juſt. K. zu Kalbe. 157.; zu Stendal. 245.
Schnee, Schll. in Mahlenzien. 186. 190.
Schnöckel, Pr. in Seggerde. † 155.
Schönner, Fldm. zu Schönebeck. 63.
Schönſtedt, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 157.; Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 172.
Schrader, Schll. zu Hlb. 88.; Schll. in Kaltendorf. †. 229.; Schll. in Kaltendorf. 290.
Schraube, Fldm. zu Hlb. 63.
Schrecke, Schak. I. 137.
Schreiber, K. d. Pr. 185.
Schröder, Schll. in Büden. 34.; Fldm. zu Neuhald. 63.; Schak. I. 141.; K. d. Sch. 149.; Schak. II. 150.; Gerichtsbote zu Hlb. 194.
Schubert, Fldm. zu Salzwedel. 63.
Schüttlöffel, Schll. in Sydow. 201.
Schütz, Schll. zu Mgdb. 118.
Schuhmacher, K. d. Pr. 185.
Schulenburg, K. d. Sch. 200.
Gr. v. d. Schulenburg-Angern, Kr. Dep. 280.
Schulte, Dep. Rend. zu Hlb. 313.
Schulteß, Pr. in Druxberge. 229.
Schulz, Baukond. zu Salzwedel 62.; Schak. II. (2.) 150.; Rechnungsrath zu Mgdb. † 173.; Ger. Sekr. zu Salzwedel, penſ. 245; Schll. in Kunrau. 300.
Schulze, Schll. in Ivenrode. † 56.; Schll. in Wegenſtedt. 59.; Baukond. zu Taterberg 62.; Fldm. zu Hlb. 63.; Reg. Sekr. Aſſiſt. in Mgdb. 71.; Pr. in Weſterhüſen. † 75. Schll. in Theſſen. 172.; Oblg. Ausk. zu Mgdb. 172.; Pr. in Weſterhüſen. 273
Schum, Chir. I. in Debeleben. 125.
Schumann, Fldm. zu Egeln. 63.; Stadtrath zu Quedl. 71.; Oblg Ausk. zu Hlb. 173.; Schll. zu Barby 186.; Schll. in Walbeck. 286.
Schwannecke, Schll. in Jävenitz. 110.
Schwarzloſe, Fldm. zu Hlb. 63.
Schwenkert, K. d. Pr. 185.
Seeger, Schll. in Dähre. 194.
Seidler, Fldm. zu Arendſee. 63.; Pr. in Halnsburg. † 171.
Seifert, Chir. II. in Amalienbad. 244.
Senff, K. d. Sch. 39.; Rendant zu Merſeburg 230.
Sernau, Pr. in Langenrode. 94.
Severin, L. u. Stg. Aſſ. zu Worbis. 157.
Sichting, Fldm. zu Hlb. 63.
Siebert, Schak. I. 141.; Schak. II. 150.
Siegfried, Baurath zu Mgdb. 62.
Silberſchlag, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 157.
Simon, K. d. Sch. 149.
Siemßen, Fldm. zu Kalbe. 63.
Sonnenſchmidt, Pr. in Viernau. † 273.
Spangenberg, Schak. I. 137. 141.; Schll. zu Mgdb. 156.
Spelling, Fldm. zu Kalbe. 88.
v. Spiegel, Reg. Rath zu Mgdb. 51.
Spielhagen, Fldm. zu Mgdb. 63.
Stampehl, Schak. II. 150.
Ständer, Oblg. Aſſ. zu Heiligenſtädt. 94.
Steffens, Schak. I. 141.; Schak. II. 150.; Pr. in Kloſter-Gröningen. 262.
Steinbeck, Baukond. zu Mgdb. 62.
Steinbrecht, Pr. zu Tangermünde. 155.
Stell, Schll. in Nlendorf. 154. 206.
Steltzer, Oblg. Aſſ. zu Hlb 194.

Digitized by Google

Stephan, Oblg. Aſſ. zu Aſchersleben. 20.
Stöbler, Fldm. zu Genthin. 63.
Stöpel, Subrektor zu Tangermünde. † 156.
Stöweſand, Schll. in Wieglitz. 8.
Stolze, Fldm. zu Oebisfelde. 63.
Storbeck, Schak. I. 141.
Stottmeiſter, Schak. II. 150.
Strathauſen, Fldm. zu Hlb. 200.
Straubel, Pr. zu Schaafſtedt. † 222.
Strecker, Oblg. Ausk. zu Hlb. 278.
Studemund, Oblg. Aſſ. zu Gr. Salze. 301.
Stützer, Schll. in Flechtingen. 210.
Szumann, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 230.

Targé, Bauk. zu Köthen. 63.
Taubenſpeck, Juſt. K. zu Havelberg. 281.
Teetzmann, K. d. Pr. 185.
Tegetmeyer, Oblg. Ausk. zu Hlb. 125.
Teichfiſcher, Pr. in Bömenzien. 160.
Thiedae, Fld. zu Weiſſenſee. 63.
Theißler, Gerichtsbote penſ. 173.
Thiele, Oberbergamts-Reviſor zu Halle. 52.; Fldm. zu Quedl. 63.
Thiemann, Schll. zu Oſchersleben. 156. u. 160.
Thienemann, Kr. Ph. in Oletzko. 8.
Thilo, Pr. zu Tangermünde. 262.
Thoms, Schll. zu Wolmirſtedt. 162.
Thormann, Schak. I. 137.
Tietz, Fldm. zu Hlb. 63.
Tögel, Juſt. K. zu Stendal. †. 201.
Töppe, Ob. Regiſtr. zu Mgdb. 20.
Trautermann, Schll. zu Neuſt. Mgdb. 110.
Trautmann, Schll. in Gatersleben. †. 162.
Treplin, Wegebauinſp. zu Mgdb. 71.
Treuding, Baukond. zu Lübeck u. zu Salze. 62.; Juſt. R. zu Gr. Salze. 134.; Fldm. zu Gr. Salze. 155.; Oblg. Ausk. zu Mgdb. 173.
Trillhoſe, Juſt. K. zu Sandau. 281.
Trinne, Schak. I. 141.
Trippler, Schll. in Etingen. 286.
Türſch, Schll. in Polkau. †. 229.

Uhlmann, Fldm. zu Burg. 63.
Ule, Oblg. Ref. zu Sandau. 156.

Veit, Förſter in Alvensleben. 8.
Voigt, Schll. zu Mgdb. 138.; Pr. in Zahna 266.; Schll. zu Aſchersleben. 300.
Volland, Schak. I. 141.
Vonhoff, Oblg. Ref. zu Hlb. 125.
Vorberg, Pr. zu Mgdb. †. 222.; Oblg. Ausk. zu Mgdb. 281.
Vorbrodt, Schak. I. 141.
Vorhauer, Pr. in Kaltendorf. 222.; Ob. Amtm. in Dönſtedt. 286.
Voth, Schll. zu Mgdb. 133.; Schll. zu Tangermünde. 206.

Wachsmuth, Schll. zu Mgdb. 133.
Wägener, Baukond. zu Hlb. 62.
Wahrenberg, Pr. in Stöckey. † 76.
Walther, Förſter in Marienborn. 8.; K. d. Sch. 39.; Fldm. zu Mgdb. 200.
Wasmannsdorf, Ob. Amtm. in Fienerode. 88.
Waſſermann, Schak. I. 154.
Weber, Fldm. zu Hlb. 63.
Wege, Schak. I. 137.
Wegener, Fldm. zu Quedl. 63.
Weichſel, Fldm. zu Mgdb. 185.
Weinandt, Fldm zu Kalbe. 110.

Digitized by Google

Weinecke, Schll. in Breitenhagen. 301.
Weiſer, Fldm. zu Sudenburg. 63.
Weiße, Gerichtsbote, penſ. 173.
Wendeborn, Fldm. zu Burg. 63.
Wennhak, Schll. zu Mgdb. 118.
Wenkel, Pr. in Mitteldorf. † 273.
Werken, Ob. Pr. zu Oſterwiek. 76.
Wiebeck, Dr. Med. zu Wolmirſtedt. 76.
Wiedemann, K. d. Pr. 34.
Wienrich, Sekr. Aſſiſt. zu Mgdb. 243.
Wieſe, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 201.
Wilkens, K. d. Sch. 200.; Pr. in Möckern. 262.
Wilhelmi, Pr. in Walbeck. penſ. 243.
Willmann, Schll. in Prödel. 172.
Winkler, K. d. Pr. 34.
Winter, Schak. I. 137.
Wölk. Fldm. zu Arendſee. 63.
Wolf, Baukond. zu Wittenberg. 62.; Juſt. K. zu Quedl. 194. u. 213.
Wolterstorf. Sup. u. Ob. Pr. zu Oſterburg. † 87.; Ob. Pr. zu Oſterburg. 238.
Woſſidlo, Dr. u. Kr. Phyſ. zu Gardelegen. 80.
Wüſtemann, Fldm. zu Hlb. 63.
Wulkow, Schll. in Schmidtsdorf. † 186.
Wunderlich, K. d. Pr. 34.
v. Wurmb, Oblg. Ref. zu Hlb. 278.

Zähle, Fldm zu Neuhaldl. 63.
Zäpernick, Schll. in Ferchland. 40.
Zappe, Schll. zu Mgdb. 138. 277.
Zarnack, Juſtizrath zu Stendal. †. 230.
Zeigermann, Oblg. Ausk. zu Naumburg 278.
Zeppernick, Schll. in Ferchland. 155.
Zerſch, Ob. Amtm. in Ferchland. 64.
Zick, Schll. in Sydow. †. 156.
Ziemann, Schll. zu Hlb. 35.
Zieſe, Oblg. Ref. zu Mgdb. 76.
Zimmermann, Schak. I. 137. 141.; Schll. in Badersleben. 160.

Sach-Regiſter.

Abdecker, Prüfung derſ. 258.
Abgaben, aufgehobene, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet worden; deßfallſige Entſchädigungsanſprüche. 14.
Ablöſung von Domanialabgaben; Zahlung der deßfallſigen Kapitalien. 207. und 291.
Ackerbauſchule in Badersleben; Einrichtungs- und Lehrplan derſ. 248.
Agenten von Privat-, Feuer- und Hagelverſicherungsgeſellſchaften, beſtätigte. 17. 91. 165. 171. 242. Annahme und Genehmigung derſelben. 168.
Altmärkſcher Kommunallandtag, Vorſitzende deſſ. 77.; Verwaltung des Landarmenweſens in der Altmark. 81.; Haltung des Altmärkſchen Kommunallandtags. 224.
Anziehzeit, ſ. Geſinde.
Apotheker, Vorſchriften für dieſelben in Bezug

Digitized by Google

auf die neue Ausgabe der Landes-Pharmacopöe 104.; Konzeſſionirte, Beſitzverhältniſſe derſelben. 268.
Arzneitaxe, Abänderungen derſ. 10. 100.
Außer- und Wieder-in-Kourssetzung der Staatspapiere 288.
Aufenthaltsveränderungen der Landwehr- und Reſervemannſchaften. 291.
Bank, Königl., Ausſtellung der Quittungen über zu leiſtende Zahlungen an Schul- und Armenkaſſen. 148.
Banknoten, neue, über 25 Thlr., Beſchreibung derſ. 239.
Bauausführungen im Kreiſe Stendal, Beſchäftigung von fremden Arbeitern bei denſelb. 83.
Baukondukteure und Feldmeſſer, im hieſigen Regierungsbezirke beſchäftigte. 62.; Anweiſungen an dieſelben. 103. 267.
Begräbnißplätze, Verſchönerung derſ. 152. 160.
Belobungen des Chauſſeeaufſehers Schleiter. 46. d. Buhnenmeiſters Schöne. 71. mehrerer Gemeinden im Kreiſe Oſchersleben. 69. der Gem. Mahlpfuhl. 208. der betreffenden Gemeinden für die gute Aufnahme der Truppen während der Herbſtübungen. 241. der vorſtädtiſchen Gem v. Kalbe. 290.
Bergamt, Magdeburgſches; Verlegung deſſelben nach Hlb. 164.
Beſchädigung öffentlicher Wege; Beſtrafung derſelben 111.
Bewäſſerungen, ſ. Wieſenbewäſſerungen.
Bilder, unſittliche; Verbot des Ausſtellens derſelben. 50.
Binnenlinie; Veränderter Lauf derſ. 51.
Blutegel; Preiſe derſ. 101. 151. 261.
Blutſtillungsmittel des Dr. Maſſalien, Anwendung deſſelben bei Wunden. 53.
Bremer Zeitung, Verbot derſelben. 163.
Bücher, ſ. Eingangsabgaben. 227.
Burg; Eingang der mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtände in die Stadt. 283.
Chauſſeen, ſ. Kunſtſtraßen.
Chauſſeegeld, Erhebung deſſ. auf d. Mgdb. Hamb. Kunſtſtr. bei Schönfeld 297.
Chauſſeegeldhebeſtellen, neue, auf der Dolle-Wittenberger Kunſtſtraße. 55.
Chauſſeegeldtarif, zuſätzliche Beſtimmungen zu demſelben. 235.
Chemiſche Präparate, Verſendung derſelben auf Eiſenbahnen. 232.
Chirurgie Studirende, ſchulwiſſenſchaftliche Prüfung derſ. 66.
Deichverwaltung auf dem rechten Elbufer. 247.
Deklarationszwang für Sendungen mit Papiergeld nach dem Auslande. 57.
Depoſitalverwaltung der Untergerichte. 95.
Depoſitorien, gerichtliche, Zahlungen an dieſ. 96. 276.
Dismembrationsverträge, bei Aufnahme derſ. ſoll über die Weideberechtigung abgezweigter Parzellen das Nöthige verabredet werden. 120. 128. 153.
Dispenſationsgelder für überzählige Gevattern. 220.
Domänen-Rentämter zu Egeln, Verwaltung deſſ. 19.; desgl. zu Weferlingen. 40. u. 124.; desgl. zu Oſterwiek. 48.; desgl. zu Schönebeck. 51. u. 165.; zu Halberſtadt, Oſterwiek, Oſchersleben, Quedlinburg, Egeln,

Digitized by Google

Weſerlingen und Magdeburg, Regulirung der Hebungsbezirke derſ. 180.; zu Salzwedel 201.

Domänenveräußerungs- u. Ablöſungsgelder, Beſtimmungen wegen Einzahlung derſ. 207. und 291.

Druckſchriften, unſittlichen Inhalts; Beſtimmungen wegen des Reſſorts der deßfallſigen Unterſuchungen. 50.

Düngeſalz, Verkauf deſſelben auf den K. Salinen. 58.

Eingangsabgaben von den zur Ausfuhr nach Groß-Britanien beſtimmten, in Preußen gedruckten Bücher. 227.

Eiſenbahnen, Zulaſſung von Arbeitern bei dem Bau der Eiſenbahn in Bremen. 161.; Regulativ wegen Verſendung chemiſcher Präparate auf denſ. 232.

Eiſenbahn-Polizeireglement für die Magdb. Leipziger Bahn; Nachtrag dazu. 65.; desgl. f. d. Mgdb. Hlb. Bahn. 91.; desgl. f. d. Berlin-Potsd. Mgdb Eiſenbahn 195.; Polizeiverwaltung auf der Mgdb. Wittenberger Eiſenb. 211. 219.

Eiſenbahnbeamte, ſ. Gerichtsſtand.

Eldena, Vorleſungen an der landwirthſchaftlichen Akademie daſelbſt. 63. 205.

Empfehlung der Vormbaumſchen Schrift über die bibliſche Geſchichte. 97.; der Keuneſchen Volksſchullieder. 101.; des Fiſcherſchen Choral-Melodiebuchs. 166.; der Kortmannſchen Wandkarte. 216.; der Selkeſchen Vorlegeblätter 269.; der Baumgartenſchen Rechenaufgaben. 290.

Ernteferien der Gerichte. 164.

Erſatzaushebung pro 1846. 182. 198.

Etabliſſements, neue. 11.

Extrapoſten, Vorausbezahlung der Poſtillons-Trinkgelder. 167. u. 223.

Fabrikate, zur Einfuhr nach England beſtimmte, ſollen nicht mit Zeichen ꝛc verſehen werden, die auf britiſchen Urſprung ſchließen laſſen. 237.

Feldmeſſer, ſ Baukondukteure.

Feuerpolizei-Kommiſſarien im 2ten Jerichowſchen Kreiſe. 269.

Feuerſozietät, ritterſchaftliche, des Fürſtenthums Halberſtadt, Geſchäftsführung bei derſ. 146., ſ. auch Magdeburgſche Landfeuerſozietät.

Feueranmachen in Wäldern, auf Feldern, Haiden ꝛc., deßfallſige Beſtimmungen. 303.

Flöße, ſ. Schiffsgefäße.

Forſtgrundſtücke, veräußerte, Zahlung der deßfallſigen Gelder. 207.

Forſt-, Jagd- und Hütungsfrevel, Kompetenz der gerichtlichen und Polizei-Behörden zur Unterſuchung derſ. 10. und 264.

Freiwillige zum einjährigen Militairdienſt, Anmeldung dazu. 66.

Gaſtwirthe ſollen die Taxen der Preiſe in den Gaſtzimmern anſchlagen. 67.

Gefängnißunterhaltung in den Städten, das mit den letzteren wegen Befreiung dieſer Laſt zu treffende Abkommen. 305.

Gerichtsferien p. 1846. 164.

Gerichtsſtand der Braunſchweigiſchen Eiſenbahnbeamten, welche auf Preuß. Gebiet wohnen. 306.

Geſetze; Allerhöchſte Verordnung wegen Publikation derſ. 231.

Geſetzſammlung; Inhalt des 41ſten St. de 1845. 1.; d. 42ſten St. 9.; d. 1ten St. de

Digitized by Google

1846. 21.; d. 2ten St. 41.; d. 3ten St. 53.; d. 4ten St. 73.; d. 5ten St. 77.; d. 6ten und 7ten St. 89.; d. 8ten St. 95.; d. 9ten und 10ten St. 103.; d. 11ten St. 111; d. 12ten St. 135.; d. 13ten und 14ten St. 159.; d. 16ten St. 163.; d. 17ten St. 167.; d. 18ten St. 175.; d. 19ten St. 176.; d. 20ſten, 21ſten u. 22ſten St. 179.; d. 23ſten St. 187.; d. 24ſten St. 191.; d. 25ſten St. 195.; d. 26ſten St. 203.; d. 27ſten u 28ſten St. 207.; d. 29ſten St. 211.; d. 30ſten St. 215.; d. 31ſten St. 219.; d. 32ſten St. 223.; d. 33ſten St. 267.; d. 34ſten u. 35ſten St. 275.; d. 36ſten u. 37ſten St. 279.; d. 38ſten u. 39ſten St. 287.; d. 40ſten u. 41ſten St. 299.; d. 42ſten St. 303.

Geſinde auf dem Lande in den zum ſtändiſchen Verbande der Provinz Sachſen gehörigen Landestheilen; Anziehzeit deſſ. 77.

Geſindebücher, Einführung derſelben. 299.

Getreidepreiſe p. Dezember 1845. 36.; p. Januar 1846. 60.; p. Februar 72; p. März 102.; p. April 126.; p. Mai 158.; p. Juni 174.; p. Juli 202.; p. Auguſt 214.; p. September 246.; p. Oktober 282.; p. November 302. ſ. auch Martinipreiſe.

Gevattern, überzählige; Erhebung der deßfallſigen Gebühren. 220.

Gewerbeausſtellung zu Magdeburg; Einladung zur Theilnahme daran. 106. 147. 187.

Gewerbliche Abgaben, welche durch die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben ſind; deßfallſige Entſchädigungsanſprüche. 14.

Gewerbeſchule zu Hlb.; Lehrplan derſ. 78.; Anfang des neuen Lehrkurſus an derſ. 192.

Hauslehrer, konzeſſionirte. 56. 88. 118. 138. 156. 172. 186. 218. 274.

Hausſchwamm; zur Vertilgung deſſelben ſoll kein Queckſilberſublimat angewendet werden. 88.

Holz, geſtohlenes; bei Viſitationen nach demſelben ſollen die Schulzen den Forſtbeamten den nöthigen Beiſtand leiſten. 191.; ſoll nicht in Ofen- und Küchen-Rauchlöchern aufbewahrt werden. 226.

Jagd; Aufgang derſelben. 192.

Jahrmarktsveränderungen zu Hornburg. 265.

Jerichowſche Kriegsſchuldentilgungs-Kommiſſion; Abgeordnete u. Stellvertreter derſ. 234.

Jerichowſche Kreisſchuldſcheine, verlooſete. 79. u. 222.; Kriegsſchuldentilgungskaſſe. 82.

Immediatbeſchwerden, unbegründete; Verhütung derſelben. 4.

Kammerkreditkaſſenſcheine, verlooſete. 107. 242.

Kandidaten des Predigtamts, wahlfähige. 34. 109. 185.; pro Schola, wahlfähige, 39. 149. 200.

Kartoffeln, Gewinnung derſ. aus Saamen. 65.

Kaſſenanweiſungen, falſche, Prämie auf Entdeckung der Verfertiger derſ. 73.

Kinder unter 14 Jahren, Aufnahme derſelben in die Zwangsarbeitsanſtalt zu Gr. Salze. 57.; ſ. auch Schulkinder.

Kirchhöfe, Verſchönerung derſelben. 152.

Klaſſenſteuer, Erlaß derſ. für die Individuen, welche die Feldzüge gegen Frankreich mit gemacht haben. 120.

Kompetenz der gerichtlichen und Polizeibehör-

Digitized by Google

den bei Forſt-, Jagd- und Hütungsfrevel. 10. und 264.
Kreisboniteure, beſtellte. 40.
Kreisverordnete und Diſtrikts-Kommiſſarien. Verzeichniß derſ. 44.
Kriegsreſervemannſchaften, Aufenthaltsveränderungen derſ. 291.
Kriegsſchuldentilgungskaſſe der Jerichowſchen Kreiſe, Rechnungsauszug p. 1845. 82.
Küchenrauchlöcher, Verbot in denſ. Feuerungsmaterialien aufzubewahren. 226.
Kuhpockenimpfungen im J. 1845, Ueberſicht derſ. und Belobung der Aerzte u. Wundärzte, welche ſich dabei ausgezeichnet haben. 208.
Kunſtſtraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4" Breite anzuwenden, 4tes Nachtragsverzeichniß. 143.; ſollen nur von Laſtfuhrwerk mit breiten Radfelgen befahren werden. 237.

Landarmen in dem Mgdb. Hlb. Verbande; Unterbringung und Unterhaltung derſ. 14.; Liquidation der Koſten für die von den Gemeinden unterhaltenen Landarmen. 31. 82.
Landarmenweſen in der Provinz Sachſen; Verwaltung deſſelben. 21.; in der Altmark, ſtändiſcher Ausſchuß zur Verwaltung deſſelben. 81.; desgleichen in den Jerichowſchen Kreiſen. 176.; Verwaltung dieſes Fonds. 208.
Landbeſchälung; Zahl der im Jahr 1845 bedeckten Stuten. 7.; Aufſtellung der Beſchälhengſte p. 1846. 59.; Termine zur Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten. 131.
Landrathsamt des 2ten Jerichowſchen Kreiſes; Verlegung des Sitzes deſſ. nach Redekin. 75.
Landrathsſtellen; Wahl der Kandidaten zu denſelben. 83.
Landſtreicher, ausländiſche; Beſtrafung derſ. 90.
Landwirthſchaftliche Akademie zu Eldena; Vorleſungen an derſelben. 63. 205.
Landwehrmannſchaften; Aufenthaltsveränderungen derſelben. 291.
Lauchſtedt, Bade- und Trinkanſtalt daſ. 133.
Lehrinfanterie-Bataillon zu Potsdam; freiwilliger Eintritt in die Schulabtheilung deſſ. 113.
Lieder, unſittliche; Verbot des Verkaufs derſ. 50.
Literaten, ſ. Kandidaten.
Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen. 11. 37. 70. 116. 132. 154. 170. 184. 192. 216. 265. 279.
Lochſteine; Warnung vor Beſchädigung derſ. 16.
Maaß- und Gewichtsordnung; genaue Befolgung derſelben. 247.
Magdeburg, Feſtung; Rayon-Abgrenzung derſelben. 253.
Magdeburgſche Landfeuerſozietät; 2tes u. 3tes Ausſchreiben. 32. 184.; Auszug aus der Hauptrechnung der Sozietätskaſſe. 228.
Mahl- und Schlachtſteuer zu Burg. 283.
Marktverkehr, gegenſeitiger, zwiſchen den Staaten des Zoll- und des Steuer-Vereins. 6.
Martini-Durchſchnittsmarktpreiſe, des Getreides zur Bezahlung der Getreideabgaben. 292.; zur Ablöſung von feſten Getreideabgaben. 293.; zur Berechnung der Getreiderenten in Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungsſachen. 294.
Mediz. chirurgiſche Lehranſtalt zu Mgdb.; Vorleſungen an derſelben. 92. 221.
Militärdienſt, freiwilliger einjähriger; Anmeldung dazu. 66.

Digitized by Google

Militärpflichtige; Reklamationen derſelb. 112. 139.; Verheirathung derſelben. 151.
Mobiliarbrand- und Hagelverſicherungsgeſellſchaft zu Brandenburg; Beſtätigung derſ. 61; Statuten derſelben. 97.
Münzordnung ſoll genau befolgt werden. 248.
Mühlen, welche mit thieriſchen Kräften oder Dampf getrieben werden; Anlage derſelben in den der Mahlſteuer unterworfenen Städten. 127.
Muſikinſtitut in Berlin; Nachrichten darüber. 18.

Ofenrauchlöcher, in denſelben ſoll kein Holz aufbewahrt werden 224.
Orden und Ehrenzeichen, verliehene. 39. 118. 162. 266.
Oſcherslebener Bruch, Schaudirektion deſſelben. 263.

Papiergeld, ſ. Deklarationszwang.
Patente, ertheilte und aufgehobene. 39. 85. 108. 188. 193. 271.
Pathen, ſ. Gevattern.
Pfarrgeiſtliche ſollen die Todtenſcheine verſtorbener Däniſcher Unterthanen an das Gericht des Sterbeortes einſenden. 263.
Pfarrſtellen, erledigte, Vorſchriften für die Bewerber um ſelbige. 31.
Pharmakopöe für die K. Preuß. Staaten, neue Ausgabe derſ. 104.
Plaueſcher Kanal, Ueberwinterung v. Schiffsgefäßen in demſ. 90.
Poſtillons-Trinkgelder, Vorausbezahlung derſ. b. Reiſen m. Extrapoſt- u. Kourierpferden. 167.
Prämie auf Entdeckung der Thäter der Beraubung der Forſtkaſſe in Aken. 91.
Predigtamtskandidaten, wahlfähige, 34. 109. 185.
Provinziallandtage, Verſendung der Allerhöchſten Landtagsabſchiede vom 27. Dezbr. 1845. 40. 56. Ankündigung der Verhandlungen. 51. und 84.
Provinzialgewerbeſchule zu Hlb., Lehrplan derſelben. 78.
Provinzialſtädtefeuerſozietät d. Provinz Sachſen, Rechnungsüberſicht p. 1845., Beilage zu Nr. 42. S. 246.
Prüfung, abermalige, der im Hlb. Seminar gebildeten Lehrer. 42. u. 55.; desgl. der im Mgdb. Seminar gebildeten Lehrer. 43.; der Bewerber um Schulſtellen 2ter Kl. 42.; der Bewerber um Schulſtellen 1ſter Kl. 49.; der Chirurgie Studirenden. 66.; abermalige der proviſoriſch angeſtellten Lehrer. 148.; ſolcher jungen Leute des Inlandes, die auf ausländiſchen Lehranſtalten oder privatim gebildet ſind und ſich um Anſtellung im Poſt-, Steuer- ꝛc. Fache bewerben. 224.; der Abdecker und Viehkaſtrirer. 258.

Queckſilberſublimat ſoll nicht zur Vertilgung des Hausſchwamms verwendet werden. 68.
Quittungen über eingezahlte Domänenveräußerungs- und Ablöſungsgelder; Empfangnahme derſ. 72. 136. 208. 285.

Radfelgen, ſ. Kunſtſtraßen.
Rayongabgrenzung der Feſtung Magdeburg. 253.

Reklamationen der Militairpflichtigen. 112. 139.
Remonteankauf p. 1846. 99. 119. 135.

Schäferlehranſtalt zu Frankenfelde, Nachricht über dieſelbe. 33.
Schiedsmänner, Nachweis der Arbeiten derſ. 7. 86. 107. 287. u. 298.; beſtätigte. 20. 71. 88. 110. 138. 142. 160. 171. 173. 185. 206. 210. 213. 217. 243. 262. 266. 277. 278.; Vorſchriften wegen Aufnahme d. Verhandlungen derſ. 115. 121. 264.
Schießübungen der Garniſon zu Mgdb. 124. 137. 149.
Schiffsgefäße und Flöße auf den Waſſerſtraſten zwiſchen der Oder und Spree, Regulativ über die Breite und Länge derſ. 1.; Ueberwinterung derſ. im Plauenſchen Kanal. 90.
Schifffahrtsengen in der Elbe. 177. u. 183.
Schulamtskandidaten, wahlfähige 1ſter Kl. 137. 141. 154. 162.; 2ter Kl. 150.
Schulkaſſen, ſ. Bank.
Schulkinder, Vorſchriften über die Befugniß, ſelbige in eine andere als die Ortsſchule zu ſchicken. 58.
Schullehrer, proviſoriſch angeſtellte, abermalige Prüfung derſ. 148.
Schullehrerſeminar zu Heiligenſtadt, Prüfung der Aufzunehmenden. 203.
Staatspapiere, mortifizirte. 129.; Vorſchriften wegen Außer- und Wieder- in Koursſetzung derſ. 288.
Staatsſchuldſcheine, Ausreichung neuer Zinskoupons zu denſ. 168.; Empfangnahme derſ. 200. 210. 212. 229. 243. 265. 280.
Steuerkreditkaſſenſcheine, verlooſete. 123. 261.

Tabackspflanzungen, Anmeldung derſ. 140.
Tabacksſteuer, Einſchätzung der Kreiſe zu derſelben. 74.
Todtenſcheine verſtorbener Däniſcher Unterthanen, Einſendung derſ. 263.
Trauungen der Unterthanen fremder Staaten. 128

Untergerichte, die, haben Vakatanzeigen wegen der Verhafteten nicht weiter einzureichen. 106.; ſollen die Verhandlungen über Unterſuchungen gegen junge Verbrecher dem Kreislandrathe mittheilen. 204.

Vagabunden, über die Landesgrenze gebrachte. 16. 69. 129. 177. 212. 283.; ausgewieſene fremde, Beſtrafung derſelben. 90.
Verbrecher, ſ. Untergerichte.
Verhaftete, ſ. Untergerichte.
Verein zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Kinder in Schönebeck; Nachricht darüber. 75.
Verlooſung v. Jerichowſchen Kreisſchuldſcheinen. 79. u. 222.; v. Kammerkreditkaſſenſcheinen. 107. 242.; v. Steuerkreditkaſſenſcheinen. 123. 261.; ausgeſtellter Gegenſtände ſoll nicht weiter ſtattfinden. 224.
Viehkaſtrirer, Prüfung derſelben. 260.

Waarenverzeichniß, amtliches, zum Zolltarif p. 1846/48. 15.; Nachtrag dazu. 296.
Warnung vor unerlaubtem Befahren der Eiſenbahnen. 79.
Waſſerſtraßen zwiſchen der Oder und Spree; Regulativ über die Breite und Länge der Schiffsgefäße u. Flöße auf denſelben. 1.

Digitized by Google

Wege, öffentliche; Inſtandſetzung derſ. 68.; Strafen auf Beſchädigung derſelben. 111.
Weingewinn p. 1846.; Anmeldung deſſ. 228.
Weſerzeitung; Verbot derſelben. 163.
Wieſenbewäſſerungen ꝛc.; Abgabe von Gutachten darüber Seitens des Wieſenbaumeiſters Patzig. 13.
Zahlungskommiſſion auf der Univerſität Halle; Einrichtung derſelben. 47.
Zolltarif p. 1846/48; Nachtrag dazu. 296.
Zwangsarbeitsanſtalt zu Gr. Salze; Aufnahme von Kindern in ſelbige. 57.; Nachrichten über die Wirkſamkeit derſ. im Jahre 1845. 84.

Chronologiſche Ueberſicht

der im Jahre 1846 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
	I. Allgemeine Verwaltungsſachen.		
Jan. 1.	Verhütung unbegründeter Immediatbeſchwerden	1	4
März 24.	Wahlen der Kandidaten zu den Landrathsſtellen	14	83
Juli 3.	Verbot der Bremer und der Weſer Zeitung	28	163
—	Allerhöchſte Verordnung vom 3. April 1846 wegen Publikation der Geſetze	40	231
	II. Bauſachen.		
März 8.	Beſſerung der öffentlichen Wege	11	68
April 20.	Vorſchriften für die Baukondukteure	18	103
Sept. 28.	Befahren der Kunſtſtraßen mit Laſtfuhrwerk	41	237
Okt. 10.	Deichverwaltung auf dem rechten Elbufer	43	247
ꝛ 28.	Anweiſung an die Baukondukteure und Feldmeſſer	45	267

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
	III. Bergwerksſachen.		
Jan. 2.	Verbot, die Lochſteine zu beſchädigen	3	16
Febr. 21.	Verkauf des Düngeſalzes auf den Königl. Salinen	9	58
Juni 30.	Verlegung des Magdeburgiſchen Bergamts nach Halberſtadt	28	164
	IV. Direkte Steuerſachen.		
April 15.	Erlaß der Klaſſenſteuer für Individuen, die in den Kriegen gegen Frankreich mit gefochten haben	20	120
	V. Domänen-, Forſt- und Jagdſachen.		
Juli 15.	Veränderte Hebebezirke mehrerer Domänenrentämter	31	180
Aug. 7.	Aufgang der Jagd	33	192
„ 12.	Zahlung der Gelder für angekaufte Domänen- und Forſtgrundſtücke und für Ablöſung von Domanialabgaben	36	207
Nov. 4.		50	291
„ 30.	Martini-Getreidepreiſe zur Bezahlung der Getreideabgaben	50	292
	VI. Gewerbe- und Handelsſachen.		
1845			
Nov. 21.	Regulativ für die Waſſerſtraßen zwiſchen der Oder und Spree	1	1
Dez. 18.	Marktverkehr zwiſchen den Staaten des Zoll- und Steuervereins	1	6
1846.			
Jan. 2.	Entſchädigungsanſprüche für aufgehobene gewerbliche Abgaben	3	14
März 26.	Ueberwinterung von Schiffsgefäßen im Plauenſchen Kanal	15	90
April 28.	Gewerbeausſtellung zu Magdeburg	18	106
Mai 7.	Mühlenanlagen in den der Mahlſteuer unterworfenen Städten	21	127
„ 19.	Viertes Verzeichniß der Kunſtſtraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4″ Breite anzuwenden	24	143
Juli 12.	Schifffahrtsengen auf der Elbe	30	177
„ 24.		31	183
Aug. 4.	Neuer Lehrkurſus an der Gewerbeſchule zu Halberſtadt	33	102

3*

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
Sept. 20.	Verlooſungen ausgeſtellter Gegenſtände ſollen nicht weiter ſtatt haben	40	226
„ 22.	Eingangsabgaben von den nach Großbritanien beſtimmten Büchern	40	227
„ 26.	Zuſätzliche Beſtimmungen zum Chauſſeegeldtarif	41	235
„ 30.	Warnung, für England beſtimmte Fabrikate ꝛc. mit Zeichen zu verſehen, die auf britiſchen Urſprung ſchließen laſſen . .	41	237
Okt. 10.	Befolgung der Maaß-, Münz- und Gewichtsordnung . . .	43	247

VII. Geiſtliche und Unterrichts-Angelegenheiten.

Januar 7.	Meldungen der Bewerber um Pfarrſtellen	3	31
„ 26.	Abermalige Prüfung d. im Halberſtädter Seminar gebildeten Lehrer	6 8	42
„ „	Prüfung der Bewerber um Schulſtellen 2ter Klaſſe . . .	6	42
„ „	Abermalige Prüfung der im Magdeburger Seminar gebildeten Lehrer	6	43
„ „	Prüfung der Bewerber um Schulſtellen 1ſter Klaſſe . . .	7	49
Febr. 15.	Befugniß, Kinder in andere als die Ortsſchule zu ſchicken . .	9	58
März 5.	Prüfung der Chirurgie Studirenden	11	66
Mai 11.	Trauung der Unterthanen fremder Staaten	21	128
„ 15.	Meldung der Lehrer zur abermaligen Prüfung	24	148
„ 17.	Bankverkehr der Schul- und Armenkaſſen	24	148
Juni 12.	Verſchönerung der Begräbnißplätze	25	152
Aug. 18.	Aufnahmeprüfung für das Seminar zu Heiligenſtadt . . .	35	203
Sept. 15.	Dispenſationsgebühren für überzählige Gevattern	39	220
„ 16.	Prüfung von jungen Leuten, die im Poſt-, Steuer- und Bauſache angeſtellt zu ſein wünſchen	40	224
Okt. 15.	Einſendung der Todtenſcheine verſtorbener Däniſcher Unterthanen	44	263

VIII. Indirekte Steuerſachen.

Januar 3	Amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarif	3	15
Febr. 7.	Veränderte Abgrenzung der Binnenlinie	7	51
„ 11.	Errichtung einer Hebeſtelle auf der Dolle-Wittenberger Chauſſee	8	55
März 10.	Einſchätzung der Kreiſe zur Tabacksſteuer	12	74
Mai 25.	Anmeldung der Tabackspflanzungen	23	140
Sept. 29.	Anmeldung des Weinmoſtgewinnes pro 1846	40	228

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Nov. 20.	Erhebung der Mahl- und Schlachtſteuer zu Burg	48	283
„ 25.	Nachtrag zum Zolltarif pro 1846 — 1848	50	296
Dez. 3.	Erhebung des Chauſſeegeldes bei Schönfeld.	50	297
	IX. Juſtizſachen.		
1845.			
Dez. 20.	Nachweiſe der Arbeiten der Schiedsmänner	1	7
„ 26.	Kompetenz der gerichtlichen und Polizeibehörden bei Forſt-, Jagd- und Hütungsfreveln	2	10
1846.			
April 3.	Depoſitalverwaltung der Untergerichte	16	95
„ 3.	Zahlungen an gerichtliche Depoſitorien	16	96
„ 25.	Wegfall der Vakatanzeigen von Verhafteten	18	106
„ 26.	Aufnahme der Verhandlungen der Schiedsmänner	19	115
Mai 2.	Aufnahme der Verhandlungen der Schiedsmänner	20	121
„ 26.	Aufnahme der Dismembrationsverträge	25	153
Juli 7.	Dauer der Gerichtsferien	28	164
Okt. 18.	Aufnahme der Verhandlungen der Schiedsmänner . . .	44	264
Nov. 7.	Verwaltung der gerichtlichen Depoſitorien	46	276
„ 18.	Aufforderung an die Schiedsmänner	49	289
Dez. 7.	Aufforderung an die Schiedsmänner	50	298
„ 15.	Gerichtsſtand der im Preußiſchen wohnhaften Braunſchweigiſchen Eiſenbahnbeamten	52	306
	X. Kaſſen- und Penſionsſachen.		
März 4.	Prämie auf Entdeckung der Verfertiger falſcher Kaſſenanweiſungen	12	73
Nov. 23.	Aus- und Wieder- in Kursſetzung der Staatspapiere . .	49	288
	XI. Landeskulturſachen.		
Jan. 7.	Gutachten des Wieſenbaumeiſters Patzig über Bauwäſſerungsanlagen	3	13
„ 26.	Verzeichniß der Kreisvermittelungsbehörden	6	44
März 4.	Gewinnung der Kartoffeln aus Saamen	11	65
Mai 2.	Aufnahme der Dismembrationsverträge	20	120
„ 12.	Aufnahme der Dismembrationsverträge	21	128
Okt. 13.	Lehrplan der Ackerbauſchule in Badersleben	43	248

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Nov. 30.	Martini-Getreidepreiſe in Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungsſachen	50	293
Dez. 5.	Desgl. zur Ablöſung von Getreideabgaben	50	293

XII. Landesſchuldenſachen.

März 28.	Auszug aus der Rechnung der Jerichowſchen Kriegsſchuldentilgungskaſſe	14	82
Juli 8.	Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Staatsſchuldſcheinen .	29	168
Sept. 26.	Abgeordnete und Stellvertreter der Jerichowſchen Kriegsſchulden-tilgungs-Kommiſſion	41	234
Okt. 10.	Ausgabe der neuen Preuß. Banknoten zu 25 Thlr. . . .	42	239

XIII. Landſtändiſche Angelegenheiten.

März 17.	Ständiſcher Ausſchuß in der Altmark zur Verwaltung des Landarmenweſens	14	81
„ 25.	Verhandlungen des 9ten Märkſchen Provinziallandtags . .	14	84
Sept. 25.	Haltung des Altmärkſchen Landtags	40	224

XIV. Militärangelegenheiten.

		11	67
Febr. 25.	Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt . .	17	99
März 20.	Remonteankauf pro 1846.	19	112
Mai 1.	Reklamationen der Militärpflichtigen	19	113
„ 8.	Eintritt in die Schulabtheilung des Lehrinfanterie-Bataillons .	25	151
Juni 1.	Verheirathung der Militärpflichtigen	31	182
Juli 21.	Erſatzaushebung pro 1846	43	254
Okt. 14.	Rayon-Abgrenzung der Feſtung Magdeburg	50	291
Nov. 26.	Aufenthaltsveränderungen der Reſerve- und Landwehrmannſchaften		

XV. Polizeiliche Angelegenheiten.

1845.			
Nov. 17.	Verwaltung des Landarmenweſens in der Provinz Sachſen . .	3	14
Dez. 30.	Unterbringung der Landarmen im Magdeburg-Halberſtädter Verbande	4	21
„ „	Liquidation der Koſten der Unterhaltung der Landarmen . .	4	31

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
1846.			
Jan. 6.	Abänderungen der Arzeneitaxe	2	10
„ 29.	Nachtrag zum Polizei-Reglement der Magdb.-Leipziger Eiſenbahn	11	65
Febr. 3.	Verkauf und Ausſtellen unſittlicher Lieder, Bilder und Druckſchriften	7	50
„ 4.	Anwendung des Maſſalienſchen Blutſtillungsmittel	8	53
„ 16.	Aufnahme von Kindern in die Zwangsarbeitsanſtalt zu Gr. Salze	9	57
„ 20.	Beſtätigung der Verſicherungsgeſellſchaft zu Brandenburg	10	61
„ 25.	Taxen der Gaſtwirthe	11	67
März 2.	Queckſilberſublimat ſoll nicht zur Vertilgung des Hausſchwamms verwendet werden	11	68
„ 17.	Liquidation der Koſten für die Landarmen	14	82
„ 23.	Anziehzeit des Landgeſindes	13	77
„ 26.	Beſtrafung ausgewieſener fremder Landſtreicher	15	90
„ 31.	Nachtrag zum Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Polizei-Reglem.	15	91
April 15.	Abänderungen der Arzneitaxe	17	100
„ 18.	Preis der Blutegel	17	101
„ 23.	Neue Ausgabe der Landes-Pharmakopöe	18	104
„ 25.	Strafen auf Beſchädigung öffentlicher Wege	19	111
Juni 8.	Geſchäftsführung bei der Halberſtädter ritterſchaftlichen Feuerſozietät	24	146
„ „	Preis der Blutegel	25	152
„ 30.	Annahme der Agenten von Feuer- und Hagelſchaden-Verſicherungs-geſellſchaften	29	168
Juli 4.	Landarmenverband der Jerichowſchen Kreiſe	30	176
Aug. 4.	Viſitationen nach geſtohlenem Holze	33	191
„ 10.	Polizeireglement für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn	34	195
„ 20.	Verwaltung des Landarmenfonds der Jerichowſchen Kreiſe	36	208
Sept. 7.	Polizeiverwaltung auf der Magdeburg-Wittenberger Eiſenbahn	37	211
„ 17.		39	219
„ 21.	Verbot in Rauchlöchern Holz aufzubewahren	40	226
Sept. 27.	Reglement wegen Verſendung chemiſcher Präparate auf Eiſenbahnen	41	232
Okt. 14.	Prüfung der Abdecker und Viehkaſtrirer	43	258
„ 18.	Preis der Blutegel	43	261
„ „	Schaudirektion des Oſchersleber Bruches	44	263
„ 21.	Kompetenz der Polizeibehörden bei Jagd-, Forſt- und Hütungs-Kontraventionen	44	264

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Nov. 1.	Beſitzverhältniſſe der konzeſſionirten Apotheker	45	268
Dez. 10.	Einführung der Geſindebücher	51	299
„ 12.	Beſtimmungen wegen des Feueranmachens in Wäldern ꝛc. . .	52	303
„ 15.	Abkommen mit den Städten wegen Befreiung von den Laſten der Gefängnißunterhaltung	52	305
	XVI. Poſtſachen		
Febr. 14.	Deklarationszwang für Sendungen mit Papiergeld nach dem Auslande	9	57
Juni 28.	Zahlung der Poſtillons-Trinkgelder bei Extrapoſten ꝛc. . . .	29	167
Sept. 14.		40	223

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 1.

Magdeburg, den 3. Januar 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 24ſten Dezember d. J. zu Berlin ausgegebene 41ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2657. Die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21ſten November d. J., betreffend das Regulativ über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöſſe auf den Waſſerſtraßen zwiſchen der Oder und Spree vom 8ten November d. J., nebſt dieſem Regulativ.

Magdeburg, den 30. Dezember 1845.

Allerhöchſte Verordnung.

Regulativ über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöſſe auf den Waſſerſtraßen zwiſchen der Oder und Spree.

Ich genehmige das mit Ihrem Berichte vom 8ten d. Mts. vorgelegte, hierbei zurückerfolgende Regulativ über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöſſe auf den Waſſerſtraßen zwiſchen der Oder und Spree und ermächtige Sie, daſſelbe vom 1ſten Januar k. J. ab zur Anwendung zu bringen und zu dem Ende durch die Geſetzſammlung und die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen. Charlottenburg, den 21ſten November 1845.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Finanzminiſter Flottwell.

Digitized by Google

Regulativ

die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Waſſerſtraßen zwiſchen der Oder und Spree betreffend.

Da in neuerer Zeit die Schiffsgefäße, welche die Waſſerſtraßen zwiſchen der Oder und Spree befahren, vielfach größer gebaut worden ſind, als nach der Beſchaffenheit dieſer Waſſerſtraßen und namentlich der dazu gehörigen Schleuſen ſtatthaft iſt, ſo wird, um den hieraus entſpringenden Nachtheilen vorzubeugen, Folgendes beſtimmt:

§. 1. Vom 1ſten Januar 1853 an darf der Friedrich-Wilhelms-Kanal, der Finow-Kanal und die Havel von Liebenwalde bis zum Einfluß der Spree bei Spandau nur von Schiffsgefäßen befahren werden, deren äußere größte Breite nicht über 14½ Fuß und deren Länge nicht über 128 Fuß von einer zur andern Kaffeſpitze beträgt.

§. 2. Fahrzeuge, welche die in §. 1. erwähnte Breite oder Länge überſchreiten, jedoch nicht breiter als 16 Fuß 8 Zoll und nicht länger als 132 Fuß 6 Zoll ſind, werden bis zum 1ſten Januar 1853 auf den gedachten Waſſerſtraßen zwar noch zugelaſſen, müſſen aber vom 1ſten Januar 1849 an vor jeder, zur gleichzeitigen Beförderung von 2 Kähnen eingerichteten Schiffsſchleuſe ſo lange warten, bis vor derſelben ein Fahrzeug, deſſen Breite mit der des zu großen Kahns zuſammen gerechnet nicht mehr als neun und zwanzig Fuß beträgt, nach der Rangfahrt angekommen iſt, oder die nach §. 1. normalmäßig gebauten und die noch kleineren Kähne ſämmtlich befördert worden ſind.

§. 3. Kommt die Reihe zum Durchfahren an einen größeren Kahn in Gemeinſchaft mit einem kleineren, ſo muß der größere in den Kammern der, mit verſetzten Häuptern erbauten Schiffsſchleuſen ſtets die Seite der Kammer einnehmen, welche in der Verlängerung des Unterhaupts liegt. Es wird daher bei der Bergfahrt ſtets der kleinere Kahn zuerſt ein- und zuerſt ausfahren, bei der Thalfahrt umgekehrt.

§. 4. Die Ankunft eines kleineren, zur gemeinſchaftlichen Durchfahrt geeigneten Kahns hat der größere Kahn ſtets an einer ſolchen, von dem Schleuſen-

Digitized by Google

meiſter anzuweiſenden Stelle abzuwarten, an welcher die Paſſage der andern Kähne dadurch nicht gehindert wird.

§. 5. Schiffsgefäße, welche breiter als 16 Fuß 8 Zoll oder länger als 132½ Fuß ſind, werden 3 Monat nach Publikation dieſer Verordnung zu den obgenannten Waſſerſtraßen nicht mehr zugelaſſen.

§. 6. Die größer, als nach §. 1. gebauten Fahrzeuge haben unter ſich und beim Mitſchleuſen mit kleineren Kähnen den Rang nach der Zeitfolge der Ankunft.

§. 7. Beſitzer von Schiffsgefäßen, welche nach dem 1ſten Januar 1849 die in §. 1. genannten Waſſerſtraßen befahren wollen, ſind verpflichtet, ſich bis dahin bei einer der mit der Vermeſſung der Kähne beauftragten Steuerbehörden zu melden und auf der Rückſeite der Meßbriefe die Länge und Breite des Kahns nach Maaßgabe des §. 1. beſcheinigen zu laſſen.

In allen neuen Meßbriefen iſt Länge und Breite der Schiffsgefäße mit Rückſicht auf §. 1. ebenfalls genau anzugeben. Die neuen Meßbriefe für Schiffsgefäße, welche die normalmäßige Größe (§. 1.) überſchreiten, ſind zur leichteren Unterſcheidung auf rothem Papier auszufertigen.

Die Erlaubniß zur Befahrung der Waſſerſtraßen findet nur gegen Vorzeigung des beſcheinigten Meßbriefs ſtatt, welcher während der Fahrt insbeſondere auch jedem Schleuſenmeiſter auf Verlangen vorzulegen iſt.

§. 8. Fahrzeuge, welche über Bord geladen haben, werden zu den mehrerwähnten Waſſerſtraßen nicht zugelaſſen, mit Ausnahme von Kähnen, die Heu oder Stoh führen. Dieſen iſt geſtattet, der Ladung eine Höhe von 10 Fuß vom Waſſerſpiegel und eine Breite von höchſtens 15 Fuß zu geben. Der §. 5. der Polizeiordnung für den Finow-Kanal vom 18ten Auguſt 1836, und der §. 6. der Polizeiordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal vom 29ſten Auguſt 1836 werden hierdurch abgeändert.

§. 9. Holzflöſſe, die durch den Finow-Kanal gehen ſollen, dürfen nicht breiter als 7 Fuß verbunden werden. Der §. 8. der Polizeiordnung für den Finow-Kanal wird hierdurch abgeändert. In Anſehung der Holzflöſſe, die den Friedrich-Wilhelms-Kanal paſſiren ſollen, hat es bei der bisherigen Breite von

Digitized by Google

10 Fuß bis auf Weiteres ſein Bewenden. Unverbundenem Holz wird die Durchfahrt durch die Schleuſen nicht geſtattet.

§. 10. An ſolchen Schleuſen, in deren Kammern zwei Schiffsgefäße von 14½ Fuß Breite und 128 Fuß Länge nicht Platz finden, haben bis zum 1ſten Januar 1858 die Kähne von mehr als 14½ Fuß bis 16 Fuß 8 Zoll Breite und von 128 bis 132½ Fuß Länge mit den normalmäßig gebauten und den kleineren gleichen Rang, fahren alſo nach der Zeitfolge der Ankunft vor der Schleuſe durch dieſelbe.

§. 11. Nach dem 1ſten Januar 1858 kann der Transport eines Schiffsgefäßes von größeren Abmeſſungen als §. 1 angiebt, aus der Elbe nach der Oder oder umgekehrt nur auf Grund einer beſonderen Erlaubniß der Regierungen zu Potsdam oder Frankfurt und auch dann nur in ganz leerem Zuſtande geſtattet werden.

§. 12. Auf Bagger- und Baupråhme findet vorſtehende Verordnung keine Anwendung.

§. 13. Jede Verletzung oder Nichtbeachtung der vorſtehenden Beſtimmungen wird mit einer polizeilichen Strafe bis zu 50 Thlr. belegt.

Berlin, den 8ten November 1845.

Der Finanzminiſter. **Flottwell.**

Bekanntmachung.

Betrifft die Verhütung unbegründeter Immediatgeſuche.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbeſondere durch das Publikandum vom 14ten Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeſchwerden und Geſuchen verboten worden, ſo hat dennoch die Zahl derſelben in einem ſo großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb beſtehenden Beſtimmungen verwieſen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittſtellern auf Allerhöchſten Befehl folgendes bemerklich gemacht:

Digitized by Google

1) Eine Immediatentſcheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts- Provinzial- und Miniſterialbehörden gehörig verfolgt iſt. Geſuche und Beſchwerden, in denen dies nicht geſchiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Miniſterien zur Beſcheidung der Bittſteller zugefertigt, und auch dieſe ſind demnächſt genöthigt, ſie den untergeordneten Behörden zuzuweiſen, wenn leztere übergangen worden. Dadurch aber wird, ſelbſt wenn die Geſuche zuläſſig ſind, zum eigenen Nachtheile der Bittſteller Zeitverluſt herbeigeführt.

2) Es iſt durchaus erforderlich, daß der Immediateingabe die abſchläglichen Beſcheide der Miniſterien und der denſelben untergeordneten Behörden und zwar, da ſie gewöhnlich bezugsweiſe auf einander abgefaßt ſind, insgeſammt beigefügt werden. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift veranlaßt in den mehrſten Fällen Zeitverluſt und hindert eine ſchnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umſtände werden den Bittſtellern dergleichen Geſuche ohne Beſcheid zurückgeſandt werden.

3) Eben ſo ſind Wiederholungen bereits zurückgewieſener Immediatgeſuche, wenn keine neue Thatſachen angeführt werden, ganz zwecklos, und iſt künftig darauf gar keine Beſcheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterſtützung, oder Verſtärkung ihrer Penſion bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünſche zu befriedigen; es iſt daher darauf jedesmal abſchlägiger Beſcheid zu erwarten. Eben ſo wird

5) auf Anſtellungsgeſuche ſolcher Perſonen, welche grundſätzlich dazu nicht geeignet ſind, jedesmal Zurückweiſung erfolgen.

6) Die Einſendung von Kunſtprodukten, Manufakturſachen, Büchern und Muſikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn leztere fehlt, werden den Einſendern dergleichen Sachen ohne Beſcheid auf ihre Koſten zurückgeſendet werden.

Digitized by Google

Jeder, welcher beabſichtigt, bei Seiner Königlichen Majeſtät ein Geſuch oder eine Beſchwerde anzubringen, hat obige Vorſchriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 1ten Januar 1846.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. **von Bonin.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 1. Betrifft den gegenſeitigen Marktverkehr in den Staaten des Zoll- u. des Steuervereins. I. 678. Dez.

Im Artikel 5 der zu dem Vertrage zwiſchen den Staaten des Zoll- und des Steuervereins vom 16. Oktober d. J. gehörigen Uebereinkunft Nro. IV., wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs, iſt beſtimmt, daß die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in dem andern Vereinsgebiete beziehen, daſelbſt ſowohl hinſichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden ſollen.

Was die gleiche Behandlung in letzterer Beziehung betrifft, ſo iſt noch näher vereinbart worden, daß Perſonen, welche in ihrem Wohnorte ein ſtändiges Gewerbe betreiben, dafür die daſelbſt etwa geſetzlich beſtehende Gewerbeſteuer entrichten und dagegen das Recht haben, die Märkte des Vereins, welchem ſie angehören, ohne weitere Abgabenentrichtung zu beziehen, auch bei dem Beſuche der Märkte in dem andern Vereinsgebiete eine Gewerbeſteuer nicht zu entrichten haben ſollen, wenn ſie ſich in vorgedachter Hinſicht durch ein Atteſt ihrer Obrigkeit legitimiren.

Die Kommunal- und Polizeibehörden derjenigen Orte unſeres Bezirks, deren Märkte von Gewerbtreibenden des Hannover-Oldenburgſchen Steuervereins bezogen werden, weiſen wir hierdurch an, genau nach den obengedachten Vereinbarungen zu verfahren. Magdeburg, den 18. Dezember 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Nachweiſe der Arbeiten der Schiedsmänner.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magiſtrats-Behörden, die Nachweiſe ihrer Thätigkeit durch Einreichung von Ueberſichten zu liefern.

Dieſe müſſen mit folgenden Rubriken verſehen ſein:

1) Im Jahre 1844 ſind unbeendigt geblieben.
2) Im Jahre 1845 ſind anhängig geworden.
3) Hauptſumme.
4) Davon ſind abgemacht:
   a. durch Vergleich,
   b. durch Zurücknahme,
   c. durch Verweiſung an den Richter.
5) am Schluſſe des Jahres 1845 ſind anhängig geblieben.

Die betreffenden landräthlichen und Magiſtrats-Behörden werden hierdurch aufgefordert, dieſe Nachweiſungen mittelſt gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Inſtituts der Schiedsmänner ſpäteſtens bis zum 31. Januar 1846 einzureichen. Halberſtadt, den 26. Dezember 1845.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Im Jahr 1845 durch Landbeſchäler bedeckte Stuten.

Durch die im Brandenburgiſchen Landgeſtüt-Marſtalle zu Lindenau bei Neuſtadt an der Doſſe befindlichen Königlichen Landbeſchäler iſt während der Beſchälzeit im Jahre 1845 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Im Magdeburger Regierungsbezirk:

1.	zu Jerichow im II. Jerichower Kreiſe	46 Stück
2.	„ Burg } im I. Jerichower Kreiſe	68 „
3.	„ Sommern } im I. Jerichower Kreiſe	124 „
4.	„ Hundisburg, im Neuhaldensleber Kreiſe	98 „
5.	„ Stendal, Kreisſtadt	110 „

Digitized by Google

6. zu Mieſterhorſt, im Gardelegener Kreiſe . . . 167 Stück
7. „ Altmersleben, im Salzwedeler Kreiſe . . . 189 „
8. „ Seehauſen } im Oſterburger Kreiſe . . . . 80 „
9. „ Oſterburg }
10. „ Salzwedel im Salzwedeler Kreiſe . . . . . 168 „
94 „

Summa der bedeckten Stuten 1,144 Stück

Friedrich Wilhelms-Geſtüt, den 10. Dezember 1845.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Perſonalchronik.

Die erledigte evangeliſche zweite Predigerſtelle zu Zieſar und die damit verbundene Pfarrſtelle in Bücknitz und Köpernitz iſt dem Predigtamtskandidaten und Lehrer Karl Gottlieb Hoffmeiſter verliehen worden.

Magdeburg, den 19ten Dezember 1845.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Der Kreisphyſikus Dr. Thienemann zu Gardelegen iſt auf ſein Anſuchen zum Phyſikus des Kreiſes Oletzko, im Regierungsbezirk Gumbinnen, ernannt und dadurch das Phyſikat des Kreiſes Gardelegen erledigt worden.

Der bisherige Privatſekretair Mertens iſt zum Kreisſekretair des Kalbeſchen Kreiſes vom 1. Februar 1846 ab ernannt worden.

Dem Hülfskreisboten Johann Heinrich Fricke iſt die erledigte Kreisbotenſtelle des Kreiſes Neuhaldensleben vom 1. Januar 1846 ab verliehen.

Der Schulamtskandidat Karl Anders aus Staßfurth iſt zum Adjunkten des Kantors und Schullehrers Bock in Löbnitz, Diözes Kalbe, mit der Hoffnung zur Nachfolge proviſoriſch beſtellt worden.

Der proviſoriſche Kantor-Adjunkt Friedrich Albert Barnſtorf in Felgeleben, Diözes Atzendorf, und der proviſoriſche Schullehrer Joachim Stöweſand in Wieglitz, Diözes Neuhaldensleben, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Mit dem 1ſten Januar 1845 ſind die Förſter Walther in Belsdorf und Haupt in Alvensleben in gleicher Eigenſchaft, erſterer nach Marienborn, letzterer nach Belsdorf verſetzt und die Förſterſtelle in Alvensleben iſt dem bisherigen Forſtaufſeher Veit übertragen worden.

Das alphabetiſche Namens- und Sach- und das chronologiſche Regiſter zum Jahrgange 1845 des Amtsblattes, von welchem letzteren noch vollſtändige Exemplare vorräthig ſind, iſt erſchienen und zu dem Preiſe von 5 Sgr. bei den Wohllöbl. Poſtbehörden des Amtsblattes und der Redaktion zu erhalten.

Von den früher erſchienenen Allgemeinen Sachregiſtern zu den Jahrgängen 1816 bis 1830, und 1831 bis 1841 des Amtsblattes ſind noch vollſtändige Exemplare vorhanden, und zu dem Preiſe von 25 Sgr. für beide Regiſter und von 15 Sgr. für das einzelne Regiſter, durch die Königl. Poſtbehörden oder unmittelbar durch die Redaktion zu beziehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 2.

Magdeburg, den 10. Januar 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 29ſten Dezember 1845 zu Berlin ausgegebene 42ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2658. Die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31. Oktober 1845, betreffend die Beſtätigung des beigefügten, unterm 5. April v. J. notariell vollzogenen Statuts der Preußiſchen Nationalverſicherungsgeſellſchaft zu Stettin.

" 2659. Die Miniſterialerklärung über die zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Fürſtlich Reuß-Plauen'ſchen Regierung älterer Linie getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 25. Dezember und 10. Dezember 1845.

" 2660. Die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28. November 1845, das Trauerreglement vom 7. Dezember 1797 betreffend.

" 2661. Die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 5. Dezember 1845, betreffend die Eidesleiſtung fürſtlicher Perſonen in Prozeſſen und Unterſuchungsſachen in Neu-Vorpommern und im Bezirke des Juſtizſenats zu Ehrenbreitenſtein.

" 2662. Die Verordnung vom 5. Dezember 1845, betreffend die Publikation der Beſchlüſſe der deutſchen Bundesverſammlung vom 5. Juli 1832, für die Provinzen Preußen und Poſen.

" 2663. Die Verordnung vom 11. Dezember 1845, wegen Ausdehnung der Verordnung vom 23. Juli v. J., die Abänderung der §§ 4, 5, 6, 44 und 46 des Geſetzes vom 26. April 1825, hinſichtlich der an die Stelle der Naturaldienſte getretenen Dienſtgelder und anderer Leiſtungen in den vormals zum Königreich Weſtphalen gehörig geweſenen Theilen des Herzogthums Magdeburg betreffend, auf die übrigen Landestheile der Provinz Sachſen, mit Ausnahme der Altmark, welche vormals zu genanntem Königreiche gehört haben.

Magdeburg, den 9. Januar 1846.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 2. Abänderungen der Arzneitaxe. I. D. 6.

Das fortdauernde Steigen der Preiſe des Jod, des Opium, der Canthariden und des Peruvianiſchen Balſams hat eine Reviſion der Taxpreiſe dieſer vier Droguen und ihrer Präparate nothwendig gemacht. Im Auftrage des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten bringen wir daher nachſtehendes Verzeichniß der hier nach abgeänderten Poſitionen der Arztaxe zur öffentlichen Kenntniß, mit der Beſtimmung, daß dieſe abgeänderten Taxpreiſe ſofort in Wirkſamkeit treten.

Magdeburg, den 6. Januar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aqua Opii 1 Unze 6 Sgr. 8 Pf. Balsam Peruvian. 1 Drachm. 1 Sgr. 4 Pf. Cantharides 1 Unze 6 Sgr. 4 Pf. Cantharides gr. m. pulv. 1 Unze 7 Sgr. 8 Pf. Cantharides subt. pulv. 1 Unze 8 Sgr. 6 Pf. Elect. Theriaca 1 Unze 2 Sgr. 8 Pf. Empl. Canthar. ord. 1 Unze 4 Sgr. 6 Pf. Empl. Canthar. perp. 1 Unze 3 Sgr. 2 Pf. Empl. opiatum 1 Unze 8 Sgr. 10 Pf. Extract. Opii 1 Drachm. 10 Sgr. 8 Pf. Jodum 1 Skrupel 2 Sgr. 8 Pf. Kali hydriodicum 1 Drachm. 9 Sgr. 4 Pf. Massa pil. e Cynogl 1 Drachm. 1 Sgr. 4 Pf. Opium pulverat. 1 Drachm. 5 Sgr. 8 Sgr. Pulv. Ipecac. opiat. 1 Drachm. 8 Pf. Tinct. Cantharid 1 Unze 3 Sgr. Tinct. Jodi 1 Drachm. 1 Sgr. 8 Pf. Tinct. Opii benzoic. 1 Unze 3 Sgr. 8 Pf. Tinct. Opii crocat. 1 Unze 10 Sgr. 8 Pf. Tinct. Opii simplex 1 Unze 7 Sgr. 10 Sgr. Ungt. Cantharid. 1 Unze 9 Sgr. Ungt. Kali hydriodici 1 Unze 12 Sgr. 10 Pf.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Kompetenz der Gerichtlichen und Polizeibehörden bei Forſt-, Jagd- und Hütungsfreveln.

Unterm 27. März 1840 iſt dem Königlichen Oberlandesgericht die an die Oberlandesgerichte zu Halberſtadt und Stettin erlaſſene Verfügung vom 15. Januar 1840, wonach in Folge der mit den Miniſterien des Innern und des Königlichen Hauſes genommenen Rückſprache über die Kompetenz der Gerichts- und der Polizeibehörden bei Forſt- Jagd- und Hütungsfreveln,

Forſt- und Hütungsfrevel, wenn dabei lediglich auf Strafe und Pfandgeld angetragen wird, polizeilich zu unterſuchen und zu beſtrafen, ſobald

Digitized by Google

aber zugleich Schadenerſatz verlangt wird, der Kognition der Gerichte zu überweiſen ſind,

zu gleichmäßiger Nachachtung mitgetheilt worden.

Ueber die Kompetenzverhältniſſe in dieſen Sachen hat zwiſchen den gedachten Miniſterien und dem derzeitigen Juſtizminiſter eine anderweitige Einigung dahin ſtattgefunden,

daß auch diejenigen Forſt Kontraventionen, die nach obiger Beſtimmung vor die Polizeibehörde gehören würden, in dem Falle, wenn nach Lage der Sache eine höhere, als die im §. 62. Titel 17. Theil II des Allgemeinen Landrechts beſtimmte Strafe feſtzuſetzen iſt, von der betreffenden Polizeibehörde an das zuſtändige Gericht zur Unterſuchung überwieſen werden ſollen.

Hiervon wird das Königliche Oberlandesgericht zur Nachachtung und weiteren Verfügung an die Gerichte des Departements in Kenntniß geſetzt.

Berlin, den 10. Dezember 1845. Der Juſtizminiſter. (gez.) Uhden.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Magdeburg.

Vorſtehendes Reſkript des hohen Königlichen Juſtiz-Miniſterii vom 10. d. M. wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums, ſowie auch ſämmtlicher Gerichtsbehörden unſeres Departements, um ſich für die Zukunft danach zu achten, gebracht. Magdeburg, den 20. Dezember 1845.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Neues Etabliſſement.

Dem Ziegler Andreas Pfeil zu Könnigde im Stendaler Kreiſe iſt zu der von ihm beabſichtigten Anlage einer Ziegelei, beſtehend in einem Brennofen, Trockenſcheune, Wohngebäude und Stallung auf einem zu den Höfen des Ackermannes Johann Kölſch Nr. 13 und 14. in Könnigde gehörigen Ackerplane, der Schillingsberg genannt, in einer Entfernung von 550 Fuß von Könnigde, von ¼ Meile von Schäplitz, von ¾ Meilen von Wollenhagen und von ¼ Meile von Holzhauſen, die Genehmigung ertheilt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 29. Dezember 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in

Der Kirche in Vieritz, Diözes Sandau, ſind von einem ungenannten Gemeindemitgliede zwei verſchließbare meſſingene Kollektenbüchſen geſchenkt worden.

Digitized by Google

Bezug auf Kirchen und Schulen.

Eine achtbare Wittwe in der Gemeinde Schneidlingen hat der daſigen Kirche zur Anſchaffung einer neuen Kanzel-, Altar- und Taufſteinbekleidung die Summe von 50 Thlr. geſchenkt.

Die Schülerinnen der erſten Töchterklaſſe in Kroppenſtedt haben auf ihre Koſten die öſtliche und weſtliche Halbkugel von Flemming in Glogau, für ihre Klaſſe angeſchafft.

Der gering beſoldete Lehrer Reiske in Sienau, Diöces Salzwedel, hat der nicht fundirten Schule in dem ganz abgebrannten Dorfe Brietz, eine von ihm ſelbſt mit vieler Sorgfalt gezeichnete und auf Leinwand gezogene große Wandkarte zum Geſchenk gemacht.

Die Kirche zu Garlipp, Diözes Stendal, iſt von einem Ungenannten mit einer Decke von blauem Orleans, zur Bekleidung des Taufſteins, und mit einer Kanzelbekleidung von ſchwarzem Orleans beſchenkt worden. Magdeburg, den 27. Dezember 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Perſonalchronik.

Der Kandidat des Predigtamts Guſtav Adolph Jasper iſt zum evangeliſchen Hülfs- und Nachmittagsprediger zu Gardelegen berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Wennungen, Eduard Kühlmann, iſt als Pfarrſubſtitut nach Kirchſcheidungen mit Golzen cum spe succedendi verſetzt. Die dadurch erledigte Pfarrſtelle in Wennungen wird, einem Namens des betreffenden Herrn Patrons unter dem 22. September 1843 ausgeſtellten Reverſe zufolge, dieſesmal in der Art beſetzt, daß den Patronen von uns drei Kandidaten zur Auswahl präſentirt werden.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Sachſenburg, Ephorie Heldrungen, iſt der evangeliſche Pfarrer Chriſtian Wilhelm Adolph Redenbacher, im Königreich Baiern, höherer Veranlaſſung zufolge, vozirt und landesherrlich beſtätigt worden.

Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Schortau, Ephorie Freiburg, Regierungsbezirks Merſeburg, iſt durch den am 19. Dezember v. J. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Ludwig Wilhelm Börner erledigt worden. Dieſelbe iſt Privatpatronat.

Magdeburg, den 30. Dezember 1845. Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Der zweite Lehrer an der Moritz-Parochialſchule zu Halberſtadt, Georg Wilhelm Holzmärker, iſt geſtorben. Die erledigte Stelle beſetzt der daſige Magiſtrat.

Der Bäckermeiſter Bätge in Arendſee iſt bei der Rezeptur des Domänenamts Arendſee zum Amtsdiener und Exekutor auf Kündigung angenommen.

Der bisherige Salinen-Exſpektant Herrmann Backs iſt mittelſt Reſkripts vom 8. Dezember 1845 zum Referendarius ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 3.

Magdeburg, den 17. Januar 1846.

Bekanntmachung.

Die landwirthſchaftliche Central-Direktion hieſiger Provinz hat mit dem Wieſenbaumeiſter Paßig, unter Genehmigung der Staatsbehörden, von welchen auch der erforderliche Zuſchuß von 500 Thlr. jährlich zur Renumerirung des ꝛc. Paßig gewährt worden iſt, Kontrakt geſchloſſen, nach welchem der ꝛc. Paßig verpflichtet iſt, alle diejenigen Wieſenbewäſſerungen oder Entwäſſerungen zu begutachten, zu veranſchlagen und in der Ausführung ſpeziell zu leiten, welche ihm von der vorgedachten Central-Direktion überwieſen werden. Betrifft die von dem Wieſenbaumeiſter Paßig abzugebenden Gutachten über Wieſenbewäſſerungen ꝛc.

Die Entſchädigungen, welche dem ꝛc. Paßig für die vorgedachten Arbeiten von den Betheiligten gewährt werden müſſen, ſind neben freier Station für ihn und ſeine Equipage, auf 15 Sgr. per Meile Reiſekoſten und Einen Thaler Tagegeld für jeden Reiſe- und Arbeitstag außer ſeinem Wohnort kontraktlich feſtgeſtellt.

Für Zeichnungen, ſchriftliche Gutachten werden, ſofern ſie verlangt werden, die vorerwähnten Tagegelder entrichtet, auch wenn der ꝛc. Paßig die Arbeiten an ſeinem Wohnort anfertigt.

Bei der vielfachen Gelegenheit, welche ſich in der Provinz darbietet, durch zweckmäßige und umfaſſende Vorfluths-Regulirung, Ent- und Bewäſſerungen den

Digitized by Google

Ertrag der Grundſtücke um ein Bedeutendes zu vermehren, gebe ich dem landwirthſchaftlichen Publikum von dem Engagement des ꝛc. Patzig mit dem Wunſche Kenntniß, daß deſſen Thätigkeit recht vielfach in Anſpruch genommen werden möge.

Die deßfallſigen Anträge ſind an die landwirthſchaftliche Central-Direktion hier zu richten, welche mit möglichſter Berückſichtigung der Koſtenerſparniß für die Betheiligten die Reihenfolge beſtimmen wird, in welcher der ꝛc. Patzig die demſelben zu ertheilenden Aufträge zu erledigen hat. Magdeburg, den 7. Januar 1846.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. **v. Bonin.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 3. Betrifft das Landarmenweſens in der Provinz Sachſen. I. 1560. Dez.

Die Sorge für Unterbringung und Unterhaltung von Landarmen in dem Magdeburg-Halberſtädter Landarmenverband liegt jetzt zunächſt den Behörden des Orts ob, wo ſich zuerſt die Hülfsbedürftigkeit eines Heimathloſen herausſtellt. Die Ortsbehörden haben daher vorkommenden Falls zunächſt und vorläufig die nothwendige und nothdürftige Unterſtützung der Hülfsbedürftigen zu bewirken, ſodann aber ſogleich an uns unter Vorlegung der Beweisſtücke, durch welche die Heimathloſigkeit des Hülfsbedürftigen, oder die ſonſtige Verpflichtung des Landarmenverbandes zur Tragung der auf deſſen Unterſtützung verwendeten Koſten nachgewieſen wird, zu berichten. Auf die Kreis-Kommunalkaſſen können derartige Koſten nach §. 31 des Regulativs über die interimiſtiſche Verwaltung des Landarmenweſens vom 17. v. Mts. erſt dann übernommen werden, wenn von uns das Anerkenntniß ertheilt iſt, daß die Unterhaltung des betreffenden hülfsbedürftigen Individui dem Magdeburg-Halberſtädter Landarmenverbande zur Laſt fällt.

Magdeburg, den 30. Dezember 1845.

Königliche Regierung.

Nr. 4. Betrifft die Entſchädigungsanſprüche für die

Die im §. 3. der Gewerbeordnung vom 17. Januar pr. ausgeſprochene Aufhebung derjenigen Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, bezieht ſich der Natur der Sache nach nur auf ſolche Abgaben dieſer Art,

Digitized by Google

welche zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung überhaupt noch geſetzlich beſtanden; jene Vorſchrift leidet daher keine Anwendng auf ſolche Abgaben, welche bereits vor Erſcheinen der Gewerbeordnung geſetzlich für aufgehoben erklärt worden ſind, namentlich alſo auch nicht auf Abgaben in denjenigen Landestheilen, in welchen der § 30. des Edikts vom 2. November 1810 geſetzliche Gültigkeit erlangt hat, und die Aufhebung der im § 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Abgaben ſchon durch den eben gedachten §. 30. angeordnet worden iſt. Daraus folgt weiter, daß die auf Entſchädigung der Abgabenberechtigten bezüglichen Vorſchriften des Entſchädigungsgeſetzes vom 17. Januar pr. gleichfalls nur da Anwendung finden, wo die geſetzliche Aufhebung der Abgabe erſt durch die Gewerbeordnung erfolgt iſt, wie dies auch in dem §. 10 der Gewerbeordnung ausdrücklich bemerkt wird. Zur Vermeidung einer unrichtigen Auffaſſung dieſer an ſich deutlichen geſetzlichen Vorſchriften und zur Beſeitigung nicht begründeter Entſchädigungsanſprüche, wird ſolches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Magdeburg, den 2. Januar 1846.

durch das Geſetz vom 17. Januar 1845 aufgehobenen gewerblichen Abgaben. I. 985. Dez.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erſcheinen eines amtlichen Waarenverzeichniſſes zum Zolltarif.

Mit Bezug auf den §. 14. des Zollgeſetzes vom 23. Januar 1838 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein, zum Zolltarife für die Jahre 184$\frac{6}{8}$ gehörendes, amtliches Waarenverzeichniß, welches vom 1. Januar c. ab in ſämmtlichen Zollvereinsſtaaten zur Anwendung kömmt, erſchienen iſt. Daſſelbe kann bei allen Zoll- und Steuerämtern von Jedermann eingeſehen und auch im Wege des Buchhandels von der Deckerſchen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preiſe von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden.

Magdeburg, den 3. Januar 1846.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts.

Warnung vor den Beſchädigungen der ſog. Lochſteine.

Es ſind neuerdings häufig Beſchädigungen oder Verſetzungen von ſogenannten Lochſteinen vorgekommen, welche die Grenzen verliehener Grubenfelder zu bezeichnen beſtimmt ſind. Wir finden uns daher veranlaßt, vor dergleichen Beſchädigungen hierdurch zu warnen, unter dem Bemerken, daß Kontravenienten gegen dieſe Verfügung mit einer polizeilichen Strafe von Einem bis zu Fünf Thalern belegt, eventualiter nach Th. II. Tit. 20. §. 1491. und 1492. des Allgemeinen Landrechts zur gerichtlichen Unterſuchung und Beſtrafung werden denuncirt werden. Halle, den 2. Januar 1846.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachſen und Thüringen.

Vermiſchte Nachrichten.

Ueber die Landesgrenze geſchaffte Vagabunden.

Im Monat November v. J. ſind mit der Weiſung, die Königlichen Preußiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unſerem Verwaltungs-Bezirke über die Landesgrenze geſchafft werden;

1) Johann Heinrich Müller, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Dangenstorf, Königl. Hannöverſchen Amts Wuſtrow, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe ſtark, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn breit, Geſicht länglich, Geſichtsfarbe geſund blaß, Geſtalt unterſetzt, beſondere Kennzeichen keine; Tag der Abſendung: 17. November 1845; Beſtimmungsort: Dangenstorf; abſendende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze auf Requiſition der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt: Grund der Wegweiſung: Landſtreicherei und Bettelei.

2) Erneſtine Sophie Richter, Geburts- und Wohnort Gernrode, Alter 37 Jahr, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen ſchwach, Augen blau, Naſe gewöhnlich, Mund aufgeworfen, Zähne unvollſtändig, Kinn rund, Geſicht länglich, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt mittel; beſondere Kennzeichen: auf der rechten Seite der Naſe eine Warze; Tag der Abſendung: 20. November 1845; Beſtimmungsort: Gernrode; abſendende Behörde: Landrathsamt des Aſchersleben er Kreiſes; Grund der Wegweiſung: wegen verbotener Rückkehr in die Preußiſchen Staaten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1. Januar 1846.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Veränderungen bei d. Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellſchaften.

Im Laufe der Monate Oktober, November und Dezember v. J. ſind von uns

1. für die Aachener und Münchener Feuerverſicherungsgeſellſchaft:

a) der Kaufmann E. M. Erdmann zu Arneburg.

b) der Gaſtwirth und Poſtmeiſter Theodor Bernhard Berlin zu Weferlingen, und

c) der landräthliche Sekretair Johann Friedrich Weichhold zu Dardesheim.

2. für die Magdeburger Feuerverſicherungsgeſellſchaft,

a) der Kaufmann Karl Friedrich Nitze zu Arneburg.

b) der Friedrich Wiebeck zu Weferlingen.

c) der Kaufmann und Gaſtwirth Auguſt Genneſt zu Jerichow.

d) der Thierarzt Theodor Naumann zu Kalbe a. S.

e) der Kaufmann Wilhelm Lüders zu Parey und

f) der Kaufmann Guſtav Seiffe zu Gardelegen.

3. für die Rheinpreußiſche Feuerverſicherungsgeſellſchaft zu Düſſeldorf.

der Kaufmann Ferdinand Guſtav Burchardt zu Magdeburg.

4. für die Feuerverſicherungsgeſellſchaft Boruſſia zu Königsberg in Pr.

a) der Kaufmann C. W. Stippius in der Friedrichsſtadt.

b) der Kaufmann Franz Athenſtedt zu Neuſtadt-Magdeburg.

c) der Auktionskommiſſarius Ernſt Müller zu Gr. Salze.

5. für die Preußiſche National-Verſicherungsgeſellſchaft zu Stettin.

der Kaufmann Ferdinand Guſtav Burchardt zu Magdeburg.

als Agenten beſtätigt worden, was wir in Gemäßheit des §. 12. des Geſetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerverſicherungsweſen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherigen Agenten:

1. der Aachener und Münchener Feuerverſicherungsgeſellſchaft.

a) der Kaufmann Eduard Cunow zu Arneburg und

b) der Kaufmann Wilhelm Hartmann zu Dardesheim.

2. der Magdeburger Feuerverſicherungsgeſellſchaft.

a) der Kaufmann Johann Friedrich Nitze zu Arneburg, und

b) der Kaufmann Auguſt Puhlſchneider zu Kalbe a. S.

3. der Berliner Feuerverſicherungsgeſellſchaft.

der Kaufmann Leonhard Höpfner zu Kalbe a. S.

4. der Kölniſchen Feuerverſicherungsgeſellſchaft.

a) der Kaufmann E. M. Erdmann zu Arneburg.

b) der Privatſekretair Abel Wilhelm Jahn zu Loburg und

c) der landräthliche Sekretair Johann Friedrich Weichold zu Dardesheim.

5. der Leipziger Mobiliar-Brandverſicherungsbank.

a) der Kaufmann Wilhelm Lüders zu Parey und

b) der landräthliche Sekretair Johann Friedrich Weichold zu Dardesheim und

6. der Rheinpreußiſchen Feuerverſicherungsgeſellſchaft zu Düſſeldorf.

a) der Kaufmann Franz Krüger zu Gardelegen.

b) der Kaufmann Friedrich Fröhlich zu Seehauſen i. M., und

Digitized by Google

o) der Salzniederlagen-Unternehmer Froch zu Wolmirſtedt,

ihre Agenturen niedergelegt haben. Magdeburg, den 1. Januar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft das Königliche Muſikinſtitut zu Berlin.

Das Königliche Muſik-Inſtitut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organiſten, Kantoren, Geſang- und Muſiklehrern an Gymnaſien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenſtände deſſelben ſind:

1) Unterricht im Orgelſpiel,
2) Vortrag über die Konſtruktion der Orgel,
3) Unterricht im Klavierſpiel,
4) Theorie der Muſik, beſtehend
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge.
5) Geſangunterricht,
6) Inſtrumental- und Vokalübungen zur Ausführung klaſſiſcher Muſikwerke.

Obgleich der Kurſus nur ein Jahr währt, nämlich von Oſtern bis wieder Oſtern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, ſo wird doch nach Umſtänden auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anſtalt geſtattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Inſtitut ſind folgende:

1) ein Alter von wenigſtens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnaſium bis Secunda beſucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlaſſen ſei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntniſſe in der Muſik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierſpiel habe;
4) daß, obgleich ſämmtliche Unterrichtsgegenſtände unentgeldlich ertheilt werden, derſelbe die Koſten ſeines Aufenthaltes in Berlin beſtreiten könne;
5) daß derſelbe außer den erforderlichen vorgenannten Atteſten, einen von ihm ſelbſt verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über ſeine Erziehung und Bildung, ſowohl in wiſſenſchaftlicher als muſikaliſcher Hinſicht, vier Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Beſcheid zu erwarten hat;
6) daß derſelbe vor ſeiner Aufnahme in das Inſtitut ſich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich iſt noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Inſtituts ſich nur auf 20 erſtrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums noch 6 angehenden Muſikern, die nicht zu Organiſten und Kantoren ſich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretiſchen Lektionen geſtattet werden kann.

Berlin, den 20ſten Juli 1833.

A. W. Bach,

Direktor des Königlichen Muſikinſtituts, Papenſtraße Nr. 10.

Digitized by Google

Die vorſtehende Anzeige des Muſikdirektors Bach zu Berlin vom 20ſten Juli 1833, bringen wir auf Anordnung des Königlichen Miniſteriums der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Hinzufügen, daß die Meldungen der Aſpiranten nicht mehr unmittelbar an das gedachte Königliche Miniſterium, ſondern an die unterzeichnete Regierungs-Abtheilung und zwar ſo zeitig zu richten ſind, daß ſolche zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Kurſus (resp. vor Oſtern und vor Michaelis) von uns höheren Orts vorgelegt werden können. Magdeburg, den 28ſten Dezember 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Verwaltung des Domänen-Rentamts zu Egeln.

Der Königl. Landwehrhauptmann und Kompagnieführer Klein, bisher in Stendal, iſt zum Domainen-Rentmeiſter in Egeln ernannt, und ſind ihm die mit der dortigen Rentamtsſtelle verbundenen Geſchäfte am 5ten d. Mts. definitiv übertragen.

Wir veranlaſſen die Schulzen der dieſem Rentamte zu Abgaben verpflichteten Ortſchaften, von dieſer Bekanntmachung die betreffenden Mitglieder ihrer Gemeinden in Kenntniß zu ſetzen. Magdeburg, den 7ten Januar 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Perſonalchronik.

Der bisherige Predigtamtskandidat Karl Bruno Döring iſt zum Pfarradjunkten in Dähre mit Deutſchhorſt, Ephorie Salzwedel, mit Zuſicherung der Nachfolge im Pfarramte ernannt und landesherrlich beſtätigt worden.

Magdeburg, den 6. Januar 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Die Elementarlehrerſtelle an der Bürgerſchule in Gommern, womit ein jährliches fixes Gehalt von 118 Thlr. und freie Wohnung verbunden, wird durch anderweite Anſtellung des jetzigen Lehrers Scheiffler erledigt worden. Bewerber um die Stelle, welche des Orgelſpiels kundig ſein müſſen, haben ſich bei der K. Regierung zu melden.

Perſonalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg im Monat Dezember 1845.

A. Beim Oberlandesgericht.

Referendarien.

Der bisherige Auskultator Georg Friedrich Wilhelm Riemann iſt durch Miniſterialreſkript vom 11. Dezember 1845 mit dem Dienſtalter vom 5. Oktober ejusdem anni zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Auskultatoren.

Der Rechtskandidat Werner Dietrich Keuffel iſt nach der Verfügung vom 20. Dezember 1845 als Auskultator angenommen worden.

Digitized by Google

Subalternen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Registrator Töppe iſt durch Verfügung vom 20ſten Dezember 1845 zum Oberregiſtrator ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Richter überhaupt:

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Fügemann zu Warburg iſt durch Miniſterialreſkript vom 28ſten Dezember 1845 eine Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Salzwedel verliehen worden.

Perſonalveränderungen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt, pro Monat Dezember 1845.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Stephan iſt zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Aſchersleben und der Kammergerichts-Aſſeſſor Bluhm zum Juſtizkommiſſarius beim Land- und Stadtgericht zu Oſterwieck und zum Notarius im Departement des hieſigen Oberlandesgerichts ernannt,

die Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren Döring und Dr. Hertel und der Auskultator Schneider ſind an das hieſige Oberlandesgericht verſetzt, und

der freiwillige Jäger Chriſtoph Girard zum Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgericht zu Worbis, ſo wie der Hülfsbote John zum 6ten etatsmäßigen Boten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Quedlinburg ernannt.

Halberſtadt, den 8. Januar 1846.

Beſtätigter Schiedsmann. Der Kaufmann Friedrich Röttger zu Dardesheim iſt für dieſe Stadt auf die Periode vom 9. November 1845 bis dahin 1848 zum Schiedsmann erwählt, als ſolcher verpflichtet, und von uns beſtätigt worden. Halberſtadt, den 6. Januar 1846.

Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 4.

Magdeburg, den 24. Januar 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 9ten Januar zu Berlin ausgegebene 1ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2664. Die Schulordnung für die Elementarſchulen der Provinz Preußen, vom 11. Dezember 1845.

Magdeburg, den 22. Januar 1846.

Allerhöchſte Verordnung.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 17ten v. Mts. das hierbei zurückerfolgende Regulativ über die interimiſtiſche Verwaltung des Landarmenweſens in der Provinz Sachſen und ermächtige Sie, daſſelbe mit Meinem gegenwärtigen Erlaſſe durch die Amtsblätter der genannten Provinz bekannt zu machen. Interimiſtiſche Verwaltung des Landarmenweſens in der Provinz Sachſen.

Charlottenburg, den 5. Dezember 1845.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staatsminiſter v. Bodelſchwingh und Flottwell.

Regulativ,
die interimiſtiſche Verwaltung des Landarmenweſens in der Provinz Sachſen betreffend.

In Gemäßheit der Vorſchrift des Geſetzes über die Verpflichtung zur Armen-

Digitized by Google

pflege vom 31. Dezember 1842, §. 11. wird für die Provinz Sachſen wegen Erfüllung der Verbindlichkeit zur Armenunterhaltung Seitens der Landarmenverbände vorläufig und bis dahin, daß über die Einrichtung des Landarmenweſens nach Anhörung der Stände das Nähere feſtgeſetzt werden wird, Folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Beſtimmung.

§. 1. In der Provinz Sachſen bilden

1) die Altmark in ihrer ſtändiſchen Begrenzung,

2) die beiden Jerichowſchen Kreiſe nach ihren adminiſtrativen Grenzen,

3) das Herzogthum Magdeburg links der Elbe, mit Ausſchluß der zum ſtändiſchen Verbande der Altmark gehörigen, in den Kreiſen Neuhaldensleben und Wolmirſtedt belegenen, dem Landarmenverbande zu 1. einverleibten Ortſchaften, das Fürſtenthum Halberſtadt, das Stift Quedlinburg, ſoweit dieſelben im Regierungsbezirk Magdeburg belegen ſind, und die Grafſchaft Wernigerode,

4) die beiden Mansfelder Kreiſe, der Saalkreis, die Stadt Halle,

5) die vormals ſächſiſchen Kreiſe der Regierungsbezirke Merſeburg und Erfurt, und der Kreis Erfurt,

6) die drei Eichsfeldiſchen Kreiſe und der Kreis Nordhauſen,

ſechs beſondere, für ſich beſtehende, Landarmenverbände.

§. 2. Einem Jeden der im §. 1. genannten ſechs Landarmenverbände liegt die Fürſorge für die nach §. 9. des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 von den Landarmenverbänden zu unterſtützenden Armen, ſowie überhaupt die Erfüllung aller geſetzlichen Verpflichtungen der Landarmenverbände ob.

II. Beſondere Beſtimmungen.

A. Für den Landarmenverband der Altmark.

§. 3. Der Kommunallandtag der Altmark leitet und beaufſichtigt die Verwaltung des Landarmenweſens der Altmark unter der unmittelbaren Aufſicht des Oberpräſidenten der Provinz. In Bezug auf die Befugniſſe des Kommunallandtages ſowohl, als der Aufſichtsbehörde, ſind, ſoweit dieſes Reglement nicht abweichende Vorſchriften enthält, die Beſtimmungen der Verordnung über die

Digitized by Google

Verfaſſung der Kommunallandtage der Kur- und Neumark vom 17. Auguſt 1825 entſcheidend.

§. 4. Das ausführende, mit der kurrenten Verwaltung des Landarmenweſens, unter vollſtändiger Vertretung des Verbandes in allen hierauf bezüglichen Angelegenheiten, auch in Prozeſſen und anderen gerichtlichen Geſchäften, beauftragte Organ des Kommunallandtages, iſt ein aus deſſen Mitte auf ſechs Jahre gewählter ſtändiſcher Ausſchuß (Landarmendirektion.)

Derſelbe beſteht aus ſechs Mitgliedern, von denen alle zwei Jahre ein Drittheil mit der Befugniß wieder gewählt zu werden, ausſcheidet, worüber in den beiden erſten Fällen das Loos, in den folgenden die Anciennetät entſcheidet. Die Beſtätigung des von dem Ausſchuſſe zu wählenden Vorſitzenden deſſelben bleibt dem Oberpräſidenten der Provinz vorbehalten. Letzterem muß auch von dem jedesmaligen Zuſammentritt des Ausſchuſſes Kenntniß gegeben werden. Für jedes Mitglied iſt ein Stellvertreter zu wählen.

§. 5. Die Landräthe, die Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden betreiben im Innern des Landarmenverbandes deſſen örtliche Angelegenheiten unter Mitwirkung der Landarmendirektion, und ſind verpflichtet, den Requiſitionen derſelben darin Folge zu leiſten.

§ 6. Der Vorſitzende der Direktion erledigt die laufenden Geſchäfte, wozu er ſich die nöthigen Bureaugehülfen verſchafft, der Regel nach ohne beſondere Rückfrage bei den Mitgliedern der Direktion. Die Entwerfung einer beſonderen Geſchäftsordnung bleibt dem Kommunallandtage vorbehalten.

§. 7. Des Vortrages in der Direktion bedürfen jedoch alle Gegenſtände, welche der Entſcheidung des Kommunallandtages vorbehalten ſind, oder doch demſelben vorgelegt werden ſollen, desgleichen alle Beſchwerden, welche bei Streitigkeiten mit anderen Armenverbänden über die Entſcheidung der Landespolizeibehörde geführt, oder auf den Weg Rechtens hinüber geleitet werden ſollen.

§. 8. Die Beſchlüſſe des Ausſchluſſes ſind nach Stimmenmehrheit zu treffen, und wird darüber ein Protokoll aufgenommen. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§. 9. Der Entſcheidung des Kommunallandtages ſind vorbehalten:

1) Die Feſtſtellung des Etats,

Digitized by Google

2) die ſummariſche Feſtſtellung der Koſtenbeiträge,

3) die Rechnungsabnahme,

4) das Anerkenntniß der Verpflichtung zur Unterſtützung ganzer Gemeinden wegen Hülfsbedürftigkeit,

5) Prüfung der Beſchwerden über die Verwaltung der Direktion.

§. 10. Soll für einen Hülfsbedürftigen die Eigenſchaft als Landarmer in Anſpruch genommen werden, ſo iſt durch die Ortsobrigkeit:

a) ein Nachweis über deſſen Unterhaltungsbedürftigkeit und der Art der Abhülfe derſelben,

b) ein vollſtändiges National aufzunehmen.

§. 11. Aus letzterem müſſen Ort und Zeit der Geburt, die bisherige Lebensweiſe und der Aufenthalt der Hülfsbedürftigen, ſo wie alle diejenigen Umſtände hervorgehen, welche darthun, daß er nirgends als Ortsarmer auf Unterſtützung zu rechnen, und dieſe auch aus keinem privatrechtlichen Verhältniſſe zu fordern hat.

§. 12. Dieſe Verhandlungen werden, nachdem der Landrath nach §. 28. des Geſetzes Anordnung getroffen hat, durch dieſen, mit den etwa erforderlichen Erläuterungen, der Landarmendirektion br. m. eingereicht.

§. 13. Erkennt die Direktion die Eigenſchaft als Landarmer an, ſo weiſt ſie die erforderliche Unterſtützung auf den Landarmenfonds der Altmark an.

§. 14. In den Fällen des §. 29. bis 31. des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 erfolgt die Anweiſung vorſchußweiſe.

§. 15. Der Beſchluß der Direktion wird den Antragſtellern durch Vermittelung des Landraths mitgetheilt.

§. 16. Die Unterbringung eines Landarmen erfolgt, innerhalb oder außerhalb der Altmark, da, wo mit Rückſicht auf die zu gewährende Hülfe und die zuläſſige Benutzung der Kräfte des Unterſtützungsbedürftigen, deſſen ordnungsmäßige Verpflegung am wohlfeilſten erfolgen kann.

§. 17. Die Koſten der Landarmenverwaltung begreifen außer den vorſtehend gedachten Unterſtützungsmitteln der Landarmen, alle Unkoſten, welche ſonſt mit der Landarmenverwaltung verknüpft ſind.

§. 18. Die Repartition der Beiträge auf die einzelnen Ortſchaften erfolgt

Digitized by Google

nach dem Geſammtbetrage des Beitrages derſelben zur Grund- und Klaſſenſteuer; zur Letzteren mit Ausſchluß der eilften und zwölften Steuerſtufe.

Die Städte Salzwedel und Stendal kommen dabei für jetzt zur Klaſſenſteuer mit dem Betrage in Anſatz, welcher ſich aus dem Verhältniſſe der Einwohnerzahl in denſelben zur Einwohnerzahl der übrigen Altmark ergiebt.

Die Individual-Repartition in den einzelnen Orten des platten Landes erfolgt nach demſelben Maaßſtabe, wie auf die Ortſchaften ſelbſt.

Den Städten bleibt es überlaſſen, hierin ſpezielle Anordnung zu treffen.

§. 19. Die Ausſchreibung erfolgt nach vorheriger Feſtſtellung des Betrages durch den Kommunallandtag Seitens des Oberpräſidenten für die einzelnen Ortſchaften.

§. 20. Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Ortserheber zur Kreiskaſſe, welche die Beiträge zum Landarmenfonds abführt.

§. 21. Der Vorſitzende der Landarmendirektion iſt der allein verantwortliche Verwalter des Landarmenfonds. Er hat die Beſtände in Verwahrung und ſorgt für deren Sicherheit. Die Einziehung der Beiträge iſt jedoch ſo einzurichten, daß die Höhe der Kaſſenbeſtände nie den Betrag eines Semeſterausſchreibens überſchreitet.

§. 22. Den übrigen Mitgliedern der Direktion ſteht es jedoch frei, ſich jederzeit von dem Vorhandenſein der rechnungsmäßigen Beſtände in Kenntniß zu ſetzen

§. 23. Die Aufſtellung des Etats erfolgt alljährlich für das nächſtfolgende Rechnungsjahr durch die Direktion. Die Sollausgabe und Solleinnahme wird von dem Kommunallandtag feſtgeſtellt.

§ 24. Die vorläufige Abnahme der von dem Vorſitzenden zu legenden Rechnung erfolgt durch ein Komite, welches von der Direktion aus ihrer Mitte gewählt wird. Daſſelbe beſteht aus drei Mitgliedern, von jedem Stande Eins. Zu dieſen gehört jedoch der Vorſitzende der Direktion nicht.

Das Abnahmeprotokoll wird der Direktion vorgelegt, welche auf deſſen Grund ein Gutachten abfaßt. Mit dieſem Gutachten, dem vorläufigen Abnahmeprotokoll und den übrigen Belägen, zu welchem auch die Nachweiſung über die Abwickelung der geleiſteten Vorſchüſſe gehört, gelangt die Rechnung an den

Digitized by Google

Kommunallandtag, welcher die definitive Abnahme derſelben bewirkt, und nach Erledigung der gezogenen Erinnerungen Decharge ertheilt. —

B. für den Landarmenverband der beiden Jerichowſchen Kreiſe (Jerichowſcher Landarmenverband.)

§. 25. Die Verwaltung des Landarmenweſens in den beiden Jerichowſchen Kreiſen erfolgt Namens und im Auftrage der Stände durch den älteſten der beiden Landräthe in dieſen Kreiſen (Landarmendirektor.)

§. 26. Die Kontrolle dieſer Verwaltung iſt einem ſtändiſchen Ausſchuſſe übertragen, welcher beſteht aus

dem Beſitzer des Amtes Walternienburg mit der Vertretungsbefugniß, welche ihm im §. 3 des Geſetzes vom 27. März 1824 beigelegt iſt,
zwei Deputirten der Ritterſchaft,
zwei Deputirten der Stadt Burg,
einem Deputirten der übrigen Städte,
einem Deputirten der Landgemeinden.

Die Wahl der Deputirten und die Dauer ihrer Funktionen ergiebt ſich nach den Geſetzen vom 27. März 1824 und 17. Mai 1827, ſowie nach dem Wahlreglement vom 22 Juni 1842. Auch ſind dieſe Geſetze rückſichtlich des Rechts zur Wahl und der Wählbarkeit entſcheidend. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt. Den Vorſitzenden wählt der Ausſchuß aus ſeinen Mitgliedern des erſten und zweiten Standes. Dieſe Wahl bedarf zu ihrer Gültigkeit der Beſtätigung des Oberpräſidenten.

§. 27. Dem Landarmendirektor liegt die geſammte Verwaltung des Landarmenweſens ob, die Anerkennung der Eigenſchaft als Landarmer ſteht ihm zu. Die Kaſſe des Landarmenfonds ſteht unter ſeiner Obhut, er hat die ordentlichen und außerordentlichen Kaſſenreviſionen abzuhalten und die von dem Rendanten des Landarmenfonds zu legende Jahresrechnung dem Ausſchuß zur Prüfung und Decharge vorzulegen. Er vertritt den Landarmenverband ſelbſtſtändig und nur in folgenden Fällen iſt der Beſchluß des Ausſchuſſes einzuholen:

1) bei Feſtſtellung des Landarmenetats,
2) hinſichts des Erwerbes, der Verpachtung, Verwaltung, Verpfändung von Grundſtücken,

Digitized by Google

3) bei Abſchließung von Vergleichen über Gerechtſame des Verbandes oder über die Subſtanz des Vermögens des Landarmenverbandes;

4) bei außerordentlichen Geldbewilligungen, welche den Landarmenetat, wenn auch nur in den einzelnen Poſitionen, überſteigen.

Die Ortsbehörden der Jerichowſchen Kreiſe haben den Requiſitionen des Landarmendirektors in Angelegenheiten der Landarmenverwaltung Folge zu leiſten.

§. 28. Die Koſten der Landarmenverwaltung werden in dem Theile der Jerichowſchen Kreiſe, welcher ſchon bisher einen Landarmenverband bildete, mittelſt der daſelbſt bereits eingeführten Landarmenſteuer aufgebracht. Die vormals weſtphäliſchen Theile der Jerichowſchen Kreiſe ſind für die Beiträge zu den Landarmenkoſten in der Art zu veranlagen, daß zum Zwecke dieſer Veranlagung die Geſammtkoſten nach der Seelenzahl auf den bisherigen Landarmenverband, und auf die vormals weſtphäliſchen Landestheile repartirt, in letzteren aber die denſelben nach dieſem Maaßſtabe zur Laſt fallenden Beträge durch gleichmäßige Zuſchläge auf die Grund- und Klaſſenſteuer aufgebracht werden.

Die in den beiden unterſten Stufen der Klaſſenſteuer Veranlagten bleiben von dieſem Zuſchlage befreit.

§. 29. Der Landarmendirektor erſtattet jährlich dem ſtändiſchen Ausſchuſſe einen Verwaltungsbericht.

Die Verwaltung aller innern Angelegenheiten des Landarmenverbandes ſteht als ſtändiſche Angelegenheit unter der unmittelbaren Aufſicht des Oberpräſidenten. Die Verhandlungen und Beſchlüſſe des Ausſchuſſes müſſen daher dem Oberpräſidenten vorgelegt werden, und gelangen erſt durch dieſen zur Ausführung an den Landarmendirektor, auch über Streitigkeiten zwiſchen dem ſtändiſchen Ausſchuſſe und dem Landarmendirektor ſteht dem Oberpräſidenten die Entſcheidung zu. Beſchwerden über die Verfügungen des Oberpräſidenten gehen an den Miniſter des Innern.

C. Für den Landarmenverband des Herzogthums Magdeburg links der Elbe, des Fürſtenthums Halberſtadt, des Stifts Quedlinburg, ſoweit dieſelben im Regierungsbezirk

Digitized by Google

Magdeburg belegen ſind, und für die Grafſchaft Wernigerode (Magdeburg-Halberſtädter Landarmenverband.)

§. 30. Die Verwaltung des Landarmenweſens in dem Magdeburg-Halberſtädter Landarmenverbande erfolgt durch die Königliche Regierung zu Magdeburg.

§. 31. Die Koſten der Landarmenverwaltung werden in jedem Kreiſe auf Anweiſung des Landraths aus der Kreiskommunalkaſſe gedeckt, und wie die ſonſtigen Kreiskommunalabgaben von den Kreiseingeſeſſenen aufgebracht. Am Jahresſchluſſe reicht jeder Landrath die Rechnung über die Koſten der Landarmenverwaltung, welche ſeinem Kreiſe erwachſen ſind, nebſt den Belägen der Regierung ein. Dieſe repartirt die Geſammtkoſten aller Kreiſe nach der Seelenzahl auf ſämmtliche Kreiſe und ſetzt hiernach feſt, was zur Ausgleichung ein Kreis dem andern zu zahlen hat.

§. 32. Jedem Provinziallandtage wird ein von der Regierung ausgearbeiteter Verwaltungsbericht vorgelegt.

D. Für den Landarmenverband der beiden Mansfelder Kreiſe, des Saalkreiſes und der Stadt Halle (Mansfelder Landarmenverband.)

§. 33. Die Verwaltung des Landarmenweſens dieſes Bezirkes wird Namens und im Auftrage der Stände einem der betreffenden drei Landräthe oder dem Oberbürgermeiſter der Stadt Halle übertragen.

§. 34. Die Kontrolle dieſer Verwaltung ſteht einem ſtändiſchen Ausſchuſſe zu, welcher gebildet wird aus:

einem Abgeordneten der Stadt Halle und einem Abgeordneten von jedem der betheiligten drei Kreiſe.

Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter beſtellt

§. 35. Der ſtändiſche Ausſchuß wählt auf ſechs Jahre den Direktor der Landarmenverwaltung (§. 33.) Dieſe Wahl bedarf zu ihrer Gültigkeit der Beſtätigung des Oberpräſidenten.

§. 36. Die Mitglieder des ſtändiſchen Ausſchuſſes müſſen wahlfähig zum Landtag ſein. Sie werden gewählt

Digitized by Google

a) der Abgeordnete der Stadt Halle durch die Stadtverordneten,

b) die Abgeordneten der drei Landkreiſe durch die Kreisſtände in der Art, daß zum erſten Male der Saalkreis einen Abgeordneten aus der Ritterſchaft, der Mansfelder Seekreis einen ſtädtiſchen Abgeordneten, und der Mansfelder Gebirgskreis einen Abgeordneten der Landgemeinde zu erwählen hat.

Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt. Die Wahlen erfolgen auf ſechs Jahre. Sollte das Interimiſtikum länger dauern als 6 Jahre, ſo tritt ein Wechſel in den Wahlen in der Art ein, daß der Kreis, welcher für die laufende Wahlperiode den ritterſchaftlichen Deputirten gewählt hat, für die nächſte Periode den ſtändiſchen Deputirten wählt u. ſ. w. Der Ausſchuß wählt aus ſeinen Mitgliedern den Vorſitzenden; dieſer wird vom Oberpräſidenten beſtätigt.

§. 37. Dem Landarmendirektor, welcher den Landarmenverband ſelbſtſtändig vertritt, liegt die geſammte Verwaltung des Landarmenweſens ob. Die Anerkennung der Landarmenqualität ſteht ihm zu; er hat jedoch jährlich dem Ausſchuſſe (§. 34.) einen Verwaltungsbericht zu erſtatten, und die Genehmigung deſſelben einzuholen:

1) bei Feſtſtellung des Landarmenetats,
2) Hinſichts des Erwerbes, der Verpachtung, Verwaltung, Verpfändung von Grundſtücken,
3) bei Abſchließung von Vergleichen über Gerechtſame des Verbandes oder über die Subſtanz des Vermögens des Landarmenverbandes,
4) bei außerordentlichen Geldbewilligungen, welche den Landarmenetat, wenn auch nur in den einzelnen Poſitionen überſteigen.

Die Entwerfung einer Geſchäftsordnung bleibt dem Ständiſchen Ausſchuſſe vorbehalten.

§. 38. In Betreff der Aufbringung der Laſten gelten die Beſtimmungen des §. 31. dieſes Reglements, ſowie hinſichtlich der Einwirkung des Oberpräſidenten auf die Verwaltung die Vorſchriften des §. 29. des Reglements zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

E. Für den Landarmenverband der vormals ſächſiſchen Kreiſe und des Kreiſes Erfurt, ſowie

F. Für den Landarmenverband der drei Eichsfeldiſchen Kreiſe mit dem Kreiſe Nordhauſen.

§. 39. Die Verwaltung des Landarmenweſens in dem Landarmenverbande der vormals ſächſiſchen Kreiſe mit dem Kreiſe Erfurt und in dem Landarmenverbande der drei Eichsfeldiſchen Kreiſe mit dem Kreiſe Nordhauſen wird den betreffenden Königlichen Regierungen innerhalb ihres Bezirks übertragen.

§. 40. Der jedesmaligen Provinzialſtändeverſammlung wird ein von den betreffenden Regierungen erſtatteter Verwaltungsbericht vorgelegt, an welchen dieſelbe ihre Anträge für die Zukunft anzuknüpfen berechtigt iſt.

§. 41. In jedem der genannten beiden Landarmenverbände werden die Koſten der Landarmenverwaltung nach der Seelenzahl auf die Kreiſe repartirt und in dieſen als Kreiskommunallaſt aufgebracht. Die laufenden Ausgaben werden vorſchußweiſe von den Kreiskommunalkaſſen auf Anweiſung der betreffenden Regierung beſtritten.

§. 42. In Bezug auf den Landarmenverband der vormals ſächſiſchen Kreiſe in den Regierungsbezirken Merſeburg und Erfurt, wird das Verhältniß der Regierungen beider Bezirke zu einander durch beſondere Inſtruktionen regulirt werden.

§ 43. In den den Regierungen in Bezug auf das Landarmen- und Korrektionsweſen als Landespolizeibehörde zuſtehenden Befugniſſen wird durch die Beſtimmungen dieſes Regulativs überall nichts geändert.

Berlin, den 17ten November 1845.

Für den Miniſter des Innern.
Im Allerhöchſten Auftrage:
v. Bodelſchwingh.

Der Finanzminiſter **Flottwell.**

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Unter Bezugnahme auf das vorſtehend bekannt gemachte, von den Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen unterm 17. v. M., erlaſſene Regulativ über die interimiſtiſche Verwaltung des Landarmenweſens in der Provinz Sachſen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für diejenigen Landarmen des Herzogthums Magdeburg links der Elbe und des Fürſtenthums Halberſtadt, welche bisher auf Koſten der Gemeinden unterhalten oder von denſelben unterſtützt worden ſind, die Koſten jetzt unter Vorlegung der nöthigen Beweisſtücke und Rechnungslegung bis ſpäteſtens zum 1. Februar künftigen Jahres bei uns zu liquidiren ſind.

Nr. 5. Betrifft das Landarmenweſen in der Provinz Sachſen. I. 1560. Dez.

Magdeburg, den 30. Dezember 1845.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

Um bei Beſetzung geiſtlicher Stellen den Bewerbern möglichſt gerecht werden zu können, machen wir es allen Geiſtlichen und Predigtamtskandidaten, welche ſich bei uns zu einer Stelle melden, zur Pflicht, ihrem Geſuche einen vollſtändigen Lebenslauf beizuſchließen. Dieſer muß insbeſondere genaue Angaben über Lebensalter, Zeit und Ausfall der beſtandenen Prüfungen, Betrag des Gehalts, und Patronatsverhältniß in bisheriger Anſtellung, ſowie über Familienverhältniſſe des Geſuchsſtellers enthalten. Zur Beglaubigung der darin enthaltenen Angaben können theils vidimirte Abſchriften der Zeugniſſe beigefügt werden, theils wird die Richtigkeit derjenigen Angaben, für welche keine Zeugniſſe beigebracht ſind, durch den Ephorus unter dem Lebenslaufe atteſtirt werden können. — Von den Herren Ephoren ſelbſt erwarten wir, daß ſie die Zeugniſſe zu derartigen Geſuchen den Extrahenten verſiegelt übergeben, und in demſelben in ſpezieller Beziehung auf den Antrag, ihr Urtheil über Qualifikation, über Leiſtungen, über etwanige beſondere Verdienſte, wohin insbeſondere auch das gehört, was Jemand für

Betrifft die Meldungen der Bewerber um Pfarrſtellen. 162.

Digitized by Google

Fortbildung der der Schule entwachſenen Jugend, für Leitung und Förderung von Schullehrerkonferenzen, für Präparandenunterricht gethan haben mag, ſowie über Wandel und Perſönlichkeit des Bittſtellers unumwunden ausſprechen werden.

Eingaben, bei welchen dieſe nöthigen Anforderungen nicht beachtet worden, werden wir nicht umhin können, ohne Weiteres zurückzugeben.

Dagegen ſoll es den Bittſtellern geſtattet ſein, auf Zeugniſſe, deren frühere Einſendung zu unſern Akten beſtimmt nachgewieſen werden kann, in dem Falle Bezug zu nehmen, daß in dem Inhalte des Zeugniſſes, der Natur der Sache nach, ſich nichts verändern kann.

Kandidaten, welche außerhalb unſerer Provinz ſich aufhalten, aber durch ihre Bildungswege und heimathlichen Verhältniſſe mit ihren Verſorgungsanſprüchen auf dieſe angewieſen ſind, haben ſich einen ihrer Heimath nahe wohnenden dieſſeitigen Ephorus zu erwählen, welchem ſie behufs Fortführung ihrer Perſon in der Konduitenliſte alljährlich bis Ausgang Novembers ein Führungsatteſt, von dem Ephorus ihres Aufenthaltsorts für ſie ausgeſtellt, und eine von ihnen ausgearbeitete Predigt, oder Abhandlung, zuzuſenden gehalten ſind.

Magdeburg, den 7. Januar 1846.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Bekanntmachungen.

2tes Ausſchreiben der Magdeburgiſchen Landfeuerſozietät.

Den Intereſſenten der Magdeburgſchen Landfeuerſozietät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 2te Ausſchreiben erlaſſen, und zur Deckung der Sozietätsausgaben ſeit dem 1ſten Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. des nach §. 61. des Sozietätsreglements vom 28ſten April 1843 reduzirten Beitragskapitals auf 6 Silbergroſchen 8 Pfennige feſtgeſetzt worden iſt, welches auf die wirkliche Verſicherungsſumme circa 4 Sgr. pro 100 Thlr. beträgt.

Außerdem iſt von den im Laufe des verfloſſenen Jahres ausnahmsweiſe angenommenen Interimsverſicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reduktionsverhältniß, — ſo wie endlich in eben der Art auch von den im letzten hal-

Digitized by Google

den Jahre zugelaſſenen extraordinairen Verſicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 1ſten Ausſchreiben vom 30. Juni c. zu entrichten. (cfr. §. 40. des obenallegirten Reglements.) Der Betrag der von jedem Orte aufzubringende Beitragsſumme wird durch die betreffende Kreisdirektion repartirt und eingefordert werden, und iſt binnen 4 Wochen nach erfolgter Inſinuation dieſer Repartition, an die betreffende Kreisrezepturkaſſe der Sozietät in Preuß. Kourant abzuliefern.

Rezepturgebühren werden nicht aufgebracht. Die Verwendung der Beiträge wird den Intereſſenten demnächſt durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietät, welcher nach deren Abnahme durch die Amtsblätter publizirt wird, nachgewieſen werden. Altenhauſen, den 31. Dezember 1845.

Der Generaldirektor der Magdeburger Landfeuerſozietät.

Graf von der Schulenburg.

Betrifft die Schäferlehranſtalt zu Frankenfelde.

Nachdem im Jahre 1815 von Seiner Majeſtät dem Hochſeeligen Könige eine aus den edelſten Heerden Frankreichs angekaufte Merinoheerde hierſelbſt aufgeſtellt war, um durch den Verkauf von edlen Widdern und Mutterſchaafen aus dieſer Stammheerde die Verbeſſerung der inländiſchen Schaafzucht zu befördern und zu erleichtern, wurde auch im Jahre 1825 die hieſige Schäferlehranſtalt zur Ausbildung von tüchtigen Schäfern gegründet, damit auch auf dieſem Wege auf jenen Zweck hingewirkt werden könne.

Dieſe Lehranſtalt nimmt jährlich zehn junge Leute, die wo möglich ſchon einige Jahre als Schäferknechte gedient haben, als Lehrlinge auf. Dieſelben müſſen, da keine Schäferknechte gehalten werden, unter ſpezieller Leitung des hier angeſtellten Schaafmeiſters alle in der Schäferei vorkommenden Arbeiten verrichten, alſo im Winter das Füttern, im Sommer das Hüten der Schaafe beſorgen, damit ſie hierdurch im praktiſchen Dienſt geübt und immer in Thätigkeit erhalten werden. Im Winter werden dieſelben wöchentlich an mehreren Abenden in dem unterrichtet, was ſie als Schaafmeiſter und Schäferknechte wiſſen müſſen, und außerdem wird ihnen noch Gelegenheit gegeben, ſich im Schreiben und

Rechnen zu vervollkommnen. Die Meldung zur Aufnahme in die Lehranſtalt geſchieht unter Beifügung der Aufführungsatteſte in den Monaten Januar und Februar. Die Aufnahme erfolgt in der zweiten Hälfte des Monats Mai. Jeder Lehrling erhält Wohnung und freie Beköſtigung, ſo wie auch 10 Thlr. Reiſeentſchädigung. Wer zwei Jahre in der Anſtalt bleibt, erhält im zweiten Jahre eine Gratification von 20 Thlr.

Frankenfelde bei Wriezen a. d. O., den 8. Januar 1846.

Königliche Adminiſtration der Stammſchäferei.

Perſonalchronik.

Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten.

Im Laufe des vierten Quartals v. J. ſind von uns nachſtehende Kandidaten des Predigtamts:

1. Wilhelm Theodor Lohſe aus Stendal,
2. Johann Theodor Louis Marſchner aus Mühlberg,
3. Ernſt Julius Meyer aus Gr. Quenſtedt,
4. Karl Wilh. Rittweger aus Schwarzbach, im Herz. Meiningen, (dieſſeitiger Unterthan),
5. Wilhelm Eduard Schliephak aus Gr. Rodensleben,
6. Eugen Richard Wiedemann aus Teuchern,
7. Wilhelm Maximilian Wunderlich aus Schmiedeberg,
8. Ernſt Friederich Guſtav Eiſelen aus Berlin,
9. Ernſt Bernhard Görne aus Uhrsleben,
10. Immanuel Krüger aus Stendal,
11. Rudolph Maximilian Marſchner aus Mühlberg,
12. Konrad Adolph Mittag aus Elſterwerda,
13. Otto Georg Ernſt Winkler aus Vorsfelde,
14. Auguſt Theodor Zacharias aus Weberſtedt,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen worden.

Magdeburg, den 13. Januar 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Dem invaliden Unteroffizier Gottfried Schlüter iſt die erledigte Kreisbotenſtelle des Aſchersleben Kreiſes vom 1. Februar d. J. ab übertragen worden.

Der Schullehrer Schröder in Kützkow iſt zum Kantor und Schullehrer-adjunkten in Büden, Diözes Möckern, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt worden.

Digitized by Google

Der Kantor Einicke in Trabitz iſt zum Kantor und Schullehrer in Schleibnitz, Diözes Wanzleben, beſtellt worden.

Der vierte Lehrer an der höhern Töchterſchule zu Halberſtadt, Wilhelm Ziemann, iſt zum dritten Lehrer an dieſer Schule befördert worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Kunze iſt zum Elementarlehrer an der Bürgerſchule zu Oſterwiek proviſoriſch beſtellt worden.

Der proviſoriſche Kantor und Schullehrer, Heinrich Erdmann Meyer in Zibberick, Diözes Wolmirſtedt, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Dezember 1845.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centner.	Stroh, das Schock	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rt.	Sgr.
Magdeburg.	$73\frac{5}{12}$	$57\frac{6}{12}$	$40\frac{11}{12}$	$29\frac{8}{12}$	70	$112\frac{6}{12}$	$87\frac{6}{12}$	15	3	—	2	—	3	—	3	9	12	5	—	25	7	25
Halberſtadt.	$70\frac{11}{12}$	$60\frac{8}{12}$	$41\frac{11}{12}$	$28\frac{2}{12}$	$67\frac{8}{12}$	$97\frac{8}{12}$	85	$12\frac{8}{12}$	3	5	2	—	3		4	—	15	6	—	20	7	$7\frac{8}{12}$
Quedlinburg.	$71\frac{5}{12}$	59	$39\frac{2}{12}$	$28\frac{9}{12}$	$63\frac{4}{12}$	$116\frac{8}{12}$	$96\frac{8}{12}$	$12\frac{6}{12}$	3	7	2	5	2	11	3	9	10	5	—	20	6	10
Aſchersleben.	$67\frac{6}{12}$	$58\frac{2}{12}$	$36\frac{8}{12}$	$28\frac{2}{12}$	60	80	60	$12\frac{6}{12}$	3	4	2	—	3	—	4	—	12	5	4	15	6	–
Wernigerode.	$75\frac{8}{12}$	$63\frac{7}{12}$	$45\frac{7}{12}$	$27\frac{8}{12}$	60	100	65	$11\frac{8}{12}$	3	1	1	8	2	6	3	3	8	5	10	20	4	15
Stendal. . .	$79\frac{8}{12}$	$54\frac{3}{12}$	$44\frac{3}{12}$	$25\frac{6}{12}$	$71\frac{8}{12}$	—	$98\frac{6}{12}$	—	2	6	2	6	2	6	3	—	12	5	—	$17\frac{6}{12}$	6	—
Salzwedel.	$76\frac{8}{12}$	$49\frac{11}{12}$	$43\frac{6}{12}$	$32\frac{4}{12}$	85	120	120	10	2	11	2	2	2	7	3	—	14	5	—	15	4	20
Burg. . . .	$74\frac{7}{12}$	$57\frac{8}{12}$	44	$33\frac{7}{12}$	75	90	90	$12\frac{6}{12}$	3	—	2	—	2	6	3	—	12	6	—	$22\frac{6}{12}$	6	—
Aken	80	$56\frac{3}{12}$	$37\frac{8}{12}$	$31\frac{8}{12}$	60	—	—	10	2	6	1	10	2	6	3	4	12	3	6	15	5	—
Gardelegen.	80	$52\frac{8}{12}$	45	$31\frac{8}{12}$	—	—	—	$7\frac{6}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	—	12	3	9	15	5	15
Schönebeck.	$71\frac{8}{12}$	$56\frac{3}{12}$	$38\frac{8}{12}$	$29\frac{4}{12}$	64	104	96	$14\frac{8}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	6	12	3	—	20	7	—
Durchſchnitts-preis .	$74\frac{8}{12}$	$56\frac{10}{12}$	$41\frac{6}{12}$	$29\frac{7}{12}$	$67\frac{7}{12}$	$102\frac{7}{12}$	$88\frac{9}{12}$	$11\frac{10}{12}$	2	11	2	–	2	8	3	5	12	4	10	$18\frac{8}{12}$	6	—$\frac{8}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 5.

Magdeburg, den 31. Januar 1826.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Kirche zu Storkau, Diözes Tangermünde, iſt von einem Ungenannten mit einem wollenen Behange um Kanzelpult und Taufſtein beſchenkt worden. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Ein unbemittelter Einwohner in Neinſtedt, Diözes Quedlinburg, hat der daſigen Kirche zwei Altarwachskerzen geſchenkt.

Der Kirche zu Zilly, Diözes Dardesheim, ſind folgende Geſchenke gemacht worden:

1) von ſämmtlichen Frauen der Gemeinde eine roth ſammtene Altardecke,
2) von einer Ungenannten ein Paar Altarleuchter von komponirten Metalle, nebſt Wachskerzen und eine neuſilberne Weinkanne zum Gebrauche beim heiligen Abendmahle und
3) von den Konfirmanden zwei Stühle für die Sakriſtei.

Der Kirche in Abbenrode, Diözes Dardesheim, ſind zur Anſchaffung von Altarkerzen drei Thaler geſchenkt worden.

Die Gemeinde Fermersleben, Diözes Egeln, hat zur Beſchaffung einer neuen Bekleidung des Altars und des Pultes von ſchwarzem Sammet mit ſilbernen Franzen und zur Vergoldung des Kruzifixes in der daſigen Kirche die Summe von 54 Thlr. durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Der Seilermeiſter Friedrich Hinze in Wulferſtedt hat der daſigen Kirche zwei weiße Altarwachskerzen und ein Ungenannter derſelben Kirche ebenfalls zur Anſchaffung von Altarkerzen die Summe von 5 Thlr. geſchenkt.

Die Kirche in Elbeu, Diözes Wolmirſtedt, iſt von einer auswärtigen Wohlthäterin mit einer Altar- und Pultdecke von purpurfarbenen Sammtmancheſter, mit

Digitized by Google

Goldborden verziert, und von einer wohlthätigen Frau aus der Gemeinde mit einer neuſilbernen Weinkanne zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl, beſchenkt worden.

Die Kirche in Groß-Garz, Diözes Seehauſen, iſt von unbekannter Hand mit zwei Altarwachskerzen beſchenkt worden.

Das Kanzelpult in der Kirche zu Kraatz, Diözes Salzwedel, iſt am erſten Weihnachtsfeiertage von unbekannter Hand mit einer neuen ſchwarz wollenen Bekleidung geſchmückt worden.

Die Gemeinde Garlipp, Diözes Stendal, hat den Altar ihrer Kirche mit einer Decke von ſchwarzem Orleans geſchmückt, und der Brunnenmacher Güſſow daſelbſt hat der Kirche ein Leſepult geſchenkt.

Der Altar und das Kanzelpult in der Kirche zu Seggerde, Diözes Weferlingen, iſt von unbekannter Hand mit einem Behange von ſchwarzem Halbtuche bekleidet, und außerdem ſind für den Altar und den Taufſtein weiße Batiſttücher geſchenkt worden.

Die Wittwe Brüggemann in Ampfurth, Diözes Wanzleben, hat der Kirche daſelbſt 2 Altarkerzen geſchenkt.

Die ſtädtiſchen Behörden zu Halberſtadt haben vom laufenden Jahre ab

1) das jährliche Gehalt der 4 Elementarlehrer daſelbſt von 100 auf 125 Thlr. erhöhet.
2) das Gehalt der Hülfslehrerſtelle an der höheren Bürgerſchule um jährlich 50 verbeſſert,
3) einem Lehrer an der höheren Töchterſchule eine perſönliche Zulage von 25 Thlr., einem Lehrer an der Armenfreiſchule eine dergleichen von 50 Thlr., und einem Lehrer an der Waiſenhausſchule eine dergleichen von 36 Thlr. bewilligt, und
4) zu Gratifikationen für die Lehrer an der Sonntagsſchule die Summe von 50 Thlr. ausgeſetzt.

Die Kirche in Schlagenthin, Diözes Altenplathow, iſt von unbekannter Hand mit einer Sammtdecke über den Tauftiſch und mit zwei Altarwachskerzen, und die Kirche zu Klein-Wuſterwitz, Diözes Altenplathow, iſt von dem Amtsmeier Krauſe in Klein Demſien mit vier Altarwachskerzen, und von unbekannter Hand mit einer Sammtdecke über den Tauftiſch beſchenkt worden.

Die in Hamburg wohnhafte, aus Stendal gebürtige Madame Runge hat der St. Jakobi Kirche in Stendal 32 Ellen feinen ſchwarzen Sammtmancheſter zu einer Altarbekleidung und 6 Thlr. zur Beſtreitung des Macherlohnes geſchenkt.

Die Kirche zu Althaldensleben, Diözes Neuhaldensleben, iſt von einer ungenannten Wohlthäterin mit einer Altarbekleidung von violettem Sammtmancheſter beſchenkt worden; auch hat dieſelbe den geräumigen Platz vor der Kirche auf angemeſſene Weiſe bepflanzen und verſchönern, mehrere Gemeindeglieder aber haben die angelegten Wege mit Kies befahren laſſen. Eine achtbare Wittwe derſelben Gemeinde hat der Kirche eine Fuß-

Digitized by Google

decke für den Altar geſchenkt, und die evangeliſche Gemeinde hat die Koſten zu einer neuen Orgelſtimme zuſammen gebracht.

Magdeburg, den 22. Januar 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Dem Kaufmann Lefort zu Luxemburg iſt unter dem 30ſten September 1845 ein Einführungspatent — Ertheilte Patente.

auf einen in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachteten Schmelzofen für die Verzinkung des Eiſens, wie ſolche durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſen worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Pianoforte-Fabrikanten Karl Rodewald zu Trier iſt unterm 6ten Oktober 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Konſtruktion der Kapſeln für die Mechanik der Fortepianos und Pianos, ſo weit ſolche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Seine Majeſtät der König haben dem Paſtor Jüngken zu Sidow zu ſeinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adlerorden IV. Klaſſe Allergnädigſt verliehen.

Magdeburg, den 24. Januar 1846.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Bei der am 7. bis 10. d. M. hieſelbſt ſtattgehabten Prüfung der Literaten pro schola ſind die Kandidaten der Theologie: — Wahlfähige Literaten pro schola. II. B. 28.

Johann Wilhelm Otto Arndt aus Düben,
Carl Ludwig Wilhelm Freitag aus Falkenberg,
Georg Wilhelm Fricke aus Weferlingen,
Wilhelm Gottlieb Ramm aus Schöna,
Ernſt Friedrich Wilhelm Walther aus Grieben,

und der Literat

August Ferdinand Senff aus Struvenberg

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorſtehers an einer Bürgerſchule erklärt worden.

Magdeburg, den 13. Januar 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Die durch die Verſetzung des Rentmeiſters **Werner** zu **Weferlingen** erledigte Rentmeiſterſtelle daſelbſt, iſt dem bisherigen Kreisſekretair **Eltze** zu **Kalbe** a. d. S. übertragen, und iſt derſelbe am 10. d. Mts. in ſein neues Amt eingeführt worden, was wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Magdeburg, den 19ten Januar 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Der Dr. med. **Iſidor Brüg** iſt als praktiſcher Arzt und Wundarzt approbirt worden, und hat ſich zu **Quedlinburg** niedergelaſſen.

Der Schulamtskandidat Karl Friedrich Adolph **Diebrich** iſt zum Elementarlehrer in der **Bernburger Vorſtadt** von Kalbe a. S. proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Chriſtoph **Brömſe** iſt zum Adjunkten ſeines Vaters des Küſters und Schullehrers Brömſe in **Wernitz**, Diözes Gardelegen, mit der Hoffnung zur Nachfolge proviſoriſch beſtellt worden.

Der Kantor **Zäpernick** in **Micheln** iſt zum Kantor und Schullehrer in **Ferchland**, Diözes Altenplathow ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Chriſtoph David **Dähne** iſt zum Organiſten und 2ten Lehrer in **Erxleben**, Diözes Uhrsleben, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Küſter und Schullehrer **Ahl** in **Binde**, Diözes Salzwedel iſt geſtorben. Die Stelle gehört zu dem v. d. Kneſebeckſchen Patronate.

Im verfloſſenen Jahre ſind zu **Kreisboniteuren** beſtellt und als ſolche generaliter vereidigt worden:

1) der Schulze Chriſtoph **Reuter** zu **Deersheim**, und
2) der Rathmann Ludwig Ernſt Theodor **Dölle** zu **Gardelegen**.

Der zugleich als Kreisboniteur fungirende Oekonomiekommiſſions-Gehülfe Ernſt Ferdinand **Haacke** zu Liebenwerda iſt in gleicher Eigenſchaft nach **Gardelegen** verſetzt worden.

Mit dem heutigen Stücke des Amtsblatts wird für die Amtsblatts-Intereſſenten in den zum **Sächſiſchen provinzialſtändiſchen Verbande** gehörigen Landestheilen des hieſigen Regierungsbezirks der allerhöchſte Landtagsabſchied für die zum 8ten Sächſiſchen Provinzial-Landtage verſammelt geweſenen Stände, d. d. Berlin, den 27ſten Dezember 1845, unentgeltlich ausgegeben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 6.

Magdeburg, den 7. Februar 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 26ſten Januar d. J. zu Berlin ausgegebene 2te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2665. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten Dezember v. J., betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts in Gladbach für die Kreiſe Gladbach und Grevenbroich und mehrere Gemeinden des Kreiſes Kempen,

" 2666. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11. Dezember v. J., betreffend den §. 30. der Verordnung über die Juſtizverwaltung im Großherzogthum Poſen vom 9. Februar 1817, den §. 36. der Verordnung über den Mandats-, den ſummariſchen- und den Bagatellprozeß vom 1. Juni 1833, und den §. 29. der Verordnung über das Verfahren in Eheſachen vom 28. Juni 1844,

" 2667. die Verordnung vom 19. Januar d. J. über das Verfahren bei ſtändiſchen Wahlen im Stande der Landgemeinden des Großherzogthums Poſen,

" 2668. die Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. über die Allerhöchſte Beſtätigung der Statuten der Barmer Gaserleuchtungs-Aktiengeſellſchaft, und

" 2669. die Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. über die unterm 31. Dezember v. J. erfolgte Beſtätigung des Status der Geſellſchaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg.

Magdeburg, den 6 Februar 1846.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 6.
Abermalige Prüfung der im Halberſtädter Seminar gebildeten Lehrer.
II C 145. a.

Zur abermaligen Prüfung der in dem Königlichen Schullehrerſeminare zu Halberſtadt vorgebildeten, proviſoriſch angeſtellten Lehrer haben wir einen Termin auf den Sechs und zwanzigſten März d. J., und folgende Tage zu Halberſtadt angeſetzt, zu welchem ſich alle diejenigen im gedachten Seminare gebildeten Lehrer, welche, mit dem Zeugniſſe Nr. II. und III für Schulen erſter Klaſſe verſehen, zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privatſchule gearbeitet haben, melden müſſen.

Jeder der zu Prüfenden hat ein Zeugniß der ihm vorgeſetzten Diözeſanbehörde über ſeine ſittliche Führung und ſeine bewieſene Tüchtigkeit im Lehrfache beizubringen und ſolches, nebſt dem ihm ertheilten Wahlfähigkeitszeugniſſe, vor der Prüfung in Halberſtadt unſerm Kommiſſarius, dem Herrn Konſiſtorial- und Schulrathe, Propſt Dr Zerrenner, am 25ſten März, Mittags 12 Uhr, perſönlich zu überreichen. Magdeburg, den 26. Januar 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nr. 7.
Prüfung der Bewerber um Schulſtellen zweiter Klaſſe.
II. C. 145. b.

Zur Prüfung der nicht einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber zu Schulſtellen zweiter Klaſſe haben wir einen Termin auf den ſechszehnten April d. J. und die folgenden Tage hierſelbſt angeſetzt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und zugleich die Herren Superintendenten beauftragen, die in ihren Diözeſen ſich aufhaltenden, für ſolche Schulſtellen ſich vorbereitenden jungen Leute, welche jener Prüfung ſich unterwerfen wollen, und das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, anzuweiſen, daß ſie unter Beibringung:

1) eines ärztlichen Atteſtes über ihren Geſundheitszuſtand,
2) der nöthigen Nachweiſe und Zeugniſſe über genoſſene Erziehung und Bildung überhaupt, und, daß ſie unter Leitung und Aufſicht eines bewährten Schullehrers in deſſen Schule ſich wenigſtens ein Jahr lang im Unterrichten und Schulehalten geübt und ſich ſowohl Lehrfertigkeit, als auch genaue Bekanntſchaft mit der Anwendung der Elementarmethoden verſchafft, oder,

Digitized by Google

daß ſie in nicht fundirten Gemeindeſchulen wenigſtens 2 Jahre ſelbſtſtändig den Lehrdienſt verſehen haben,

3) der Zeugniſſe der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen unbeſcholtenen Lebenswandel und über ihre moraliſch-religiöſe Qualifikation zum Schulamte,

4) des Geburtsſcheines,

5) des Militairatteſtes und

6) eines von ihnen ſelbſt aufgeſetzten Lebenslaufes

ſich zeitig, Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulaſſung zur Prüfung, bei dem betreffenden Herrn Superintendenten zu melden haben. Ohne von uns beſonders vorgeladen zu ſein, wird Niemand zur Prüfung zugelaſſen. Von den Atteſten iſt nur der Geburtsſchein ſtempelpflichtig. Tages vor der Prüfung, Mittags 12 Uhr, haben ſich die Kandidaten bei unſeren Kommiſſarien, dem Herrn Konſiſtorial- und Schulrath Propſt Dr. Zerrenner und dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrathe Hahn allhier perſönlich zu melden.

Magdeburg, den 26 Januar 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nr. 8. Abermalige Prüfung der im Magdeburger Seminar gebildeten Lehrer. II. C. 145. c.

Zur abermaligen Prüfung der im hieſigen Königlichen Schullehrerſeminare gebildeten, oder hier für die Wahlfähigkeit zu Schulſtellen erſter Klaſſe von uns beſonders geprüften, proviſoriſch angeſtellten Lehrer, haben wir einen Termin auf den Drei und zwanzigſten April d. J. und die folgenden Tage hierſelbſt angeſetzt, zu welchem ſich die im hieſigen Seminare gebildeten Lehrer, welche, mit dem Zeugniſſe Nr. II. und III. für Schulen erſter Klaſſe verſehen, bereits zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privatſchule gearbeitet haben, ſowie diejenigen, welche in keinem Seminare gebildet ſind, aber 2 Jahre als Lehrer gearbeitet und das Wahlfähigkeitszeugniß Nr. II. und III für Schulſtellen erſter Klaſſe erhalten haben, einzufinden und ein Zeugniß ihrer vorgeſetzten Diözeſanbehörde über ihre ſittliche Führung und ihre bewieſene Tüchtigkeit im Lehrfache, ſowie das ihnen ertheilte Wahlfähigkeitszeugniß am Tage vor der Prü-

Digitized by Google

fung, Mittags 12 Uhr, unſerm Kommiſſarius, dem Herrn Konſiſtorial- und Schulrathe Propſt D. Zerrenner hierſelbſt perſönlich zu überreichen haben.

Magdeburg, 26. Januar 1846

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Bekanntmachung.

Verzeichniß der Kreisverordneten und Diſtriktskommiſſarien.

Unter Aufhebung aller, rückſichtlich der auf Grund der Allerhöchſten Verordnung vom 30 Juni 1834 und in Folge des §. 135 der Ablöſungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 errichteten Inſtitute der Kreisvermittelungs-Behörden und Diſtrikts-Kommiſſionen erlaſſenen Bekanntmachungen, wird dem betheiligten Publikum das Verzeichniß der zur Zeit noch in Funktion befindlichen Kreis-Verordneten und Diſtrikts-Kommiſſarien, wie folgt:

1. Aſchersleber Kreis.

Der Probſtei-Vorwerkspächter, Amtmann Hübotter zu Quedlinburg.
der Oberamtmann Graff zu Quedlinburg,
der Juſtiz-Kommiſſarius und Staats-Prokurator a. D. Heyer zu Halberſtadt,
der Schulze und Freigutsbeſitzer Heucke zu Hausneindorf.

2. Kreis Kalbe.

Der Oberammtmann Bennecke zu Staßfurth,
der jetzige Kreis-Taxator Schnock zu Atzendorf,
der Oekonom und Poſthalter Schulze zu Kalbe,
der Oekonom und Rathmann Fiſcher zu Schönebeck,
der Schulze Bethge zu Eggersdorff.

3. Gardeleger Kreis.

Der Oberamtmann Wahnſchaffe zu Weſerlingen,
der Kammerherr und Rittergutsbeſitzer, Graf von Alvensleben auf Weteritz,
der Amtmann Wagenknecht zu Neuendorf,
der Gaſtwirth und Rathmann Dölle zu Gardelegen,
der Bürgermeiſter Fahrenholz zu Walbeck,
der Kreisſchulze Könnecke zu Potzehne,
der Amtmann und Bürgermeiſter Michaelis zu Weſerlingen,
der Rittmeiſter von Alvensleben zu Zichtau.

Digitized by Google

4. Halberſtädter Kreis.

Der Rittergutsbeſitzer Baron Eduard von Guſtedt zu Deersheim,
der Oekonom Struve zu Halberſtadt,
der Oberammtmann Ernſt zu Halberſtadt,
der Bürgermeiſter Kranz zu Derenburg,
der Schulze Kühne zu Abbenrode,
der Schulze Weſche zu Berſſel.

5. I. Jerichower Kreis.

Der Erbſchenk und Kammerherr, Graf vom Hagen auf Möckern,
der Amtmann Scabell zu Klein-Lübars,
der Amtmann und Kreisſchulze Buſſenius zu Stegelitz,
der Bürgermeiſter Lohmeier zu Loburg,
der Amtmann Butzke zu Möckern,
der Schulze Brandt zu Krakau,
der Oberamtmann Kosmack zu Niegripp.

6. II. Jerichower Kreiſes.

Der Rittergutsbeſitzer von Brieſen auf Böhne,
der Gutspächter von Byern zu Jabakuk,
der Königl. Oberamtmann Cleve zu Jerichow,
der Oberamtmann Lucke zu Schlagenthin,
der Schulze Hahn zu Altenplatow,
der Schulze Mewes zu Groß-Wulkow.

7. Neuhaldensleber Kreis.

Der General-Feuerſocietäts-Direktor, Graf v. d. Schulenburg auf Altenhauſen,
der Rittergutsbeſitzer Graf Ferdinand von Alvensleben auf Erxleben,
der Amtmann Schäffer zu Groppendorff,
der Schulze Röhr zu Nordgermersleben,
der Ortsvorſteher Fricke zu Eilsleben,
der Boniteur Richardt zu Wackersleben.

8. Oſchersleber Kreis.

Der Baron von Hünecken auf Dedeleben,
der Schulze und Ackermann Römmer zu Dingelſtedt,
der Amtmann Wenzel zu Eilenſtedt,
der Amtmann Dettmar zu Krottorf,
der Gutsbeſitzer Weſte zu Schwanebeck,
der Gutspächter Thiele zu Anderbeck.

9. Oſterburger Kreis.

Der Rittergutsbeſitzer, Landrath von Knoblauch zu Oſterholtz,
der Kreisdeputirte und Oberamtmann Lucke zu Niedergörne,
der Kreisdeputirte, Deichhauptmann und Rittergutsbeſitzer von Jagow zu Pollitz,
der Rittergutsbeſitzer und Hauptmann Voigt zu Orpensdorf,

Digitized by Google

* der Ackerbürger und Stadtchirurgus Abelmann zu Seehauſen,
der Schulze und Boniteur Lüſſow zu Zedau,
der Boniteur Holſte zu Arendſee.

10. Salzwedeler Kreis.

* Der Gutsbeſitzer und Kreisdeputirte von Alvensleben zu Kalbe a. d. M.
der Amtmann Wolff zu Groß-Wismar,
* der Schulze Sültmann zu Mellin,
der Baron von dem Kneſebeck auf Tilſen.

11. Stendaler Kreis.

* Der Rittmeiſter, Rittergutsbeſitzer und Domherr von Levetzow auf Kläden,
* der Krüger und Ackermann Behrends zu Miltern,
der Rittmeiſter und Rittergutsbeſitzer von Rundſtedt zu Badingen,
der Brauer und Ackerbürger Holzerland zu Tangermünde,
der Koſſathe, Taxant und Boniteur Curds zu Groß-Schwechten.

12. Wanzleber Kreis.

* Der Rittergutsbeſitzer Büchting zu Domersleben,
* der Ortsvorſteher Reckleben zu Langenwedgingen,
der Hofrath und Ackergutsbeſitzer Knorr zu Weſterhüſen,
der Ortsvorſteher Gummert zu Bottmersdorf.

13. Wernigeroder Kreis.

* Der Rittergutsbeſitzer Schliephacke zu Minsleben,
* der Amtmann Schmidt sen. zu Stapelburg,
der Oekonom Zeisberg zu Wernigerode,
der Kaufmann Randolff zu Wernigerode,
der Amtmann Hübner zu Veckenſtedt,
der Ortseinnehmer und Koſſath Heinrich Schilling zu Waſſerleben.

14. Wolmirſtedter Kreis.

* Der Rittergutsbeſitzer von Alvensleben auf Rogätz,
der Amtsrath Freytag zu Wolmirſtedt,
der Rittergutsbeſitzer und Amtmann Himburg auf Schricke,
der Bürgermeiſter Eiſenhart zu Wolmirſtedt,
* der Schulze Riecke zu Groß-Ammensleben,
der Schulze Keindorf zu Ebendorf,

mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die zugleich als Diſtriktskommiſſarien fungirenden Kreisverordneten mit einem Stern (*) verſehen worden ſind.

Stendal, am 26. Januar 1846.

Königl. Generalkommiſſion der Provinz Sachſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Belobung. Der Chauſſeeaufſeher Schleiter zu Brietz, im Salzwedeler Kreiſe, hat ſich bei der in Folge der großen Feuersbrunſt, welche im Frühjahre vorigen Jahres das Dorf Brietz

Digitized by Google

heimgeſucht hat, eingetretenen großen Noth und Verwirrung unter den Abgebrannten höchſt thätig, umſichtig und uneigennützig bewieſen, was wir lobend hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 25. Januar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachricht über die Einrichtung der auf der Königlichen vereinten Friedrichs-Univerſität wieder errichteten Zahlungs-Kommiſſion.

Die gemäß Verfügung des Königlichen hohen Miniſterii der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. Dezember 1824 auf der Königlichen vereinten Friedrichs-Univerſität Halle-Wittenberg wieder hergeſtellte Zahlungs-Kommiſſion beſteht aus dem Univerſitäts-Richter und einem Rendanten.

Der Zweck ihrer Errichtung iſt, vorzubeugen, daß nicht die den Studirenden von Eltern und Vormündern zu nothwendigen Bedürfniſſen beſtimmten Gelder zu unnöthigen Ausgaben verwendet und dagegen für die nothwendigen Bedürfniſſe geſetzlich bevorrechtete, zum Theil von den Verſorgern zu vertretende Schulden kontrahirt werden mögen.

Ihre Beſtimmung iſt, für diejenigen Studirenden, die entweder ſelbſt, oder deren Eltern, oder Vormünder dies zuträglich finden, die zu dem Unterhalte der Studirenden auf der Univerſität beſtimmten Gelder zu empfangen und die nothwendigen Bedürfniſſe derſelben davon zu beſtreiten. Zu den nothwendigen Bedürfniſſen gehören vornehmlich: —

1) Honoraria an Profeſſoren und andere akademiſche Dozenten, ſowie an Sprach- und Exercitienmeiſter, als Stall-, Tanz- und Fechtmeiſter,
2) Wohnungsmiethe,
3) Aufwartung,
4) Mittagstiſch.

Dieſe Artikel muß ein Jeder, der einmal ſeine Söhne oder Mündel unter die Zahlungs-Kommiſſion giebt, durch dieſelbe bezahlen laſſen, und zwar die ad 1—3 in der Regel quartaliter pränumerando.

Es können jedoch auch andere Artikel, als Kleidungsſtücke, Wäſche, Abendtiſch, Auslagen der Aufwärterin, oder des Wirths, Holz, Licht, Frühſtück, Bettzins, Friſeur-, Stiefelwichſer- und Barbierlohn, Unterrichtsbücher und Utenſilien, wenn dies beſonders verlangt und angegeben wird, was dafür accordirt werden ſoll, durch die Zahlungs-Kommiſſion ausgezahlt werden. Zu außerordentlichen Bedürfniſſen an Kleidern, Wäſche 2c. 2c. iſt dann ſpezielle Genehmigung der Eltern, oder Vormünder beizubringen.

Wenn der Kommiſſion die Quartalgelder zu gleichen Theilen zugeſendet werden, ſummirt ſie das Ganze der halbjährigen Ausgaben und bezahlt von dem erſten Quartalgelde alle Poſten, welche Pränumeration ohne Gefahr des Verluſtes zulaſſen, die übrigen Poſten aber von dem Gelde des folgenden Quartals poſtnumerando, dann diejenigen, welche die Eltern extraordinarie beſtimmen, und legale Schulden des Studirenden, wenn ihm die Dispoſition einiger Gelder belaſſen iſt; den Reſt empfängt der Studirende. Es ſteht aber den Eltern und Vormündern frei, diejenigen Artikel, welche einen vierteljährigen Kredit zulaſſen, erſt am Ende des Quartals einzuſenden.

Die Auszahlung erfolgt in einem kurz nach dem Eingange der Gelder anzuſetzenden Termine an die von dem Studirenden zu benennenden Empfänger, welche das Zahlungsſchema quittiren, von dem ein Exemplar der Kommiſſion zur Decharge dient, ein Duplikat aber den Eltern, oder Vormündern ſtatt Quittung des eingegangenen Geldes überſendet wird.

Digitized by Google

Für die richtige Auszahlung des ihnen überwieſenen Geldes haften die Mitglieder der Kommiſſion ſolidariſch, behalten dergleichen aber nicht in Kaſſa.

Nur, wenn Eltern und Vormünder es nöthig finden, ihre Angehörigen unter eine völlige Adminiſtration zu ſetzen, welche ſie übrigens jedem Andern, zu dem ſie Vertrauen haben, auftragen können, wird die Zahlungskommiſſion auch dieſe bewirken. Sie unterſcheidet ſich von dem einfachen Geſchäfte der Zahlungskommiſſion dadurch, daß jene die ſucceſſive Auszahlung der Gelder nach Maßgabe der eintretenden Bedürfniſſe übernimmt und auf Berathſchlagungen über deren Nothwendigkeit eingeht, dieſe aber die Gelder mit einem Male auszahlt und nur dafür ſorgt, daß ſie in die rechten Hände kommen.

Die Kommiſſion erhebt für ihre Bemühungen und Geſchäfte von den ihr überwieſenen Geldern drei Prozent, im Falle einer gänzlichen Adminiſtration fünf Prozent, weiter aber nichts, die Gelder mögen viel oder wenig betragen. Es verſteht ſich indeß, daß ſie Gelder und Schreiben franko empfängt. Halle, den 15. November 1845.

Königl. vereinte Friedrichs-Univerſität Halle-Wittenberg.

Dr. E. d'Alton, Prorektor.

Perſonalchronik.

Errichtung eines Domainen-Rentamts zu Oſterwiek.

Für die Erhebung der Domainengefälle der Aemter Hornburg, Weſterburg und Zilly iſt ein Rentamt in Oſterwiek errichtet, und der Forſteinnehmer Neldert für daſſelbe zum Domainen-Rentmeiſter ernannt. Magdeburg, den 27. Januar 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Der bisherige Diakonus an der St. Stephanskirche zu Aſchersleben, Heinrich Ernſt Sachſe, iſt als Archidiakonus an dieſer Kirche kirchenregimentlich beſtätigt worden. Magdeburg, den 23ſten Januar 1846.

K. Konſiſtorium der Provinz Sachſen. Göſchel.

Die Oberpredigerſtelle an der St. Martinikirche zu Halberſtadt iſt durch die Berufung des Oberpredigers Nieter zum Domprediger in Bremen erledigt. Patron iſt der Magiſtrat zu Halberſtadt. Magdeburg, den 29. Januar 1846.

K. Konſiſtorium der Provinz Sachſen. Göſchel.

Dem praktiſchen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Guſtedt in Wolmirſtedt iſt das Phyſikat des Wolmirſtedter Kreiſes verliehen worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Johann Emanuel Otto Krüger iſt zum Konrektor an der Bürgerſchule zu Gardelegen und der Lehrer Scheiffler in Gommern zum Schullehrer in Sommerſchenburg, Diözes Marienborn, ernannt und beſtätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 7.

Magdeburg, den 14. Februar 1846.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 9. Prüfung der Bewerber um Schulſtellen erſter Klaſſe. II. C. 145

Zur Prüfung der nicht in einem Seminare gebildeten, zwanzig Jahr alten Bewerber um die Wahlfähigkeit zu Schulſtellen **erſter** Klaſſe haben wir einen Termin auf den **dreißigſten April** d. J. und die folgenden Tage **hierſelbſt** angeſetzt, und weiſen wir diejenigen, welche ſich dieſer Prüfung unterwerfen wollen, hiermit an, unter Beibringung folgender Zeugniſſe:

1) eines Geburtsſcheines,
2) eines ärztlichen Geſundheitsatteſtes,
3) eines Militairatteſtes,
4) der Zeugniſſe des betreffenden Ortspredigers und der Diözeſanbehörde, daß ſie unter Leitung und Aufſicht eines bewährten Lehrers in deſſen Schule ſich mindeſtens ein Jahr lang vielſeitig im Unterrichten und Schulehalten geübt und ſich genügende Lehrfertigkeit und genaue Bekanntſchaft mit der Anwendung der Elementarmethoden erworben haben, und über genoſſene Erziehung und Bildung überhaupt,
5) eines Zeugniſſes der Ortsbehörde und des Pfarrers über Lebenswandel und moraliſch-religiöſe Qualifikation zum Schulamte, und

Digitized by Google

6) eines von ihnen ſelbſt verfaßten Lebenslaufes,

ſich zeitig, Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulaſſung zur Prüfung bei dem betreffenden Herrn Superintendenten zu melden. Letztere haben dieſe Zeugniſſe ſpäteſtens binnen 3 Wochen vor dem Prüfungstermine einzureichen. Ohne beſonders vorgeladen zu ſein, wird kein Bewerber zur Prüfung zugelaſſen. Von den beizubringenden Zeugniſſen iſt nur der Geburtsſchein ſtempelpflichtig. Die zur Prüfung Zugelaſſenen haben ſich am 29. April d. J., Mittags 12 Uhr, bei unſern Kommiſſarien, dem Herrn Konſiſtorial- und Schulrath Propſt D. Zerrenner und dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrath Hahn hierſelbſt, perſönlich zu melden. Magdeburg, den 26. Januar 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nr. 10. Betrifft das Herumtragen und Feilbieten ungeſtempelter Druckſchriften. I. C. 282.

Sämmtlichen Polizeibehörden machen wir hierdurch bekannt, daß unſere Verordnung vom 5. Auguſt 1845, in welcher wir darauf hingewieſen haben, daß unſere Verordnung vom 31ſten Auguſt 1837 (Amtsblatt für 1837 S. 220. und 221), betreffend den Verkauf und das Ausſtellen unſittlicher Lieder und Bilder, ſeit dem Erlaſſe der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 3ten Februar 1843, (Geſ. S. von 1843 S. 24) außer Anwendung getreten ſei, dahin zu modifiziren iſt, daß durch dieſe Allerhöchſte Kabinetsorder die Beſtimmungen des Reſkripts vom 31ſten Auguſt 1837 nur ſo weit außer Kraft getreten ſind, als ſie bildliche Darſtellungen betreffen, wogegen die auf Lieder, Gedichte, Pamphlete und andere, vorzugsweiſe für den gemeinen Mann beſtimmte Druckſchriften bezüglichen Beſtimmungen der Verordnungen vom 31ſten Auguſt 1837 aufrecht erhalten bleiben müſſen. In Kontraventionsfällen werden alſo nur dann die geſchloſſenen Verhandlungen dem Herrn Oberpräſidenten einzureichen ſein, wenn durch bildliche Darſtellungen die Vorſchriften der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 3ten Februar 1843 übertreten ſind, wogegen in Anſehung von Liedern, Gedichten u. ſ. w. die Entſcheidung nach Maaßgabe der Verordnung vom 31ſten Auguſt 1837 von uns reſſortirt Magdeburg, den 3. Februar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Nach geſchehener Wiedereinverleibung des ſüdlichen Theils des Hannöverſchen Amtes Fallersleben in den Zollverein, iſt die Binnenlinie von der Braunſchweigſchen Grenze im Hauptzollamtsbezirk Salzwedel eben ſo wiederhergeſtellt, als ſie durch meine Bekanntmachung vom 7. Januar 1842 sub 2. beſtimmt worden, weshalb die diesfällige Bekanntmachung vom 11ten Februar 1844 außer Gültigkeit tritt. Magdeburg, den 7. Februar 1846. Veränderte Abgrenzung der Binnenlinie im Bezirke des Hauptzollamts Salzwedel.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Vermiſchte Nachrichten.

Höherer Anordnung zufolge bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Verhandlungen des achten Provinzial-Landtags der Provinz Sachſen nebſt dem Allerhöchſten Landtagsabſchiede vom 27. v. M. und einem Beilagehefte, die vorgelegenen Geſetzentwürfe enthaltend, im Druck erſchienen und Exemplare derſelben bei dem Hofrathe Burchardt hierſelbſt zu erhalten ſind. Magdeburg, den 29. Januar 1846. Erſcheinen der Verhandlungen des 8ten Provinzial-Landtags der Provinz Sachſen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Der ſeitherige Regierungsaſſeſſor, Freiherr von Spiegel-Pickelsheim, iſt zum Regierungsrath befördert. Magdeburg, den 9. Februar 1846.

Das Regierungspräſidium.

Dem Domainenrentmeiſter Schröder in Gommern iſt vorläufig die Verwaltung der ſämmtlichen Kaſſen übertragen, welche der am 19. v. M. verſtorbene Domainenrentmeiſter Klotz in Schönebeck verwaltet hat. Magdeburg, den 7. Februar 1846. Verwaltung des Domainen-Rentamts Schönebeck.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Perſonalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Januar 1846.

A. Beim Oberlandesgericht.

Referendarien.

Der bisher beim Kammergericht beſchäftigte Referendarius Friedrich Ferdinand Liman iſt auf ſein Anſuchen nach der Verfügung vom 13. Januar 1846 in gleicher Eigenſchaft bei dem hieſigen Oberlandesgericht eingetreten, und

Digitized by Google

der Oberlandesgerichts-Referendarius Georg Friedrich Wilhelm Niemann auf ſein Anſuchen nach der Verfügung vom 21. Januar 1846 Behufs ſeiner Beſchäftigung im Departement des Oberlandesgerichts zu Poſen aus ſeinen hieſigen Dienſtverhältniſſen entlaſſen worden.

Subalternen.

Der Feldwebel Andreas Heinrich Hoffmann iſt durch Verfügung vom 24. November 1845 als Regiſtratur-Gehülfe angenommen worden.

B. Bei dem Kriminalgericht zu Magdeburg.

Der ehemalige Unteroffizier Anton Leo Theodor Viktor Griese iſt durch Verfügung vom 21. Januar 1846 zum Gefangenwärter, und

der ehemalige freiwillige Landwehrmann, bisherige Hülfsbote, Andreas Auguſt Gebhardt durch Verfügung vom 26. Januar 1846 zum Kriminalboten ernannt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Hirſchfeld zu Magdeburg iſt laut Allerhöchſt vollzogener Beſtallung vom 5. Januar 1846 zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Bromberg ernannt worden.

Juſtizkommiſſarien.

Dem Juſtizkommiſſarius Lampe zu Seehauſen i. M., ſo wie den in Groß-Oſchersleben fungirenden Juſtizkommiſſarien, iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 15. Januar 1846 die Befugniß zur Praxis bei dem Patrimonialgericht zu Hötensleben ertheilt worden.

Nachdem der als Spezialkommiſſarius in Auseinanderſetzungsſachen zu Burg ſtationirt geweſene Kammergerichtsaſſeſſor Pilet zum Kollegio der Königlichen Generalkommiſſion für die Provinz Sachſen in Stendal einberufen worden, iſt der als Hülfsarbeiter des Kollegii der gedachten Behörde bisher beſchäftigte Kammergerichts-Aſſeſſor Humbert als Spezialkommiſſarius auf der Station Burg vom 1. April d. J. ab angeſtellt worden.

An die Stelle des in Ruheſtand verſetzten Bergzehntners, Rechnungsraths Breslau, iſt der bisherige Oberbuchhalter Philipp zum Hauptrendanten der Oberbergamts-Hauptkaſſe, der bisherige Bergzehntner Dr. Thiele zu Eisleben dagegen zum zweiten Oberbergrevisor, Buchhalter und Kontrolleur bei der Hauptkaſſe ernannt worden.

Halle, den 29. Januar 1846.

Königl. Preuß. Oberbergamt für Sachſen und Thüringen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 8.

Magdeburg, den 21. Februar 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 10. d. M. zu Berlin ausgegebene dritte Stück der Geſetzſammlung enthält:

Die Allerhöchſten Kabinetsorders unter

Nr. 2670. vom 23. Dezember 1845, betreffend die Ausſchließung derjenigen Preußiſchen Unterthanen von jeder künftigen Anſtellung im Vaterlande, welche ſich im Auslande zu Prieſtern weihen laſſen;

" 2671. vom 31. Dezember 1845, die allgemeine Militärpflicht der Juden betreffend, u.

" 2672. vom 3. Januar d. J., betreffend die Freigebung des regelmäßigen und stationsweiſen Transports von Gütern, deren Gewicht Einhundert Pfund überſteigt, oder welche von der Beförderung mit der Poſt ausgeſchloſſen ſind; zuletzt unter

" 2673. das Geſetz wegen der Form der Zuſammenberufung von Kirchengemeinden, vom 23. Januar d. J. Magdeburg, den 20. Februar 1846.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 11. Betrifft das Maſſalienſche Blutſtillungsmittel. I. 135. D.

Seine Majeſtät der König haben ein von dem praktiſchen Arzt und Operateur Dr. Maſſalien zu Goldbeck angegebenes eigenthümliches Mittel, durch welches die ſtarke Blutung und Entzündung der Wunden verhütet werden ſoll, Behufs der Veröffentlichung deſſelben anzukaufen geruht, nachdem daſſelbe in dem Charitekrankenhauſe zu Berlin von Sachverſtändigen geprüft worden. Nach

Digitized by Google

dem Urtheile der letzteren entſpricht das Maſſalienſche Mittel zwar in Hinſicht auf Blutſtillung der angerühmten Wirkung nicht, hat wenigſtens keine beſondere Vorzüge vor andern ſchon bekannten blutſtillenden Mitteln; dagegen erweiſet es ſich bei Verletzungen allerdings heilkräftig zur Mäßigung der Entzündung und deren Folgen, und kommt in dieſer Beziehung dem Eiswaſſer ſehr nahe, jedoch mit dem Unterſchiede, daß es einerſeits nicht ganz ſo tief einwirkt als dieſes, andererſeits aber auch weder Erkältungen noch Blutſtauchungen nach anderen Körpertheilen veranlaßt. Dieſemnach gewährt es Vorzüge bei mit bedeutenden Quetſchungen und mit Zerreißung der Weichtheile verbundenen Verletzungen ſolcher Individuen, die mit Gicht oder Rheumatismen behaftet ſind, oder Neigung zum Bluthuſten oder Anlage zum Blutſchlagfluß haben, oder die in der Menſtruation begriffen ſind. Für ſich allein hat es jedoch zur Bekämpfung der Entzündung nur in den zur Behandlung gekommenen leichteren Fällen ausgereicht; in den wichtigeren mußten daneben noch innerlich entzündungswidrige Mittel gereicht, einigemal ſogar Aderlaß und Blutegel in Anwendung gebracht werden. Im Sommer und namentlich im Kriege gewährt es für das theure und bei einer größern Zahl Verwundeter nicht genügend, oder gar nicht zu beſchaffende Eis einen wünſchenswerthen Erſatz.

Die Zuſammenſetzung und Zubereitung deſſelben iſt folgende:

Rp. Aluminis crudi uncias sedecim,
Ferri sulphurici uncias octo,
Cupri sulphurici uncias quinque,
Aeruginis unciam dimidiam,
fiat pulvis et misce, tunc liqua simul leni calore, refrigerat. et pulverat. admisce
Pulveris radicis belladonnae drachmas duas,
„ ligni santali rubri unciam unam,
Ammonii muriatici unciam dimidiam,
misce intime et fiat pulvis subtilissimus.

Von dieſem Pulver wird ein Theil mit 30 Theilen Waſſer gemiſcht und als kalter Umſchlag angewendet. Das Pulver der Belladonnawurzel, welches nach

der Verſicherung des Dr. Maſſalien den Hauptantheil an der ſedativen Eigenſchaft des Wundheilmittels hat, muß mit dem Sandelholzpulver innigſt gemiſcht werden. Es bekömmt dadurch mehr Berührungspunkte und iſt ein bei der Zuſammenſetzung des Mittels nicht wegzulaſſender Beſtandtheil.

Indem wir Vorſtehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Medizinalperſonen, insbeſondere die Kreismedizinalbeamten unſeres Departements auf, von den bei der Anwendung des fraglichen Mittels gewonnenen Reſultaten uns nähere Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 4ten Februar 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 12. Veränderter Termin zur abermaligen Prüfung der im Halberſtädter Seminar gebildeten Lehrer. II. B. 156.

Nach unſerer Bekanntmachung vom 26ſten v. Mts. im Amtsblatte Nr. 6., den Termin zur abermaligen Prüfung der proviſoriſch angeſtellten Lehrer, die ihre Bildung im Seminare zu Halberſtadt empfangen haben, betreffend, iſt derſelbe auf den 26ſten März d. J. und die folgenden Tage angeſetzt worden. Da aber hindernde Umſtände eingetreten ſind, ſo haben wir dieſen Termin auf den **8ten April d. J. verlegt**, welches wir hiermit denen, die ſolches betrifft, anzeigen, damit ſie ſich erſt am 1ſten April bei dem Herrn Konſiſtorialrathe, Propſt D. Zerrenner in Halberſtadt zur Prüfung zu melden haben.

Magdeburg, den 17ten Februar 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Chauſſeegeld-Hebeſtelle auf der Dolle-Wittenberger Kunſtſtraße.

Auf der im Bau begriffenen Dolle-Wittenberger Kunſtſtraße, wird in der zwiſchen Oſterburg und Seehauſen befindlichen Bauhütte, vom 1ſten März d. J. ab eine Chauſſeegeld-Hebeſtelle errichtet, und dort das Chauſſeegeld für 1½ Meile erhoben werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 11ten Februar 1846.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Perſonalchronik.

Die Diakonatsſtelle in Cölleda, Diözes Heldrungen, iſt durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers, des Diakonus Brandt, zum Pfarrer in Cannewurf erledigt worden; ſie iſt Gräflich von Werthern-Beichlingenſchen Patronats.

Magdeburg, den 11. Februar 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Pömmelte, Diözes Kalbe a. S., iſt dem bisherigen Pfarrer in Bömenzien, Karl Julius Grüel, verliehen worden.

Magdeburg, den 12. Februar 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Georg Wilhelm Fricke iſt zum Lehrer an den ſtädtiſchen Schulen zu Aken und der Lehrer Bierhals in Jerchel zum Kantor und Schullehrer in Mützel, Diözes Altenplathow, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Weinberg aus Letzlingen iſt als Hauslehrer konzeſſionirt.

Der Kantor und Schullehrer Schulze in Ivenrode, Diözes Neuhaldensleben, iſt geſtorben. Patron der Stelle iſt der Graf v. d. Schulenburg-Bodendorf.

Der Förſter Meſchmann in Schneiderdamm, Revier Kolbitz, iſt mit dem 1. Febr. d. J. auf die durch Ableben des Förſters Webert erledigte Förſterſtelle Dolle II., Revier Burgſtall, verſetzt und dem Korpsjäger Friedrich Wilhelm Barnſtedt die Förſterſtelle in Schneiderdamm probeweiſe übertragen worden.

Mit dieſer Nummer des Amtsblattes wird der Allerhöchſte Landtagsabſchied an die zum 9ten Provinziallandtage der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz verſammelt geweſenen Provinzialſtände, vom 27ſten Dezember 1845, für die Amtsblatts-Intereſſenten in den **Altmärkiſchen Gemeinden** ausgegeben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 9.

Magdeburg, den 28. Februar 1846.

Bekanntmachung des Königl. Generalpoſtamts.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Februar 1843, die Aufhebung des Deklarationszwanges für Sendungen mit Papiergeld betreffend, wird das Publikum darauf aufmerkſam gemacht, daß dieſe Beſtimmung nur innerhalb der Preußiſchen Staaten Gültigkeit hat, und daß, hinſichtlich der nach dem Auslande gehenden Sendungen, die in den betreffenden Staaten, in Abſicht auf den Deklarationszwang, beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen nach wie vor in Anwendung kommen. Berlin, den 14. Februar 1846.

Deklarationszwang für Sendungen mit Papiergeld nach dem Auslande.

General-Poſtamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

No. 13.
Aufnahme von Kindern in die Zwangsarbeitsanſtalt zu Groß-Salze.
I. E. 274.

In dem mit der Zwangsarbeitsanſtalt in Gr. Salze verbundenen Erziehungsinſtitut geſtattet gegenwärtig der Raum wiederum die Aufnahme von Kindern unter 14 Jahren und erleidet in ſofern unſere dieſerhalb unterm 29. April 1844 erlaſſene Bekanntmachung ad 4 eine Abänderung. Die Orts- und Polizeibehörden wollen in den geeigneten Fällen mit der Direktion der gedachten Anſtalt über

Digitized by Google

die Aufnahme dazu qualifizirter Kinder ſich in Verbindung ſetzen, reſp. bei uns dieſelbe nachſuchen. Magdeburg, den 16. Februar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 14. Betrifft die Befugniß Kinder in andere, als die Ortsſchule zu ſchicken. II. C. 7.

Die Befugniß, Kinder in andere, als die Ortsſchule, ſchicken zu dürfen, iſt öfter auf eine dem Zwecke dieſer Einrichtung gerade widerſprechende Art gemißbraucht worden, und hat zu Unordnungen im Schulbeſuche geführt. Zur Abſtellung dieſes Uebelſtandes finden wir uns veranlaßt, Folgendes hierdurch zu verordnen:

1) Kein Schullehrer darf Kinder aus fremden Schulbezirken, zumal gegen ein niedrigeres Schulgeld, als am Orte üblich iſt, ohne Erlaubniß des Ortspredigers und des Schulvorſtandes, oder der, dieſen vertretenden Kirchenvorſteher, in ſeiner Schule aufnehmen.
2) Der Prediger und der Vorſtand haben zu prüfen, ob nicht durch die Aufnahme fremder Kinder in die Schule, der Unterricht der Ortsſchuljugend beeinträchtigt und derſelben der gehörige Raum verengt wird, in welchen Fällen die Aufnahme fremder Kinder gänzlich verweigert werden muß.
3) Die Aufnahme fremder Kinder iſt nie im Laufe eines Semeſters, ſondern immer nur am Schluſſe eines ſolchen zu geſtatten. Eine Ausnahme hiervon kann aber ſtattfinden, wenn die Eltern der Kinder ihren Wohnort verändern.
4) Die Prediger haben die Schulverſäumniſſe der auswärtigen Kinder den Predigern ihres Heimathsortes anzuzeigen.

Magdeburg, den 15. Februar 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Bekanntmachung.

Betrifft den Verkauf des Düngeſalzes auf den Kön. Salinen.

Zufolge Beſtimmung des Königlichen Hohen Finanzminiſterii wird auf den zum Reſſort des unterzeichneten Oberbergamtes gehörigen Salinen-Düngegyps oder ſogenanntes Düngeſalz an Hauſirer mit dieſem Produkte nicht verkauft, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Halle, den 21ſten Februar 1846.

Königl. Preuß. Oberbergamt für Sachſen und Thüringen.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Den Pferdezüchtern des Magdeburger Regierungsbezirks gebe ich nachſtehend eine Nachweiſung der Stationen, welche in dieſem Jahre mit Königl. Landbeſchälern beſetzt werden, ſowie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten beginnt. Landbeſchälung im Jahre 1846.

Die Hengſte ſelbſt treffen, wie gewöhnlich, drei Tage zuvor auf den Stationen ein.

Zugleich erfolgt noch die Anzeige, wie auf mehreren Stationen einer der beſten und werthvollſten Beſchäler aufgeſtellt werden wird, welche jedoch nur gegen Erlegung von zwei Thalern Sprunggeld decken werden.

Nr.	Namen der Beſchälſtationen.	Anfang der Stutenbedeckung daſelbſt.
1	Stadt Jerichow	den 7ten März
2	″ Gommern	″ 4ten ″
3	″ Burg	″ 8ten ″
4	Kreisſtadt Stendal	″ 7ten ″
5	Dorf Hundisburg Kreis Neuhaldensleben	″ 9ten ″
6	″ Mieſterhorſt ″ Gardelegen	″ 3ten ″
7	″ Altmersleben } Kreis Salzwedel	″ 2ten ″
8	Stadt Salzwedel } Kreis Salzwedel	″ 3ten ″
9	″ Oſterburg } Oſterburger Kreis.	″ 7ten ″
10	″ Seehauſen } Oſterburger Kreis.	″ 2ten ″

Friedrich Wilhelms-Geſtüt, den 9ten Februar 1846.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Perſonalchronik.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Griefſtedt, Diözes Heldrungen, iſt dem bisherigen Pfarrer in Nieder- und Obertopſtedt, Ephorie Weißenſee, Friedrich Theodor Chriſtian Erhard verliehen worden. Die hierdurch zur Erledigung gekommene Pfarrſtelle in Nieder- und Ober-Topſtedt iſt hinſichtlich der mater Nieder-Topſtedt Privatpatronats, das Filial Ober-Topſtedt iſt Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 20ſten Februar 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Der Rittergutsbeſitzer von Brauchitſch auf Scharteucke iſt zum 2ten Kreisdeputirten des 2ten Jerichowſchen Kreiſes erwählt und beſtätigt worden.

Für die Stadt Oebisfelde iſt auf die Periode vom 1ſten Januar 1846 bis Ende Dezember 1848 der Maurermeiſter Schmerſchneider daſelbſt zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Rudolph Schulze iſt zum Kantor und Schullehrer in Wegenſtedt, Diözes Weferlingen ernannt und beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Schullehrer Chriſtian Friedrich Bock in Schrampe, Diözes Salzwedel, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Januar 1846.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Branntwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
Magdeburg.	$74\frac{6}{12}$	$59\frac{4}{12}$	$41\frac{3}{12}$	$30\frac{7}{12}$	$67\frac{6}{12}$	105	$82\frac{6}{12}$	$17\frac{6}{12}$	3	—	2	—	3	—	3		12	5	—	25	7	25
Halberſtadt.	$72\frac{10}{12}$	$61\frac{7}{12}$	$41\frac{7}{12}$	$28\frac{9}{12}$	$67\frac{6}{12}$	$92\frac{6}{12}$	$72\frac{8}{12}$	15	3	6	1	8	3		3	10	15	6	—	$21\frac{8}{12}$	6	15
Quedlinburg.	$72\frac{8}{12}$	$57\frac{10}{12}$	$39\frac{10}{12}$	$29\frac{2}{12}$	74	105	90	$12\frac{6}{12}$	3	7	1	11	2	11	3	9	12	5	—	20	6	10
Aſchersleben.	70	$58\frac{3}{12}$	$36\frac{3}{12}$	$28\frac{4}{12}$	60	80	60	$12\frac{4}{12}$	3	2	2	—	3	—	4	—	12	5	4	15	6	—
Wernigerode.	74	$64\frac{4}{12}$	$42\frac{2}{12}$	$27\frac{9}{12}$	52	115	75	$12\frac{8}{12}$	3	1	1	8	2	6	3	4	8	5	5	25	6	—
Stendal. . .	$79\frac{6}{12}$	$55\frac{8}{12}$	44	$27\frac{9}{12}$	$72\frac{8}{12}$	—	$97\frac{8}{12}$	—	2	6	2	6	2	6	3	—	12	5	—	$17\frac{6}{12}$	6	—
Salzwedel.	$78\frac{10}{12}$	$53\frac{11}{12}$	$43\frac{6}{12}$	$32\frac{6}{12}$	$84\frac{3}{12}$	120	120	10	2	11	2	—	2	7	3	—	14	5	—	15	4	25
Burg. . . .	$77\frac{8}{12}$	$56\frac{11}{12}$	35	30	$84\frac{8}{12}$	96	96	10	3	—	1	6	2	6	3	—	12	6	—	30	6	—
Aken	75	$61\frac{8}{12}$	$41\frac{8}{12}$	$32\frac{8}{12}$	80	—	—	$11\frac{8}{12}$	2	6	1	3	2	6	3	4	12	3	6	$17\frac{8}{12}$	5	—
Gardelegen.	80	$53\frac{7}{12}$	45	$32\frac{2}{12}$	—	—	—	$7\frac{6}{12}$	2	6	1	3	2	6	3	—	12	3	—	15	5	$7\frac{6}{12}$
Schönebeck.	75	$58\frac{9}{12}$	$41\frac{6}{12}$	30	64	104	96	$14\frac{9}{12}$	2	6	1	3	2	6	3	6	12	3	—	20	7	—
Durchſchnitts-preis .	$75\frac{6}{12}$	$58\frac{3}{12}$	41	$29\frac{11}{12}$	$69\frac{1}{12}$	$102\frac{2}{12}$	$87\frac{8}{12}$	$12\frac{4}{12}$	2	11	1	9	2	8	3	5	12	4	9	$20\frac{2}{12}$	6	$2\frac{1}{12}$

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 10.

Magdeburg, den 7. März 1846.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 15. Beſtätigung der Mobiliar-Brand- und Hagelſchaden-Verſicherungsgeſellſchaften zu Brandenburg. I. L. 228.

Im vergangenen Jahre haben ſich zu Brandenburg a. H. für die Bewohner des platten Landes in den Preußiſchen Provinzen zwiſchen der Elbe und Oder, mit Ausſchluß der Provinz Schleſien in ihren neueren Grenzen, eine Mobiliarbrand-Verſicherungsgeſellſchaft u. für die Ackerbau treibenden Bewohner des platten Landes und der Städte in den genannten Landestheilen eine Hagelſchaden-Verſicherungsgeſellſchaft gebildet, welche die Vergütigung des ihren Mitgliedern resp. durch Brandunglück an ihrem Mobiliar und durch Hagelſchlag an ihren Feldfrüchten zugefügten Schadens zum Zweck haben. Die Statuten dieſer Geſellſchaften ſind in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 11ten Dezember pr. von dem Königl. Miniſterium des Innern unterm 12ten Januar c. beſtätigt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß nach Anzeige des Stiftungskomite in der am 28ſten Januar c. abgehaltenen Generalverſammlung für die gedachten Geſellſchaften:

a) als Hauptdirektoren

1) der Kreisdeputirte, Ritterſchaftsrath von Katte auf Roskow, (Vorſitzender.)

2) der Amtmann Winterfeldt zu Ketzür,

3) der Lehnſchulze Wolff zu Zachow,

Digitized by Google

4) der Landrath a. D. von Hobe auf Dyrotz,

b) als Syndikus der Kammergerichtsaſſeſſor und Domkapitels-Richter Bendel zu Brandenburg und

c) als Rendant und Sekretair der vormalige Bürgermeiſter, Hauptmann Schulz aus Rathenow

gewählt worden ſind. Magdeburg, den 20. Februar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Verzeichniß der im Bezirk der hieſigen Königl. Regierung beſchäftigten Baukondukteure, Bauzöglinge und Feldmeſſer, einſchließlich der augenblicklich Abweſenden.

I. Baukondukteure:

1) Biſchoff in Burg,
2) Bode in Oſchersleben,
3) Detto in Seehauſen i. A.,
4) Grillo in Weiſſenfels,
5) Heß in Magdeburg,
6) Klüver in Genthin,
7) Lange in Buckau,
8) Leſſe in Halberſtadt,
9) L'hermet in Magdeburg,
10) Koch in Schönebeck.
11) Schulz (auch Vermeſſungs-Reviſor und Rechnungsrath) in Salzwedel.
12) Schulze (Obergraben-Inſpektor) in Taterberg.
13) Siegfried (Landgräflich Heſſen-Homburgſcher Baurath) in Magdeburg.
14) Targé in Köthen.
15) Treuding in Lübeck.
16) Wägener in Halberſtadt.

II. Bauzöglinge.

17) Deutſchmann in Berlin.
18) Grupow in Genthin.
19) Steinbeck bei Magdeburg.
20) Treuding in Salze.
21) Wolff in Wittenberg.

III. Feldmeſſer.

1) Andreae in Arendſee.
2) Becker (Vermeſſungs-Reviſor) in Neuſtadt.
3) Bennewitz in Salzwedel.
4) Bergemann, Rentmeiſter in Burgſtall.
5) Berger, Maurermeiſter in Quedlinburg.
6) Delius (Vermeſſungs-Reviſor) in Halberſtadt.
7) Derz in Liebenwerda.
8) Düring in Halberſtadt.
9) Eichholz in Stendal.
10) Ewald in
11) Fillié in Halberſtadt.
12) Francke in
13) Gerlach in
14) Gerſtenberg in Stendal.
15) Gruin in Salzwedel.
16) Grunow in Magdeburg.
17) Güſſow in Egeln
18) Hahnzog in Sandau.
19) Hartroth in Halberſtadt.
20) Heckmann in Salzwedel.
21) Helle in Halberſtadt.
22) Herting in Magdeburg.
23) Hirt in Magdeburg.

Digitized by Google

24) Klein (Rathmann und Hauptmann in der Landwehr) in Stendal.
25) Köhn in Salzwedel.
26) Kolbe (Vermeſſungs-Reviſor) in Halberſtadt.
27) Kotſchedoff in Stendal.
28) Längner in Roſenhoff.
29) Langbein in Quedlinburg.
30) Lange (Zimmermeiſter) in Gardelegen.
31) Lücke in Halberſtadt.
32) Lübecke in Salzwedel.
33) Meyer in Magdeburg.
34) v. Minkwitz in Magdeburg.
35) Model in Halberſtadt.
36) Möbes (Vermeſſungs-Reviſor) in Burg.
37) Möller in Magdeburg.
38) Müller (Vermeſſungs-Reviſor und Rechnungsrath) in Stendal.
39) Neumann (Vermeſſungs-Reviſor) in Stendal.
40) Parrée in Oſterburg.
41) Pelz in Halberſtadt.
42) Perlitz (Maurermeiſter) in Salzwedel.
43) Pietge in Neuhaldensleben.
44) Premper in Halberſtadt.
45) Quednow in Egeln.
47) Quidde in Halberſtadt.
47) Reichenbach in Egeln.
48) Reiff in Haſſerode.
49) Riedel in Neuhaldensleben.
50) d'Rouin in Halberſtadt.
51) Rudolph in Genthin.
52) Salomon in Halberſtadt.
53) Saſſe in Naumburg.
54) Scheumann in Gardelegen.
55) Schierhorn in
56) Schlousky in Genthin.
57) Schönner (Zimmermeiſter) in Schönebeck.
58) Schraube (Vermeſſungs-Reviſor) in Halberſtadt.
59) Schröder in Neuhaldensleben.
60) Schubert in Salzwedel.
61) Schulze in Halberſtadt.
62) Schumann in Egeln.
63) Schwarzloſe in Halberſtadt.
64) Seidler in Arendſee.
65) Sichting in Halberſtadt.
66) Spielhagen (Vermeſſungs-Reviſor) in Magdeburg.
67) Siemßen (Vermeſſungs-Reviſor) in Kalbe a. S.
68) Stöbler in Genthin.
69) Stolze (Vermeſſungs-Reviſor) in Oebisfelde.
70) Thiele (Vermeſſungs-Reviſor) in Quedlinburg.
71) Thiedge in Weiſſenſee.
72) Tietz (Vermeſſungs-Reviſor und Hofrath) in Halberſtadt.
73) Uhlmann in Burg.
74) Weber in Halberſtadt.
75) Wegener in Quedlinburg.
76) Weiſer in Sudenburg.
77) Wendeborn in Burg.
78) Wölk in Arendſee.
79) Wüſtemann in Halberſtadt.
80) Zähle in Neuhaldensleben.

Magdeburg, den 15ten Februar 1846. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Vorleſungen im Sommerſemeſter 1846 an der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald.

Die Vorleſungen an der Königl. Preußiſchen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie werden für das nächſte Sommerſemeſter am 20. April beginnen und ſich auf nachbenannte Unterrichtsgegenſtände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium; Finanzwiſſenſchaft; volks- und ſtaatswirthſchaftliche Staatskunde vom Königreich Preußen. Prof. Dr. Baumſtark.
2) Beſonderer Pflanzen- und Wieſenbau; Rindviehzucht; Werthſchätzung und Bonitirung des Bodens nebſt Demonſtrationen. Profeſſor Gildemeiſter.
3) Landwirthſchaftliche Betriebslehre mit Einſchluß der Taxation; Landwirthſchaftliches Repetitorium; Geſchichte der Landwirthſchaft. Dr. Schober.

Digitized by Google

4) Obſtbaum- und Gehölzzucht. Akademiſcher Gärtner Jühlke.
5) Allgemeine und ſpezielle Botanik mit beſonderer Berückſichtigung der landwirthſchaft. Kulturgewächſe; Botaniſche Excurſionen; Naturgeſchichte des Thierreichs mit beſonderer Berückſichtigung der landwirthſchaftlich nützlichen und ſchädlichen Thiere. Prof. Dr. Schauer.
6) Organiſche und analytiſche Chemie nebſt agronomiſchen Unterſuchungen; Ueber Electrizität und Magnetismus. Profeſſor Dr. Schulze.
7) Aeußere Krankheitslehre; Pferdekenntniß; Heilmittellehre. Prof. Dr. Haubner.
8) Ueber die Konſtruktion und Einrichtung ländlicher Gebäude nebſt Demonſtrationen an beſtehenden Gebäuden und Uebungen im Bauzeichnen. Univerſitäts-Bauinſpektor Menzel.
9) Feldmeſſen und Nivelliren. Profeſſor Dr. Grunert.
10) Encyclopädiſche Einleitung in das Landwirthſchaftsrecht. Prof. Dr. Reſeler.

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt ſich Meldenden zu ſtellen ſind, ſo wie wegen jeder anderen gewünſchten Auskunft beliebe man ſich an den Unterzeichneten zu wenden. Eldena, im Februar 1846.

Der Direktor der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie.
E. Baumſtark.

Perſonalchronik.

Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Straußfurth, Ephorie Weißenſee, iſt durch den am 5ten d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers M. Werner erledigt worden; ſie iſt Privatpatronats. Magdeburg, den 25. Februar 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Die evangeliſche Pfarrſtelle an der St. Martinikirche in Schönſtedt, Ephorie Langenſalza, iſt durch das am 16ten d. Mts erfolgte Ableben des Pfarrers Hübſchmann erledigt worden; ſie iſt Privatpatronats. Magdeburg, den 25. Februar 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Der Ackergutsbeſitzer Heinrich Förſter in Fermersleben iſt, an Stelle des Rittergutsbeſitzers Büchting in Domersleben, zum Kreistaxator für den Kreis Wanzleben ernannt worden.

Der Prorektor Dr. Uhl zu Aſchersleben iſt von dem daſigen Magiſtrate zum Direktor der höheren Bürgerſchule daſelbſt erwählt, und dieſe Wahl Allerhöchſten Orts beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Gottlieb Schäfer iſt zum Lehrer an der Bürgerſchule zu Gommern ernannt worden.

Der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Andreas Valentin Auguſt Mertens in Jerchel, Diözes Gardelegen, und der proviſoriſche Küſter und Schullehrer-Adjunkt Joh. Friedrich Gehne in Vinzelberg, Diözes Gardelegen, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Den Domainenpächtern Zerſch in Ferchland, Rabe in Schneidlingen, Dommerich zu Schloß Wolmirſtedt und Schmidt zu Roſe iſt durch Patent vom 15. Febr. d. J. von des Herrn Geheimen Staatsminiſters Grafen zu Stolberg Excellenz der Charakter als Königlicher Oberamtmann verliehen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 11.

Magdeburg, den 14. März 1846.

Miniſterielle Bekanntmachung.

Wer die zur Führung, Bewegung und zum Anhalten der Eiſenbahnzüge eingerichteten Signale eigenmächtig giebt oder nachahmt, desgleichen wer falſchen Allarm macht, Ausweichevorrichtungen verſtellt, oder ſolche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann, hat eine Polizeiſtrafe bis 50 Thlr. oder 6 Wochen Gefängniß verwirkt. Nachtrag zu dem Polizei-Reglement für die Magdeburg-Leipziger Eiſenbahn.

Berlin, den 29ſten Januar 1846.

Der Finanzminiſter (gez.) **Flottwell.**

Für den Miniſter des Innern. Im Auftrage: (gez.) **v. Manteuffel.**

Bekanntmachung.

In meiner Bekanntmachung vom 6. November v. J., betreffend die Gewinnung von Kartoffelfrüchten aus Saamen, habe ich ſchon mittheilen können, daß man dieſem wichtigen Gegenſtande an verſchiedenen Orten in der Provinz Sachſen ſeit längerer Zeit ernſte Sorgfalt gewidmet hat. Indeſſen ſtehen die gemachten Verſuche und die dabei geſammelten Erfahrungen noch immer zu vereinzelt da und Betrifft die Gewinnung der Kartoffeln aus Saamen. 1282.

Digitized by Google

es iſt deshalb dringend wünſchenswerth, daß die ſchon begonnenen Verſuche fortgeſetzt und recht viele neue gemacht werden. —

Bei der anerkannten Wichtigkeit der Sache nehme ich daher Veranlaſſung, die Herren Landwirthe und Gärtner aufzufordern, der Gewinnung der Kartoffel aus Saamen, ſo weit es ihre Verhältniſſe geſtatten, ihre Aufmerkſamkeit zu widmen, und erſuche dieſelben zugleich, von ihren dabei gemachten Erfahrungen mir nach der Erndte Nachricht zu geben, und zwar nicht allein von den Reſultaten der erſten Anzucht aus Saamen, ſondern auch von den Erfolgen, welche die Auslegung der aus Saamen gezogenen Kartoffeln im 2ten und 3ten Jahre gegeben hat, um aus dieſen Mittheilungen demnächſt vollſtändige Ueberſichten zuſammen ſtellen und zur allgemeinen Kenntniß bringen laſſen zu können.

Magdeburg, den 4ten März 1846.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. **v. Bonin.**

Bekanntmachung des Königl. Medizinalkollegiums der Provinz Sachſen.

Betreffend die ſchulwiſſenſchaftliche Prüfung der auf einer Univerſität Chirurgie Studirenden.

Diejenigen Individuen, welche ſich dem Studium der Chirurgie auf keiner medizinisch-chirurgiſchen Lehranſtalt, ſondern auf einer Univerſität widmen wollen, aber mit keinem gehörigen Schulzeugniſſe verſehen ſind, haben ſich in den Monaten Februar und September jeden Jahres bei dem unterzeichneten Medizinalkollegio zu melden, damit daſſelbe ihnen einen Termin zur Abhaltung der ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfung beſtimmen kann.

Diejenigen, welche das Studium bereits begonnen haben, müſſen dem Medizinalkollegio noch beſonders von der Direktion der chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums der betreffenden Univerſität überwieſen werden.

Magdeburg, den 5ten März 1846.

Königl. Medizinalkollegium der Provinz Sachſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 82. Anmeldung und Annahme

Die Anmeldungen zum freiwilligen einjährigen Militairdienſt dürfen nicht mehr bis zum 1ſten Auguſt des Jahres ausgeſetzt, ſondern müſſen, höherer Anordnung

Digitized by Google

zufolge, vor dem 1ſten Mai des Jahres, in welchem die betreffenden Freiwilligen ihr 20ſtes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommiſſion angebracht werden. — Die Anmeldungen erfolgen vor wie nach ſchriftlich und es muß denſelben wenigſtens das Taufzeugniß des ſich Meldenden, die Einwilligung ſeines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienſt, und daß während deſſelben Equipirung und Unterhalt aus eigenen Mitteln erfolgen ſoll, ſo wie ein von der betreffenden Polizeibehörde ausgeſtelltes Aufführungsatteſt beigefügt ſein. zum freiwilligen einjährigen Militairdienſt. I. 1393. Nov.

Die Annahme einjähriger Freiwilligen findet gemäß der Allerhöchſten Beſtimmungen, und zwar bei den Artilleriebrigaden nur am 1ſten Oktober, bei allen übrigen Truppen aber am 1ſten April und 1ſten Oktober jeden Jahres Statt. Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche von der Berechtigung zum Aufſchub des Dienſtantritts bis zum vollendeten 23ſten Lebensjahre Gebrauch machen, und bei denen die Erreichung dieſes Lebensalters nicht mit jenen Terminen zuſammen fällt, können den wirklichen Eintritt bis zum 1ſten Oktober des Jahres aufſchieben, in welchem ſie 23 Jahr alt werden, ihre Altersklaſſe alſo zum vierten Male bei der Erſatzaushebung konkurrirt.

Dieſe Beſtimmungen werden zur genaueſten Beachtung der betreffenden Dienſtpflichtigen, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 25ſten Februar 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im §. 91. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17ten Januar v. J. iſt beſtimmt: Nr. 36.
„die Gaſtwirthe können durch die Ortspolizeiobrigkeit angehalten werden, Betrifft die
„das Verzeichniß der von ihnen geſtellten Preiſe einzureichen, und in den Taxen der
„Gaſtzimmern anzuſchlagen. Dieſe Preiſe dürfen zwar mit jedem Monat Gaſtwirthe.
„abgeändert werden, bleiben aber ſo lange in Kraft, bis die Abänderung I. 639. C.
„der Polizeiobrigkeit angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den
„Gaſtzimmern angeſchlagen iſt.

Dieſe Vorſchrift, welche ſowohl dem Intereſſe des Publikums, als der Gaſtwirthe entſpricht, Beſchwerden und Streitigkeiten über die Höhe der Preiſe, ſo wie verhütet, daß in einzelnen Fällen ungewöhnlich hohe Forderungen von den

Digitized by Google

Gaſtwirthen geſtellt werden, ſcheint bisher noch nicht ſo allgemein zur Anwendung gekommen zu ſein, als es wünſchenswerth iſt.

Da nun die Zweckmäßigkeit und der Nutzen dieſer geſetzlichen Beſtimmung nicht zu verkennen iſt, ſo machen wir ſämmtliche Polizeibehörden unſeres Verwaltungsbezirks darauf aufmerkſam, damit dieſelbe überall da zur Anwendung kommt, wo nicht beſondere Verhältniſſe eine Ausnahme rathſam erſcheinen laſſen.

Magdeburg, den 25ſten Februar 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 37. Verbot, Queckſilberſublimat zur Vertilgung des Hausſchwammes anzuwenden. I. C. 638.

Höherer Anordnung zufolge wird von uns die Anwendung des Queckſilber-Sublimats zur Vertilgung des Hausſchwammes hiermit ausdrücklich verboten, da nach dem von der Königlichen wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medizinalweſen abgegebenen Gutachten durch den Gebrauch dieſes Mittels auf vielerlei nicht vorher zu beſtimmende Weiſe Nachtheile für die Geſundheit der Menſchen entſtehen können, und die Anwendung deſſelben durch andere, dem Zweck entſprechende und gefahrloſe Surrogate z. B. durch eine Eiſenvitriol-Löſung oder das ſogenannte holzſaure Eiſen entbehrlich wird.

Magdeburg, den 2. März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 38. Betrifft die Inſtandſetzung und Beſſerung der öffentlichen Wege. I. F. 575.

Bei der nunmehr eingetretenen milden Jahreszeit wird es nothwendig, unverzüglich mit der Inſtandſetzung und Beſſerung der theilweis ungemein ſchlecht gewordenen öffentlichen Wege vorzugehen.

Die uns nachgeordneten Polizeibehörden werden deshalb angewieſen, dafür zu ſorgen, daß die von den Gemeinen oder einzelnen Grundbeſitzern zu unterhaltenden Landſtraßen und Vizinalwege durch Zuſtoßung der tiefen Gleiſe und Ausfüllung der Schlaglöcher überall gehörig planirt, und, ſo weit es erforderlich, neue Seitengräben angelegt, oder die ſchon vorhandenen wieder ausgehoben werden. Nicht minder iſt darauf hinzuwirken, daß die meiſtens noch höchſt mangelhafte, für die Sicherheit des reiſenden Publikums aber ſehr weſentliche Bepflanzung der öffentlichen Wege nach und nach durchgeführt wird.

Wir erwarten von den Polizeibehörden, daß ſie es an keinen Bemühungen

Digitized by Google

fehlen laſſen werden, um in dieſem wichtigen Zweige ihrer Verwaltung recht günſtige Reſultate zu erringen. Uebrigens werden wir im Laufe des Frühjahrs den Zuſtand der Wege und die ausgeführten Wegebauarbeiten durch beſondere Kommiſſarien revidiren laſſen, und jede dabei etwa vorgefundene Saumſeligkeit unnachſichtlich beſtrafen.

Zugleich veranlaſſen wir die Herren Landräthe des Departements, uns bis zum 1ſten Oktober d. J. ausführlich über das, was zur Inſtandſetzung der Wege in dieſem Jahre geſchehen iſt, Bericht zu erſtatten und dabei anzuzeigen:

1) welche Wege neu regulirt ſind,
2) wie viel Bäume, von welcher Gattung und auf welchen Wegen gepflanzt worden,
3) wie viel Ruthen Seitengräben und auf welchen Wegen neu geſchlagen, und
4) wie viel Ruthen alter Seitengräben und auf welchen Wegen wieder ausgehoben ſind.

Auch wollen die Herren Landräthe diejenigen Beamten und wegebaupflichtigen Intereſſenten ſpeziell namhaft machen, welche ſich durch ihre Leiſtungen rückſichtlich der Wegebeſſerung beſonders ausgezeichnet haben.

Magdeburg, den 8. März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

In den Monaten Dezember 1845 und Januar und Februar 1846 ſind mit der Weiſung, die Königl. Preußiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unſerem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geſchafft worden: Ausgewieſene Vagabunden. I. C. 645.

1) Ernſt Weber, Knabe, Geburts- und Wohnort Sonneborn bei Gotha, Alter 14½ Jahr, Größe 4 Fuß, Haare hellblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Naſe kurz, Mund klein, Zähne geſund, Kinn und Geſicht rund, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, beſondere Kennzeichen: Sommerſproſſen im Geſicht, Tag der Fortweiſung: 10. Dezember 1845, Beſtimmungsort: Sonneborn bei Gotha, Fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze auf Requiſition der Direktion der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Vagabond und Bettler.

2) Louis Rey, Arbeiter, Religion jüdiſch, Geburts- und Wohnort Hoym in Anhalt Bernburg, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Naſe und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn ſpitz, Geſicht länglich, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſchlank, Tag der Fortweiſung: 22. Dezember 1845, Beſtimmungsort Hoym, Fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Groß-

Digitized by Google

Salze auf Requiſition der Direktion der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Vagabond.

3) Friedrich Meyer, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Unterwiederſtedt, Alter 51 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare hellbraun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braungrau, Naſe ſpitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Geſicht rund, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, Tag der Fortweiſung: 27ſte ejd., Beſtimmungsort: Unterwiederſtedt, Fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Kalbe a. S., Grund der Verweiſung: ausländiſcher Vagabond.

4) Friederike Rübel, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Elbingerode im Königreich Hannover, Alter 51 Jahr, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Naſe ſpitz, Mund gewöhnlich, Zähne hat nur einen Zahn, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur klein, beſondere Kennzeichen: Leberflecke auf der linken Backe, Tag der Fortweiſung: 24ſte Januar 1846, Beſtimmungsort: Elbingerode, Fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze auf Requiſition der Direktion der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Verweiſung: ausländiſche Bettlerin.

5) Chriſtian Friedrich Guſtav Bolze, Webergeſell, Geburts- und Wohnort Schielo im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen bläulich, Naſe und Mund mittel, Zähne gut, Kinn ſpitz, Geſicht länglich, Geſichtsfarbe geſund, Statur klein, Tag der Fortweiſung: 12. Februar 1846, Beſtimmungsort: Schielo, Fortweiſende Behörde: Königl. Landrathsamt Aſcherslebener Kreiſes, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1. März 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.
II. A. 345.

Die Kirche in Garz, Diözes Sandau, iſt von dem Schiffer Ulrich daſelbſt mit einem gußeiſernen Kruzifix mit vergoldetem Körper beſchenkt worden.

Mehrere ungenannte Gemeindeglieder haben der Kirche zu Friedrichsbrunnen, Diözes Quedlinburg, eine neue zinnerne Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl, und die Ehefrau des Gaſtwirths Zillich in Bernrode hat gedachter Kirche ein übergoldetes hölzernes Kruzifix geſchenkt.

Ein ungenannter Wohlthäter hat der Kirche zu Loburg einen ſilbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch zum Werthe von 57 Thlr. geſchenkt.

Die Kirche zu Bornſtedt, Diözes Erxleben, iſt mit einer ſchwarzen Decke für das Leſepult von unbekannter Hand beſchenkt worden.

Der Halbſpänner Mehlmann in Hohenwarthe, Diözes Burg, hat der daſigen Kirche zwei Altarwachskerzen geſchenkt.

Der Schule in Goldbeck, Diözes Werben, iſt von unbekannter Hand eine ſchöne Bibel zum Gebrauch für den Lehrer geſchenkt worden.

Das Altargeländer in der Kirche zu Windberge, Diözes Tangermünde iſt von einer ungenannten Wohlthäterin mit ſchwarzem Tuche bekleidet worden.

In Anerkennung des 48jährigen treuen Wirkens des verſtorbenen Küſters und Schullehrers Schmerſo in Bölsdorf, Diözes Tangermünde, hat die daſige Gemeinde der hinterlaſſenen Wittwe des ꝛc. Schmerſo, aus eigener Bewegung, jährlich acht

Digitized by Google

Scheffel Brodkorn, halb Roggen, halb Gerſte, vier Klafter Buſchholz, die nöthigen Holzfuhren, und die Weide für eine Kuh auf ſo lange, als die Gemeinde in Gemeinſchaft der Weide bleibt, für ihre Lebenszeit ausgeſetzt. Die dadurch bethätigte rühmliche Geſinnung der Gemeinde Bölsdorf verdient beſondere Anerkennung.

Die reformirte Hofgemeinde zu Halberſtadt hat durch eine bei den Mitgliedern derſelben veranſtaltete Sammlung, um den Schulbeſuch armer Kinder zu befördern und zur Bekleidung der Letzteren, die Summe von 46 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., wozu ein Gemeindeglied allein 10 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. beigetragen, baar aufgebracht, ſo daß, mit Hülfe eines Zuſchuſſes aus der kirchlichen Armenkaſſe der Gemeinde, 54 arme Schulkinder mit der nöthigen Kleidung haben verſehen werden können.

Magdeburg, den 28ten Februar 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Belobung.

Der Buhnenmeiſter Schöne II. zeichnete ſich ſchon im April v. J. bei der Vertheidigung der Barbyer Elbdeiche rühmlichſt aus, und hat durch ſeine Umſicht und Thätigkeit im Januar d. J. abermals das Durchbrechen der dortigen Deiche verhütet, was wir hierdurch gern lobend anerkennen. Magdeburg, den 25. Februar 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainenveräußerungs- und Ablöſungsgelder.

Die von unſerer Hauptkaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im 4ten Quartale v. J. eingezahlten Domainenveräußerungs- und Ablöſungsgelder ſind nunmehro, nach Beſcheinigung derſelben durch die Königliche Hauptverwaltung der Staatsſchulden, der gedachten Kaſſe zurückgeſendet und können bei derſelben oder bei den Spezialkaſſen, an welche die Einzahlung des Geldes bewirkt iſt, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 28ſten Februar 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

III. A. 281.

Perſonalchronik.

Der vormalige Oberjäger Schulze iſt zum Sekretariats-Aſſiſtenten bei der hieſigen K. Regierung ernannt.

Durch ein Reſkript des K. Finanzminiſteriums vom 15. Februar d. J., iſt der bisherige Landbauinſpektor Treplin zum Wegebau-Inſpektor im hieſigen Regierungsbezirk ernannt.

Der bisherige Baukondukteur Oetto iſt durch Miniſterialreſkript vom 6. Februar d. J. zum Wegebaumeiſter in Genthin ernannt worden.

Der Stadtrath Auguſt Schumann zu Quedlinburg iſt zum Dirigenten des daſigen Eichungsamts beſtellt worden.

Beſtätigte Schiedsmänner.

Für den Löbderitzer Bezirk im Kreiſe Kalbe iſt auf die Periode vom 11ten November 1845 bis dahin 1848 der Schullehrer Glanz in Löbderitz zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt; und für den Plötzkyer Bezirk im 1ſten Jerichowſchen Kreiſe iſt auf die Periode von 1846 bis 1849 der Schulze Schröder in Plötzky zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Digitized by Google

Nachweiſung
der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Februar 1846.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centner.	Stroh, das Schock	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
Magdeburg.	74 8/12	62 10/12	43 9/12	32 2/12	67 6/12	105	82 6/12	17 6/12	3	—	2	—	3	—	3	9	12	5	—	25	7	25
Halberſtadt.	76 7/12	66 7/12	44 8/12	31 11/12	65	92 6/12	75	17 6/12	3	3	1	6	3		3	11	15	6	—	21 6/12	6	15
Quedlinburg.	73 11/12	62 5/12	42	31 4/12	73 4/12	118 4/12	83 4/12	12 6/12	3	8	1	9	2	11	3	6	10	5	—	20	6	15
Aſchersleben.	73 11/12	61 7/12	39 6/12	31 8/12	60	80	60	12 9/12	3	2	2	—	3	—	4	—	12	5	4	15	6	—
Wernigerode.	78 9/12	67 6/12	45 11/12	31 4/12	55	100	70	12 6/12	3	3	1	4	2	8	3	3	8	5	7	25	5	—
Stendal. . .	80 6/12	60 9/12	43 9/12	30 6/12	70	—	100	11 6/12	2	6	2	6	2	6	3	—	12	5	—	17 6/12	6	—
Salzwedel.	81 10/12	58 5/12	46 8/12	34 11/12	85	120	120	11 11/12	2	11	2	—	2	8	3	—	14	5	—	16	5	10
Burg. . . .	76 8/12	61 9/12	41 11/12	33 10/12	80	97 6/12	97 6/12	10	3	—	1	6	3	—	3	6	12	6	—	20	6	15
Aken	77 6/12	57 6/12	41 8/12	33 9/12	61 8/12	—	—	12 6/12	2	6	1	4	2	6	3	4	12	3	6	18 9/12	5	15
Gardelegen.	81 1/12	55 10/12	45	33 4/12	—	—	—	11 8/12	2	6	1	3	2	6	3	—	12	3	9	17 6/12	5	15
Schönebeck.	73 9/12	62 6/12	43 9/12	32 6/12	64	104	96	14 9/12	2	6	1	3	2	6	3	6	12	3	6	22 6/12	7	—
Durchſchnitts-preis .	77 2/12	61 7/12	43 5/12	32 5/12	68 1/12	102 2/12	80 6/12	13 1/12	2	11	1	8	2	9	3	5	12	4	11	19 11/12	6	4 7/12

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 12.

Magdeburg, den 21. März 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 12ten März d. J. zu Berlin ausgegebene 4te Stück der Geſetzſammlung enthält die Allerhöchſten Kabinetsorders unter:

Nr. 2674. die Verordnung vom 23ſten Januar d. J., betreffend die Verpflichtung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen zur Beſetzung der ſtädtiſchen Unterbeamten und Dienerſtellen mit Militairinvaliden;

" 2675. das Geſetz vom 23ſten Januar d. J., betreffend das für Entwäſſerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präkluſions-Verfahren;

" 2676. die Bekanntmachung über die unterm 9ten Januar d. J. erfolgte Beſtätigung des Statuts der unter der Benennung: „Eckeſei-Schwerter-Wegebaugeſellſchaft" für den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von der Geitebrücke auf der Berlin-Kölner Straße über den Kabel und Weſthofen nach Schwerte gebildeten Aktiengeſellſchaft; vom 31ſten Januar d. J.; und

Nr. 2677. die Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts der Domnau-Uderwanger-Chauſſeebau-Aktiengeſellſchaft; vom 12. Februar 1846.

Magdeburg, den 20. März 1846.

Bekanntmachung.

Entdeckung der Verfertiger falſcher Kaſſenanweiſungen.

Es iſt neuerlich einigen Privatperſonen gelungen, die Verfertiger falſcher Kaſſenanweiſungen zu entdecken, ſo daß dieſelben haben verhaftet und zur Unterſuchung gezogen werden können. Wir werden dafür eine den Umſtänden angemeſſene Belohnung bewilligen, und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kennt-

Digitized by Google

niß, daß wir auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger und wiſſentlichen Verbreiter falſcher, zur Täuſchung des Publikums geeigneter Kaſſenanweiſungen dergeſtalt **zuerſt** anzeigt, daß er zur Unterſuchung gezogen und beſtraft werden kann, nach Beſchaffenheit des Falles, eine Belohnung von **Dreihundert** bis **Fünfhundert** Thalern gewähren, und dieſe nach Bewandniß der Umſtände, beſonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beſchlagnahme der zur Verfertigung der falſchen Kaſſenanweiſungen benutzten Formen, Platten und ſonſtigen Geräthſchaften erfolgt, noch angemeſſen erhöhen werden.

Wer Anzeigen dieſer Art zu machen hat, kann ſich übrigens an jede Ortspolizeibehörde wenden, und ſich auch auf Verlangen der Verſchweigung ſeines Namens verſichert halten, inſofern dieſem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Unterſuchungsverfahren irgend zu willfahren iſt.

Berlin, den 4. März 1846.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Einſchätzung des Tabakslandes zur Tabakſteuer.
306. R.

Im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Miniſterio des Innern iſt von des Herrn Finanzminiſters Exzellenz beſtimmt worden, daß die bisherige Einſchätzung der landräthlichen Kreiſe des Regierungsbezirks Magdeburg zur Tabaksſteuer für die Jahre 1846, 1847 und 1848 unverändert beibehalten werden ſoll.

Es gehören ſonach von den Kreiſen im Regierungsbezirke Magdeburg:

a. zur Erſten Tabakſteuer-Klaſſe:
   der Kreis Salzwedel;

b. zur Zweiten Tabakſteuer-Klaſſe:
   die Kreiſe Magdeburg, Wolmirſtedt, Wanzleben, Neuhaldensleben, Gardelegen und Groß-Oſchersleben;

c. zur Dritten Tabakſteuer-Klaſſe:
   die Kreiſe 1ter Jerichower, 2ter Jerichower, Halberſtadt, Stendal und Oſterburg;

d. zur Vierten Tabakſteuer-Klaſſe:
   die Kreiſe Kalbe, Aſchersleben und die Grafſchaft Wernigerode.

Digitized by Google

Indem ich vorſtehende höhere Beſtimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die mir untergebenen Lokal-Steuerbehörden auf, ſich bei Erhebung der Tabakſteuer nach derſelben zu achten.

Magdeburg, den 10. März 1846.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath **Göring**.

Vermiſchte Nachrichten.

Nachricht über den in Schönebeck geſtifteten Verein zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Kinder. II.B. 186.

Zu Schönebeck iſt am 13. November 1844 ein Verein zuſammengetreten, der es ſich zur Aufgabe geſtellt hat, arme hülfsbedürftige Kinder zu unterſtützen und zwar die noch nicht ſchulpflichtigen durch Aufſicht und Pflege in einer Kinderbewahranſtalt, die ſchulpflichtigen durch Kleidung und Prämienbücher und die aus der Schule zu entlaſſenden durch Ertheilung eines Anzugs zur Konfirmation und Verſchaffung des erſten Unterkommens. Dieſe wohlthätigen Zwecke hat der Verein ſchon während des erſten Jahres ſeines Beſtehens durch die einſichtsvolle Leitung ſeines Vorſtandes zu erreichen gewußt und der in Druck erſchienene erſte Jahresbericht legt das ſchönſte Zeugniß von der ſegensreichen Wirkſamkeit und dem edeln menſchenfreundlichen Sinne des gedachten Vereins ab. Wir können denſelben daher anderen ſtädtiſchen Behörden zur Nachahmung empfehlen. Der Herr Oberprediger Schaaff, der Herr Bürgermeiſter Schneider, Herr Lieutenant Otto Hermann, Herr Heinecke und Herr Steuerinſpektor Kretſchmer zu Schönebeck, werden gewiß gern als Mitglieder des Vereinsvorſtandes jede zu wünſchende Auskunft über den Verein und deſſen Verfaſſung geben.

Magdeburg, den 6ten März 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Verlegung des Landrathl. Büreaus 2. Jerichowſchen Kreiſes. I. G. 346.

Das Büreau des Landrathsamtes II. Jerichowſchen Kreiſes iſt am 1ſten d. M. von Genthin nach Redekin, dem Wohnſitze des Landraths von Alvensleben, verlegt worden. Magdeburg, den 10ten März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Friedeburg mit Rumpin und Zickeritz, Diözes Gerbſtedt, iſt dem bisherigen Pfarrer zu Kreisfeld mit Wimmelburg, Friedrich Wilhelm Neßler, verliehen worden. Die dadurch erledigte Pfarrſtelle in Kreisfeld mit Wimmelburg iſt Königlichen Patronats.

Der Pfarrer Chriſtian Jakob Dietrich Schulze in Weſterhüſen, Ephorie Groß-Ottersleben, iſt am 3ten d. M. geſtorben; die dadurch erledigte Pfarrſtelle iſt Königlichen Patronats. Magdeburg, den 9ten März 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Digitized by Google

Die erledigte evangeliſche Oberpfarrſtelle in Oſterwiek, Diözes Veltheim, iſt dem bisherigen Diakonus an der Kaufmannskirche zu Erfurt, Lizentiaten Herrmann Welken verliehen worden. Das dadurch erledigte Diakonat an der Kaufmannskirche zu Erfurt iſt Privatpatronats.

Die Pfarrſtelle zu Stöckey, Ephorie Salza, iſt durch den am 6ten d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Friedrich Ludwig Karl Eduard Wahrenberg erledigt worden; ſie iſt Privatpatronats. Magdeburg, den 12ten März 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Der praktiſche Arzt Dr. Wiebeck in Wolmirſtedt iſt zugleich als Geburtshelfer approbirt.

Der Lehrer Chriſtian Auguſt Henning in Zieſar iſt zum Rektor der Bürgerſchule in Oſterburg ernannt worden.

Der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Wilhelm Ludwig in Väthen, Diözes Tangermünde, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Elementarlehrer Görling in der Neuſtadt-Magdeburg iſt geſtorben.

Perſonalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Februar 1846.

Beim Oberlandesgericht.

Referendarien.

Zu Referendarien ſind ernannt:

der Auskultator Karl Guſtav Zieſe durch Miniſterialreſkript vom 5ten Februar 1846 mit dem Dienſtalter vom 19. November 1845;

der Auskultator Samuel Friedrich Ernſt durch Miniſterialreſkript vom 13ten Februar 1846 mit dem Dienſtalter vom 28ſten November 1845.

Der bisher beim Landgerichte zu Elberfeld beſchäftigte Referendarius Karl Auguſt Siegmund Arnheimer iſt auf ſein Anſuchen nach der Verfügung vom 13. Februar 1846 in gleicher Eigenſchaft bei dem hieſigen Oberlandesgericht eingetreten.

Perſonalveränderungen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt, pro Monat Februar 1846.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Goldhorn zu Nordhauſen iſt zum Land- und Stadtgerichtsrath Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gericke,
der Referendarius Nicolai und
der Auskultator Heyſe,
ſind an das hieſige Oberlandesgericht, und
der Auskultator von Graevenitz an das Oberlandesgericht zu Magdeburg verſetzt.

Die Rechtskandidaten Prigge und Frantz ſind zu Auskultatoren angenommen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 13.

Magdeburg, den 28. März 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 14ten März d. J. zu Berlin ausgegebene 5te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2678. die Konzeſſions- und Beſtätigungsurkunde für die Aachen-Maſtrichter Eiſenbahngeſellſchaft vom 30ſten Januar d. J., und

" 2679. die Beſtätigungsurkunde vom 8ten Februar 1846, nebſt dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahngeſellſchaft in Betreff der Emiſſion von 1,276,600 Prioritätsaktien, vom 3ten November 1845. Magdeburg, den 24ſten März 1846.

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majeſtät die Wahl des Landraths von der Schulenburg auf Probſtei Salzwedel zum Vorſitzenden des Altmärkiſchen Kommunallandtages, ſowie die Wahl des Regierungsraths von Werdeck zum Stellvertreter deſſelben Allerhöchſt zu beſtätigen geruht haben. Magdeburg, den 22. März 1846. *(Betrifft den Altmärkiſchen Kommunal-Landtag.)*

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. **v. Bonin.**

In Berückſichtigung des Wunſches der zum achten Provinziallandtage der Provinz Sachſen verſammelt geweſenen Stände beſtimme Ich hierdurch, daß, in Ermangelung beſonderer Verabredung, die Anziehzeit für das Landgeſinde in den zum ſtändiſchen Verbande der Provinz Sachſen gehörenden Landestheilen, mit *(Anziehzeit für das Landgeſinde in den zum ſtändiſchen Verbande der Provinz Sachſen gehö-)*

rigen Landestheilen. 1692. Ausſchluß derjenigen Theile, welche ganz vom Auslande umſchloſſen ſind, der 2te Januar ſein ſoll, anſtatt des 2ten Aprils, welchen die Geſindeordnung vom 8ten November 1810 §. 43 vorſchreibt. Dieſe Beſtimmung iſt durch die Geſetzſammlung und durch die Amtsblätter der Provinz Sachſen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 20. Februar 1846.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staatsminiſter v. Bodelſchwingh und Uhden.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsorder wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 23. März 1846.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. **v. Bonin.**

Vermiſchte Nachrichten.

Lehrplan der Provinzial-Gewerbeſchule zu Halberſtadt. I. E. 722. Auf der Königl. Provinzial-Gewerbeſchule zu Halberſtadt beginnt Michaelis d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkurſus. Die Gegenſtände des Unterrichts betreffen:

II. Abtheilung.

Winter-Semeſter.			Sommer-Semeſter.		
Mathematik	wöchentlich	6 St.	Mathematik	wöchentlich	6 St.
Phyſik		6	Chemie		6
Waarenkunde		2	Praktiſches Rechnen		2
Praktiſches Rechnen		2	Deutſche Aufſätze		2
Deutſche Aufſätze		2	Maſchinenzeichnen		6
Maſchinenzeichnen		6	Architektoniſches Zeichnen		6
Architektoniſches Zeichnen		6	Freies Handzeichnen		6
Freies Handzeichnen		6	Modelliren in Thon		3
Modelliren in Thon		3			

I. Abtheilung.

Winter-Semeſter.			Sommer-Semeſter.		
Mathematik	wöchentlich	6 St.	Mathematik, Feldmeſſen und Nivelliren	wöchentlich	6 St.
Chemie		6	Phyſik		6
Repetition der Phyſik		2	Repetition der Chemie		2
Baukonſtruktionslehre und Veranſchlagen		6	Maſchinenzeichnen und Aufnahme von Maſchinen		6
Maſchinenzeichnen		6	Entwerfen von Baukonſtruktionen, Gebäuden u. deren Veranſchlagung		6
Freies Handzeichnen		6	Freies Handzeichnen		6
Modelliren in Thon		3	Modelliren in Thon		3

Digitized by Google

Das Schulgeld in beiden Abtheilungen beträgt vierteljährlich 2 Thlr. Die Anmeldungen zur Aufnahme müſſen bis zum 20. September unter Beifügung des Zeugniſſes der früher beſuchten Lehranſtalt bei dem Direktor Crampe eingegangen ſein. Vormalige Gewerbeſchüler, welche die Reife des einjährigen Kurſus erlangt haben, werden in die obere Abtheilung aufgenommen.

Die Aufnahme in das Königl. Gewerbeinſtitut zu Berlin mit dem Genuſſe des Königl. Stipendiums von jährlich 300 Thlr. wird in der Regel nur dem beſten Schüler dieſer Anſtalt zu Theil.

Das für dieſe Lehranſtalt ſich intereſſirende Publikum machen wir auf den Bericht aufmerkſam, welcher von dem Direktor Crampe unter dem Titel:

„Nachrichten über die Königliche Provinzial-Gewerbeſchule in Halberſtadt"

im Druck erſchienen und in allen Buchhandlungen zu dem Preiſe von 5 Sgr. zu haben iſt, und verweiſen auf denſelben in Bezug aller die Anſtalt betreffenden Einrichtungen.

Magdeburg, den 10. März 1846.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Belobung.

Die Ortsbehörden in Oſchersleben, Schwanebeck, Dingelſtedt und Heteborn haben das Intereſſe des Landwehr-Inſtituts dadurch zu fördern geſucht, daß ſie ſchon ſeit mehreren Jahren bei den Schießübungen der Landwehr, den Transport der Gewehre und Munition nach und von den Schießplätzen durch freiwillige Fuhren bewirkt und für ſichere Aufbewahrung Sorge getragen haben. Außerdem verdankt den Bemühungen des Schulzen Otto zu Heteborn, unter Mitwirkung des Herrn Amtsrath Vogel, die dortige Kompagnie die Erbauung eines Kugelfanges.

Wir nehmen gern Veranlaſſung, dieſer lobenswerthen Leiſtungen hierdurch öffentlich dankend zu gedenken. Magdeburg, den 14. März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Warnung.

Vor einiger Zeit fuhr ein Fuhrwerk unerlaubter Weiſe auf der Magdeburg-Leipziger Eiſenbahn von Station Nr. 15. bis 16.

Es wurde von einem aus Magdeburg abgegangenen Zuge eingeholt, dieſer mußte zum Stillſtand gebracht werden, und fuhr dann neben dem Fuhrwerk langſam vorbei. Der Fuhrmann wurde wegen des unbefugten Befahrens der Eiſenbahn zur gerichtlichen Unterſuchung gezogen, und iſt wegen dieſes Vergehens rechtskräftig zu 6monatlichem Gefängniß verurtheilt worden.

Zur Warnung des Publikums wird dieſer Vorfall hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 17. März 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verlooſete Jerichowſche Kreisſchuldſcheine.

Bei der am 17ten d. Mts. zu Burg ſtattgehabten Verlooſung Jerichowſcher Kreisſchuldſcheine Littr. B. wurden folgende Nummern im Geſammt-Kapitalbetrage von

7997 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.

gezogen:

Nr. 951. 952. 953. 967. 986. 991. 1007. 1022. 1030. 1065. 1254. 1290. 1373. 1435. 1448. 1502. 1532. 1549. 1587. 1747. 1784. 1815. 1825.

Digitized by Google

1833. 1852. 1862. 1878. 1904. 1918. 2010. 2011. 2031. 2046. 2057. 2078. 2088. 2123. 2132. 2151. 2180. 2233. 2235. 2277. 2288. 2292. 2324. 2342. 2345. 2364. 2383. 2392. 2408. 2410. 2434. 2440. 2454. 2467. 2520. 2539. 2541. 2554.

Die Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion der beiden Jerichowſchen Kreiſe bringt dieſes zur öffentlichen Kenntniß und kündigt hiermit vorſtehende, nach ihren Nummern bezeichnete Kapitalien. Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Juli und Auguſt d. J. gegen Aushändigung der quittirten Originaldokumente nebſt dazu gehörigen Koupons, Kapital und Zinſen von der Kriegsſchulden-Tilgungskaſſe zu Burg in Empfang zu nehmrn, und wird bemerkt, daß die Quittungen mit Vor- und Zunamen verſehen ſein müſſen.

Mit dem 1ſten Juli d. J. hört die Verzinſung der hiermit gekündigten Kapitalien auf, und haben diejenigen, welche ihre Gelder nicht erheben, es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ſolche auf Gefahr und Koſten der Inhaber deponirt werden.

Redekin, den 21ſten März 1846.

Der Direktor der Kriegsſchulden-Tilgungskommiſſion C. v. Alvensleben

Perſonalchronik.

Der Paſtor an der St. Jakobi Kirche hierſelbſt, Karl Auguſt Reinhardt, iſt am 12ten d. Mts. geſtorben, die dadurch erledigte Stelle iſt Privatpatronats.

Magdeburg, den 18ten März 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Roſian, Diözes Loburg, iſt dem bisherigen Archidiakonus Hemprich in Tangermünde verliehen worden, die dadurch erledigte Stelle in Tangermünde iſt Privatpatronats. Magdeburg, den 23. März 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Dem praktiſchen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Woſſidlo zu Neuſtadt-Magdeburg, iſt das Phyſikat des Kreiſes Gardelegen verliehen worden.

Der Wundarzt erſter Klaſſe Baum zu Gommern iſt zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Durch die Beförderung des Candidaten Hennig zum Rektor in Oſterburg iſt die von demſelben bisher bekleidete Lehrerſtelle zu Zieſar, womit ein feſter Gehalt von 150 Thlr. verbunden iſt, erledigt worden. Nur Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro schola beſtanden haben, werden als Bewerber um die Stelle zugelaſſen und haben ſich baldigſt bei der K. Regierung zu melden.

Des Königs Majeſtät haben geruht, dem bei dem unterzeichneten Oberbergamte angeſtellten Oberbergreviſor Röhrig den Charakter als Rechnungsrath allergnädigſt zu verleihen. Halle, den 10. März 1846.

Königl. Pr. Oberbergamt für Sachſen und Thüringen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 14.

Magdeburg, den 4. April 1846.

Bekanntmachungen.

Unter Bezugnahme auf die §§ 1. I. und 3 bis 24 II. A. des Regulativs für die interimiſtiſche Verwaltung des Landarmenweſens in der Provinz Sachſen vom 17. November 1845 (Amtsblatt 1846, Stück 4, Seite 21) mache ich hierdurch bekannt, daß der unter Vorbehalt einer definitiven Wahl durch den nächſt zu verſammelnden Kommunal-Landtag ernannte ſtändiſche Ausſchuß (Landarmen-Direktion) für die Altmark aus folgenden Perſonen beſteht: Ständiſcher Ausſchuß in der Altmark zur Verwaltung des Landarmenweſens.

1) dem Hrn. v. Rinow auf Wahrburg, als Vorſitzender
2) dem Hrn. v. Jagow auf Crevese,
3) dem Hrn. v. Kneſebeck auf Tilſen,
4) dem Hrn. Bürgermeiſter Weſtphal zu Tangermünde,
5) dem Hrn. Bürgermeiſter Ebel zu Werben,
6) dem Schulzen Hrn. Schütte zu Buch,

welcher die reglementsmäßigen Befugniſſe in Betreff des Landarmenweſens des genannten Verbandes von jetzt ab auszuüben hat.

Magdeburg, den 17. März 1846.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. **Bonin.**

Digitized by Google

Rechnungs-Extrakt der Jerichowſchen Kriegsſchulden-Tilgungs-Kaſſe.

Der nachfolgende Rechnungs-Extrakt der Kriegesſchulden-Tilgungskaſſe der beiden Jerichowſchen Kreiſe auf das Jahr 1845 wird in Gemäßheit des §. 20. Cap. I. der Kriegesſchulden-Tilgungsordnung vom 17 Dezember 1821 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rechnungs-Extrakt der Kriegesſchulden-Tilgungs-Kommiſſion pro 1845.

A. Einnahme.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	Beſtand aus der Rechnung pro 1844			
	a. in Bankobligationen	3700	—	—
	b. baar	2180	29	6
	c. an Defekten und Reſten	48	25	9
	d. an laufenden Steuerbeiträgen	18092	22	1
	e. Zinſen von Kapitalien	48	4	—
	f. wieder eingezogene Aktiva	2100	—	—
	g. Insgemein	54	27	6
	Summa	26,225	18	10

B. Ausgabe.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	Reſte aus den Vorjahren	2495	7	6
2)	Verwaltungskoſten	1232	11	9
3)	Zinſen von Kreisſchuldſcheinen	1661	24	2
4)	Zurückgezahlte Kapitalien	15762	2	6
5)	Obligationen über eingezogene Kapitalien	2100	—	—
6)	Insgemein, Koſten, die eigentlich zu den Adminiſtrations-Aufwänden ebenfalls gerechnet werden müſſen	243	16	—
	Summa	23,495	1	11

Der Geſammtſchulden-Zuſtand der Kreiſe betrug ult. Dezember 1844

	Lit. B. verzinslich	Lit. B. unverzinslich
	47,150 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.	2139 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.
darauf ſind im Jahre 1845 getilgt	15,830 „ — „ — „	813 „ 4 „ 5 „
Es bleiben daher	31,320 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.	1326 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.

und außerdem die Kreisſchuldſcheine Lit. C. im Betrage v. 115,221 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf.

Magdeburg, den 28. März 1846.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. **v Bonin.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 39. Liquidation der Koſten für die

Da in Folge unſerer, unterm 30ſten Dezember a. pr. im 4ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts erlaſſenen Bekanntmachung von mehreren, zum Magdeburg-

Digitized by Google

Halberſtädter Landarmenverbande gehörenden Kreiſen, die Koſten für die Landarmen bis zum Schluſſe des Jahres 1845 bei uns noch nicht liquidirt ſind, ſo werden die betreffenden Ortsbehörden hierdurch angewieſen, ihre deßfallſigen Liquidationen des baldigſten an die Herren Kreislandräthe einzureichen, und werden die Letzteren hierdurch veranlaßt, dieſe Liquidationen mit den dazu gehörigen Belegen bis zum 1ſten Juni c. uns einzuſenden. Landarmen I. M. 496.

Sind dergleichen Koſten nicht zu liquidiren, ſo iſt von dem betreffenden Herrn Landrath ſolches uns anzuzeigen. Magdeburg, den 17. März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Beſeitigung der Uebelſtände, welche nach dem Berichte des Staatsminiſteriums vom 4ten d. Mts. aus der Anordnung, daß die Wahlen der Kandidaten zu den Landrathsſtellen unter dem Vorſitze eines der Kreisdeputirten abgehalten werden ſollen, in dem öfters vorkommenden Falle ſich ergeben haben, wenn der mit dem Vorſitze beauftragte Kreisdeputirte bei der Wahl als Bewerber oder als erwählter Kandidat betheiligt iſt, beſtimme Ich hierdurch, daß bei dieſen Wahlen fortan ein von der Regierung in jedem einzelnen Falle beſonders zu ernennender Kommiſſarius den Vorſitz führen ſoll. No. 40. Betrifft die Wahlen der Kandidaten zu den Landrathsſtellen. I. G. 405.

Dieſer Mein Befehl iſt durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 13ten Februar 1846.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsorder wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 24ſten März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach einer Anzeige des Königl. Landrathsamtes zu Stendal hat ſich ſeit kurzem in dem dortigen Kreiſe eine nicht unbedeutende Anzahl von fremden, namentlich dem Eichsfelde angehörigen Arbeitern in der Erwartung eingefunden, daß ſie bei dem Bau der Magdeburg-Wittenberger Eiſenbahn und der Stendal-Tangermünder Chauſſee Beſchäftigung und Verdienſt finden werden, welche aber nunmehr, da dieſe Bauten noch nicht begonnen haben, in ihren Hoffnungen getäuſcht ſind Nr. 41. Betrifft die Beſchäftigung von fremden Arbeitern bei den Bauausführungen im Kreiſe Stendal. I. F. 824.

Digitized by Google

und von allen Subſiſtenzmitteln entblößt, der öffentlichen Unterſtützung anheimfallen.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, das betheiligte den arbeitenden Klaſſen angehörige Publikum darauf aufmerkſam zu machen, daß noch nicht feſtſteht, wann die gedachten Bauausführungen in Angriff werden genommen werden, bis zu deren Beginn indeſſen leicht noch ein längerer Zeitraum vergehen dürfte und alſo für jetzt noch nicht der Zeitpunkt gekommmen iſt, wo in dem Stendaler oder den angrenzenden Kreiſen auf Arbeit gerechnet werden kann.

Magdeburg, den 25. März 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 42. Verhandlungen des 9ten Provinziallandtages der Mark Brandenburg. I. G. 411.

Auf Veranlaſſung des Herrn Oberpräſidenten der Provinz Brandenburg machen wir hierdurch bekannt, daß die Verhandlungen des neunten Provinziallandtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz, welche ſämmtliche ſtändiſche Gutachten auf die Allerhöchſten Propoſitionen und ſämmtliche ſtändiſche Petitionen mit dem darauf ergangenen Allerhöchſten Landtagsabſchiede vom 27ſten Dezember pr., ſowie in einem beſondern Beilagehefte die dem Provinziallandtage zur Berathung vorgelegenen Geſetzentwürfe und dazu gehörigen Motive enthalten, in der Nauckſchen Buchhandlung zu Berlin zu haben und von derſelben, ſo wie durch alle Buchhandlungen für den Preis von 1 Thlr. 20 Sgr. zu beziehen ſind. Magdeburg, den 25. März 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Nachricht über die Wirkſamkeit der Zwangsarbeitsanſtalt zu Gr. Salze im Jahre 1845. I. E. 716.

In der Zwangsarbeitsanſtalt zu Groß-Salze, waren am Schluſſe des Jahres 1844 detinirt . . . . 427 Individuen,
Im Laufe des vorigen Jahres wurden eingeliefert 410 „
und entlaſſen . . . . . 412 „
ſo daß am Ende des Jahres 1845 noch detinirt waren 425 „

Von dieſen waren im Durchſchnitte krank und arbeitsunfähig 50 Perſonen, ſo daß nur 372 als vollkommen arbeitsfähig betrachtet werden konnten.

Durch deren Beſchäftigung ſind bei der Anſtalt baar verdient worden 11,931 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf., was pro Kopf und Jahr für den Arbeitsfähigen 32 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. beträgt.

Vertheilt man aber den Verdienſt auf die durchſchnittliche Geſammtzahl der Detinirten einſchließlich der Kinder, ſo ſind pro Kopf verdient 28 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf.,

Digitized by Google

Außerdem ſind alle häuslichen und Feldarbeiten bei der Anſtalt durch Detinirte verrichtet. Dieſe Arbeiten werden für den Tag mit 3 Sgr. für die männlichen, und mit 2 Sgr. für die weiblichen Korrigenden berechnet, und haben danach einen Werth von 2556 Thlr. 7 Sgr.

Die Ausgaben bei der Anſtalt haben betragen:

a) an Generalkoſten	17462	Thlr.	20	Sgr.	4	Pf.
b) an Speiſungskoſten	9417	=	1	=	8	=
c) an Bekleidungskoſten	3299	=	18	=	1	=
oder für den einzelnen Detinirten:						
an Generalkoſten	41	=	10	=	10	=
an Speiſekoſten	22	=	9	=	6	=
an Bekleidungskoſten	7	=	24	=	6	=

An Zuſchüſſen, welche der Regierungsbezirk aufzubringen hat, waren 1845 erforderlich 17,219 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., was auf den Kopf 40 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. beträgt.

Magdeburg, den 15. März 1846.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Kathendorf, Diözes Weferlingen, hat zur Anſchaffung neuer Altarkerzen für die Kirche in Etingen die Summe von 4 Thlr. 5 Sgr. geſchenkt.

Der Bürger Chriſtoph Witte in der Sudenburg hat wiederum 5 Thlr. zur Beſchaffung von Prämien für fleißige Schüler der erſten Klaſſen der Schule in der Sudenburg ausgeſetzt.

Die Ackerleute Schlüter und Joachim Schulz in Kleinau, Diözes Betzendorf, haben der daſigen Kirche zwei Altarwachskerzen geſchenkt. Magdeburg, den 17. März 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Ertheilte und aufgehobene Patente.

Dem Inſtrumentenmacher F. Müller in Berlin iſt unter dem 1ſten Januar 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Mechanik für Pianofortes in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Mathematikus am Gymnaſium zu Brandenburg, Th. Schönemann zu Brandenburg a. d. H., iſt unter dem 5. Januar 1846 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, als neu und eigenthümlich anerkannte Brückenwaage

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur von Szczepanowski zu Poſen iſt unter dem 18ten Januar 1846 ein Patent

Digitized by Google

auf eine Vorrichtung zum Stellen der Ausweichungen auf Eiſenbahnen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem F. L. Mylius in Berlin ſind unter dem 12. Februar 1846 zwei Patente, und zwar:

auf einen Maiſch- und Kühlapparat, in der durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zuſammenſetzung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beſchränken, und

auf einen Dampfbrenn-Apparat, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beſchränken

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Th. Goldſchmidt in Berlin iſt unter dem 12ten Februar 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Zubereitung von Papier, um auf demſelben mit farbloſer Tinte zu ſchreiben,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Profeſſor am Berliniſchen Gymnaſium Müller und dem Inſtrumentenmacher Schönemann zu Berlin iſt unter dem 16ten Februar 1846 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung an der Klaviatur der Pianofortes, um ſolche mittelſt verkleinerter Taſtatur zu ſpielen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. W. Ulmann in Berlin iſt unter dem 25ſten Februar d. J. ein Einführungspatent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, eiſerne Stäbe miteinander zu Achſen, Wellen und dergleichen zu verbinden,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Lehrer Eduard Scholz zu Breslau iſt unter dem 25. Februar 1846 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes, durch Modell und Beſchreibung erläutertes Inſtrument zur Heilung des Stotterns

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Wegebaumeiſter Borchard in Tannhauſen in Schleſien iſt unterm 25. Februar d. J. ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung an Ziegel- und Braunkohlen-Preſſen zum He-

Digitized by Google

hen des Formkaſtens in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten C. F. Schildknecht zu Berlin iſt unter dem 26. Februar 1846 ein Patent

auf eine durch Modell und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zur Kontrollirung der Droſchkenkutſcher, ſo weit dieſelbe als neu und eigenthümlich erachtet worden iſt

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Architekten C. A. Bley unter dem 30. April 1844 ertheilte Patent

auf zwei zum Preſſen von Braunkohlen oder Torfmoor beſtimmte, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu erachtete Preßmaſchinen,

iſt, da die Ausführung nicht nachgewieſen, wieder aufgehoben worden.

Das dem Ingenieur Friedrich Kaſten zu Gute-Hoffnungshütte im Kreiſe Duisburg unter dem 5ten Mai 1845 auf acht Jahre ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Trocknen des Rauchtabacks mittelſt kalter Luft, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

iſt wieder aufgehoben worden. Magdeburg, den 12ten März 1846.

Belobung von Schiedsmännern.

Im Jahre 1845 haben von den im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts angeſtellten Schiedsmännern, die Herren

Schicke in Derenburg	281.
Dannenberg in Oſterwieck	113.
Capelle in Ersbauſen	154.
Geußenheuner in Treffurt	156.
Polster in Wolframshauſen	112.
Bethmann in Dittfurth	102.
Pflaume in Aſchersleben	125

von den bei ihnen angebrachten Streitigkeiten durch Vergleich beſeitigt, welches als Anerkenntniß ihrer erfolgreichen Thätigkeit hierdurch lobend bekannt gemacht wird.

Halberſtadt, den 18 März 1846. Königliches Oberlandesgericht.

Perſonalchronik.

Die Oberpfarrſtelle zu Oſterburg iſt durch den am 26. v. M. erfolgten Tod des Oberpfarrers und Superintenden Wolterſtorff erledigt; ſie iſt Privat-Patronats.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Eggersdorf, Diözes Atzendorf, iſt dem bisherigen zweiten Prediger zu Schönebeck, Dr. Carl Friedrich Auguſt Scheele, verliehen worden. Die dadurch erledigte Stelle in Schönebeck gehört zum Patronate des Kloſters Unſer Lieben Frauen hierſelbſt, welches jedoch ſchon Beſtimmung über Wiederbeſetzung derſelben getroffen hat. Magdeburg, den 25. März 1846.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Digitized by Google

Dem Kreisſteuereinnehmer Kahrs in Wanzleben iſt von des Königs Majeſtät der Titel: Rechnungsrath verliehen worden.

Dem Domainenpächter Wasmannsdorf in Fienerode iſt durch Patent vom 12ten März d. J. von des Herrn Geheimen Staatsminiſters, Grafen zu Stolberg Excellenz, der Charakter als Königl. Oberamtmann verliehen worden.

Der bisherige Polizeiſekretär und Referendarius Clemens iſt zum Bürgermeiſter der Neuſtadt-Magdeburg erwählt und beſtätigt und am 9. März d. J. in dieſes Amt eingeführt worden.

Der Feldmeſſer Rudolph Herrmann Spelling in Kalbe a. S. iſt, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der im hieſigen Regierungsbezirke fungirenden Feldmeſſer aufgenommen.

Der Kreiswundarzt Braconier in Kalbe iſt geſtorben, und dadurch die Stelle eines Kreiswundarztes für den Kreis Kalbe erledigt worden.

Zu Halberſtadt ſind der bisherige erſte Waiſenhauslehrer Friedrich Lampe zum Lehrer an der Moritz-Parochialſchule und der zweite Lehrer der Waiſenhausſchule Gottlieb Schrader zum erſten Lehrer an derſelben ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Plato aus Gardelegen iſt als Hauslehrer konzeſſionirt.

Beſtätigte Schiedsmänner.

Der Kantor Hennicke zu Heudeber iſt als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk im Kreiſe Halberſtadt auf die Periode vom 11. März 1846 bis dahin 1849 erwählt, verpflichtet und von uns beſtätigt worden.

Der Schönfärber Gotthardt Riemann in Aſchersleben iſt zum Schiedsmann des 4ten Bezirks der Stadt Aſchersleben auf die Periode vom April 1846 bis dahin 1849 erwählt, als ſolcher verpflichtet und von uns beſtätigt worden.

Halberſtadt, den 20. März 1846. Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 15.

Magdeburg, den 11. April 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 23ſten März d. J. zu Berlin ausgegebene 6te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2680. den Vertrag zwiſchen Preußen, Hannover, Kurheſſen und Schaumburg-Lippe über die Ausführung einer Eiſenbahn von Hannover nach Minden vom 4ten Dezember 1845 und 2ten Februar 1846.

» 2681. den Vertrag zwiſchen Preußen und Hannover über den Bau und Betrieb der Preußiſchen Strecke der Eiſenbahn von Hannover nach Minden de eod. dat.

» 2682. die Allerhöchſte Verordnung vom 30ſten Junuar d. J., betreffend die an die evangeliſchen Geiſtlichen und Kirchendiener in dem großen und kleinen Marienburger Werder zu entrichtenden Abgaben und Leiſtungen

» 2683. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 20ſten Februar 1846, wegen Abänderung der Allerhöchſten Order vom 6ten Auguſt 1841 zu 2. in Betreff des Zeitpunkts, von welchem ab die in Antrag gebrachte Verſicherung von Gebäuden bei der Provinzialfeuerſozietät des Großherzogthums Poſen beginnt; und

» 2684. die Bekanntmachung über die am 8ten Februar 1846 erfolgte Allerhöchſte Beſtätigung der Statuten des Aktienvereins für die Glaz-Neiſſer Chauſſee, vom 28ſten Februar d. J.

Das am 1ſten April d. J. in Berlin ausgegebene 7te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2685. die Allerhöchſte Konzeſſions- und Beſtätigungsurkunde für die Stargard-Poſener Eiſenbahngeſellſchaft vom 4ten März d. J., und

» 2686. die Allerhöchſte Konzeſſions- und Beſtätigungsurkunde für die Münſter-Hammer Eiſenbahngeſellſchaft vom 4ten März d. J.

Magdeburg, den 9ten April 1846.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

No. 43. Beſtrafung ausgewieſener fremder Landſtreicher. I. E. 868.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 6ten d. Mts. bin ich damit einverſtanden, daß durch das Geſetz über die Beſtrafung der Landſtreicher, Bettler, und Arbeitsſcheuen vom 6ten Januar 1843 die Aufhebung der Beſtimmungen des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 191. bis 194. und des Erlaſſes vom 28ſten Februar 1817, wegen Beſtrafung ausgewieſener fremder Landſtreicher, welche der erfolgten Verwarnung ungeachtet, in die dieſſeitigen Staaten zurückkehren, eben ſo wenig beabſichtigt geweſen iſt, als ſie in jenen Geſetzen ſich ausgeſprochen findet, die fernere Anwendung der gedachten Beſtimmungen daher einem gegründeten Bedenken nicht unterliegen kann Es bedarf hiernach der dieſerhalb von dem Oberlandesgerichte zu N. N. in der hierbei zurückfolgenden Vorſtellung nachgeſuchten Deklaration nicht und erledigt ſich dadurch auch die eventuelle Anfrage deſſelben wegen Anwendung der Vorſchrift des §. 18. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht auf Fälle, in denen vor Publikation des Geſetzes vom 6. Januar 1843 auf die in den oben erwähnten Beſtimmungen angedrohten Strafen erkannt worden, und dieſe noch nicht vollſtändig abgebüßt ſind. Sie, der Juſtizminiſter Uhden haben das genannte Oberlandesgericht von dieſem Meinem Erlaſſe in Kenntniß zu ſetzen, welcher zugleich zur Kenntniß aller betheiligten Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu bringen iſt.

Berlin, den 30ſten Januar 1846.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das Staatsminiſterium.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsorder wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung der Polizeibehörden gebracht. Magdeburg, den 26. März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 44. Betrifft die Ueberwinterung von Schiffsgefäßen im Plauenſchen Kanal. I. F. 688.

Es iſt in neuerer Zeit nicht ſelten vorgekommen, daß der Plauenſche Kanal von Schiffern dazu benutzt wird, um mit ihren Schiffsgefäßen in demſelben zu überwintern. Eine derartige Benutzung des Kanals liegt außer dem Zwecke deſſelben. Diejenigen Schiffer, welche in dem Kanal überwintern, müſſen daher die Gefahr, die dadurch für ſie erwächſt, allein übernehmen, und mögen es ſich ſelbſt beimeſſen, wenn ihren Schiffsgefäßen durch Ablauf des Kanals oder ſonſt Schaden zugefügt werden ſollte. Magdeburg, den 26. März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 45. Nachtrag zum Polizeireglement für die Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn. I. F. 866.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der im 11. Stück des diesjährigen Amtsblattes pag. 65. abgedruckte Nachtrag zu dem Polizei-Reglement für die Magdeburg-Leipziger Eiſenbahn auch auf die Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn Anwendung findet. Magdeburg, den 31. März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 46. Belohnung auf Entdeckung der Thäter der Beraubung der Rent- und Forſtkaſſe zu Aken. III. 594. L.

Die Rent- und Forſtamtskaſſe zu Aken iſt in der Nacht vom 26ſten bis 27ſten d. Mts. vermittelſt gewaltſamen Einbruchs beraubt worden. Wir finden uns veranlaßt, demjenigen, der über dieſen Raub ſo vollſtändige Anzeige machen wird, daß dadurch die Thäter entdeckt, und zur Strafe gezogen werden können, eine Belohnung von Funfzig Thalern Gold zuzuſichern. Sollte durch die gemachten Anzeigen auch die Herbeiſchaffung der geraubten Gelder ganz oder theilweiſe herbeigeführt werden, ſo werden wir uns außerdem noch dafür verwenden, daß dem Entdecker eine beſondere verhältnißmäßige Belohnung zugebilligt wird.

Magdeburg, den 31. März 1846. Königl. Regierung.

Vermiſchte Nachrichten.

Veränderungen bei den Agenturen der Privat-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften. J. M. 798.

Im Laufe der Monate Januar, Februar und März c. ſind von uns

1) für die Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu Magdeburg:
   der Apotheker E. G. Hornung zu Aſchersleben,
2) für die Mobiliarbrand-Verſicherungsbank zu Leipzig:
   a) der Kaufmann Bernhard v. d. Horſt zu Burg und
   b) der Privatſekretair und Kommiſſionair Louis Erbe zu Kalbe a. S.,
3) für die Preußiſche National-Verſicherungsgeſellſchaft zu Stettin:
   a) der Kaufmann Auguſt Friedrich Horſt zu Burg,
   b) der Kaufmann L. W. Uthemann zu Sandau, und
   c) der Kaufmann C. H. Näther zu Halberſtadt,
4) für die Mecklenburgiſche Mobiliarbrand-Aſſekuranzgeſellſchaft zu Neu-Brandenburg:
   der landräthliche Sekretair Rückmann zu Oſterburg:
5) für die Kölniſche Feuerverſicherungs-Geſellſchaft:
   der Kaufmann Wilhelm Ehrich zu Stendal,
6) für die Mobiliarbrand-Verſicherungsgeſellſchaft zu Schwedt a. d. O.:
   der Amtmann Guthke zu Böhne im II. Jerichowſchen Kreiſe, und
7) für die Feuer-Verſicherungsgeſellſchaft Boruſſia zu Königsberg i. Pr.:
   a) der Kaufmann Ferdinand Müller zu Halberſtadt, und
   b) der Handlungskommis Theodor Kops zu Hadmersleben

als Agenten, und

8) für die Mobiliarbrand-Verſicherungsgeſellſchaft zu Brandenburg a. H.:
   a) der Kreisdeputirte von Brauchitſch auf Scharteucke, und
   b) der Oberamtmann Kosmack zu Riegripp,

Digitized by Google

als Spezialdirektoren beſtätigt worden, was wir in Gemäßheit des §. 12. des Geſetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliarfeuer-Verſicherungsweſen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherigen Agenten:

1) der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu Magdeburg:
der Kaufmann F. D. Kuntze zu Aſchersleben,
2) der Vaterländiſchen Feuer-Verſicherungsgeſellſchaft zu Elberfeld:
der Kaufmann Karl Leue zu Salzwedel,
3) der Mecklenburgiſchen Mobiliarbrand-Aſſekuranzgeſellſchaft zu Neu-Brandenburg:
der jetzige Kreisſekretair Mertens zu Kalbe a. S.,
4) der Kölniſchen Feuer-Verſicherungsgeſellſchaft:
der jetzige Bürgermeiſter Friedrich Wilhelm Dennert zu Bismark,
5) der Rhein-Preußiſchen Feuer-Verſicherungsgeſellſchaft zu Düſſeldorf:
a) der Feldmeſſer Herrmann Auguſt Pieper zu Halberſtadt, jetzt zu Nauen im Regierungsbezirk Potsdam,
b) der Kaufmann Ferdinand Mückenheim in der Neuſtadt-Magdeburg,
c) der Kaufmann Auguſt Friedrich Horſt zu Burg,
d) der Kaufmann L. W. Uthemann zu Sandau,
e) der Kaufmann Reitemeyer zu Gröningen,
f) der Kaufmann Karl Leue zu Salzwedel, und
g) der Kaufmann J. C. Schrader-Bölſche zu Oebisfelde,
6) der Feuer-Verſicherungsgeſellſchaft Boruſſia zu Königsberg i. Pr.:
a) der Kaufmann Eduard Schmidt zu Oſterwieck,
b) der Kaufmann Friedrich Rehrkorn zu Halberſtadt, und
c) der Einnehmer Karl Kloppe zu Hadmersleben

ihre Agenturen niedergelegt haben.

Magdeburg, den 1ſten April 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Vorleſungen an der Königlich medizinisch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu Magdeburg im Sommerſemeſter 1846.

Herr Geheime Regierungsrath Dr. Andreae wird Montags und Donnerſtags von 10 — 11 Uhr, und Sonnabends von 3 — 5 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik, Dienſtags von 4 — 6 Uhr und Freitags von 4 — 5 Uhr die gerichtliche Medizin vortragen, außerdem praktiſchen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Dr. Beulke wird Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr die pathologiſche Anatomie, und Dienſtags von 9 — 10 Uhr und Sonnabends von 8 — 9 Uhr die Oſteologie repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 3 — 4 Uhr den zweiten Theil der ſpeziellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr kliniſch-chirurgiſchen Unterricht ertheilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Elsholz wird Montags und Sonnabends von 5 — 7 Uhr Anleitung im chirurgiſchen Verbande geben, Freitags von 5 — 7 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und außerdem die Uebungen in der Verrichtung chirurgiſcher Operationen am Kadaver leiten.

Herr

Digitized by Google

Herr Dr. Faber wird Montags, Dienſtags und Donnerſtags von 7 — 8 Uhr über allgemeine Pathologie, und Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr über Naturwiſſenſchaften Repetitionen halten.

Herr Medizinalrath Dr. Fritze wird Montags, Mittwochs, Donnerſtags und Freitags früh von 6 — 7 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorleſungen halten, und Sonnabends von 6 — 7 Uhr die wichtigſten Lehren der Diätetik vortragen.

Herr Prediger Dr. Jentzſch wird Dienſtags und Mittwochs von 11 — 12 Uhr und Donnerſtags von 3 — 4 Uhr die Uebungen in der lateiniſchen Sprache und in der Anfertigung deutſcher Aufſätze leiten.

Herr Sanitätsrath Dr. Kerſten wird Montags, Dienſtags und Donnerſtags von 4 — 5 Uhr den zweiten Theil der ſpeziellen Therapie, und Freitags von 4 — 5 Uhr die Lehre von den Kinderkrankheiten vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr die mediziniſch-kliniſchen Uebungen leiten.

Herr Dr. Keßler wird Mittwochs von 5 — 7 Uhr die Materia medica, Montags und Donnerſtags früh von 7 — 8 Uhr die ſpezielle Therapie, und Dienſtags und Freitags von 3 — 4 Uhr die gerichtliche Medizin repetiren.

Herr Medizinalrath Michaëlis wird Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 8 — 9 Uhr in dem Vortrage über Encyclopädie der Naturwiſſenſchaften fortfahren.

Herr Medizinalaſſeſſor Dr. Schultze wird Montags und Donnerſtags von 8 — 9 Uhr die pathologiſche Anatomie, und an denſelben Tagen von 4 — 5 Uhr die Oſteologie vortragen.

Herr Medizinalaſſeſſor Barges wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6 — 7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends von 6 — 8 Uhr die Bandagenlehre, an demſelben Tage von 8 — 9 Uhr die Lehre von Knochenbrüchen und Verrenkungen, und Dienſtags und Donnerſtags von 6 — 7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Herr Sanitätsrath, Kreisphyſikus Dr. Voigtel wird Montags, Dienſtags, Donnerstags und Freitags von 7 — 8 Uhr die Geburtshülfe theoretiſch und praktiſch lehren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. ſolche, welche ihre anderweit bereits erlangten mediziniſch-chirurgiſchen Kenntniſſe durch den Beſuch einzelner Vorleſungen zu vervollſtändigen wünſchen, haben ſich, mit dem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß verſehen, bis zum 25ſten April d. J. bei dem Geheimen Regierungsrath Dr. Andreae zu melden.

Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge iſt erſt mit dem Beginn eines neuen Kurſus im bevorſtehenden Herbſte wiederum ſtatthaft.

Die Vorleſungen für das Sommerhalbjahr nehmen mit dem 27ſten April d. J. ihren Anfang.

Perſonalchronik.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle an der Schloßkirche zu Kalbe a. S., Diözes Kalbe, iſt dem Predigtamts-Kandidaten Ernſt Auguſt Rothe aus Lauchſtädt gebürtig verliehen worden.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Kleinwelsbach, Ephorie Kirchheilingen, iſt der bisherige Predigtamts-Kandidat Johann Heinrich Georgi aus Langenſalza berufen und kirchenregimentlich beſtätigt worden.

Magdeburg, den 27ſten März 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Digitized by Google

Zu der erledigten evangeliſchen Diakonatſtelle an der St. Moritzkirche zu Halle iſt der bisherige Predigtamts-Kandidat und Rektor zu Hundisburg, Karl Heinrich Bracker, berufen und kirchenregimentlich beſtätigt worden.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Atterſtädt, Ephorie Langenſalza, iſt der bisherige Predigtamts-Kandidat Johann Gottfried Görnandt berufen und kirchenregimentlich beſtätigt worden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Neuſſen, Ephorie Belgern, iſt von uns, auf Grund eines Reverſes, dem Kandidaten des Predigtamts Ernſt Konſtantin Piſtorius verliehen worden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Behlitz mit Preſſen und Zſchöttge, Diözes Eilenburg, iſt dem bisherigen Predigtamts-Kandidaten Kollaborator Dr. Eggert zu Halle verliehen worden.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Langenroda, Ephorie Artern, iſt der bisherige Predigtamts-Kandidat Franz Eduard Sernau berufen und kirchenregimentlich beſtätigt worden. Magdeburg, den 28. März 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Der Kandidat der Chirurgie Karl Wilhelm Baars iſt als Wundarzt erſter Klaſſe approbirt, und hat ſich zu Sommersdorf im Kreiſe Neuhaldensleben niedergelaſſen.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Jahns iſt zum Lehrer der neu errichteten Schulſtelle auf der Buchhorſt im Drömlinge, Diözes Weferlingen, proviſoriſch ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich David Hagemann iſt zum Schullehrer in Kützkow, Diözes Brandenburg, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Ferdinand Kähne iſt zum Kantor und Schullehrer in Jerchel, Diözes Altenplathow, proviſoriſch ernannt worden.

Perſonalveränderungen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt, im Monat März 1846.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ständer zu Worbis iſt an das Land- und Stadtgericht zu Heiligenſtadt,

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Brodmann von hier an das Oberlandesgericht zu Magdeburg,

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Daubert zu Worbis an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg und

der Auskultator von Arnſtedt an das Kammergericht zu Berlin

verſetzt;

der bisherige Referendarius Haupt iſt zum Juſtizkommiſſarius bei der Gerichtskommiſſion zu Gröningen, und

der Land- und Stadtgerichtskanzliſt Pietſch zu Quedlinburg zum Kanzleiſekretair

ernannt. Halberſtadt, den 6. April 1846. Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 16.

Magdeburg, den 18. April 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 10ten April d. J. zu Berlin ausgegebene achte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2687. die Allerhöchſte Beſtätigungsurkunde für die Neiſſer-Brieger Eiſenbahn-Aktiengeſellſchaft vom 13ten März d. J., nebſt den Statuten, und

„ 2688. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4ten April 1845, betreffend die beabſichtigte Eiſenbahnanlage von Brieg über Grottkau nach Neiſſe durch eine Aktiengeſellſchaft. Magdeburg, den 17. April 1846.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Sämmtliche Untergerichte unſeres Departements werden in Gemäßheit der Vorſchriften der Depoſitalordnung vom 15ten September 1783 und der Aſſervaten-Inſtruktion vom 31ſten März 1837 hierdurch wiederholentlich angewieſen, die mit der Depoſitalverwaltung beauftragten drei Beamten in einem, an der äußern Thür des Depoſitallokals, oder an dem für die öffentlichen Bekanntmachungen beſtimmten ſchwarzen Brette anzuheftenden, jedem Eintretenden ſichtbaren Aushange, namentlich und deutlich zu bezeichnen, auch die nothwendig gewordenen

Betrifft die Depoſitalverwaltung der Untergerichte.

Digitized by Google

Stellvertretungen den Intereſſenten in gleicher Weiſe zeitig bekannt zu machen, und darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichtsbeamter ſich mit der Annahme zur Depoſition beſtimmter Gelder befaſſe.

Magdeburg, den 3ten April 1846.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht und Pupillenkollegium.

Betrifft die Zahlungen an die gerichtlichen Depoſitorien.

Bei jedem inländiſchen Gerichte ſind zur Verwaltung der Depoſitorien 2 Kuratoren und 1 Rendant, alſo 3 Beamte angeſtellt.

Nur an dieſe 3 Beamte, deren Namen jederzeit aus einem öffentlichen Aushange im Gerichtslokale zu erſehen ſind, und gegen eine von denſelben gemeinſchaftlich auszuſtellende Quittung, können mit voller Sicherheit die zu den gerichtlichen Depoſitorien zu leiſtenden Zahlungen erfolgen. Bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte und dem hieſigen Pupillenkollegium iſt allwöchentlich am Vormittage jeden Mittwochs Depoſitaltag.

Wegen der Depoſitaltage der Untergerichte des Departements ſind deren öffentliche Bekanntmachungen nachzuſehen. In der Regel iſt jede zum Depoſitorium zu leiſtende Zahlung, zu welcher nicht unter Beſtimmung des Zahltages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen iſt, dem Gerichte im voraus ſchriftlich oder mündlich zum Protokolle zu offeriren, und demnächſt die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahmetermine zur Wahrnehmung deſſelben abzuwarten. Jedoch können ausnahmsweiſe auch Gelder und Sachen, welche zur Verwahrung im Depoſitorio beſtimmt ſind, zur vorläufigen Aſſervation eingeliefert oder eingeſendet werden, und werden über ſolche für die Depoſitorien des unterzeichneten Oberlandesgerichts und des hieſigen Pupillenkollegii beſtimmte vorläufige Aſſervate der Depoſitalrendant, Rechnungsrath Schulze und der Oberregiſtrator Töppe gemeinſchaftlich Quittung ertheilen. Mit voller Wirkung iſt jedoch erſt von dem Augenblicke ab deponirt, mit welchem die eingelieferten Gelder oder Sachen aus der Aſſervation in die Hände der drei Depoſitalbeamten übergehen, welche auch über ſolche übernommene Aſſervate Depoſitalquittung zu ertheilen ſchuldig ſind.

Digitized by Google

Dieſe geſetzlichen Vorſchriften und Einrichtungen werden hierdurch wiederholentlich zur Kenntniß der Gerichtseingeſeſſenen unſeres Departements gebracht.

Magdeburg, den 8ten April 1846.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Empfehlung der Bormbaumſchen Schrift über die bibliſche Geſchichte.

Die kleine bei Büſchler in Elberfeld jetzt erſchienene Schrift des Seminar-Direktors Bormbaum zu Petershagen „die bibliſche Geſchichte in der evangeliſchen Elementarſchule" enthält über die Behandlung dieſes wichtigen Unterrichtszweiges ſo viel Beherzigenswerthes, daß wir die Herren Schulaufſeher, Seminar-Direktoren und Lehrer auf dieſelbe aufmerkſam zu machen uns veranlaßt ſehen.

Magdeburg, den 8ten April 1846.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Statuten der Mobiliarbrand- und Hagelſchaden-Verſicherungsgeſellſchaften zu Brandenburg.

Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 20. Februar c. (Amtsblatt pag. 61. und 62.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Statuten der Mobiliarbrand- und Hagelſchaden-Verſicherungsgeſellſchaften zu Brandenburg a. H. im 13ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam abgedruckt worden ſind. Magdeburg, den 6. April 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Der Paſtor emeritus M. Krauſe in Stumsdorf, Ephorie Brehna, iſt am 26ſten März cr. geſtorben. Die Pfarrſtelle in Stumsdorf iſt bereits beſetzt.

Magdeburg, den 3ten April 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Perſonalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg, pro Monat März 1846.

A. Beim Oberlandesgericht.

Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Karl Ludwig Brodmann zu Halberſtadt, iſt durch Miniſterialreſkript vom 4ten März 1846 als Hülfsrichter bei dem Königlichen Oberlandesgericht angeſtellt worden.

Digitized by Google

Auskultatoren.

Der früher im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt beſchäftigte Oberlandesgerichts-Auskultator Hugo Friedrich Leo von Grävenitz iſt auf ſein Anſuchen nach der Verfügung vom 7ten März 1846 in gleicher Eigenſchaft bei dem hieſigen Oberlandesgericht eingetreten und

der Rechtskandidat Arnold von Heydorf durch Verfügung vom 31ſten März 1846 als Oberlandesgerichts-Auskultator angenommen worden.

B. Bei den Untergerichten.

Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Adolph Herrmann Daubert zu Worbis iſt durch Miniſterialreſkript vom 5ten März 1846 eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg konferirt worden.

Subalternen und Unterbeamte.

Geſtorben ſind:

der Sekretair und Ingroſſator Kämmerer bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg am 29ſten März 1846,

der Aktuarius Graßhoff bei der Gerichtskommiſſion zu Weferlingen am 31ſten März 1846, und

der Bote Mundt bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg, am 24ſten März 1846.

Die durch Verſetzung ihres bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Rendanten und Mitgliedes der Königlichen Salinenverwaltung zu Staßfurth, iſt mittelſt Reſkripts des Herrn Finanzminiſters Exzellenz vom 13ten Februar c. dem bisherigen Kaſſenaſſiſtenten Haſe zu Dürrenberg vom 1. April c. an übertragen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 17.

Magdeburg, den 25. April 1846.

Bekanntmachung.

In dem Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen ſind in dieſem Jahre zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs, resp. auch ſieben Jahren, nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angeſetzt worden, und zwar:

Betrifft den Remontenankauf pro 1846 im Regierungsbezirk Magdeburg.

den	8.	Juni	in	Wernigerode,
„	9.	„	„	Oſterwieck,
„	11.	„	„	Egeln,
„	13.	„	„	Burg,
„	15.	„	„	Wolmirſtedt,
„	16.	„	„	Neuhaldensleben,
„	17.	„	„	Oebisfelde,
„	19.	„	„	Kalbe a. d. M.,
„	20.	„	„	Stendal,
„	22.	„	„	Oſterburg,
„	23.	„	„	Seehauſen,
„	25.	„	„	Lenzen,
„	26.	„	„	Perleberg,
„	27.	„	„	Wilsnack,
„	29.	„	„	Havelberg,

Digitized by Google

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militairkommiſſion abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer ſolchen Pferden, deren hinterher ſich etwa ergebende Fehler den Kauf ſchon geſetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Koſten der Verkäufer unterworfen ſind, welche ſich hinterher als Krippenſetzer ergeben ſollten.

Mit jedem Pferde müſſen eine neue ſtarke lederne Trenſe, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 20. März 1846.

Kriegsminiſterium, Abtheilung für das Remontewesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 47. Betrifft die Abänderungen der Arzneitaxe. I. D. 367.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreiſen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit beſtehenden Taxpreiſen mehrerer Arzeneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Druck erſchienenen Taxbeſtimmungen treten mit dem 1ſten Mai d. J. in Wirkſamkeit.

Berlin, den 2. April 1846.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) **Eichhorn.**

Indem wir vorſtehende Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Veränderungen in den Taxpreiſen, das Exemplar zu 1 Sgr., bei dem Rendanten unſerer Gebührenkaſſe, ſo wie in Berlin bei dem Verlagsbuchhändler Schultze und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen ſind.

Magdeburg, den 16ten April 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird für den Monat Mai d. J. auf 3 Sgr. 6 Pf. für ein Stück der kleinen Sorte, auf 4 Sgr. für die mittlere und auf 4 Sgr. 3 Pf. für die größere Sorte hiermit feſtgeſtellt. Nr. 48. Preis der Blutegel p. Mai c. I. D. 389.

Magdeburg, den 18. April 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Vermiſchte Nachrichten.

Der Kantor Keune in Eibsdorf hat im Verlage der Heinrichshofenſchen Buchhandlung hierſelbſt eine Sammlung von 50 zweiſtimmigen Volksſchulliedern herausgegeben, welche ſehr ſangbare und beliebte deutſche Volksweiſen enthalten, die mit einer leicht in das Ohr fallenden zweiten Stimme verſehen ſind. Sie ſind daher für Volksſchulen ſehr zweckmäßig, weshalb wir mit dem Bemerken darauf aufmerkſam machen, daß der Preis eines Exemplars 6 Sgr. beträgt. Empfehlung der Keuneſchen Volksſchullieder. II. B. 246.

Magdeburg, den 7ten April 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Perſonalchronik.

Zu der erledigten zweiten Diakonatſtelle an der Stadtpfarrkirche zu Wittenberg, Diözes Wittenberg, iſt der bisherige dritte Diakonus an dieſer Kirche, Profeſſor D. Schmieder, berufen und kirchenregimentlich beſtätigt worden. Für die Stelle des Letzteren hat das Patronat uns bereits einen Nachfolger präſentirt.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Görmar, Diözes Mühlhauſen, iſt der bisherige Paſtor extraord. Bötticher in Mühlhauſen berufen und kirchenregimentlich beſtätigt worden. Die dadurch in Mühlhauſen erledigte Stelle iſt Privat-Patronats. Magdeburg, den 17ten April 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat März 1846.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein, das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Branntwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰.	Sgr.	₰.	Sgr.	₰.	Sgr.	₰.	₰.	Sgr.	₰.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
Magdeburg.	$68\frac{1}{12}$	$58\frac{1}{12}$	$40\frac{11}{12}$	$31\frac{7}{12}$	60	$82\frac{6}{12}$	80	$16\frac{6}{12}$	3	—	2	—	3	—	3	9	12	5	—	25	7	15
Halberſtadt.	$69\frac{5}{12}$	$59\frac{5}{12}$	$40\frac{11}{12}$	$30\frac{11}{12}$	$67\frac{6}{12}$	85	75	15	3	3	1	6	3	—	3	8	15	6	—	21	5	$22\frac{6}{12}$
Quedlinburg.	$68\frac{8}{12}$	$57\frac{11}{12}$	$39\frac{6}{12}$	$32\frac{3}{12}$	$71\frac{9}{12}$	$98\frac{4}{12}$	$86\frac{6}{12}$	$12\frac{6}{12}$	3	7	1	8	2	11	3	7	10	5	4	$19\frac{3}{12}$	6	20
Aſchersleben.	$62\frac{6}{12}$	$56\frac{11}{12}$	$37\frac{6}{12}$	$31\frac{11}{12}$	60	80	60	$12\frac{4}{12}$	3	—	1	10	3	—	4	—	12	5	4	15	5	15
Wernigerode.	$70\frac{3}{12}$	$63\frac{10}{12}$	$43\frac{9}{12}$	$31\frac{6}{12}$	55	86	65	$11\frac{8}{12}$	3	4	1	3	2	10	3	3	8	5	6	20	5	—
Stendal. . .	$76\frac{8}{12}$	$54\frac{6}{12}$	$42\frac{8}{12}$	29	$72\frac{8}{12}$	—	100	$11\frac{9}{12}$	2	6	2	6	2	6	3	—	12	5	—	$17\frac{6}{12}$	6	—
Salzwedel.	$76\frac{10}{12}$	$52\frac{6}{12}$	$44\frac{8}{12}$	$34\frac{6}{12}$	$84\frac{3}{12}$	$118\frac{6}{12}$	$115\frac{8}{12}$	$13\frac{3}{12}$	2	10	2	—	2	7	3	—	14	5	—	$14\frac{3}{12}$	5	—$\frac{6}{12}$
Burg. . . .	$72\frac{6}{12}$	$57\frac{6}{12}$	$43\frac{9}{12}$	$36\frac{8}{12}$	75	105	105	$12\frac{6}{12}$	3	—	2	—	2	6	3	—	12	5	—	25	6	—
Aken	$68\frac{9}{12}$	$51\frac{8}{12}$	$38\frac{9}{12}$	$31\frac{3}{12}$	55	—	—	$12\frac{8}{12}$	2	6	1	4	2	6	3	4	12	3	6	15	5	—
Gardelegen.	$76\frac{6}{12}$	$51\frac{6}{12}$	$42\frac{9}{12}$	$32\frac{6}{12}$	—	—	—	10	2	6	1	3	2	6	3	—	12	3	9	$12\frac{6}{12}$	4	15
Schönebeck.	$68\frac{6}{12}$	$55\frac{7}{12}$	40	$31\frac{10}{12}$	64	104	96	$14\frac{6}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	6	12	3	—	20	7	—
Durchſchnitts-preis . .	$70\frac{9}{12}$	$56\frac{8}{12}$	$41\frac{4}{12}$	$32\frac{3}{12}$	$66\frac{5}{12}$	$94\frac{11}{12}$	87	$12\frac{11}{12}$	2	11	1	9	2	9	3	4	12	4	9	$18\frac{7}{12}$	5	$24\frac{6}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 18.

Magdeburg, den 2. Mai 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 18ten April d. J. zu Berlin ausgegebene 9te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2689. Das Publikationspatent über den Beſchluß der Deutſchen Bundesverſammlung vom 19ten Juni 1845, wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunſt gegen Nachdruck und mechaniſche Vervielfältigung, vom 16ten Januar d. J.;

" 2690. Die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 20ſten Februar d. J., die Anziehzeit für das Landgeſinde in der Provinz Sachſen betreffend;

" 2691. Die Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung der Statuten der Gasbeleuchtungsgeſellſchaft zu Lennep, vom 20ſten März d. J.;

" 2692. Die Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung der Statuten des Aktienvereins für die neue Stettiner Zuckerſiederei, vom 26. März d. J.;

" 2693. Das Geſetz, betreffend die Publikation der Geſetze, vom 3ten April d. J.

Das ebenfalls am 18ten April d. J. zu Berlin ausgegebene 10te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2694. Die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten April d. J., die Ausdehnung der bisherigen Wirkſamkeit der Bank und die fernere Ausgabe von Banknoten Seitens derſelben betreffend.

Magdeburg, den 29ſten April 1846.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 49. Anweiſung an die Baukondukteure. I. H. 253.

Die nachſtehende Bekanntmachung des Herrn Finanzminiſters Exzellenz, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 20ſten April 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der wiederholt ergangenen Aufforderung ungeachtet, iſt die beſtehende Vorſchrift, wonach die geprüften Baukondukteure alljährlich bei der Königl. Regierung, in deren Bezirk ſie gearbeitet haben, am Schluſſe des Jahres, unter Einreichung eines Verzeichniſſes ihrer Arbeiten, ſich melden müſſen, vielfach unbeachtet geblieben, ſo daß die nöthige Ueberſicht über ihren Aufenthaltsort und ihre Beſchäftigung nicht erhalten werden kann. Ich finde mich daher veranlaßt, nicht nur für die Folge die pünktliche Beachtung jener Vorſchrift in Erinnerung zu bringen, ſondern auch ſämmtliche Baukondukteure, welche zur Zeit nicht mit Aufträgen der Königlichen Regierungen verſehen, ſondern für andere Behörden, Kommunen, Eiſenbahngeſellſchaften oder Privatperſonen beſchäftigt ſind, hierdurch aufzufordern, binnen vier Wochen ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort und ihre dermalige Beſchäftigung mir unmittelbar und zwar unter Angabe ihrer Vornamen und des Datums des Bauprüfungs-Zeugniſſes ſchriftlich anzuzeigen und dabei zugleich zu bemerken, ob ſie zur Annahme einer etatsmäßigen Baumeiſterſtelle oder auch ſelbſt zu diätariſchen Beſchäftigungen, beſonders bei Chauſſeebauten bereit und ihr jetziges Verhältniß aufzugeben geneigt und im Stande ſind. Diejenigen, welche dieſe Anzeige unterlaſſen, haben zu gewärtigen, daß ſie bei Beſetzung der etatsmäßigen Baubeamtenſtellen überhaupt unberückſichtigt bleiben. Gleichzeitig bemerke ich, daß die bei Kommunal-Eiſenbahn- oder Privatbauten beſchäftigten Baukondukteure, welche bei der an ſie ergehenden Aufforderung zur Annahme einer etatsmäßigen Baubeamtenſtelle dieſelbe ablehnen, demnächſt nicht weiter darauf Anſpruch machen dürfen, bei Beſetzung derartiger Stellen nach ihrer Anciennetät berückſichtigt zu werden.

Berlin, den 14ten April 1846.

Der Finanzminiſter. (gez.) Flottwell.

Nr. 50. Vorſchriften für die Apotheker in Bezug auf die neue Ausgabe der Landes-Pharmakopöe. I. D. 391.

Nachdem die Bearbeitung einer neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe ſoweit vorgeſchritten iſt, daß die Publikation derſelben in nicht langer Friſt bevorſteht, erſcheint es rathſam, zur Abkürzung der Friſt, welche den Apothekern gelaſſen werden muß, um die betreffenden Arzneimittel nach den abgeänderten Vorſchriften anfertigen zu können, die neuen Vorſchriften zur Bereitung der Extrakte und

Digitized by Google

Tinkturen aus friſchen Kräutern nebſt einem Verzeichniſſe der zunächſt einzuſammelnden Vegetabilien den Apothekern bekannt zu machen, damit dieſelben ſchon im Laufe des bevorſtehenden Sommers ihre Vorräthe danach anfertigen können.

Im Auftrage des Königlichen Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bringen wir daher die erwähnten Vorſchriften im Nachſtehenden hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 23. April 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. Bereitung der Extrakte aus friſchen Kräutern.

10 Pfd. des Krautes werden zerſchnitten in einem ſteinernen Mörſer mit etwas Waſſer zu einem Brei zerſtampſt und mit Hilfe einer Preſſe ſtark ausgepreßt, welche Operation wiederholt wird.

Die durchgeſeiten, gemiſchten Flüſſigkeiten werden im Waſſerbade bei einer Temperatur von 40 — 50 Grad R. unter fortwährendem Umrühren auf 2 Pfd. abgedampſt. Was zurückbleibt wird mit 2 Pfd. höchſt rektificirtem Weingeiſt gemiſcht, während 24 Stunden bei Seite geſtellt, dann und wann umgeſchüttelt und darauf filtrirt. Der Rückſtand auf dem Filtrum wird mit $\frac{1}{2}$ Pfd. rektificirten Weingeiſt ausgewaſchen. Die gemiſchten Flüſſigkeiten werden wiederum im Waſſerbade bei 40 bis 50 Grad R. unter fortwährendem Umrühren zur Konſiſtenz eines etwas dicken Extrakts eingedampft.

Nach dieſer Vorſchrift ſind zu bereiten:

1) Extractum Aconiti aus dem blühenden Kraute des wildwachſenden oder angebauten Aconitum neomontanum Willd. oder A. Stoerkeanum Reichenb.
2) " Belladonnae aus den im Juli von der wildwachſenden Pflanze geſammelten Blättern.
3) " Chelidonii aus dem vor dem Blühen geſammelten Kraut.
4) " Conii aus dem blühenden zweijährigen Kraute.
5) " Digitalis aus den zur Zeit des Aufblühens der Blumen von der wildwachſenden Pflanze geſammelten Blättern.
6) " Gratiolae aus dem blühenden Kraute.
7) " Hyoscyami aus den Blättern der blühenden Pflanze.
8) " Lactucae virosae aus dem, vor dem Blühen der wildwachſenden oder angebauten Pflanze geſammelten Kraute.
9) " Strammonii aus den Blättern, die vor dem Blühen der Pflanze zu ſammeln ſind.

II. Bereitung der Tinkturen aus friſchen Kräutern.

1 Pfd. des friſchen Krautes wird zerſchnitten, in einem ſteinernen Mörſer zerquetſcht, und mit dem gleichen Gewicht höchſt rektificirten Weingeiſtes übergoſſen.

Das Gemenge wird 8 Tage in einem verſtopften Gefäße macerirt, dann wird ausgepreßt und filtrirt.

Digitized by Google

Auf dieſe Weiſe ſind zu bereiten:

1) Tinctura Conii aus dem blühenden zweijährigen Kraute.
2) „ Nicotianae aus den, vor dem Blühen geſammelten Blättern der Nicotiana rustica.

III. Zu ſammeln ſind:

1) die Blumen von Gnaphalium arenarium.
2) die Blumen von Tilia europaea L. ohne Blüthenſtiele und Bracteen.
3) die Blätter von Juglans regia.
4) das Kraut von Lycopodium clavatum im Mai oder Juni.

No. 51. Betrifft die Gewerbeausſtellung zu Magdeburg. I. E. 1114.

Der hieſige Gewerbeverein wird hierorts in der Zeit vom 16ten Auguſt bis zum 30ſten September c. eine Ausſtellung gewerblicher Erzeugniſſe der Provinz Sachſen veranſtalten. Da ein ſolches Unternehmen dem gewerblichen Intereſſe im hohen Grade förderlich iſt, ſo bringen wir ſolches mit dem Wunſche zur öffentlichen Kenntniß, daß ſich die Gewerbetreibenden unſeres Verwaltungsbezirks bei der Ausſtellung nach Kräften betheiligen und dabei die Beweiſe ihrer gewerblichen Thätigkeit, Einſicht und Fortſchritte in möglichſt mannichfaltiger Weiſe an den Tag legen.

Indem wir in Betreff der Bedingungen, wegen Anmeldung und Einſendung der zur Ausſtellung beſtimmten Gegenſtände, auf die in Nr. 96. der hieſigen Zeitung enthaltene Bekanntmachung des Gewerbeausſtellungs-Komites vom 9. d. M. Bezug nehmen, fordern wir die uns nachgeordneten Behörden hierdurch auf, auch ihrer Seits darauf hinzuwirken, daß der qu. Zweck durch Einſendung beſonders guter Arbeiten erreicht wird. Magdeburg, den 28. April 1846.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Anzeigen von den verhafteten Perſonen.

Die in der Allgemeinen Juſtizminiſterial-Verfügung vom 16ten April 1845 (Juſtizminiſterialblatt de 1845 Nr. 15) unter I. 6. enthaltene Vorſchrift bezieht ſich nach einer neueren ausdrücklichen Beſtimmung des Herrn Juſtizminiſters Uhden Exzellenz auch auf das Gefängnißweſen. Es ſind deshalb von den

Digitized by Google

Untergerichten des Departements, bei welchen während eines Quartals Niemand in Haft geweſen, Vakatanzeigen nicht mehr einzureichen.

Magdeburg, den 25ſten April 1846.

Der Kriminalſenat des Königl. Oberlandesgerichts.

Vermiſchte Nachrichten.

Reſultate der Arbeiten der Schiedsmänner im Jahre 1845.

In dem zum Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts gehörenden Herzogthume Magdeburg ſind im verfloſſenen Jahre durch die angeſtellten 136 Schiedsmänner von 2488 bei ihnen anhängig geweſenen Streitſachen 1940 wirklich verglichen, 25 ſind am Schluſſe des Jahres unerledigt geblieben, in 37 Fällen ſind die Vergleichsbemühungen geſcheitert, in 294 iſt die Klage zurückgenommen, und in 192 ſind die ſtreitenden Theile an den Richter verwieſen.

In der Altmark ſind durch die angeſtellten 57 Schiedsmänner von 646 bei ihnen anhängig geweſenen Streitſachen 452 wirklich verglichen, 2 am Schluſſe des Jahres ſchwebend geblieben, in 133 Fällen iſt die Klage zurückgenommen, in 57 ſind die Partheien an den Richter verwieſen und in 2 ſind die Vergleichsbemühungen ohne Erfolg geweſen.

Durch Fleiß in ihren ſchiedsmänniſchen Funktionen haben ſich vorzüglich ausgezeichnet:

der Schulze Fricke zu Eilsleben,
der Partikulier von Sobbe zu Weferlingen,
der Kantor Schliephacke zu Gr. Rodensleben,
der Einnehmer Goſe zu Schnarsleben,
der Halbſpänner Wäſche zu Barleben,
der Oekonom Danziger zu Egeln,
der Rathmann Damiano zu Seehauſen i. M.,
der Apotheker Nehring zu Altenweddingen,
der Tuchſcheerermeiſter Starke zu Burg,
der Gaſtwirth Siebert zu Alt-Salze,
der Kaufmann Schmolcke zu Aken,
der Kaufmann Hoffmann zu Kalbe,
der Buchbindermeiſter Grunow zu Schönebeck,
der Brauer Chriſtoph Willkomm zu Salzwedel.

Magdeburg, den 8. April 1846.

Erſter Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

49ſte Verlooſung der Kammer-Kreditkaſſenſcheine.

Bei der heute allhier erfolgten 49ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kreditkaſſenſcheine wurden Behufs deren Realiſirung zu Michaelis 1846 folgende Nummern gezogen:

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 61. 129. 523.

Digitized by Google

von Litt. D. à 50 Thlr.:

Nr. 5. 34. 45. 327. 401. 576. 662.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.:

Nr. 46. 411. 550 808. 1000. 1543. 1643. 1840. 2201. 2222. 2425. 2584. 2659. 2676. 2683. 2847. 2856. 2874. 3178.

Außerdem ſind von den unverzinslichen Kammer-Kreditkaſſenſcheinen Litt. E. à 34 Thlr., die Scheine von Nr. 13398. bis mit 14902. und Litt. E. à 35 Thlr., die Scheine von Nr. 67. bis mit 769. zur Zahlung in jenem Termine ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſeten und resp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaeltermins 1846, wo die Verzinſung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B, D. und Aa. aufhört, bei der hieſigen Hauptinſtituten- und Kommunalkaſſe in Konventionsgelde zu erheben.

Merſeburg, den 22ſten April 1846.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden.
Der Regierungspräſident v. Kroſigk.

Ertheilte Patente.

Dem Fabrikanten C. D. Wolff zu Elberfeld iſt unter dem 9ten März 1845 ein Patent

auf eine nach dem eingeſandten Modell für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an der Jacquardſchen Muſtermaſchine, um bei ſtreifigen Muſterzeweben, bei denen die Streifen in der Richtung des Einſchuſſes laufen, an Muſterkarten zu ſparen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem C. T. R. Mendelsſohn in Berlin iſt unter dem 13ten März 1845 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Spalten des Brennholzes in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf fünf Jahre und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Ferdinand Leonhardt in Berlin iſt unter dem 24ſten Juli 1845 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung erläutertes, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Platin-Feuerzeug, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Eduard Semper zu Werden iſt unter dem 24ſten Juli 1845 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung an Wölfen zum Auflockern und Reinigen der Wolle in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Karl Friedrich Raabe zu Berlin iſt unter dem 27ſten Juli 1845 ein Patent

Digitized by Google

auf einen durch Modell und Beſchreibung erläuterten Notenwender, der in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich anerkannt iſt, ohne dadurch Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem praktiſchen Arzte Dr. Wetzlar zu Aachen iſt unter dem 27ſten Juli 1845 ein Einführungspatent

auf ein Mittel, die Inkruſtation der Dampfkeſſel zu verhüten und aufzulöſen, ſo weit es als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Lehrer Eduard Scholz zu Breslau, iſt unter dem 31ſten Juli 1845 ein Patent

auf ein durch Modell und Beſchreibung erläutertes Inſtrument zur Heilung des Stotterns, ſo weit es in ſeiner Konſtruktion für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Preußiſchen Monarchie ertheilt worden.

Dem Oekonom Bergener zu Klepzig bei Niemegk iſt unter dem 31ſten Juli 1845 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren der Zubereitung einer Schuhwichſe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ingredienzien zu behindern,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbeſitzer Adolph Helbig zu Schwedt iſt unter dem 3ten Auguſt 1845 ein Patent

auf eine Maſchine zum Reinigen der Kartoffeln von den Steinen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Wahlfähige Predigtamtskandidaten.

Im Laufe des erſten Quartals dieſes Jahres ſind von uns nachſtehende Kandidaten pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen worden:

1) Herrmann Karl Ludwig Ferdinand Robert Cammerhoff aus Parförde,
2) Franz Dagobert Dietrich aus Liebenwerda,
3) Karl Friedrich Münchhoff aus Meisdorf,
4) Karl Wilhelm Eberhard Rothmaler aus Ufftrungen.

Magdeburg, den 21ſten April 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Digitized by Google

Beſtätigte Schiedsmänner.

Im erſten Jerichowſchen Kreiſe iſt für den Randauer Bezirk der Ziegeleibeſitzer Schrader in Pechau auf die Periode de 1846 bis 1849 zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Für die Stadt Tangermünde iſt auf die Periode vom 24. April 1846 bis dahin 1849 der bisherige Schiedsmann, Modewaarenhändler Karl Huldreich wiederum zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunſt Guſtav Adolph Weinandt aus Kalbe a. S., iſt nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der bei hieſiger K. Regierung fungirenden Feldmeſſer aufgenommen.

Der Schulamtskandidat Johann Chriſtoph Lüders iſt zum Küſter und Schullehrer in Darnebeck, Diözes Betzendorf; der Schulamtskandidat Joachim Chriſtoph Wilhelm Kahle zum Küſter und Schullehrer in Poppau, Diözes Betzendorf; der Schulamtskandidat Johann Chriſtoph Friedrichs zum Küſter und Schullehrer in Binde, Diözes Salzwedel; und der Schulamtskandidat Heinrich Schwanecke zum Küſter und Schullehrer-Adjunkt in Jävenitz, Diözes Gardelegen, mit der Hoffnung zur Nachfolge, ſämmtlich proviſoriſch, beſtellt worden.

An der erſten mittlern Töchterſchule zu Magdeburg iſt der bisherige 6te Lehrer Schäfer zum fünften, und der bisherige 11te Lehrer an der Volksknabenſchule, Bochdanetzky, zum ſechſten Lehrer ernannt worden.

Der Lehrer Knobbe in Egeln iſt zum Kantor und Schullehrer in Trabitz, Diözes Kalbe, beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Andreas Ferdinand Trautermann iſt zum Elementarlehrer in der Neuſtadt-Magdeburg ernannt worden.

Der Schullehrer Joachim Karl Friedrich Hecht in Eickerhöfe iſt zum Küſter und Schullehrer-Adjunkt in Bömenzien, Diözes Seehauſen, mit der Hoffnung zur Nachfolge, proviſoriſch beſtellt worden.

Der emeritirte Kantor und Schullehrer Köppen in Knoblauch, Diözes Altenplathow, iſt geſtorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 19.

Magdeburg, den 9. Mai 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 23ſten April d. J. zu Berlin ausgegebene eilfte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2695. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 8ten Februar d. J., das Verbot des Debits der Verlags- und Kommiſſionsartikel des vormaligen literariſchen Komtoirs zu Zürich und Winterthur, jetzt der Buchhandlung Julius Fröbel und Komp. in Zürich, für den ganzen Umfang der Preußiſchen Monarchie betreffend,

" 2696. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 20ſten März d. J., wegen einſtweiliger Modifikation der Allerhöchſten Order vom 4ten Oktober 1842 und der Allerhöchſten Verordnung vom 30ſten Juni 1843, hinſichts der in Polniſcher Sprache erſcheinenden Schriften;

" 2697. die Verordnung vom 6ten April d. J., betreffend das Verfahren bei Unterſuchungen wegen Aufruhrs und Tumults im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Mit höherer Genehmigung werden nachſtehende Beſtimmungen zum Schutze öffentlicher Wege ꝛc. gegen verſchuldete oder fahrläſſige Beſchädigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Nr. 52. Strafen auf Beſchädigung öffentlicher Wege. I. F. 1129.

1) Wer einen öffentlichen Weg, die dazu gehörigen Gebäude, Brücken, Durchläſſe oder ſonſtigen Vorrichtungen als Meilenzeiger, Wegweiſer, Tafeln u. ſ. w., ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beſchä-

digt, oder die letzteren in Unordnung bringt, ſoll, inſofern er nach den beſtehenden Strafgeſetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenserſatze eine Strafe von 1 — 5 Thlr. erlegen.

2) Fahrläſſige Beſchädigungen der zu einem öffentlichen Wege gehörigen Bäume ſind, wenn die allgemeinen Geſetze keine härtere Strafe beſtimmen, vorbehaltlich des Schadenserſatzes, mit einer Strafe von 1 — 50 Thlr. zu ahnden,

3) Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorſtehend zu 1 und 2. angeordneten Geldſtrafen.

Magdeburg, den 25ſten April 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 53. Betrifft die Reklamationen der Militairpflichtigen. I. 1647. Mai.

Die unter dem 8ten Juni 1825, Amtsblatt Jahrgang 1825 Seite 200, von uns bekannt gemachte, von dem Herrn Miniſter des Innern unter dem 13ten April 1825 ertheilte Inſtruktion, wegen Führung der Erſatzaushebungsgeſchäfte, ſchreibt im §. 56. ausdrücklich vor:

„Jeder Militairpflichtige, der ſeine Zurückſtellung in Anſpruch nehmen will, iſt verpflichtet, ſich mit den zur Begründung ſeiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreiserſatzkommiſſion zu geſtellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweiſes keine Rückſicht genommen werden darf.“

Es iſt dieſer Vorſchrift bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, nicht nur, indem Zurückſtellungsgeſuche bei den Kreiserſatzkommiſſionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden ſind, ſondern es ſind ſogar auch häufig Fälle vorgekommen, wo die Reklamationen den Erſatzkommiſſionen gar nicht, ſondern erſt der Departements-Erſatzkommiſſion und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Dieſes Verfahren veranlaßt uns, jene Vorſchrift hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und werden die Herren Landräthe und Ortsvorſteher hierdurch noch beſonders angewieſen, dieſelbe dem dabei intereſſirten Publikum möglichſt zur Kenntniß zu bringen.

Es wird ſich künftig ein Jeder die Nachtheile ſelbſt beizumeſſen ha-

ben, welche für ihn daraus entſtehen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreiserſatzkommiſſion nicht vollſtändig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden ſind, weder von der Königl. Departements Erſatzkommiſſion noch ſonſt Rückſicht genommen wird. Magdeburg, den 29ſten Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

„Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß und Beachtung gebracht mit dem Hinzufügen, daß die bei den oberen Provinzial-Behörden nach Maaßgabe der Bekanntmachung im 6ten Stück des Amtsblattes vom Jahre 1839. Seite 50 anzubringenden nachträglichen Reklamationen keine Berückſichtigung finden können, wenn die Gründe dazu zur Zeit der Aushebung vorhanden geweſen und vor den Erſatzbehörden rechtzeitig nicht geltend gemacht ſind." Magdeburg, den 1. Mai 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 54. Betrifft den freiwilligen Eintritt in die Schulabtheilung des Königlichen Lehr-Infanterie-Bataillons zu Potsdam. **I. 1115. Mai.**

Nach Inhalt einer Allerhöchſten Kabinetsorder vom 4ten April 1844 iſt der Eintritt in die Schulabtheilung des Königlichen Lehr-Infanteriebataillons zu Potsdam von jetzt an ein freiwilliger, und es wird darauf gerechnet, daß ſich derglei chen Freiwillige in den Provinzen finden werden, wofür der Umſtand ſpricht, daß ſchon bisher zahlreiche Privatgeſuche um Aufnahme in die gedachte Abtheilung eingegangen ſind.

Um jedoch dieſen Erſatz durch Freiwillige in einer für das Inſtitut und für das Bedürfniß der Armee an Unteroffizieren, zweckmäßigen Weiſe zu regeln, hat das Königl. Kriegsminiſterium die weiteren Allerhöchſten Befehle eingeholt und demgemäß den Modus für die Annahme der Freiwilligen wie folgt beſtimmt:

1) Die Schulabtheilung hat die Beſtimmung, Unteroffiziere für die Armee auszubilden.
2) Auf die wirkliche Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derſelben an und für ſich noch keinen Anſpruch; dieſe Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienſtkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3) Die Zöglinge der Schulabtheilung ſtehen unter den militairiſchen Geſetzen,

Digitized by Google

wie jeder andere Soldat des Heeres, und ſie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schulabtheilung auf die Kriegsartikel verpflichtet.

4) Bei dem einſtigen Uebertritt der Zöglinge in das ſtehende Heer ſteht den Zöglingen die Wahl eines beſtimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang ſtehenden Wünſche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz beſonderen Fällen berückſichtigt werden können.

5) Wer die Aufnahme in die Schulabtheilung wünſcht, meldet ſich perſönlich bei dem Landwehr-Bataillonskommandeur ſeiner Heimath in dem Zeitraume von 1ſten April bis 15ten Juli jeden Jahres, und unterwirft ſich einer vorſchriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er dem Bataillonskommandeur folgende Papiere zu überreichen hat:
   a) den Taufſchein,
   b) Atteſte ſeiner Ortsobrigkeit, ſeines Lehrherrn und der von ihm beſuchten Schule, über ſeinen bisherigen Lebenswandel und die erlangten Kenntniſſe,
   c) die Zuſtimmung ſeines Vaters oder Vormundes zum Eintritt,
   d) den Impfſchein.

6) Der Einzuſtellende muß wenigſtens 17 Jahre alt ſein, darf aber das 20ſte Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Er muß mindeſtens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen geſund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienſt ſein.

8) Er muß ſich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leſerlich und ziemlich richtig ſchreiben, ohne Anſtoß leſen und die vier Spezies rechnen können.

10) Er muß ſich bei ſeiner Ankunft in Potsdam zu einer neunjährigen Dienſtzeit verpflichten, die theils in der Schulabtheilung, theils in dem ſtehenden Heere abgeleiſtet wird.

11) Er muß mit Schuhzeug und Wäſche ſo verſehen ſein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat.

Digitized by Google

Ingleichen mit 2 Thlr., um ſich nach ſeiner Ankunft bei der Schulabtheilung das nöthige Putzzeug ꝛc. beſchaffen zu können.

12) Iſt die Prüfung durch den Landwehr-Bataillonskommandeur erfolgt, und der Freiwillige brauchbar zur Einſtellung befunden worden, ſo hat derſelbe ſeine Einberufung durch die genannte Behörde abzuwarten. Erfolgt dieſelbe, ſo geſchieht dann die Beförderung zur Schulabtheilung mittelſt Marſchroute und Verpflegung, wie für die Erſatzmannſchaften des Heeres.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden ſo abgeſchickt, daß ſie Anfangs Oktober in Potsdam eintreffen.

14) Reklamationen oder Vorſtellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberückſichtigt; ebenſo direkte Anmeldungen bei den vorgeſetzten Behörden der Schulabtheilung.

Dieſe Beſtimmungen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 8ten Mai 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Anweiſung an die Schiedsmänner.

Nachdem Seine Majeſtät der König auf den Antrag der Sächſiſchen Provinzialſtände durch den Allerhöchſten Landtagsabſchied vom 27ſten Dezember v. J. zu genehmigen geruhet haben, daß

1) von der Vorſchrift, wonach bei den Verhandlungen der Schiedsmänner keine Bevollmächtigten zugelaſſen werden ſollen, zu Gunſten der ſtädtiſchen und ländlichen Gemeinden und der Korporationen eine Ausnahme geſtattet werde, und

2) daß der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmanns ausbleibt, ohne ſeine Abſicht, nicht erſcheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, für die Unterlaſſung dieſer Anzeige eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Ortsarmenkaſſe entrichten ſolle,

werden den Schiedsmännern unſeres Departements zur Ausführung dieſer Allerhöchſten Beſtimmungen folgende nähere Anweiſungen ertheilt:

Digitized by Google

1) Die Befugniß, ſich bei Aufnahme eines Vergleichs vor einem Schiedsmanne durch einen Bevollmächtigten vertreten zu laſſen, ſteht nur den Stadt- und Landgemeinden und denjenigen Geſellſchaften zu, welchen vom Staate ausdrücklich Korporationsrechte beigelegt worden ſind. Privatperſonen, ſo wie die Mitglieder von Handels- oder andern Privatgeſellſchaften müſſen dagegen auch ferner in Perſon erſcheinen, wenn ſie einen Vergleich vor einem Schiedsmanne ſchließen wollen.

2) Wenn Stadt- und Landgemeinden oder Korporationen bei Aufnahme eines ſchiedsmänniſchen Vergleichs ſich durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen, ſo muß der Schiedsmann vor allen Dingen ſorgfältig prüfen, ob der Bevollmächtigte zum Abſchluſſe des Vergleichs gehörig legitimirt iſt. Er muß ſich zu dieſem Behufe die Vollmacht deſſelben vorlegen laſſen und dabei folgende Beſtimmungen beachten:

a) die Vollmacht muß ſtets im Original vorgelegt werden. Bloße Abſchriften derſelben ſind nicht genügend.

b) die Vollmacht muß die ausdrückliche Beſtimmung enthalten, daß der Bevollmächtigte befugt ſein ſoll, für die Gemeinde oder Korporation einen Vergleich abzuſchließen,

c) die Vollmacht einer Stadtgemeinde muß von dem Magiſtrate ausgeſtellt, von dem Bürgermeiſter und einem oder zweien Magiſtratsmitgliedern unterſchrieben, und mit dem Magiſtratsſiegel verſehen ſein. Sie muß außerdem die Genehmigung der Stadtverordneten enthalten und dieſe letztere von dem Vorſteher, ſo wie von mindeſtens ſechs Mitgliedern der Stadtverordneten-Verſammlung vollzogen ſein;

d) die Vollmachten der Landgemeinden ſind nur dann gültig, wenn ſie gerichtlich aufgenommen und ausgefertigt worden ſind;

e) in welcher Art die Vollmachten der Korporationen ausgeſtellt ſein müſſen, iſt nach den vom Staate genehmigten Statuten derſelben zu beurtheilen.

3) Der Schiedsmann muß über die Legitimation des Bevollmächtigten das Erforderliche in dem Protokolle bemerken, und eine beglaubigte Abſchrift der Vollmacht dem Vergleiche beifügen.

Digitized by Google

4) Iſt die Legitimation des Bevollmächtiaten zweifelhaft, ſo bleibt es dem Schiedsmanne nach § 12. der Verordnuna freigeſtellt, die Aufnahme des Vergleichs abzulehnen und die Partheien an den Richter zu verweiſen.

5) In den Fällen, wo der Verklaate auf die Vorladung des Schiedsmanns ausbleibt, — ohne ſeine Abſicht, nicht erſcheinen zu wollen, zeitig vorher anzuzeigen, — hat der Schiedsmann der Polizeibehörde des Orts davon Nachricht zu geben und der letzteren die Einziehung der verwirkten Geldbuße von 5 Sgr. zur Ortsarmenkaſſe zu überlaſſen.

Sämmtliche Schiedsmänner unſeres Bezirks werden hierdurch angewieſen, ſich nach den vorſtehenden Beſtimmungen zu achten.

Halberſtadt, den 21ſten April 1846.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Walbeck, Diözes Weferlingen, hat in Anerkennung der vielen Verdienſte ihres verſtorbenen Lehrers Bölſche um die daſige Schule, demſelben auf ſeinem Grabe ein Denkmal, beſtehend aus einem gußeiſernen Kreuze auf Sandſtein-Quadern mit der Aufſchrift: „Für treue Pflichterfüllung in ſeinem Berufe, von der dankbaren Gemeinde“ errichten laſſen.

Dieſelbe Gemeinde hat aus eigenem Antriebe die Orgel in der daſigen Kirche mit einem Koſtenaufwande von 186 Thlr. nicht blos herſtellen, ſondern auch mit 2 neuen Baßſtimmen verſtärken laſſen.

Die Gemeinde Werkleitz, Diözes Kalbe, hat, zum Gedächtniß des 300jährigen Todestages Dr. M Luthers, ihrer Kirche einen ſchönen ſilbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch, nebſt ſilberner Patene geſchenkt, und die ſich auf 42 Thlr. belaufenden Koſten durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Der Kirche in Dähre, Diözes Salzwedel, ſind von dem Schulzen Reiske in Wiersdorf, dem Mühlenbauer Giffey in Ruſtenbeck und der Ehefrau des Ackermanns Curds daſelbſt drei Altarwachskerzen geſchenkt.

Die Eltern der erſten diesjährigen Konfirmandin in Atzendorf haben der daſigen Kirche ein Paar große weiße Altarwachskerzen geſchenkt.

Die Kirche in Jübar, Diözes Salzwedel, iſt von einer Konfirmandin mit einer ſchweren ſilbernen Patene beſchenkt worden.

Digitized by Google

Ein ungenanntes Mitglied der Gemeinde Bottmersdorf, Diözes Wanzleben, hat der daſigen Kirche zwei mit Spitzen beſetzte Altardecken von ſchwarzem Sammtmancheſter zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl geſchenkt.

Die Gutsherrſchaft in Rönnebeck, Diözes Oſterburg, hat den Altar in der daſigen Kirche mit einer neuen ſchwarz ſammtnen Decke bekleiden laſſen.

Magdeburg, den 24ſten April 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Perſonalchronik.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Pleismar mit Gößnitz und Schimmel, Diözes Eckartsberga, iſt in Folge diesmaligen Reverſes, von uns dem bisherigen Pfarrſubſtituten in Eisdorf, Johann Gottlieb Grießbach, verliehen worden. Ueber die Pfarrſtelle zu Eisdorf, Iſte Ephorie Halle, iſt bereits verfügt. Magdeburg, den 22. April 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Zu der erledigten evangeliſchen Archidiakonatſtelle in Weißenfels iſt der bisherige Pfarrer in Göthewitz, Johann Ferdinand Herbſt berufen und kirchenregimentlich beſtätigt worden. Die dadurch in Göthewitz erledigte Pfarrſtelle iſt Königlichen Patronats.

Magdebnrg, den 29ſten April 1846.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Seine Majeſtät der König haben dem Paſtor Neumann zu Etgersleben, Diözes Groß-Ottersleben, zu ſeinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adlerorden IV. Klaſſe Allergnädigſt verliehen. Magdeburg, den 9ten Mai 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Der Rittergutsbeſitzer von Schierſtedt auf Dahlen und Görtzke iſt zum 2ten Kreisdeputirten des erſten Jerichowſchen Kreiſes erwählt und dieſe Wahl beſtätigt worden.

Bei der Vorbereitungsſchule zu Magdeburg iſt der bisherige 3te Lehrer Wennhack zum zweiten und der Lehrer Klusemann an der erſten mittlern Töchterſchule zum dritten Lehrer befördert worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Guſtav Wilhelm Schütz iſt zum neunten Lehrer an der neuen Volksſchule zu Magdeburg ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Franz Gottlieb Abeſſer iſt zum Küſter- und Schullehrer-Adjunkten in Reesdorf, Diözes Zieſar, mit der Hoffnung zur Nachfolge proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Ernſt Chriſtian Kelſch iſt zum Lehrer an der Volksknabenſchule zu Burg proviſoriſch beſtellt worden.

Der proviſoriſche Elementarlehrer Karl Friedrich Krone in Olvenſtedt, Diözes Barleben, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Kurths iſt als Hauslehrer konzeſſionirt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 20.

Magdeburg, den 16. Mai 1846.

Bekanntmachung.

Betrifft den Remonteankauf pro 1846 im Regierungsbezirk Magdeburg.

In dem Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen ſind in dieſem Jahre zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs, resp. auch ſieben Jahren, nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angeſetzt worden, und zwar:

den	8. Juni	in	Wernigerode,	den	20. Juni	in	Stendal,
„	9. „	„	Oſterwieck,	„	22. „	„	Oſterburg,
„	11. „	„	Egeln,	„	23. „	„	Seehauſen,
„	13. „	„	Burg,	„	25. „	„	Lenzen,
„	15. „	„	Wolmirſtedt,	„	26. „	„	Perleberg,
„	16. „	„	Neuhaldensleben,	„	27. „	„	Wilsnack.
„	17. „	„	Oebisfelde,	„	29. „	„	Havelberg,
„	19. „	„	Kalbe a. d. M.,				

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militairkommiſſion abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer ſolchen Pferden, deren hinterher ſich etwa ergebende Feh-

Digitized by Google

ler den Kauf ſchon geſetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Koſten der Verkäufer unterworfen ſind, welche ſich hinterher als Krippenſetzer ergeben ſollten.

Mit jedem Pferde müſſen eine neue ſtarke lederne Trenſe, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 20. März 1846.

Kriegsminiſterium, Abtheilung für das Remontewesen.
von Stein. Menzel. v. Schäffer.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

No. 55.
Erlaß der Klaſſenſteuer für Individuen, welche an den Feldzügen gegen Frankreich Theil genommen.
III. C. 2210.

Des Königs Majeſtät haben durch Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13ten d. M. denjenigen Individuen, welche in dem vaterländiſchen, oder in einem der andern verbündeten Heere an den Feldzügen von 1813 bis 1815 Theil genommen haben und zur unterſten Klaſſenſteuerſtufe (Perſonenſteuer) eingeſchätzt ſind, für ihre Perſon, ſo wie für die Angehörigen ihrer Haushaltungen, und außerdem den in dieſe Kathegorie gehörigen, in der vorletzten Steuerſtufe (§. 4. des Klaſſenſteuergeſetzes vom 30ſten Mai 1820) veranlagten Einzelnſteuernden, die Klaſſenſteuer vom 1ſten Januar d. J. an zu erlaſſen geruht.

Indem wir dieſe Allerhöchſte Beſtimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die betreffenden Individuen hierdurch auf, ſich ungeſäumt und ſpäteſtens bis zum 1ſten Juni d. J. bei der Ortsbehörde, Behufs ihrer Befreiung von der Klaſſenſteuer, zu melden, und ſich über ihre Theilnahme an den Feldzügen der Jahre 1813 — 15 glaubhaft auszuweiſen.

Magdeburg, den 15ten April 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung der Königl. Generalkommiſſion der Provinz Sachſen.

Bei Dismembrationsverträgen ſoll

In den vor uns anhängigen Gemeinheitstheilungen ſind ſehr häufig prozeſſualiſche Weiterungen in Betreff der Weideberechtigungen abgezweigter Parzellen eines

Digitized by Google

Gutes oder Hofes an der Geſammtweide dadurch hervorgerufen, daß bei Aufnahme der Dismembrations-Verträge gar keine Beſtimmungen darüber getroffen waren, wie es mit der dem Gute oder Hofe zuſtehenden Weideberechtigung gehalten werden ſollte.

über die Weideberechtigung abgezweigter Parzellen das Nöthige verabredet werden. 1501.

Wir nehmen Veranlaſſung, das betheiligte Publikum auf die, in erheblichen Verzögerungen des ganzen Separationsgeſchäfts und unverhältnißmäßigen Koſtenanhäufungen beſtehenden Nachtheile des Mangels derartiger kontraktlichen Feſtſetzungen hierdurch aufmerkſam zu machen.

Stendal, den 2ten Mai 1846

Königliche Generalkommiſſion der Provinz Sachſen.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Verhandlungen der Schiedsmänner.

Auf den Antrag der Sächſiſchen Provinzialſtände haben Seine Majeſtät der König durch den Allerhöchſten Landtagsabſchied vom 27ſten Dezember v. J. zu genehmigen geruhet, daß

1) von der Vorſchrift, wonach bei den Verhandlungen der Schiedsmänner keine Bevollmächtigten zugelaſſen werden ſollen, zu Gunſten der ſtädtiſchen und bäuerlichen Gemeinden, Korporationen eine Ausnahme geſtattet werde, und

2) daß der Beklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmanns ausbleibt, ohne ſeine Abſicht, nicht erſcheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, für die Unterlaſſung dieſer Anzeige eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Ortsarmenkaſſe entrichten ſolle.

Die Schiedsmänner unſeres Departements werden von dieſen Allerhöchſten Beſtimmungen in Kenntniß geſetzt und werden ihnen zur Ausführung derſelben folgende nähere Anweiſungen ertheilt.

1) Die Befugniß, ſich bei Aufnahme eines Vergleiches vor einem Schiedsmann durch einen Bevollmächtigten vertreten zu laſſen, ſteht nur den Stadt- und Landgemeinen und denjenigen Geſellſchaften zu, welchen vom Staate ausdrücklich Korporationsrechte beigelegt worden ſind. Privatperſonen,

Digitized by Google

ſowie die Mitglieder von Handels- oder andern Privatgeſellſchaften müſſen dagegen auch ferner in Perſon erſcheinen, wenn ſie einen Vergleich vor einem Schiedsmanne ſchließen wollen.

2) Wenn Stadt- und Landgemeinen oder Korporationen bei Aufnahme eines ſchiedsmänniſchen Vergleiches durch einen Bevollmächtigten ſich vertreten laſſen, ſo muß der Schiedsmann vor allen Dingen ſorgfältig prüfen, ob der Bevollmächtigte zum Abſchluſſe des Vergleichs gehörig legitimirt iſt. Er muß ſich zu dieſem Behufe die Vollmacht deſſelben vorlegen laſſen und dabei folgende Beſtimmungen beachten.

a. die Vollmacht muß ſtets im Original vorgelegt werden. Bloße Abſchriften derſelben ſind nicht genügend.

b. die Vollmacht muß die ausdrückliche Beſtimmung enthalten, daß der Bevollmächtigte befugt ſein ſoll, für die Gemeine oder Korporation einen Vergleich abzuſchließen.

c die Vollmacht einer Stadtgemeine muß von dem Magiſtrate ausgeſtellt von dem Bürgermeiſter und einem oder zweien Magiſtratsmitgliedern unterſchrieben und mit dem Magiſtratsſiegel verſehen ſein. Sie muß außerdem die Genehmigung der Stadtverordneten enthalten, und dieſe letztern von dem Vorſteher, ſo wie von mindeſtens ſechs Mitgliedern der Stadtverordneten-Verſammlung vollzogen ſein.

d. die Vollmachten der Landgemeinen ſind nur dann gültig, wenn ſie gerichtlich aufgenommen und ausgefertigt ſind.

e. In welcher Art die Vollmachten der Korporationen ausgeſtellt ſein müſſen, iſt nach den vom Staate genehmigten Statuten derſelben zu beurtheilen.

3) der Schiedsmann muß über die Legitimation des Bevollmächtigten das Erforderliche in dem Protokolle bemerken, und eine beglaubigte Abſchrift der Vollmacht dem Vergleiche beifügen.

4) Iſt die Legitimation des Bevollmächtigten zweifelhaft, ſo bleibt es dem Schiedsmanne nach §. 12. der Verordnung für die Schiedsmänner freigeſtellt, die Aufnahme des Vergleichs abzulehnen und die Partheien an den Richter zu verweiſen.

Digitized by Google

5) In den Fällen, wo der Beklagte auf die Vorladung des Schiedsmanns ausbleibt, ohne ſeine Abſicht nicht erſcheinen zu wollen, vorher zeitig anzuzeigen — hat der Schiedsmann der Polizeibehörde des Orts Nachricht davon zu geben und der letzteren die Einziehung der verwirkten Geldbuße von 5 Sgr. zur Ortsarmenkaſſe zu überlaſſen.

Sämmtliche Schiedsmänner unſeres Departements werden hierdurch angewieſen, ſich nach vorſtehenden Beſtimmungen zu achten.

Magdeburg, den 2ten Mai 1846.

Königl. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Bei der am heutigen Tage, unter Zuziehung der zur vormals Sächſiſchen, jetzt Preußiſchen Steuerkredit-Kaſſenſchuld verordneten ſtändiſchen Herren Deputirten, erfolgten Verlooſung ſowohl der im Jahre 1764, als auch der anſtatt der unverwechſelten und ehedem unverloosbaren Steuerſcheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuerkredit-Kaſſenſcheine, ſind Behufs deren Realiſirung im Michaelistermine 1846 folgende Nummern gezogen worden: Verlooste Steuerkredit-Kaſſenſcheine.

1) Von den Steuerkredit-Kaſſenobligationen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 525. 1455. 1640. 2183. 2300. 3829. 4170. 4695. 5421. 6314. 6366. 6593. 6772. 6915. 7243. 8014. 8153. 8208. 8250. 8738. 8822. 9000. 9921. 10047. 10051. 10783. 12015. 12261. 12891. 13827. 14147. 14333.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 483. 1547. 1677. 2926. 3008. 3518. 3744. 4769. 5410. 5502. 6094. 6170. 6767. 6928. 7230. 7468. 7847.

von Litt. D. à 100 Thlr:

Nr. 456. 1099. 1621. 2041. 2908. 2927. 3827. 4509. 4526. 4743. 4887. 6145. 6210.

2) von den Steuerkredit-Kaſſenſcheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 183. 239. 317.

von Litt. B. à 500 Thlr:

Nr. 3. 115.

von Litt. C. à 200 Thlr.:

Nr. 44. 110.

Digitized by Google

Die Realiſirung dieſer Scheine wird zu Michaelis 1846, wo deren Verzinſung aufhört, bei der hieſigen Hauptinſtituten- und Kommunalkaſſe gegen Rückgabe derſelben mit den dazu gehörenden Talons und Koupons in Konventionsgelde erfolgen.

Merſeburg, den 27ſten April 1846.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden: der Regierungspräſident von Kroſigk.

Erhebung der beim Domainenrentamte Alvensleben aufkommenden Gefälle. III. C. 642.

Die Erhebung der beim Domainenamte Alvensleben aufkommenden Gefälle iſt vom 1ſten April d. J. ab dem Domainenrentamte in Weferlingen, welches jetzt der Rentmeiſter Eltze verwaltet, übertragen worden.

Indem dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird, werden die Abgabepflichtigen des gedachten Amts zugleich angewieſen, für die Folge an den rc. Eltze als zeitigen Rentmeiſter und gegen deſſen Quittung ihre Domanialabgaben zu zahlen. Magdeburg, den 29ſten April 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Schießübungen der Garniſon zu Magdeburg.

Die gewöhnlichen jährlichen Schießübungen der hier garniſonirenden Truppentheile werden binnen Kurzem auf dem Krakauer Anger beginnen und während des Sommers, von der Infanterie und Artillerie abwechſelnd, fortgeſetzt.

Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt, den Weiſungen der bei jeder ſtattfindenden Schießübung ausgeſtellten Sicherheitspoſten unweigerlich Folge zu leiſten. Magdeburg, den 13ten Mai 1846.

Königliches Gouvernement.

Perſonalchronik.

Zu der erledigten zweiten Predigerſtelle in Derenburg iſt der bisherige Predigtamtskandidat Ludwig Ernſt Philipp Harthauſen berufen und kirchenregimentlich beſtätigt worden.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Sommersdorf mit Sommerſchenburg, Ephorie Ummendorf, iſt durch den am 17ten v. M. erfolgten Tod des Paſtors Jasper erledigt. Dieſelbe iſt Privatpatronats. Magdeburg, den 4ten Mai 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Rochau, Schorſtedt und Schartau, Diözes Stendal, iſt der Predigtamtskandidat Friedrich Wilhelm Gottſchick in Brieſt berufen und kirchenregimentlich beſtätigt worden. Magdeburg, den 7ten Mai 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Digitized by Google

Der Kandidat der Chirurgie Heinrich Chriſtian Friedrich Schum iſt als Wundarzt erſter Klaſſe approbirt worden und hat ſich zu Dedeleben, im Kreiſe Oſchersleben, niedergelaſſen.

Der Küſter und Schullehrer Ploetze in Garlipp, Diözes Stendal, iſt geſtorben. Die Stelle beſetzt die Königliche Regierung.

Perſonalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt, pro Monat April 1846.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Cammerer zu Oſchersleben und der Juſtizrath Becker zu Nordhauſen ſind zu Land- und Stadtgerichts-Räthen,

Die Juſtizkommiſſarien Weydemann und Pflaume hieſelbſt und Bley zu Quedlinburg zu Juſtizräthen Allerhöchſt ernannt; der Letztere iſt auf ſeinen Antrag auch aus dem Juſtizdienſte entlaſſen;

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Franck iſt zum Juſtizkommiſſarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Worbis und zum Notar im Departement des hieſigen Oberlandesgerichts,

die Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren Runde und Rockſtroh ſind zu Hülfsrichtern bei dem Land- und Stadtgerichte zu Nordhauſen, und

der Oberlandesgerichts-Auskultator Bonhoff iſt zum Referendarius ernannt;

die Rechtskandidaten Hellmuth Höfer, Friedrich Guſtav Tegetmeyer, Friedrich Adolph Riemann, Theodor Rippold, Hans Ernſt Emil Sachſe und Ferdinand Franz Arends ſind zu Auskultatoren angenommen; der Letztere iſt an das Oberlandesgericht zu Naumburg verſetzt worden.

Halberſtadt, den 4ten Mai 1846. Königl. Oberlandesgericht.

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat April 1846.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein, das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	₰	Sgr.	Rt.	Sgr.
Magdeburg.	62 6/12	52 10/12	35 7/12	28 5/12	55	80	80	13 1/12	3	—	2	—	3		3	9	12	5	—	20	6	20
Halberſtadt.	60 11/12	54 8/12	35	27 2/12	63 6/12	87 6/12	77 8/12	15	3	4	1	6	3	—	3	8	15	6	—	20	5	15
Quedlinburg.	61	53 10/12	34 10/12	28 9/12	62 8/12	113 4/12	83 4/12	12 6/12	3	8	1	8	2	11	3	8	9	5	4	18 4/12	5	16
Aſchersleben.	65 8/12	52 9/12	35 8/12	29 5/12	60	60	80	12 9/12	3	—	2	—	3	—	4	—	12	5	4	15	5	15
Wernigerode.	65	56 4/12	37 8/12	29	50	60	75	11 8/12	3	3	1	3	2	9	3	3	8	5	—	20	4	5
Stendal. . .	70 8/12	49 9/12	40 3/12	29 9/12	66 8/12	—	96 3/12	10 3/12	2	6	2	6	2	6	3	—	12	5	—	17 6/12	6	—
Salzwedel.	71 8/12	50 11/12	42 6/12	35 9/12	79	93 7/12	95	12 9/12	2	10	2	1	2	8	3	—	14	5	—	15	4	20
Burg. . . .	67 8/12	53 2/12	40 5/12	31 11/12	80	96	96	10	3	—	1	6	3	—	3	6	12	6	—	17 6/12	5	—
Aken	60	50	36 8/12	31 8/12	52 8/12	—	—	10	2	6	1	4	2	6	3	4	12	3	6	15	5	—
Gardelegen.	73 2/12	49 10/12	38	31 3/12	—	—	—	10	2	6	1	3	2	6	3	—	12	3	9	12 6/12	4	—
Schönebeck.	60	50	36 8/12	28 9/12	64	104	96	14 9/12	2	6	1	3	2	6	3	6	12	3	—	20	7	—
Durchſchnitts-preis .	65 8/12	52 2/12	37 8/12	30 1/12	63 8/12	86 10/12	86 7/12	12	2	11	1	8	2	9	3	5	12	4	10	17 4/12	5	11

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 21.

Magdeburg, den 23. Mai 1846.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 56. Anlage von Mühlen, die mit thieriſchen Kräften oder mit Dampf getrieben werden, in den der Mahlſteuer unterliegenden Städten. I. E. 1295.

In Gemäßheit der neben den §§. 27. 28. 38. und 41. der Gewerbeordnung vom 17. Jan. v. J. zur Anwendung zu bringenden Beſtimmung des §. 7. des Mahl- und Schlachtſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820, bedarf es in den Städten, welche der Mahlſteuer unterliegen, zur Anlegung einer Mühle, welche mit thieriſchen Kräften oder mit Dampf getrieben wird, der Genehmigung des Herrn Provinzialſteuerdirektors, indem auf den letztern die, durch den angeführten §. 7. uns beigelegte Befugniß, mit der Verwaltung der indirekten Steuern überhaupt übergegangen iſt. Mit Rückſicht hierauf bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Jeder, welcher eine Mühle der vorbezeichneten Art im inneren oder äußeren (§. 14. des Mahl- und Schlachtſteuergeſetzes) Bezirke einer mahlſteuerpflichtigen Stadt anzulegen beabſichtigt, ſich deshalb zunächſt an den Herrn Provinzialſteuerdirektor zu wenden, und erſt dann, wenn ihm von Letzterem die Erlaubniß ertheilt worden, unter Ueberreichung der dieſe Erlaubniß enthaltenden Verfügung, die Einleitung des in den §§. 28. und der folgenden der Gewerbeordnung vorgeſchriebenen Verfahrens bei uns nachzuſuchen hat.

Geſuche der gedachten Art, welche ohne Beifügung der von dem Herrn Provinzialſteuerdirektor erhaltenen Erlaubniß bei uns eingehen, werden nach Um-

Digitized by Google

ſtänden zurückgegeben, oder dem Herrn Provinzialſteuerdirektor überſandt werden.
Magdeburg, den 7ten Mai 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

No. 57. Betrifft die Trauung der Unterthanen fremder Staaten im Inlande. I. M. 1219.

Die Beſtimmungen unſeres Amtsblatts-Publikandums vom 14ten Juni 1839, die Zuläſſigkeit und Gültigkeit der von Unterthanen fremder Staaten mit dieſſeitigen Unterthaninnen einzugehenden Ehen betreffend, finden, wie hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird, auf alle Fälle Anwendung, in denen ſich Ausländer innerhalb der Königlich Preußiſchen Staaten verheirathen wollen, ohne Unterſchied, ob die Braut eine Inländerin oder Ausländerin iſt.

Ferner wird es den Herren Geiſtlichen unſers Verwaltungsbezirks hiermit zur Pflicht gemacht, künftig in allen und ſelbſt in den ihnen unbedenklich ſcheinenden Fällen der Trauung eines Ausländers jedesmal ſofort mit der Ortspolizeibehörde in Verbindung zu treten, um diejenigen Umſtände und Thatſachen, welche ſie nach unſerer Verordnung vom 14. Juni 1839 zu berückſichtigen und zu prüfen haben, bevor ſie den Akt der Trauung vollziehen dürfen, zuverſichtlich feſtzuſtellen. Magdeburg, am 11ten Mai 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Betrifft die Aufnahme von Dismembrationsverträgen.

Nach einer Benachrichtigung der Königlichen Generalkommiſſion der Provinz Sachſen zu Stendal vom 2ten d. Mts., ſind in den vor derſelben anhängigen Gemeinheitstheilungen ſehr häufig prozeſſualiſche Weiterungen in Betreff der Weideberechtigungen abgezweigter Parzellen eines Gutes oder Hofes an der Geſammtweide dadurch hervorgerufen, daß bei Aufnahme der Dismembrationsverträge gar keine Beſtimmungen darüber getroffen worden, wie es mit der dem Gute oder Hofe zuſtehenden Weideberechtigung gehalten werden ſolle.

Zur Vermeidung fernerer Streitigkeiten werden die Gerichte unſeres Departements hiermit angewieſen, bei Aufnahme von Dismembrationsverträgen die er-

Digitized by Google

forderlichen Beſtimmungen über die Theilnahme der abzuzweigenden Parzellen an der dem Stammgute etwa zuſtehenden Weideberechtigung, nicht außer Acht zu laſſen. Halberſtadt, den 12. Mai 1846.

Königl. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Liſte

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1845 als gerichtlich mortifizirt nachgewieſenen Staatspapiere.

Des Dokuments Nr.	Lit.	Rtl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.	Des Dokuments Nr.	Lit.	Rtl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
I. Staatsſchuldſcheine de 1811.							
69322	H.	100	vom 25. April 1844.	30834	L.	50	vom 20. Mai 1844.
83821	B.	100	vom 25. April 1844.	15139	E.	25	vom 20. Mai 1844.
90855	K.	100	vom 24. April 1845.	58071	X	25	vom 23. Juni 1845.
7695	N.	25	vom 10. April 1845.	59165	A.	500	vom 25. Sept. 1845.
90647	A.	100	vom 19. Juni 1845.	1074	D.	100	vom 25. Sept. 1845.
113266	I.	100	vom 19. Juni 1845.	31896	A.	100	vom 25. Sept. 1845.
30608	G.	50	vom 19. Juni 1845.	42506	K.	100	vom 25. Sept. 1845.
52818	F.	50	vom 19. Juni 1845.	58190	K.	100	vom 25. Sept. 1845.
60618	V.	25	vom 19. Juni 1845.	59673	D.	100	vom 25. Sept. 1845.
70166	G.	100	vom 30. Mai 1844.	61610	A.	100	vom 25. Sept. 1845.
83433	F.	100	vom 30. Mai 1844.	90690	D.	100	vom 25. Sept. 1845.
85181	A.	100	vom 30. Mai 1844.	90737	C.	100	vom 25. Sept. 1845.
92446	I.	100	vom 30. Mai 1844.	91930	D.	100	vom 25. Sept. 1845.
148519	C.	100	vom 30. Mai 1844.	92640	K	100	vom 25. Sept. 1845.
46233	F.	50	vom 30. Mai 1844.	29887	D.	200	vom 24. April 1845.
45374	D.	25	vom 30. Mai 1844.	68947	I.	100	vom 24. April 1845.
118086	G.	25	vom 30. Mai 1844.	76167	A.	100	vom 24. April 1845.
42967	K.	100	vom 1. Juli 1844.	82215	C.	100	vom 24. April 1845.
58091	G.	100	vom 1. Juli 1844.	85623	B.	100	vom 24. April 1845.
90393	C.	100	vom 1. Juli 1844.	95973	A.	100	vom 24. April 1845.
132522	C.	100	vom 1. Juli 1844.	100541	F.	100	vom 24. April 1845.
97115	D.	100	vom 18. Mai 1843.	147273	F.	100	vom 24. April 1845.
II. Kurmärkſche 3½ prozentige Schuldverſchreibungen.							
				616	D.	300	vom 21. Juli 1845.

Berlin, den 21ſten April 1846.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Digitized by Google

Ausgewieſene Vagabunden.

In den Monaten Februar und März cr. ſind mit der Weiſung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unſerm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geſchafft worden:

1) Guſtav Bolze, Webergeſell, Geburts- und Wohnort Schilo, Herzogthum Berenburg, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen bläulich, Naſe und Mund mittel, Zähne gut, Kinn ſpitzig, Geſicht länglich, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt klein, Tag der Abſendung 11. Februar c., Beſtimmungsort Schilo, Abſendende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze auf Requiſition der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt; Grund der Wegweiſung: ausländiſcher Bettler.

2) Johann Gottlieb Müller, Weber, Geburts- und Wohnort Neuwieſe bei Stolberg im Königreiche Sachſen, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 6½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Naſe ſtumpf, Mund mittel, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe blaß, Geſtalt ſchlank, beſondere Kennzeichen: auf der rechten Hand zwei Warzen, Tag der Abſendung: 17. Februar c, Beſtimmungsort: Neuwieſe bei Stolberg, Abſendende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze auf Requiſition der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Wegweiſung: ausländiſcher Bettler.

3) Auguſt Schröder, Arbeitsmann, Geburts- und Wohnort Zerbſt, Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Naſe ſtumpf, Mund klein, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht rund, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt gedrungen, Tag der Abſendung: 24. Februar c., Beſtimmungsort: Zerbſt, Abſendende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze auf Requiſition der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Wegweiſung: ausländiſcher Bettler.

4) Karl Samuel Bockenthal, Tiſchlergeſelle, Geburts- und Wohnort Allſtedt im Großherzogthum Weimar, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 1¼ Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen braun, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt mittel, Tag der Abſendung: 10. März c., Beſtimmungsort: Allſtedt, Abſendende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze auf Requiſition der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Wegweiſung: ausländiſcher Bettler.

5) Karl Eichler, Maurergeſelle, Geburts- und Wohnort Neudorf, Herzogthum Anhalt Bernburg, Amtsdorf, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn ſchmal, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Naſe gebogen, Mund gewöhnlich, Bart im Entſtehen, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht lang, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt mittel, beſondere Kennzeichen: eine kleine Narbe über und längs der Naſe, Tag der Abſendung: 10. März c., Beſtimmungsort Harzgerode, Abſendende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze auf Requiſition der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Wegweiſung: ausländiſcher Bettler.

6) Friedrich Wilhelm Pabſt, Schuhmacher, Geburts- und Wohnort Braunſchweig, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Naſe breit, Mund aufgeworfen, Bart blond, Zähne geſund, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt mittel, beſondere Kennzeichen: zwei Narben vor der Stirn und eine am Kinn, Tag der Abſendung: 10. März c., Be-

Digitized by Google

ſtimmungsort: Braunſchweig, Abſendende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze auf Requiſition der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Wegweiſung: ausländiſcher Bettler.

7) Friedrich Weilbeer, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Plötzkau, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Naſe ſtumpf, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt ſtark, beſondere Kennzeichen: eine Narbe am rechten Fuß über dem Knöchel, Tag der Abſendung: 23. März c., Beſtimmungsort Plötzkau, Abſendende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze auf Requiſition der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Wegweiſung: ausländiſcher Bettler und Landſtreicher.

8) Karl Johann Friedrich Chriſtian Konau, Geburts- und Wohnort Lüneburg, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe dick, Mund mittel, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt mittel, beſondere Kennzeichen: blöde Augen und ſteifer kleiner Finger der linken Hand, Tag der Abſendung: 31. März c., Beſtimmungsort: Lüneburg, Abſendende Behörde: Magiſtrat zu Kalbe a. S., Grund der Wegweiſung: ausländiſcher Bettler und Landſtreicher,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 8ten Mai 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Termine zum Einbrennen der von Landbeſchälern gefallenen Fohlen und zum Aufzeichnen der zu bedeckenden Stuten.

Zum Einbrennen der in dieſem Jahre von den Landbeſchälern des Königl. Brandenburgiſchen Landgeſtüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchſtaben B. ſind nachſtehende Termine angeſetzt:

1) Sonnabend, den 4. Juli, früh 9 Uhr, zu Seehauſen im Oſterburger Kreiſe,
2) Montag, - 6. - - 9 - - Oſterburg, Kreisſtadt,
3) Dienſtag, - 7. - - 9 - - Stendal, -
4) Mittwoch, - 8. - - 9 - - Salzwedel, -
5) Donnerſtag, - 9. - - 9 - - Altmersleben im Salzwedeler Kreiſe,
6) Freitag, - 10. - - 9 - - Mieſterhorſt, im Gardelegener Kreiſe,
7) Sonnabend, - 11. - - 9 - - Hundisburg, im Neuhaldenslebener Kreiſe,
8) Montag, - 13. - - 9 - - Gommern, Stadt,
9) Dienſtag, - 14. - - 9 - - Burg, -
10) Mittwoch, - 15. - - 9 - - Jerichow, im II. Jerichowſchen Kreiſe,

welches den Beſitzern diesjähriger Landgeſtütfohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein ſpäteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden iſt.

Wegen des beſchwerlichen Transports der tragenden Mutterſtuten bei böſen Wegen im Frühjahr ſollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1847 durch Königl. Brandenburgiſche Landbeſchäler zu bedeckenden Stuten auf den vorſtehend bezeichneten Beſchälſtationen ausgewählt und aufgezeichnet werden und wird wiederholentlich dazu bemerkt;

1) wird die Beſchaffenheit der auf den Beſchälſtationen aufzuſtellenden Hengſte möglichſt nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten beſtimmt,

Digitized by Google

2) ſtehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müſſen häufig abgewieſen werden.

Friedrich Wilhelms-Geſtüt, den 15. Mai 1846. Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Indem vorſtehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch beſonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichſt zu ſorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geſchehen iſt, ſich nicht mit der Unkenntniß derſelben entſchuldigen können.

Magdeburg, den 20ſten Mai 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Ein Einwohner zu Hillersleben hat der Kirche daſelbſt die Predigtſammlung von M. Ludwig Hofacker zum Geſchenk gemacht. Wir unterlaſſen nicht, dieſe lobenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 4ten Mai 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Ein Ungenannter hat am diesjährigen Konfirmationstage der Kinder den Kanzelpult in der Kirche zu Dardesheim mit einem blauſammtnen Umhange mit ſilbernen Franzen beſchenkt.

Zu Hornhauſen, Diözes Oſchersleben, hat der Schneidermeiſter Friedrich Schrader die daſige Kirche mit einer Altarbibel beſchenkt, die Gemeinde hat zum Andenken der begangenen 300jährigen Todesfeier Dr. Martin Luthers, deſſen Bildniß in Oelfarbe für die Kirche angeſchafft und der Dr. Hachfeld auf dieſelbe Veranlaſſung der 3ten Schulkaſſe zwei in Goldrahmen gefaßte lithographirte Bildniſſe von Luther und Melanchton geſchenkt.

Die Ehefrau des Schulzen Menzendorf in Groß-Holzhauſen hat der Kirche in Krüden, Diözes Seehauſen, zwei weiße Altarkerzen geſchenkt.

Der Tiſchlermeiſter Krüger in Bahrendorf, Diözes Egeln, hat aus eigenen Mitteln die Kanzel in der daſigen Kirche mit Oelfarbe angeſtrichen und mit Verzierungen verſehen.

Ein Ungenannter hat der St. Katharinenkirche zu Halberſtadt zur diesjährigen Feier der erſten Kinderkommunion 4 Thlr., und zur Anſchaffung von Geſangbüchern für arme Konfirmanden 6 Thlr. geſchenkt.

Der Amtsrath Vogel in Heteborn, Diözes Gröningen, hat auch in dieſem Jahre vier Konfirmanden auf eigene Koſten bekleidet, und ein Ungenannter der daſigen Kirche eine inwendig vergoldete Patene von Porzellan geſchenkt.

Magdeburg, den 7ten Mai 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Die Bade- und Trinkanſtalt zu Lauchſtädt wird für die diesjährige Saiſon mit dem 1ſten Juni cr. eröffnet werden. Betrifft die Bade- und Trinkanſtalt zu Lauchſtädt.

Außer der ſehr wirkſamen Douche und den Bädern in dem eiſenhaltigen Waſſer der daſigen Quelle, welche auch mit gutem Erfolge getrunken wird, werden auf Verlangen künſtliche Bäder jeder Art in dem dazu zweckmäßig eingerichteten Badehauſe zubereitet.

Die nöthige ärztliche Hülfe wird der Badearzt, Herr D. Knoch in Lauchſtädt, gern zu leiſten bereit ſein.

Die Reſtauration der Anſtalt hat der Gaſtwirth Grimm daſelbſt übernommen, welcher Alles aufbieten wird, um die diesfälligen Anforderungen des Publikums zu befriedigen. Wohnungen können bei der Königlichen Badedirektion daſelbſt mittelſt portofreier Briefe beſtellt werden. Merſeburg, den 9. Mai 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Dem Oberlehrer Dr. Jordan am Domgymnaſium zu Halberſtadt iſt durch Miniſterialreſkript vom 9ten Mai d. J. der Profeſſor-Titel verliehen worden.

Magdeburg, den 15ten Mai 1846

Königliches Provinzialſchulkollegium.

Die Pfarrſtelle zu Anderbeck, Diözes Schlanſtedt, iſt durch den am 23. März d. J. erfolgten Tod des Paſtors König erledigt. Sie iſt Königl. Patronats.

Magdeburg, den 16ten Mai 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

An der Volksmädchenſchule zu Magdeburg iſt eine neue Klaſſe, der Stufenfolge nach die fünfte, errichtet und ſolche dem Lehrer Wachsmuth II. verliehen.

An der Volksknabenſchule zu Magdeburg iſt der bisherige 8te Lehrer Voth zum ſechſten Lehrer befördert worden.

Der Schulamtskandidat Glaſer iſt zum 2ten Schullehrer in Karow, Diözes Loburg, proviſoriſch beſtellt worden.

Perſonalveränderungen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat April 1846.

A. Beim Oberlandesgericht.

Räthe.

Des Königs Majeſtät haben laut Allerhöchſt vollzogenen Patents vom 15ten April 1846 dem Oberlandesgerichts-Rath Johann Karl Nagel den Geheimen Juſtizraths-Charakter zu verleihen geruhet.

Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Martin Heinrich Rudolph Goecking iſt

laut Beſtallung vom 2ten April 1846 mit dem Dienſtalter vom 17ten März 1846 zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor ernannt worden.

B. Bei dem Kriminalgerichte zu Magdeburg.

Richter.

Des Königs Majeſtät haben laut Allerhöchſt vollzogenen Patents vom 15ten April 1846 dem Kriminalgerichts-Aſſeſſor Gottfried Wilhelm Reinhardt den Kriminalgerichtsraths-Charakter zu verleihen geruhet.

C. Bei den Untergerichten.

Richter überhaupt.

Die Verwaltung des Gräflich von der Schulenburgſchen Patrimonialgerichts zu Emden iſt laut des unterm 20ſten März 1846 beſtätigten Vertrages vom 11ten Februar 1846 dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Fromme zu Neuhaldensleben übertragen worden.

Des Königs Majeſtät haben laut Allerhöchſt vollzogenen Patents vom 15ten April 1846 dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Herrmann Adolph Immermann zu Groß-Salze den Land- und Stadtgerichtsraths-Charakter zu verleihen geruhet.

Subalternen.

Der bisherige Diätarius Friedrich Andreas Konrad Schaumburg iſt durch Verfügung vom 28ſten März 1846 als Regiſtratur-Aſſiſtent bei dem Land- und Stadtgericht zu Wolmirſtedt angeſtellt worden.

Juſtizkommiſſarien.

Dem Juſtizkommiſſarius und Notarius Julius Schmidt zu Stendal iſt auf ſein Anſuchen durch Miniſterialreſkript vom 12ten April 1846 die Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt worden.

Des Königs Majeſtät haben laut Allerhöchſt vollzogener Patente vom 15ten April 1846 den Juſtizkommiſſarien und Notarien Karl Friedrich Treuding zu Groß-Salze und Alexander Gottfried Eiſenhart zu Wolmirſtedt den Juſtizraths-Charakter zu ertheilen geruhet.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 22.

Magdeburg, den 30. Mai 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 20ſten Mai d. J. ausgegebene 12te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2698. Das Privilegium vom 27ſten März d. J., wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Belgarder Kreis-Obligationen, zum Betrage von 83,500 Thlr,

„ 2699. die Verordnung über die Befugniſſe der Kreisſtände in der Rheinprovinz, Ausgaben zu beſchließen und die Kreiseingeſeſſenen dadurch zu verpflichten; vom 9ten April d. J.,

„ 2700. die Verordnung 11ten April d. J., betreffend die Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden in dem Markgrafenthum Oberlauſitz, und

„ 2701. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 17ten April d. J., betreffend die einſtweilige Entbindung des Charitee-Krankenhauſes zu Berlin und deſſen Nebeninſtitute von der Aufſicht des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneiſchul-Angelegenheiten, und die unmittelbare Unterordnung derſelben unter das Miniſterium der Medizinalangelegenheiten.

Bekanntmachung.

In dem Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen ſind in dieſem Jahre zum Ankauf von Remonten im Alter von drei Betrifft den Remontenankauf pro 1846

Digitized by Google

im Regierungsbezirk Magdeburg.

bis einſchließlich ſechs, resp. auch ſieben Jahren, nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angeſetzt worden, und zwar:

den 8. Juni in Wernigerode,			den 20. Juni in Stendal,	
„ 9. „ „ Oſterwieck,			„ 22. „ „ Oſterburg,	
„ 11. „ „ Egeln,			„ 23. „ „ Seehauſen,	
„ 13. „ „ Burg,			„ 25. „ „ Lenzen,	
„ 15. „ „ Wolmirſtedt,			„ 26. „ „ Perleberg,	
„ 16. „ „ Neuhaldensleben,			„ 27. „ „ Wilsnack.	
„ 17. „ „ Oebisfelde,			„ 29. „ „ Havelberg,	
„ 19. „ „ Kalbe a. d. M.,				

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militairkommiſſion abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer ſolchen Pferden, deren hinterher ſich etwa ergebende Fehler den Kauf ſchon geſetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Koſten der Verkäufer unterworfen ſind, welche ſich hinterher als Krippenſetzer ergeben ſollten.

Mit jedem Pferde müſſen eine neue ſtarke lederne Trenſe, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 20. März 1846.

Kriegsminiſterium, Abtheilung für das Remonteweſen.

von Stein. Menzel. v. Schäffer.

Vermiſchte Nachrichten.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- ꝛc. Gelder.
III. A. 550.

Die von unſerer Hauptkaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im erſten Quartale d. J. eingegangenen Domainenveräußerungs- und Ablöſungsgelder ſind nunmehr, mit Beſcheinigung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden verſehen, der gedachten Kaſſe zurückgeſendet und können bei derſelben, oder bei den Spezialkaſſen, an welche die Einzahlung der erwähnten Gelder erfolgt iſt, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 22ſten Mai 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

Die gewöhnlichen jährlichen Schießübungen der hier garniſonirenden Truppentheile werden binnen Kurzem auf dem Krakauer Anger beginnen und während des Sommers, von der Infanterie und Artillerie abwechſelnd, fortgeſetzt. Schießübungen der Garniſon zu Magdeburg.

Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt, den Weiſungen der bei jeder ſtattfindenden Schießübung ausgeſtellten Sicherheitspoſten unweigerlich Folge zu leiſten. Magdeburg, den 13ten Mai 1846.

Königliches Gouvernement.

Perſonalchronik.

Bei der vom 30ſten März bis 1ſten April d. J. zu Halberſtadt abgehaltenen Prüfung der Seminariſten ſind Folgende: Wahlfähige Schulamtskandidaten. II. B 297.

1) Heinrich Gottlieb Theodor Birker aus Halberſtadt,
2) Karl Wilhelm Geimecke aus Halberſtadt,
3) Johann Ferdinand Friedrich Wilhelm Heier aus Neuhaldensleben,
4) Heinrich Friedrich Chriſtian Holzhauſen aus Walbeck,
5) Karl Ferdinand Meyer aus Quedlinburg,
6) Friedrich Heinrich Schrecke aus Krottorf,
7) Friedrich Eduard Keller aus Halle,
8) Tobias Heinrich Spangenberg aus Sargſtedt,
9) Auguſt Ferdinand Winter aus Halberſtadt,
10) Gottlieb Auguſt Chriſtoph Arnſtedt aus Hornburg,
11) Karl Peter Chriſtian Wilhelm Bluhme aus Halberſtadt,
12) Karl Friedrich Ludwig Brandt aus Eggenſtedt,
13) Friedrich Wilhelm Heinrich Einbeck aus Weferlingen,
14) Andreas Heier aus Rohrsheim,
15) Andreas Karl Heinrich Köhler aus Klein-Quenſtedt,
16) Eduard Robert Jänſch aus Kalbe a. S.,
17) Eduard Friedrich Schlichting aus Pützlingen,
18) Karl Eduard Schmidt aus Groß-Oſchersleben,
19) Friedrich Auguſt Behſe aus Steinfurth,
20) Friedrich Andreas Thormann aus Dingelſtedt,
21) Wilhelm Heinrich Wege aus Waſſerleben,
22) Bernhard Julius Adolph Zimmermann aus Wellen,

für unbedingt wahlfähig zu Volks- und niedern Bürgerſchulen erklärt worden.

Die vorgenannten Schulamtskandidaten werden hierdurch aufgefordert, die für ſie ausgefertigten Wahlfähigkeitszeugniſſe gegen Entrichtung des Stempelbetrages von 15 Sgr. bei der hieſigen Regierungsgebührenkaſſe in Empfang zu nehmen oder anzuzeigen, wohin ihnen ſolche nachgeſchickt werden ſollen.

Die Herren Pfarrgeiſtlichen, in deren Parochien ſich oben genannte Schulamtskandidaten aufhalten, werden zugleich veranlaßt, ſelbige hierauf aufmerkſam zu machen.

Magdeburg, den 19ten April 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Oppin, dritte Ephorie Halle, iſt durch den am 13ten d. Mts. erfolgten Tod des Paſtors Sander erledigt; ſie iſt Königl. Patronats.

Magdeburg, den 19. Mai 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Guſtav Schilling iſt zum 5ten Lehrer an der Stadtſchule zu Zieſar ernannt.

An der großen Volksknabenſchule zu Magdeburg iſt
der bisherige 9te Lehrer Paaſche zum achten Lehrer,
" " 10te " Dreyer " neunten "
" " 12te " Zappe " zehnten "
" " Lehrer an der Friedrichſtädter Schule, Rudolphi zum 11ten
" " und Schulamtskandidat Karl Voigt zum 12ten Lehrer
beſtellt worden.

Als Hauslehrer ſind konzeſſionirt:
Der Kandidat der Theologie Ludwig Wilhelm Freitag aus Falkenberg,
" Schulamtskandidat Karl Fried. Wilh. Alberti aus Buch,
" " Heinr. Aug. Wilhelm Peckmann aus Heßlingen,
" " Gottlieb Lebr. Deile aus Gramsdorf,
" " Andreas Volland aus Zuchau,
" " Karl Bölſche aus Walbeck, und
" " Joach. Chriſtian Berlin aus Neſenitz.

Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt geruht, dem Königlichen Regierungsrath und Provinzial-Stempelfiskal Schenk in Mühlhauſen den Charakter als Geheimer Regierungsrath beizulegen. Auch iſt der bei der hieſigen Provinzial-Steuer-direktion angeſtellte Kanzliſt Jäckel, durch ein Miniſteiral-Reſkript vom 10. d. M. zum Kanzlei-Inſpektor ernannt worden. Magdeburg, den 18. Mai 1846.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.
In Vertretung: Göring.

Beſtätigter Schiedsmann. Der Kaufmann Eduard Creidt zu Hornburg iſt für dieſe Stadt auf die Periode vom 9. Mai 1846 bis dahin 1849 zum Schiedsmann erwählt, als ſolcher verpflichtet und von uns beſtätigt worden. Halberſtadt, den 18. Mai 1846.

Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 23.

Magdeburg, den 6. Juni 1826.

Bekanntmachung.

Nr. 57. Betrifft die Reklamationen der Militairpflichtigen. I. 1647. Mai.

Die unter dem 8ten Juni 1825, Amtsblatt Jahrgang 1825, Seite 260, von uns bekannt gemachte, von dem Herrn Miniſter des Innern unter dem 13ten April 1825 ertheilte Inſtruktion, wegen Führung der Erſatzaushebungsgeſchäfte, ſchreibt im §. 86. ausdrücklich vor:

„Jeder Militairpflichtige, der ſeine Zurückſtellung in Anſpruch nehmen will, iſt verpflichtet, ſich mit den zur Begründung ſeiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreiserſatzkommiſſion zu geſtellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweiſes keine Rückſicht genommen werden darf."

Es iſt dieſer Vorſchrift bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, nicht nur, indem Zurückſtellungsgeſuche bei den Kreiserſatzkommiſſionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden ſind, ſondern es ſind ſogar auch häufig Fälle vorgekommen, wo die Reklamationen den Erſatzkommiſſionen gar nicht, ſondern erſt der Departements-Erſatzkommiſſion und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Dieſes Verfahren veranlaßt uns, jene Vorſchrift hierdurch wieder in

Digitized by Google

Erinnerung zu bringen, und werden die Herren Landräthe und Ortsvorſteher hierdurch noch beſonders angewieſen, dieſelbe dem dabei intereſſirten Publikum möglichſt zur Kenntniß zu bringen.

Es wird ſich künftig ein Jeder die Nachtheile ſelbſt beizumeſſen haben, welche für ihn daraus entſtehen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreiserſatzkommiſſion nicht vollſtändig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden ſind, weder von der Königl. Departements-Erſatzkommiſſion, noch ſonſt Rückſicht genommen wird. Magdeburg, den 29ſten Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

„Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß und Beachtung gebracht mit dem Hinzufügen, daß die bei den oberen Provinzial-Behörden nach Maaßgabe der Bekanntmachung im 6ten Stück des Amtsblattes vom Jahre 1839. Seite 50 anzubringenden nachträglichen Reklamationen keine Berückſichtigung finden können, wenn die Gründe dazu zur Zeit der Aushebung vorhanden geweſen und vor den Erſatzbehörden rechtzeitig nicht geltend gemacht ſind.“ Magdeburg, den 26. Mai 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen.

Nach §. 5. der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 29ſten März 1828, Geſetzſammlung Jahrgang 1828, Seite 39, iſt jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von ſechs und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundſtücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußiſchen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieſer Behörde darüber zu ertheilenden Beſcheinigung, ſchriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Bewohner der Provinz Sachſen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau betreiben, mache ich auf dieſe geſetzliche Verpflichtung, deren Erfüllung ſie

Digitized by Google

nur gegen die bekannten geſetzlichen Folgen der Anmeldungsverſäumniß ſchützen kann, mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerkſam, daß in ſolchen Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweiſe erſt nach Ablauf des Monats Juli bepflanzt werden ſollten, die Deklaration derſelben bei Vermeidung der Defraudationsſtrafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung vorgegangen wird.

Magdeburg, den 25ſten Mai 1846.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

In Vertretung: **Göring.**

Perſonalchronik.

Bei der am 19., 20. und 21. März d. J. im hieſigen Königl. Seminare abgehaltenen Prüfung der Seminariſten ſind für unbedingt wahlfähig zu Schullehrerſtellen an Volks- und niederen Bürgerſchulen erſter Klaſſe erklärt worden: Wahlfähige Schulamtskandidaten I. Klaſſe. **II. B. 296.**

1) Karl Fr. Wilhelm Kuhrts . . . . aus Döllnitz,
2) Herrman Spangenberg . . . . = Könnern,
3) Heinrich Auguſt Wilhelm Beckmann . = Heßlingen,
4) Karl Heinrich Bölſche . . . . . = Eickendorf,
5) Herrmann Zimmermann . . . . = Magdeburg,
6) Joh. Andreas Volland . . . . . = Zuchau,
7) Joh. Joachim Steffens . . . . . = Stappenbeck,
8) Adolph Karl Siebert . . . . . . = Klein-Ammensleben,
9) Chr. Gottlieb Lebrecht Deile . . . = Gramsdorf,
10) Heinrich Storbeck . . . . = Markt-Alvensleben,
11) Wilhelm Trinne . . . . = Magdeburg,
12) Joh. Friedrich Hildebrandt . . . = Bregenſtedt,
13) Auguſt Eduard Wilhelm Buſſe . . . = Hillersleben,
14) Eduard Vorbrodt . . . . = Irxleben,
15) Karl Friedrich Wilhelm Alberti . . = Buch,
16) Wilhelm Schröder . . . . = Magdeburg,
17) Fr. Julius Ferdinand Leppien . . . = Belsdorf,
18) Wilhelm Klaffehn . . . . . . = Kloſter-Neuendorf,
19) Fr. Hermann Blenke . . . . . . = Atzendorf.

Zugleich werden die vorgenannten Schulamtskandidaten aufgefordert, die für ſie ausgefertigten Wahlfähigkeitszeugniſſe gegen Entrichtung von 15 Sgr. Stempelgebühren im Büreau der hieſigen Regierungs-Gebührenkaſſe in Empfang zu nehmen oder anzuzeigen, wohin ihnen ſolche nachgeſandt werden ſollen. Die Herren Pfarrgeiſtlichen,

Digitized by Google

in deren Parochieen ſich die genannten Kandidaten aufhalten, werden hierdurch zugleich veranlaßt, dieſelben darauf aufmerkſam zu machen.

Magdeburg, den 19ten April 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Beſtätigte Schiedsmänner.

Für die Stadt Gardelegen ſind auf die Periode de Mai 1846 bis dahin 1849 die bisherigen Schiedsmänner, Tuchfabrikant Chriſtian Müller für den 1ten und Tuchſcheerer Chriſtian Stuhr für den 2ten Bezirk wiederum zu Schiedsmänner erwählt und beſtätigt worden. Magdeburg, den 22. Mai 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Straußfurth, Diözes Weiſſenſee, iſt der bisherige Pfarrer in Wundersleben M. Gottlob Chriſtian Hotter berufen und von Seiten des Kirchen-Regiments beſtätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrſtelle in Wundersleben iſt Privat-Patronats, über dieſelbe indeß bereits verfügt.

Magdeburg, den 22. Mai 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Das Landrathsamt des Oſterburger Kreiſes wird vom 1ſten Juni d. J. ab durch den Kreisdeputirten, Deichhauptmann v. Jagow interimiſtiſch verwaltet.

Die Kandidaten der Feldmeßkunſt, Karl Auguſt Guſtav Eckſtein zu Magdeburg, und Eduard Ludwig Gehrmann aus Halberſtadt, ſind nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der bei hieſiger Königl. Regierung fungirenden Feldmeſſer aufgenommen.

Dem Domainenbeamten Brandes in Arendſee iſt von des Hrn. Geheimen Staatsminiſters, Grafen zu Stolberg, Erzellenz, mittelſt Patents vom 11ten Mai d. J. der Charakter als Königl. Oberamtmann verliehen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 24.

Magdeburg, den 13. Juni 1846.

Bekanntmachungen.

Auf den Grund des §. 1. der den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffenden Verordnung vom 17ten März 1839, (Geſetzſammlung 1839 S. 80) werden hiermit unter Bezugnahme auf die Publikanda vom 22ſten November 1839, 31ſten März 1842, 31ſten Juli 1844 und 28ſten Auguſt 1845 in Folgendem die Kunſtſtraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über 10 Centner nachträglich für anwendbar erklärt worden iſt:

Nachtragsverzeichniß der Kunſtſtraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4″ Breite für Frachtfuhrwerk anzuwenden iſt.

Vierter Nachtrag

zu dem unterm 22ſten November 1839 bekannt gemachten Verzeichniſſe der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit des §. 1. der den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffenden Verordnung vom 17ten März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner verboten iſt.

Im öſtlichen Theile des Staats:

4a. Von Berlin nach Freienwalde.

Digitized by Google

4 b. Von Neuſtadt-Eberswalde über Freienwalde bis Wrießen.
5 a. Von der Angermünde-Prenzlower Chauſſee bei Gramzow bis Paſſow.
5 b. Von Prenzlow bis zur Landesgrenze über Wolfshagen.
10 a. Von Berlin nach Wrießen.
12 a. Von Poſen über Wreſchen bis zur Landesgrenze auf Warſchau.
14 b. Von Thorn bis zur Landesgrenze bei Leibitſch.
18 a. Von Liegnitz über Jauer und Striegau nach Schweidnitz.
37 a. Von Gleiwitz nach Tarnowitz.
43 b. Von Magdeburg bis zur Landesgrenze bei Helmſtädt.
51 a. Von Straußfurt bis zur Landesgrenze bei Greußen auf Sondershauſen.
55 d. Von Potsdam nach Nauen
59 c. Von Neu Schrepkow über Meyenburg bis zur mecklenburgiſchen Grenze.
60 a. Von Berlin über Kottbus und Spremberg bis Hoyerswerda und von da bis zur Landesgrenze auf Dresden und auf Baußen.

Im weſtlichen Theile des Staats:

63 a Von Eupen nach Montjoie.
65 a Von der Cleve-Emmericher Bezirksſtraße zu Kellen über Griethauſen zur Spückſchen Fähre am Rhein und auf dem rechten Rheinufer bis zur Köln-Arnheimer Straße bei Elten.
65 b. Von Cranenburg über Fraſſelt durch den Reichswald bis zur Crefeld-Clever Bezirksſtraße bei Goch.
65 c. Von Cleve über Materborn durch den Reichswald bis zur vorgenannten Straße 65 b.
67 a. Von Vierſen über Suchteln und Vorſt nach Kempen.
68 a Von Crefeld über Geldern bis Goch.
70 e. Von Rheydt nach Dahlen.
72 d Von Körrenzig über Dahlen bis Gladbach.
73 c Von Euskirchen über Münſtereifel bis zur Köln-Aachener Regierungsbezirks-Grenze in der Richtung auf Blankenheim.
82 a. Von Bütgenbach über St. Vith bis zur Landesgrenze vor Weißwampach.

Digitized by Google

86 c. Von der Birkenfelder Grenze über Baumholder bis zur bayerſchen Grenze auf Cuſel.

99 b. Von Siegburg bis Overath.

103 a Von Kayſerswerth nach Ratingen.

126 a. Von Kirchen über Dierdorf nach Coblenz.

135 a. Von Siegen nach Kirchen.

138 a. Von Hörde nach Dortmund.

143 a. Von Grävenbrück über Altenhunden nach Crombach.

143 b. Von der Arnsberg-Beverunger Straße bei Freienohl bis zur Minden-Coblenzer Straße bei Bremcke.

152. im Regierungsbezirk Düſſeldorf:

a) der Oberbilker Weg bei Düſſeldorf von der Düſſeldorf-Neußer Straße in Bilk durch Oberbilk bis zur Köln-Arnheimer Straße.

b) von Benrath über Urdenbach bis an den Rhein.

c) von Hilden über Haan nach der Cluſe auf Elberfeld.

d) der Meerſcheider Weg von dem Kreuzpunkte der Hebeſtelle Ohligs unweit Hilden über Mangenberg bis Solingen.

e) von Langenfeld bis zum Rhein bei Monheim.

f) von Opladen über Neukirchen und Burſcheid, bis zur Köln-Berliner Straße zu Hahnſcheid.

g) von Opladen nach Schlebuſch.

h) von Ruhrort über Beek nach Neumühl.

i) von Stärkrade über Holten bis zur Köln-Arnheimer Straße unweit Dinslaken.

k) von Holten nach Neumühl.

l) von Mühlheim an der Ruhr über Eppinghoven, Mellinghoven nach Lipperheidenbaum.

m) von Rheinberg über Budberg nach Orſoy am Rhein.

n) von Rheinberg über Kloſter Kamp und Hörſtgen nach Iſſum.

o) von der Beckſchen Fähre bis Xanten.

p) von Elſen an der Düſſeldorf-Jülicher Straße über Grevenbroich über

22*

Digitized by Google

Wevelinghoven und Capellen bis wieder zur Düſſeldorf-Jülicher Straße.

q) von Neuß bis zum Rhein an der Hammſchen Fähre und auf der rechten Rheinſeite der Hammſche Kommunalweg nach Düſſeldorf.

r) von Büderich an der Düſſeldorf-Crefelder Straße über Niederlörick, Nieder- und Ober-Caſſel bis wieder zur Düſſeldorf-Crefelder Straße.

s) von Elberfeld über Oſterbaum nach der Loher Brücke in Barmen und von dieſer Brücke nach Haßfeld.

t) die Schwarzbachthaler Straße von Beckacker nach Rittershauſen.

158. Von Born über Krähwinklerbrücke bis zur Lennep-Altenaer Straße bei Radevormwald und von dieſer Straße jenſeits Rade ab bis Schwelm.

Berlin, den 19ten Mai 1846.

Der Finanzminiſter. Flottwell.

Geſchäftsführung bei der ritterſchaftlichen Feuerſozietät des Fürſtenthums Halberſtadt.

In Gefolge des §. 50. des Reglements für die ritterſchaftliche Feuerſozietät des Fürſtenthums Halberſtadt vom 21ſten November 1845 mache ich hierdurch bekannt, daß die nach § 44. ff. l. c. zur Führung der Sozietätsgeſchäfte auf die ſechs Jahre vom 15. Mai 1846 bis dahin 1852 erwählte Sozietätsdirektion resp. die Rechnungsabnahme-Kommiſſion, aus folgenden Mitgliedern beſteht:

a. die Direktion aus

1) dem Königlichen Kammerherrn, Herrn Grafen von der Aſſeburg-Neindorf.
2) dem Königlichen Landrath, Baron von Guſtedt auf Dardesheim.
3) dem Baron von Minnigerode auf Schadeleben.

Die Geſchäfte der Direktion führt der ad 2. genannte Landrath von Guſtedt, und deſſen Stellvertreter iſt der ad 1 genannte Kammerherr Graf von der Aſſeburg.

Als Stellvertreter der Direktoren ſind gewählt:

1) der Königliche Landrath von Koße auf Klein-Oſchersleben.
2) der Königl. Major a. D., Graf von Gneiſenau auf Sommerſchenburg.
3) der Herr von Reinecke auf Langenſtein.

Digitized by Google

b. die Rechnungsabnahme-Kommiſſion beſteht aus:

1) dem Herrn Staatsprokurator Heyer in Halberſtadt.
2) dem Königlichen Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Lieberkühn auf Emersleben.
3) dem Herrn Grafen von der Schulenburg-Ottleben,

und als Stellvertreter dieſer Reviſoren ſind gewählt:

1) der Herr Reichsfreiherr von Grote auf Schauen,
2) der Herr Herzberg auf Hakeborn,
3) der Herr Nathuſius auf Meyendorf.

Als Rendant der Sozietät fungirt einſtweilen noch der Sekretair Spangenberg in Halberſtadt.

Magdeburg, den 8ten Juni 1846.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. **v. Bonin.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

No. 58. Betrifft die Gewerbeausſtellung zu Magdeburg. I. E. 1114.

Der hieſige Gewerbeverein wird hierorts in der Zeit vom 16ten Auguſt bis zum 30ſten September c. eine Ausſtellung gewerblicher Erzeugniſſe der Provinz Sachſen veranſtalten. Da ein ſolches Unternehmen dem gewerblichen Intereſſe im hohen Grade förderlich iſt, ſo bringen wir ſolches mit dem Wunſche zur öffentlichen Kenntniß, daß ſich die Gewerbetreibenden unſeres Verwaltungsbezirks bei der Ausſtellung nach Kräften betheiligen und dabei die Beweiſe ihrer gewerblichen Thätigkeit, Einſicht und Fortſchritte in möglichſt mannichfaltiger Weiſe an den Tag legen.

Indem wir in Betreff der Bedingungen, wegen Anmeldung und Einſendung der zur Ausſtellung beſtimmten Gegenſtände, auf die in Nr. 96. der hieſigen Zeitung enthaltene Bekanntmachung des Gewerbeausſtellungs-Komites vom 9. d. M. Bezug nehmen, fordern wir die uns nachgeordneten Behörden hierdurch auf, auch ihrer Seits darauf hinzuwirken, daß der qu. Zweck durch Einſendung beſonders guter Arbeiten erreicht wird. Magdeburg, den 28. April 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 59. Meldung der proviſoriſch angeſtellten Lehrer zur abermaligen Prüfung. II. B. 366.

Die erforderliche Kontrolle macht es nöthig, daß von jetzt an jeder proviſoriſch angeſtellte Lehrer bei ſeiner abermaligen Prüfung unſerm Kommiſſarius unſere Verfügung vorlegt, in welcher ihm ſeine proviſoriſche Anſtellung bekannt gemacht und der Termin beſtimmt iſt, an welchem er ſich zur abermaligen Prüfung zu ſtellen hat. Proviſoriſch angeſtellte Lehrer, welche ohne jene Verfügung vorzulegen, ſich zur Prüfung einfinden, haben es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ſie von unſerm Kommiſſarius nicht zur Prüfung zugelaſſen werden.

Wir erſuchen die Herren Superintendenten, die in ihrer Diözes proviſoriſch angeſtellten Lehrer beſonders auf dieſe Verfügung aufmerkſam zu machen, und überhaupt, beſonders aber bei den Behufs der Prüfung auszuſtellenden Zeugniſſen darauf Acht zu haben, daß von den proviſoriſch angeſtellten Lehrern der zu ihrer abermaligen Prüfung beſtimmte Termin gehörig inne gehalten werde.

Magdeburg, den 15ten Mai 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nr. 60. Ausſtellung der Quittungen Seitens der Wittwen-, Schul- und Armenkaſſen-Rendanten über zu leiſtende Zahlungen aus der Königl. Bank. II. H. 1338.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Haupt-Bankodirektoriums zu Berlin werden ſowohl bei der Haupt-Bankdepoſitenkaſſe, als bei dem hieſigen Königlichen Bankkomtoir aus unſerm Verwaltungsbezirke öfter für Schulkaſſen und für Armenkaſſen Gelder belegt, und die Bankobligationen darüber auf den Namen der belegenden Kaſſe ausgefertigt. Wenn demnächſt ſolche Obligationen mit Zahlungsanträgen oder mit Quittungen über geleiſtete Zahlungen eingehen, ſo vermögen die Beamten der Königlichen Bank weder immer zu überſehen, noch in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, ob die Zahlungsanträge und Quittungen von den dazu befugten Perſonen ausgeſtellt ſind. Da aber hiervon die Gültigkeit der Zahlung abhängt, ſo werden, in Gemäßheit eines dieſerhalb ſchon früher ergangenen Reſkripts des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17ten November 1837 und mit Bezug auf die, von der mitunterzeichneten Abtheilung für die Kirchenverwaltung und für das Schulweſen an die Diözeſanbehörden ergangene Cirkularverfügung vom 29. November 1837 II. 877/11 auch die Rendanten und Verwalter der Schullehrer-

Digitized by Google

Wittwen- und Waiſenkaſſen und der Schulkaſſen auf dem Lande hiermit angewieſen, ſowohl die Zahlungsanträge als die Quittungen über zu leiſtende derartige Zahlungen von dem betreffenden Superintendenten unter Beifügung ihres Amtsſiegels beſcheinigen zu laſſen. Die Rendanten und Verwalter der ſtädtiſchen Schul- und Armenkaſſen aber haben dieſe Beſcheinigungen bei den betreffenden Magiſtratsdirigenten, die Verwalter und Rendanten der ländlichen Armen- und milden Stiftungskaſſen bei den Kreislandräthen nachzuſuchen. Zugleich werden ſämmtliche Landräthe, Diözeſanbehörden und Magiſtrate unſeres Verwaltungsbezirks hierdurch aufgefordert, die vorſtehenden Vorſchriften ſelbſt genau zu beachten und die erforderlichen Beſcheinigungen pflichtmäßig unter Beidruckung des Amtsſiegels auszuſtellen. Magdeburg, den 17ten Mai 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Die gewöhnlichen jährlichen Schießübungen der hier garniſonirenden Truppentheile werden binnen Kurzem auf dem Krakauer Anger beginnen und während des Sommers, von der Infanterie und Artillerie abwechſelnd, fortgeſetzt. Schießübungen der Garniſon zu Magdeburg.

Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt, den Weiſungen der bei jeder ſtattfindenden Schießübung ausgeſtellten Sicherheitsposten unweigerlich Folge zu leiſten. Magdeburg, den 13. Mai 1846.

Königliches Gouvernement.

Perſonalchronik.

Bei der am 6ten, 7ten und 8ten Mai d. J. hierſelbſt ſtattgehabten Prüfung der Literaten pro schola ſind die Kandidaten der Theologie: Wahlfähige Literaten pro schola. II. B. 363.

1) Ottobald Volkmar Biſchoff . . . . aus Torgau,
2) Karl Otto Bournot . . . . „ Mansfeld,
3) Guſtav Adolph Füllner . . . . „ Löbnitz,
4) Karl Friedrich Wilhelm Jenſch . . . . . . „ Magdeburg,
5) Friedrich Adolph Kirchner . . . . . . „ Halberſtadt,
6) Karl Auguſt Simon . . . . „ Burg,
7) Daniel Schröder . . . . „ Zepernick, und
8) Guſtav Eduard Friedrich Wilhelm Franz Alexander Schilling „ Crüſſau,

Digitized by Google

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorſtehers an einer Bürgerſchule erklärt worden. Magdeburg, den 16ten Mai 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Wahlfähige Schulamtskandidaten II. Klaſſe.

Die Schulamtsbewerber:

1) Friedrich Wilhelm Behrend . . . . in Groß-Ellingen,
2) Joachim Friedrich Giggel . . . . „ Tarnewitz,
3) Joachim Chriſtoph Gagelmann . . . . . „ Hohentramm,
4) Johann Joachim Krüger . . . . „ Klein-Wieblitz,
5) Johann Friedrich Wilhelm Kranz . . . . . „ Ziethnitz,
6) Joachim Chriſtoph Kamieth . . . . „ Kemnitz,
7) Joachim Friedrich Küſter . . . . „ Belitz,
8) Heinrich Könnecke . . . . „ Magdeburg,
9) Friedrich Wilhelm Meyer . . . . „ Chüttlitz,
10) Johann Joachim Schulz . . . . „ Wöpel,
11) Johann Heinrich Schulz . . . . „ Eversdorf,
12) Joachim Friedrich Steffens . . . . „ Molitz,
13) Joachim Friedrich Schröder . . . . „ Nahrſtedt,
14) Joachim Chriſtian Friedrich Stottmeiſter . . „ Gardelegen,
15) Joachim Friedrich Siebert . . . . „ Siebengrieben,
16) Johann Heinrich Chriſtoph Stampehl . . . „ Chüttlitz,
17) Simon Roſenberg, Iſraelit, ... aus Tietz,

ſind nach beſtandener Prüfung für bedingt wahlfähig zu Volksſchullehrerſtellen zweiter Klaſſe erklärt worden.

Magdeburg, den 22ſten Mai 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Zu der erledigten evangeliſchen zweiten Predigerſtelle in Schönebeck, Diöces Atzendorf, iſt der bisherige Prediger in Glöthe, Johann Ludwig Theodor Bollmann berufen und von Seiten des Kirchenregiments beſtätigt worden. Die dadurch erledigte Stelle in Glöthe iſt Privatpatronats.

Zu der erledigten evangeliſchen Predigerſtelle in Schönſtedt, Diöces Langenſalza, iſt der bisherige Diakonus an der Predigerkirche in Erfurt, Franz Ewald Burckhard berufen und von Seiten des Kirchenregiments beſtätigt worden. Die dadurch erledigte Stelle an der Predigerkirche in Erfurt iſt Privatpatronats.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Zſchortau, Ephorie Delitzſch, iſt durch den am 22. Mai c. erfolgten Tod des Paſtors M. Chriſtian Gottlob Caspari erledigt, ſie iſt Privatpatronats.

Der Diakonus M. Grießbach zu Prettin, Ephorie Jeſſen, iſt am 26ſten Mai c. an ſeinem 87ſten Geburtstage geſtorben. Die dadurch erledigte Stelle iſt Privatpatronats. Magdeburg, den 6ten Juni 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. D. Zerrenner.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 25.

Magdeburg, den 20. Juni 1846.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 61. Betrifft die Verheirathung der Militairpflichtigen.

Auf den Grund einer Allerhöchſten Kabinetsorder vom 4. September 1831 erinnern wir die Militairpflichtigen daran, daß eine Verheirathung oder Anſäſſigmachung ſie von Erfüllung der Militairpflicht nicht befreit, und ermahnen dieſelben, dies recht zu bedenken, ehe ſie in ſolche Verhältniſſe treten, da die für ihre Familie und ihr Vermögen aus ihrer Einſtellung entſpringende Verlegenheit keine Berückſichtigung finden kann. Dieſe Warnung wird dem Allerhöchſten Befehle gemäß jährlich durch das Amtsblatt wiederholt werden, und es fallen die von den Landräthen und Behörden in jedem ſpeziellen Falle nach der Verordnung vom 19ten April 1824 zu machenden Vorhaltungen fort. Die Herren Geiſtlichen weiſen wir jedoch hiermit an, bei Nachſuchung der Aufgebote von Militairpflichtigen dieſe ausdrücklich auf vorſtehende Verordnung aufmerkſam zu machen. Eines Stempels bedarf es zu der darüber aufzunehmenden Verhandlung nicht. Magdeburg, den 1ſten Juni 1846.

Königl. Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nr. 62. Preis der Blutegel. I. D. 568.

Der bisherige offizinelle Preis der Blutegel, wonach ein Stück der kleinern Sorte 3 Sgr. 6 Pf., die mittlere 4 Sgr. und die größte Sorte 4 Sgr. 3 Pf. koſtet,

Digitized by Google

bleibt für das laufende Sommerſemeſter bis ultimo Oktober d. J. in Kraft, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 8ten Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 63. Verſchönerung der Begräbnißplätze und Kirchhöfe. II. A. 647.

Nach den nunmehr vollſtändig eingegangenen Berichten der Herren Landräthe iſt auch in dem verfloſſenen Jahre, wie in den früheren Jahren, in Folge unſerer Bekanntmachungen vom 5ten Februar 1843 und 30. März 1845 recht viel Erfreuliches zur Verbeſſerung und Verſchönerung der Begräbnißplätze und Kirchhöfe in unſerm Verwaltungsbezirke geſchehen, indem nicht nur mehrere Gemeinden ihre Friedhöfe erweitert, zweckmäßig eingefriedigt, mit Bäumen angepflanzt und mit freundlichen Blumenanlagen geſchmückt, ſondern auch andere Gemeinden das ſchon früher begonnene Werk fortgeſetzt und ihre Begräbnißplätze vollſtändig mit ſchön blühenden Geſträuchen verziert und in freundliche Anlagen verwandelt haben.

Einer beſondern Erwähnung verdienen:

1) im Kreiſe Wanzleben die Stadt Seehauſen und die Landgemeinden Alt-Brandsleben und Fermersleben,
2) im Kreiſe Wolmirſtedt die Gemeinden Kolbitz und Eichenbarleben
3) im erſten Jerichowſchen Kreiſe die Stadt Möckern, welche die früher begonnene freundliche Umgeſtaltung des Kirchhofes nunmehr vollſtändig beendigt und die entſtandenen nicht unbedeutenden Koſten durch freiwillige Beiträge der Bürger beſchafft hat.
4) im zweiten Jerichowſchen Kreiſe die Dörfer Bahnitz, Herrenhölzer, Hohenſeeden, Lübars, Möthlitz und Scharteucke,
5) im Kreiſe Halberſtadt die Gemeinde Stroebeck,
6) im Kreiſe Aſchersleben die Gemeinden Boernecke, Schneidlingen und Warnſtedt,
7) im Kreiſe Stendal die Dörfer Arneburg, Bürs, Hämerten, Hüſelitz, Jarchau, Lüderitz, Miltern, Oſt- und Weſtheeren und Wittenmoor,
8) im Kreiſe Salzwedel die Dörfer Diesdorf, Germenau, Kahrſtedt, Lindhof, Packebuſch und Waddekath,

Digitized by Google

9) im Kreiſe Oſterburg die Gemeinde Schernickau,
10) im Kreiſe Gardelegen die Dörfer Flechtingen und Vinzelberg,
11) im Kreiſe Neuhaldensleben die Stadt Neuhaldensleben, welche die bereits im Jahre 1844 angefangene Einfriedigung und Verſchönerung des neuen Theils des Kirchhofes nunmehr vollſtändig bewirkt hat, und die Landgemeinden Hundisburg, Süplingen und Wormsdorf.

Indem wir die thätige Fürſorge der betreffenden Gemeinden für die Verſchönerung und Ausſchmückung der Ruheſtätten ihrer Heimgegangenen hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen, wünſchen wir, daß recht viel andere Gemeinden dieſem gegebenen guten Beiſpiele folgen und der Verbeſſerung der Friedhöfe ihre ganze Sorgfalt widmen mögen.

Die Herren Landräthe, ſo wie die Herren Patrone, Prediger und Lehrer aber erſuchen wir, den Sinn dafür bei den Gemeinden zu beleben und ihnen mit Rath und That zur Hand zu gehen.

Von dem, was in dieſer Hinſicht Lobenswerthes im Laufe des gegenwärtigen Jahres geſchehen, wollen uns die Herren Landräthe bis zu Anfange Dezember d. J. nähere Anzeige machen.

Magdeburg, den 12ten Juni 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Aufnahme von Dismembrationsverträgen.

Nach einer Benachrichtigung der Königlichen Generalkommiſſion der Provinz Sachſen zu Stendal vom 2ten d. M. ſind in den vor derſelben anhängigen Gemeinheitstheilungen ſehr häufig prozeſſualiſche Weiterungen in Betreff der Weideberechtigungen abgezweigter Parzellen eines Guts oder Hofes an der Geſammtweide dadurch hervorgerufen, daß bei Aufnahme der Dismembrationsverträge gar keine Beſtimmungen darüber getroffen worden, wie es mit der dem Gute oder Hofe zuſtehenden Weideberechtigung gehalten werden ſolle.

Zur Vermeidung fernerer Streitigkeiten werden die Gerichte und Notarien unſeres Departements hiermit angewieſen, bei Aufnahme von Dismembrations-

Digitized by Google

verträgen die erforderlichen Beſtimmungen über die Theilnahme der abzuzweigenden Parzellen an der dem Stammgute etwa zuſtehenden Weideberechtigung, nicht außer Acht zu laſſen. Magdeburg, den 26 Mai 1846.

Königl. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Mehrere Gemeindeglieder zu Niederdodeleben, Diözes Barleben, haben, unter Mitwirkung des dortigen Paſtors Schöne, die Koſten zur Anſchaffung und Aufſtellung einer Schulglocke freiwillig zuſammen gebracht.

Der Taufſtein in der Kirche zu Sohlen, Diözes Egeln, iſt von unbekannter Hand mit einem neuen weißen gemuſterten Behange bekleidet worden.

Die kleine, wenig bemittelte Stadtgemeinde Hadmersleben, Diözes Wanzleben, hat ihre Kirchenorgel nicht nur gründlich repariren, ſondern auch mit mehrern neuen Stimmen verſehen laſſen und dazu die durch freiwillige Beiträge zuſammengebrachte Summe von 428 Thlr. 9 Sgr. verwendet.

Der Ackersmann Krümmel in Hohenhenningen und der Gaſtwirth Cyrenius in Lockſtedt, Diözes Salzwedel, haben ihren Kirchen dieſer eine Altar- und Taufſteinbekleidung von feinem ſchwarzen Tuch, ſowie eine Kanzelpultbekleidung von ſchwarzem Sammt, jener zwei Altarwachskerzen geſchenkt.

Die diesjährigen Konfirmanden zu Weſteregeln Diözes Egeln, haben ihrer Kirche eine wollene Fußdecke über die Stufen des Altars geſchenkt.

Der Kirche zu Winningen, Diözes Aſchersleben, ſind von einem unbekannten Gemeindegliede ein Paar Altarwachskerzen geſchenkt worden.

Zwei ungenannte kirchlich geſinnte Frauen in Webringen, Diözes Neuhaldensleben, haben der daſigen Kirche eine damaſtene Fußdecke für den Altar und eine mit ſchwarzem Sammt geſtickte Kniebank für die Kommunikanten geſchenkt.

Magdeburg, den 8ten Juni 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Perſonalchronik.

Wahlfähige Schulamtskandidaten I. Klaſſe.
II. B. 342.

Nach beſtandener Prüfung ſind für unbedingt wahlfähig zu Volksſchullehrerſtellen Erſter Klaſſe erklärt worden:

1) der Hülfslehrer zu Garlipp, Wilhelm Johann Friedrich Arendt aus Mehrin,
2) " Schullehrer Guſtav Albert Bölte zu Kl. Bartensleben,
3) " Schulamtskandidat Gottfried Johann Dannehl aus Angern,
4) " Schulamtskandidat Ferdinand Wilhelm Gödecke aus Alsleben a. S.,
5) " Privatlehrer zu Biere, Karl Franz Leopold Hain aus Salzwedel,
6) " Schullehrer zu Olvenſtedt, Karl Friedrich Krone aus Kröchern,
7) " Schullehrer zu Rönnebeck, Karl Friedrich Wilhelm Lemme aus Fleſſau,
8) " Lehreradjunkt zu Nendorf, Gottfried Wilhelm Chriſtian Stell aus Dannefeld,
9) " Hülfslehrer Johann Heinrich Waſſermann aus Immekath,

Digitized by Google

10) der Küſter und Lehrer zu Ferchland, Friedrich Wilhelm Zeppernick aus Brieſt,
11) „ israelitiſche Schulamtsbewerber Louis Grünbaum aus Bomſt, für wahlfähig als israelitiſcher Religionslehrer. Magdeburg, den 9. Mai 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Zu der erledigten evangeliſchen Diakonatſtelle an der St. Stephanskirche zu Aſchersleben, Diözes Schneidlingen, iſt der Predigtamtskandidat Adolph Wilhelm Ferdinand Schmidt berufen und von Seiten des Kirchenregiments beſtätigt worden.

Zu der erledigten evangeliſchen Archidiakonatſtelle an der St. Stephanskirche zu Tangermünde, iſt der bisherige Diakonus Albrecht Eduard Steinbrecht daſelbſt berufen und von Seiten des Kirchenregiments beſtätigt worden. Ueber die dadurch erledigte Stelle iſt bereits verfügt.

Die Pfarrſtelle zu Seggerde, Diözes Weferlingen, iſt durch den am 30ſten Mai c. erfolgten Tod des Paſtor adjun. Schnöckel erledigt, ſie iſt Privatpatronats.

Magdeburg, den 12ten Juni 1846.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. D. Zerrenner.

Die Kandidaten der Feldmeßkunſt Herrmann Friedrich Treuding zu Gr. Salze und Wilhelm de Rège ſind, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei hieſiger Königl. Regierung fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Der bisherige Privatſekretair Herrmann iſt zum Kreisſekretair des Gardeleger Kreiſes vom 1ſten Juli d. J. ab ernannt worden.

Der Wundarzt zweiter Klaſſe und Geburtshelfer Friedrich Chriſtoph Bertling in Olvenſtedt, Kreis Wolmirſtedt, iſt als Wundarzt erſter Klaſſe approbirt worden.

Dem Dirigenten der Zwangsarbeitsanſtalt zu Gr.-Salze, Lorentzi, iſt von dem Königlichen Miniſterium des Innern der Titel als „Oberinſpektor" beigelegt.

Definitiv ſind beſtätigt:
1) der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Auguſt Franz Barnieske in Rienhagen, Diözes Gröningen,
2) der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Valentin Karl Wilhelm Müller in Kl. Quenſtedt, Diözes Halberſtadt,
3) der proviſoriſche dritte Schullehrer Eduard Hermann Barnſtorf in Hornhauſen, Diözes Oſchersleben,
4) der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Johann Friedrich Meyer in Goldbeck, Diözes Werben,
5) der proviſoriſche Kantor und zweite Schullehrer Karl Friedrich Chriſtoph Dobberitz in Dingelſtedt, Diözes Schlanſtedt, und

Digitized by Google

6) der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Chriſtian Heinrich Wilhelm Einecke in Huy-Neinſtedt, Diözes Schlanſtedt.

Der Schulamtskandidat Herrmann Spangenberg iſt zum dritten Lehrer an der Volksſchule in der Friedrichsſtadt-Magdeburg ernannt.

Der Schulamtskandidat Gottlieb Thiemann iſt zum 9ten Lehrer an der Stadtſchule zu Oschersleben proviſoriſch beſtellt.

Der Schulamtskandidat Friedrich Hoppe iſt zum 8ten Lehrer an der neuen Volksſchule zu Magdeburg ernannt worden.

Als Hauslehrer ſind konzeſſionirt:
Der Schulamtskandidat Julius Hattarf aus Welsleben,
" Kandidat der Theologie Albert Heinr. Oeſterwitz aus Loburg,
" " " " Bernhard Emanuel Hanſi aus Weiſſenfels,
" Schulamtskandidat Wilhelm Klaffehn aus Kloſter-Neuendorf und
" " Wilhelm Heyer aus Neuhaldensleben.

Der Kantor und Schullehrer Zick in Sydow, Diözes Sandau, der Subrektor Stoepel an der Bürgerſchule zu Tangermünde und der Kantor und Schullehrer Liesau in Ampfurth, Diözes Seehauſen, ſind geſtorben. Die Kantor- und Schulſtelle in Sydow beſetzt der Major v. Katte in Mainz, die Subrektorſtelle zu Tangermünde der daſige Magiſtrat und die Kantor- und Schulſtelle in Ampfurth die Königl. Regierung.

Dem Domainenrentmeiſter Riedhardt zu Quedlinburg iſt vom 1. Juli d. J. ab die Verwaltung der Forſtkaſſe von der Oberförſterei Thale proviſoriſch übertragen worden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem hieſigen Oberlandesgerichts-Referendarius Ule aufgetragen iſt, einſtweilen und bis zur definitiven Wiederbeſetzung der durch den Abgang des Juſtizkommiſſarius Schneider erledigten Juſtizkommiſſarienſtelle zu Sandau die Geſchäfte eines Juſtizkommiſſarius bei den Königlichen und Patrimonialgerichten des zweiten Jerichowſchen Kreiſes zu verſehen. Derſelbe wird ſeinen Wohnſitz in Sandau nehmen. Magdeburg, den 12ten Juni 1846. Königl. Oberlandesgericht.

Perſonalveränderungen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Mai 1846.

A. Beim Oberlandesgericht.

Referendarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Samuel Friedrich Ernſt iſt auf ſein Anſuchen durch Verfügung vom 28ſten Mai 1846 entlaſſen worden, um beim Kammergerichte einzutreten.

Digitized by Google

Auskultatoren.

Als Auskultatoren ſind angenommen:

der Rechtskandidat Otto Auguſt Wilhelm Schoenſtedt, durch Verfügung vom 9ten Mai 1846, und

der Rechtskandidat Dr. juris Karl Georg Silberſchlag, durch Verfügung vom 16ten Mai 1846.

B. Bei den Untergerichten.

Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Gernß zu Wanzleben iſt auf ſein Anſuchen durch Miniſterialreſkript vom 17. Mai 1846 mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Unterbeamte.

Der Gefangenwärter Dieſing bei dem Land- und Stadtgericht zu Kalbe a. S. iſt am 6ten Mai 1846 geſtorben.

Juſtizkommiſſarien.

Durch Miniſterialreſkript vom 10ten Mai 1846 iſt, an die Stelle des abgegangenen Juſtizkommiſſarius Schmidt zu Stendal, der Juſtizkommiſſarius und Notarius Fedor Ferdinand Hans Alexander von Hagen zu Kalbe a. S. an das Land- und Stadtgericht zu Stendal, zugleich mit der Praxis beim Kreisgericht daſelbſt und beim Patrimonialgericht der Vogtei Meſtorf, und der Juſtizkommiſſarius und Notarius Friedrich Wilhelm Alexander Theodor Schneider zu Sandau an das Land- und Stadtgericht zu Kalbe a. S. verſetzt worden.

Perſonalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt, pro Monat Mai 1846.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor, Juſtizkommiſſarius Reitzenſtein, iſt zum etatsmäßigen Aſſeſſor beim hieſigen Land- und Stadtgericht,

der Kammergerichts-Aſſeſſor Severin zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land und Stadtgericht zu Worbis, und

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Döring zum Hülfsrichter bei demſelben Gericht

der Auskultator Nußbaum aber zum Referendarius ernannt, ſo wie

der Auskultatur Dr. Kleinſchmidt an das Kammergericht, und

der Auskultator Koch an das hieſige Oberlandesgericht verſetzt.

Halberſtadt, den 6. Juni 1846. Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Mai 1846.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein, das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Magdeburg.	64 4/12	53 6/12	33 5/12	28 9/12	55	80	80	15	3	—	2	—	3	—	3	9	12	5	—	20	6	15
Halberſtadt.	63 9/12	54 5/12	35	27 10/12	70	105	85	15	3	8	1	6	3	—	3	9	15	6	—	20	5	22 8/12
Quedlinburg.	64 5/12	53 9/12	34	28 2/12	70	101 8/12	75	12 6/12	3	8	1	10	2	11	3	8	10	5	—	18 4/12	5	15
Aſchersleben.	63 2/12	50 8/12	31 7/12	29 1/12	60	80	60	10	3	—	2	—	3	—	4	—	12	5	4	15	4	15
Wernigerode.	67 4/12	58 1/12	36 7/12	29	50	75	60	8 9/12	3	4	1	6	2	10	3	3	8	5	—	15	4	15
Stendal. . .	67 9/12	50 8/12	39 9/12	29	65	—	90	10	2	6	2	6	2	6	3	—	12	5	—	17 6/12	6	—
Salzwedel.	70 5/12	51 7/12	42 2/12	33 1/12	85	75	90	12 4/12	2	10	2	1	2	10	3	1	14	5	—	—	4	18 9/12
Burg. . . .	68 9/12	55	37 10/12	32 6/12	70	90	90	10	3	—	2	—	2	6	3	6	12	6	—	17 8/12	6	15
Aken	65	50	35	30	52 6/12	—	—	10	2	6	1	8	2	6	3	4	12	3	6	15	5	—
Gardelegen.	69	49 8/12	37 8/12	31 9/12	—	—	—	12 8/12	2	6	1	6	2	6	4	—	12	3	—	12 6/12	5	—
Schönebeck.	65	52 6/12	32 8/12	28 9/12	64	96	88	13 8/12	2	6	1	3	2	6	3	6	12	3	—	20	6	15
Durchſchnitts-preis .	66 3/12	52 8/12	35 11/12	29 10/12	64 2/12	87 10/12	79 9/12	11 10/12	2	11	1	10	2	9	3	6	12	4	9	17 1/12	5	14 9/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 26.

Magdeburg, den 27. Juni 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 16ten Juni d. J. zu Berlin ausgegebene 13te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2702. das Geſetz vom 24ſten April d. J., betreffend die Vereidigung der von den Inhabern der Polizeigerichtsbarkeit gewählten Stellvertreter;

Nr. 2703. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24ſten April d. J., durch welche der vereinigten Gemeinde Alt- und Neu-Klötze die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831 verliehen wird;

Nr. 2704. die Bekanntmachung vom 8ten Mai d. J., betreffend die Errichtung einer Aktiengeſellſchaft unter der Firma: Kölniſche Rückverſicherungsgeſellſchaft;

Nr. 2705. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 15ten Mai d. J., betreffend die Ermäßigung der Transſkriptionsgebühren und Honorarientarife beim Rheiniſchen Hypothekenweſen, nebſt Tarif;

Nr. 2706. das Reglement für die Feuerſozietät der Haupt- und Reſidenzſtadt Königsberg in Pr., vom 22ſten Mai d. J.;

Nr. 2707. die Verordnung vom 22ſten Mai d. J., wegen Ausführung des Reglements für die vorgedachte Feuerſozietät und

Nr. 2708. das Allerhöchſte Privilegium vom 22ſten Mai d. J., betreffend die Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ratiborer Kreisobligationen zum Betrage von 89000 Thlr.

Das am 18ten Juni d. J. zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2709. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27ſten Februar d. J., betreffend die Beſtätigung des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung, vom 14ten Februar d. J.

Digitized by Google

Das am 20ſten Juni d. J. zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2710. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28ſten Mai d. J., betreffend mehrere Aenderungen in der Organiſation des landwirthſchaftlichen Kreditinſtituts in der Provinz Poſen und

Nr. 2711. die Verordnung vom 28ſten Mai d. J. wegen Penſionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanſtalten, mit Ausſchluß der Univerſitäten.

Perſonalchronik.

Beſtätigter Schiedsmann. Für den 14ten Bezirk der Stadt Magdeburg, iſt auf die Periode de Monat Mai 1846 bis dahin 1849 der Kaufmann Friedrich August Müller allhier abermals zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden. Magdeburg, den 15. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Boemenzien und Aulosen, Diözes Seehauſen a. A., iſt der bisherige Prediger in Deutſch, Albert Herrmann Teichfiſcher berufen und von Seiten des Kirchenregiments beſtätigt worden. Ueber die dadurch in Deutſch erledigte Stelle iſt bereits verfügt. Magdeburg, den 12ten Juni 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. D. Zerrenner.

Der Wundarzt I. Kl. Rother zu Gr. Roſenburg iſt zum Kreischirurgus für den Kreis Kalbe beſtellt worden.

Der Lehrer Friedrich Gottlieb Zimmermann in Beneckenſtein iſt zum Organiſten und 2ten Schullehrer in Badersleben, Diözes Schlanſtedt, proviſoriſch beſtellt worden.

Der zum neunten Lehrer an der Stadtſchule zu Oschersleben berufene Schulamtskandidat Gottlieb Thiemann iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Peter Chriſtian Wilhelm Bluhme iſt zum 2ten Lehrer an der Waiſenhausſchule zu Halberſtadt proviſoriſch beſtellt worden.

Definitiv ſind beſtätigt:

der proviſoriſche Lehrer der Mädchenklaſſe der Volksſchule zu Kalbe a. S. Johann Heinrich Lorenz,

der proviſoriſche Küſter- und Schullehrerabjunkt Joh. Joachim Eggert in Demker, Diözes Tangermünde.

Berichtigung. In der von der Königl Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen, in Betreff der Verſchönerung der Begräbnißplätze und Kirchhöfe, am 12ten Juni d. J. in Nr. 25. des Amtsblattes erlaſſenen Bekanntmachung, iſt Seite 152 ad 7 Zeile 4 von unten beim Kreiſe Stendal,

ſtatt: die Dörfer Arneburg ꝛc.

zu leſen: „ „ Arensberg ꝛc.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 27.

Magdeburg, den 4. Juli 1846.

Bekanntmachung.

Da ſich zu den Arbeiten bei dem Bau der Eiſenbahn hierſelbſt viele Ausländer einfin- den werden, ſo werden vom Senate wegen deren Legitimation und Beaufſichtigung folgende Vorſchriften erlaſſen und hiermit bekannt gemacht: Zulaſſung und Beaufſichtigung der Arbeiter bei dem Bau der Eiſenbahn in Bremen.

1) Jeder ausländiſche Arbeiter bei der Eiſenbahn und dem Bahnhofe, der im Bremiſchen Gebiet oder in der Stadt und den Vorſtädten ſein Quartier neh- men will, muß innerhalb 24 Stunden eine Aufenthaltskarte nachſuchen, welche unentgeldlich von der Polizeidirektion oder den Landherren ertheilt werden wird.

2) Dieſe Aufenthaltskarten ſollen nur ertheilt werden, wenn der Arbeiter
   a) einen ordnungsmäßigen Paß, ein Wanderbuch, oder einen ihm bereits von einer Hannöverſchen Behörde ertheilten Zulaſſungsſchein vorzeigen wird und
   b) zugleich nachweiſet, daß er als Arbeiter bei den Arbeiten an der Eiſen- bahn oder dem Bahnhofe im hieſigen Staate zugelaſſen iſt, oder werden ſoll,

3) Die Arbeitsaufſeher haben unter der Karte zu bemerken, daß der Arbeiter zugelaſſen iſt und hat ſie nur Gültigkeit wenn dieſe Bemerkung beigefügt worden.

4) Es iſt allen Einwohnern ſowohl in der Stadt und den Vorſtädten als im Gebiete bei Einem Thaler Strafe unterſagt, einen ausländiſchen Arbeiter ins Quartier zu nehmen, wenn er ihm nicht eine ſolche Aufenthaltskarte vorzeiget.

5) Die Arbeitsaufſeher haben eine Liſte der zur Arbeit zugelaſſenen Fremden, d. h. nicht dem Bremiſchen Staate angehörenden Arbeiter dem Polizeiwachtmeiſter zu behändigen, welche wöchentlich mit ihm revidirt werden muß.

6) Die Liſte muß den Namen und Geburtsort der Arbeiter enthalten und iſt jederzeit durch Beifügung der Hinzugekommenen und Ausſtreichen der Ent- laſſenen vollſtändig zu erhalten.

7) Wenn ein Arbeiter entlaſſen worden, ſo iſt dieſes von dem Arbeitsaufſeher unter deſſen Aufenthaltskarte mit Beifügung des Tages der Entlaſſung zu bemerken.

Digitized by Google

8) Jeder Entlaſſene muß in den nächſten 48 Stunden nach ſeiner Entlaſſung ſich aus hieſiger Stadt und Gebiet, bei Vermeidung der Verhaftung, Beſtrafung und der Abführung in ſeine Heimath entfernen.

9) Seine Legitimationspapiere ſollen ihm gegen Zurücklieferung der Aufenthaltskarte, worauf ſeine Entlaſſung bemerkt iſt, zurückgegeben werden.

10) Jeder Hausbewohner, welcher einen entlaſſenen Arbeiter, nachdem ihm deſſen Entlaſſung zur Kunde gekommen, weiter in Quartier nimmt oder behält, verfällt in Einen Thaler Strafe.

11) Da dieſe Verordnung nur die Arbeiter an der Eiſenbahn und an dem Bahnhofe betrifft, ſo wird dadurch in den beſtehenden Anordnungen wegen ſonſtiger Fremden nichts geändert.

Beſchloſſen, Bremen in der Verſammlung des Senats den 24ſten und bekannt gemacht den 27. April 1846.

Vorſtehende Verfügung des Senats der Stadt Bremen wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 21. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Perſonalchronik.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Edersleben, Diözes Sangerhauſen, iſt dem bisherigen Prediger in Reinsdorf, Eduard Friedrich Leopold Eckler verliehen worden. Die dadurch erledigte Stelle in Reinsdorf iſt Königlichen Patronats.

Seine Majeſtät der König haben dem Paſtor Behrends zu Nordgermersleben zu ſeinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adlerorden IIIter Klaſſe mit der Schleife Allergnädigſt zu verleihen geruht. Magdeburg, den 28ſten Juni 1846.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. D. Zerrenner.

Für unbedingt wahlfähig zu Schulſtellen erſter Klaſſe iſt der im Seminar zu Magdeburg gebildete Julius Friedrich Wilhelm Hattorf aus Welsleben erklärt worden.

Der Schulamtskandidat Auguſt Georg Carl Rohloff iſt zum Elementarlehrer an der Stadtſchule zu Egeln ernannt worden.

Der Lehrer Ferdinand Auguſt Thoms in Stendal iſt zum Kantor und Mädchenlehrer in Wolmirſtedt ernannt worden.

Der Organiſt und Elementarlehrer Trautmann zu Gatersleben, Diözes Aſchersleben, iſt geſtorben. Zur Wiederbeſetzung der Stelle werden von der Königl. Regierung drei Subjekte auf die Wahl geſtellt, aus welchen die Domaine, der Ortsprediger und die Gemeinde den Lehrer wählen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 28.

Magdeburg, den 11. Juli 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 26ſten Juni d. J. zu Berlin ausgegebene 16te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2712. das Geſetz vom 8ten Februar d. J., wegen Präkluſion der Anſprüche früherer Beſitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen im Großherzogthum Poſen, im ehemaligen Kulm- und Michelauſchen Kreiſe und im Landgebiete der Stadt Thorn, und

" 2713. die Allerhöchſte Beſtätigungsurkunde vom 12ten Juni d. J., nebſt dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der Niederſchleſiſchen Zweigbahngeſellſchaft, in Betreff der Emiſſion von 4000 Stück Prioritätsobligationen, im Betrage von 500,000 Thlr.

Bekanntmachung.

Des Königs Majeſtät haben durch eine an den Herrn Geheimen Staatsminiſter von Bodelſchwingh erlaſſene Allerhöchſte Kabinetsorder vom 19ten v. M. zu genehmigen geruhet, daß die zu Bremen erſcheinenden politiſchen Blätter: Verbot der Bremer und der Weſer-Zeitung.

1) die Bremer Zeitung, für Politik, Handel und Literatur,

2) die Weſer-Zeitung,

in den Königlichen Preußiſchen Staaten bis auf Weiteres verboten werden.

Es dürfen demnach die gedachten Blätter bei Vermeidung der in den Geſetzen, namentlich im Artikel XVI. zu 5. des Edikts vom 18ten Oktober 1819, im §. 4. der Verordnung vom 6ten Auguſt 1837 und im §. 14. der Verordnung vom 30ſten Juni 1843 angedroheten Strafen fortan weder eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt, oder ſonſt verbreitet, noch

Digitized by Google

auch durch die Königlichen Staaten mittelſt der Poſt oder Eiſenbahnen befördert werden. Magdeburg, den 3ten Juli 1846.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen.

In Vertretung: **v. Vorries.**

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Gerichtsferien p. 1846.

Nach dem auf höherer Anordnung beruhenden Publikando über die Gerichtsferien vom 6ten März 1838, (Amtsblatt de 1838 pag. 81) welches das unterzeichnete Oberlandesgericht und die Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, Kalbe, Gardelegen, Neuhaldensleben, Salzwedel, Seehauſen in der Altmark, Stendal und Wanzleben betrifft, beginnen die Ernteferien am 15. d. M. und dauern bis zum 26. Auguſt d J.

Da während dieſer Ferienzeit nur die einer ſchleunigen Bearbeitung bedürfenden Gerichtsgeſchäfte ungeſtörten Fortgang behalten, alle übrigen aber, namentlich die gewöhnlichen Prozeßverhandlungen, ausgeſetzt bleiben, und bei dem hieſigen Oberlandesgerichte und Pupillenkollegio die auf den 15. und 29. Juli, 12. und 26. Auguſt c. fallenden Depoſitaltage ausfallen, ſo werden die Gerichtseingeſeſſenen der betreffenden Gerichte hierdurch mit Bekanntmachung dieſer Anordnung veranlaßt, ſich rückſichtlich ihrer gerichtlichen Angelegenheiten hiernach zu achten, und für die Dauer der Ernteferien ihre Anträge bei den genannten Gerichten auf die einer beſonderen Beſchleunigung bedürfenden Gegenſtände zu beſchränken.

Magdeburg, den 7ten Juli 1846.

Königliches Oberlandesgericht.

Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts.

Verlegung des Magdeburgiſchen Bergamts nach Halberſtadt.

Nachdem bereits durch Allerhöchſte Kabinetsorder vom 23ſten Januar a. c. die Verlegung des Sitzes des Magdeburgiſchen Bergamtes von Sommerſchenburg nach Halberſtadt beſtimmt war, iſt dieſelbe nunmehr in der Art zur Ausführung gebracht, daß der Umzug in den letzten Tagen dieſes Monats erfolgt und die Behörde ſofort an ihrem neuen Wohnorte in Thätigkeit getreten iſt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 30ſten Juni 1846.

Königl. Preuß. Oberbergamt für Sachſen und Thüringen.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Verwaltung der Domainen- u. Forſtkaſſen zu Schönebeck.

Die fernere Verwaltung der von dem jetzt verſtorbenen Domainenrentmeiſter Klotz zu Schönebeck verſehenen Kaſſen iſt nunmehr definitiv regulirt und zwar die Verwaltung der Domainengefälle dem Domainenrentmeiſter Brink zu Kalbe a. S., die der Kaſſe des Forſtreviers Grünewalde dem Domainenrentmeiſter Schroeder in Gommern vom 8ten d. M. ab übertragen worden. Magdeburg, den 29. Juni 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Veränderungen bei den Agenturen der Feuerverſicherungsgeſellſchaften.

Im Laufe der Monate April, Mai und Juni c. ſind von uns

1) für die Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu Magdeburg:
   - a) der Uhrmacher C. Binde zu Bismark,
   - b) der Buchhalter Friedrich Thormann zu Halberſtadt,
   - c) der Rechnungsführer Twelfmeyer zu Hötensleben,
   - d) der Kämmereikaſſen-Rendant Zahn zu Seehauſen a. Al., und
   - e) der Brauer Karl Jahn zu Oſterburg,

2) für die Leipziger Mobiliarbrand-Verſicherungsbank:
   der Gaſtwirth Auguſt Jordan zu Neuhaldensleben,

3) für die Preußiſche National-Verſicherungsgeſellſchaft zu Stettin;
   - a) der Kaufmann Johann Georg Achilles zu Werben,
   - b) der Kommiſſionair Wilhelm Pellnitz zu Kalbe a. S.,
   - c) der Kaufmann Auguſt Ludwig Stäbe zu Aſchersleben,
   - d) der Kaufmann Franz Albert Schrader-Bölſche zu Oebisfelde,
   - e) der Friedrich Brecht sen. zu Gröningen,
   - f) der Kreisboniteur Eduard Hecht zu Quedlinburg, und

4) für die Feuer-Verſicherungsgeſellſchaft Boruſſia zu Königsberg i. Pr.
   der Kaufmann Auguſt Ferdinand Thiele zu Tangermünde,

als Agenten beſtätigt worden, welches wir in Gemäßheit des §. 12 des Geſetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliarfeuer-Verſicherungsweſen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherigen Agenten,

1) der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu Magdeburg:
   - a) der Kaufmann F. Sydow zu Halberſtadt,
   - b) der Oekonom und Gaſtwirth Chriſtian Lohſe zu Neuwegersleben,
   - c) der Juſtizkommiſſarius Planck zu Seehauſen a. Al., und
   - d) der Kaufmann Eduard Wolfſtein zu Oſterburg,

2) der neuen fünften Hamburger Aſſekuranz-Kompagnie:
   der Kaufmann Alexander Haſeloff zu Burg, und

3) der Mobiliarbrand-Verſicherungsgeſellſchaft zu Schwedt a. d. O.;
   der Domainenbeamte Kosmack zu Niegripp,

ihre Agenturen niedergelegt haben.

Magdeburg, den 1ſten Juli 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Empfehlung des Fiſcher'ſchen Choral-Melodiebuches.

Von dem mit Beifall aufgenommenen Choral-Melodienbuche des verſtorbenen Konzertmeiſters und Organiſten Fiſcher zu Erfurt, welches nach dem Urtheile kirchlicher Behörden, ſeit einem Vierteljahrhundert ſeines Gebrauchs im Regierungsbezirke Erfurt und überhaupt in Thüringen, auf Sinn und Ausbildung der dortigen Organiſten einen entſchieden wohlthuenden Einfluß hervorgebracht hat, wird jetzt eine neue Ausgabe unter dem Titel:

„Evangeliſches Choral-Melodienbuch, vierſtimmig ausgeſetzt, mit Vor- und Zwiſchenſpielen von Michael Gotthardt Fiſcher, weiland Konzertmeiſter, Muſiklehrer am Seminar und Organiſten an der Predigerkirche zu Erfurt.
Herausgegeben mit einem Vorwort über das Werk ſelbſt, über ſeinen Verfaſſer, Andeutung der Pedalapplikatur, Angabe der Regiſter ꝛc. von A. G. Ritter, Muſikdirektor und Domorganiſten zu Merſeburg. Zweite vermehrte und verbeſſerte Auflage",

in der Buch- und Muſikalienhandlung von G. W. Körner zu Erfurt und Langenſalza veranſtaltet.

Im Auftrage des Königlichen Miniſteriums der Geiſtlichen Angelegenheiten empfehlen wir dieſes nützliche Werk allen Presbyterien, Organiſten und Schullehrerſeminarien zur Anſchaffung mit dem Bemerken, daß daſſelbe in zwei Theilen erſcheint, von denen der erſte die Vorſpiele, und der zweite die Chorale nebſt Zwiſchenſpielen enthalten wird. Jeder Theil wird in 6 Heften à 32 Seiten in Quer-Quartformat ausgegeben, deren jedes den Subſkribenten für 10 Sgr. zugeſendet werden ſoll. Der Subſkriptionspreis für das ganze Werk kommt alſo auf 4 Thlr., der nach dem Erſcheinen der letzten Lieferung eintretende Ladenpreis aber auf 8 Thlr. zu ſtehen, und Sammler erhalten auf 6 Exemplare Eins frei. Magdeburg, den 24ſten Juni 1846.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. D. Zerrenner.

Perſonalchronik.

An Stelle des zum Domkapitular in Paderborn ernannten Pfarrers Ernſt, iſt der ſeitherige Sekretair am geiſtlichen Kommiſſariate zu Heiligenſtadt, Pfarrer Chriſtoph Beckmann, zum katholiſchen Pfarrer in Magdeburg und biſchöflichen Kommiſſarius daſelbſt ernannt worden. Magdeburg, den 30ſten Juni 1846.

Der Ober-Präſident der Provinz Sachſen.
In Vertretung: v. Borries.

Der Kandidat des Predigt- und des Schulamts Maximilian Adolph Friedrich Klee iſt zum Rektor und 1ſten Lehrer in Hundisburg, Diözes Neuhaldensleben, berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Dem Rektor Rönnefarth in Neuruppin iſt die Konzeſſion zur Fortſetzung der Privat-höhern Töchterſchule des Gymnaſial-Direktors Haacke in Stendal ertheilt worden.

Der Kantor und Schullehrer Graefe in Möthlitz, Diözes Altenplathow, iſt geſtorben. Die Stelle beſetzt der Beſitzer des daſigen Ritterguts, Baron v. Hünecke.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 29.

Magdeburg, den 18. Juli 1846

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 30ſten Juni d. J. zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2714. die Allerhöchſte Genehmigungsurkunde des Zuſatzartikels XVIII. zur Rheinſchifffahrtsakte vom 31. März 1831, d. d. den 30. April d. J. und

„ 2715. das Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düſſeldorf von 300,000 Thlr., vom 8ten Juni d. J.

Bekanntmachung.

Vorausbezahlung des Poſtillonstrinkgeldes bei Extrapoſten ꝛc.

Zur Bequemlichkeit des Publikums iſt die Anordnung getroffen worden, daß vom 1ſten Auguſt d. J. ab, bei Reiſen mit Extrapoſt- oder Kourierpferden, der Wahl des Reiſenden überlaſſen bleibt, das tarifmäßige Poſtillionstrinkgeld gleichzeitig mit dem Extrapoſt- ꝛc. Gelde und den übrigen Nebenausgaben, vorauszuzahlen, oder ſolches, wie bisher, nach zurückgelegter Fahrt unmittelbar an den Poſtillon zu berichtigen.

Wenn der Reiſende von der erſtgedachten Befugniß Gebrauch machen will, ſo muß er ſolches am Anfangspunkte der Reiſe bei der Pferdebeſtellung erklären.

Berlin, den 28ſten Juni 1846.

General-Poſtamt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 64. Betrifft die Genehmigung zur Annahme von Agenten der Verſicherungsgeſellſchaften. I. M. 1749.

Zur Beſeitigung von Zweifeln darüber, wie es mit der Genehmigung der Agenten von Verſicherungs-Geſellſchaften nach dem Erſcheinen der allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar pr. zu halten und zur Vermeidung von daraus hervorgehenden Irrthümern, wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Genehmigung der Agenten aller ausländiſchen Geſellſchaften bleibt überall den Regierungen vorbehalten.

Die Beſtätigung der Agenten inländiſcher Geſellſchaften, welche ſich ausſchließlich oder zugleich mit Verſicherung gegen Feuersgefahr beſchäftigen und deren Agenten daher den Vorſchriften des Geſetzes vom 8ten Mai 1837 und der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 30ten Mai 1841 unterliegen, bleibt ebenfalls den Regierungen vorbehalten.

In Betreff der Agenten anderer inländiſchen Verſicherungsgeſellſchaften dagegen, bleibt den Behörden, bei welchen nach §. 49. der Gewerbeordnung die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb nachzuſuchen iſt, auch die Ertheilung der Konzeſſion überlaſſen.

Magdeburg, den 30ſten Juni 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 65. Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Staatsſchuldſcheinen. III. L. 1184.

Die Ausreichung der Zinskoupons Series X. zu den Staatsſchuldſcheinen für die vier Jahre 1847 bis 1850 an die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber von Staatsſchuldſcheinen ſoll, wie früher, durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkaſſen (ohne Mitwirkung der Unterkaſſen) vom 1. Auguſt d. J. ab ſtattfinden.

Die Inhaber von Staatsſchuldſcheinen, welche die Beſorgung der neuen Zinskoupons durch unſere hieſige Hauptkaſſe wünſchen, werden daher hiermit aufgefordert, ihre Staatsſchuldſcheine, von welchen jedoch die dazu gehörigen noch nicht realiſirten Zinskoupons zurückzubehalten ſind, an gedachte Kaſſe einzureichen, und zwar unter Beifügung eines mit Angabe ihres Wohnortes und ihres Standes, ſo wie ihrer deutlichen Namensunterſchrift verſehenen, auf ganzen Bogen ausgefertigten doppelten Verzeichniſſes derſelben, worin die Staatsſchuldſcheine

Digitized by Google

nach den verſchiedenen Apoints und nach der Litter und Nummer ſpeziell, nach näherer Anleitung des beigefügten Muſters aufzunehmen ſind, und am Schluſſe die Summe zu ziehen iſt, wobei bemerkt wird, daß bei Verſendung der Staatsſchuldſcheine mit der Poſt die Portofreiheit im Inlande zugeſtanden iſt, wenn auf dem Kouverte angegeben wird: Staatsſchuldſcheine zur Beifügung neuer Zinskoupons. Das eine Exemplar dieſes Verzeichniſſes, nebſt einer Quittung unſerer Hauptkaſſe über den Empfang der Staatsſchuldſcheine, wird den Einſendern zurückgegeben resp. überſandt werden. Die Einſender der Staatsſchuldſcheine haben bei Aufſtellung der fraglichen Verzeichniſſe die größte Genauigkeit zu beobachten, und ſolche ganz nach Anleitung des Muſters anzufertigen, damit unſerer Hauptkaſſe das ohnehin mühevolle Geſchäft nicht ungebührlich erſchwert wird.

Sobald die Staatsſchuldſcheine mit den neuen Zinskoupons von der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere an unſere Hauptkaſſe zurückgeſandt ſein werden, wird letztere durch das Amtsblatt bekannt machen, wann ſolche von den Einſendern gegen Zurückgabe der mit ihrer Rückempfangsbeſcheinigung zu verſehenden Quittung von derſelben wieder in Empfang genommen werden können. Bei Sendungen mit der Poſt genießen auch dieſe zurückgehenden Staatsſchuldſcheine unter der Aufſchrift: „Staatsſchuldſcheine mit beigefügten neuen Zinskoupons" die Portofreiheit im Inlande. Die von der Regierung nicht reſſortirenden Inſtitute und Kaſſen, welche im Beſitze bedeutender Beträge von Staatsſchuldſcheinen ſind, können dieſe, wenn die ihnen vorgeſetzten Behörden ſolches vorziehen, unter Beifügung eines Verzeichniſſes direkt an die Königliche Kontrolle der Staatspapiere in Berlin einſenden, welche ſolche dann unter Beifügung der neuen Zinskoupons an die betreffenden Inſtitute und Kaſſen zurückſenden wird. Magdeburg, den 8 Juli 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

Verzeichniß

über ... Stück Staatsſchuldſcheine zur Beifügung der neuen Zinscoupons Series X., für die 4 Jahre 1847 bis 1850.

Eingereicht von d
wohnhaft zu

Laufende №	Der Staatsſchuldſcheine				Laufende №	Der Staatsſchuldſcheine			
	Litter	Nummer	Betrag Rt.	Summe für jede Klaſſe Rt.		Litter	Nummer	Betrag Rt.	Summe für jede Klaſſe Rt.
1	A.	520	1000					Uebertrag	7200
2	„	1115	1000		16	F.	331	100	
3	„	50110	1000	3000	17	„	41310	100	
4	B.	815	500		18	„	41440	100	300
5	„	13617	500		19	G.	120	50	
6	„	17810	500	1500	20	„	730	50	
7	C.	111	400		21	„	1410	50	150
8	„	750	400		22	H.	86	25	
9	„	16010	400	1200	23	„	178	25	
10	D.	317	300		24	„	730	25	
11	„	19880	300						75
12	„	40710	300	900				Summa	7725
13	E.	470	200						
14	„	36100	200						
15	„	71000	200						
				600					
			Seitenſumme	7200					

(Ort), den
(Unterſchrift.)

Vermiſchte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

In der Diöces Dardesheim ſind von Ungenannten
1) der Kirche in Zilly ein Paar Altarlichter und
2) der Kirche zu Oſterwieck eine ſchwarze ſammtne Taufſteinbekleidung mit ſilbernen Borden und Franzen

geſchenkt worden.

Der Domherr, Freiherr Spiegel zum Deſenberge in Halberſtadt, hat an die Abgebrannten in Mannhauſen, Diöces Weferlingen, 30 Geſangbücher, ſo wie an die ſchulpflichtigen Kinder daſelbſt 12 Stück Katechiſmen und 20 Exemplare des Otto Schulzſchen Leſebuchs geſchenkt

Der Kirche zu Zuchau, Diözes Kalbe, iſt von einer diesjährigen Konfirmandin ein eiſernes Kruzifix geſchenkt worden. Magdeburg, den 16ten Juni 1846.
Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Der Kaufmann Guſtav Krieg hier iſt als Agent der Sächſiſchen Rentenverſicherungs-Geſellſchaft und der Auktionskommiſſarius Käſebier hier als Agent der Leipziger Hagelſchäden-Verſicherungsgeſellſchaft beſtätigt worden: letzterer und der Oekonom Chriſtian Knobbe zu Egeln haben ihre Agenturen für die Kurheſſiſche allgemeine Hagelverſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 7ten Juli 1846. — Beſtätigte Agenten.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Für die Stadt Stendal iſt auf die Periode de 1. Mai 1846 bis dahin 1849 und zwar für den 1ſten Bezirk der bisherige Schiedsmann Gaſtwirth Wilhelm Beck wieder und für den 2ten Bezirk der Kaufmann Karl Ludwig Freidank neu zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden. Magdeburg, den 7. Juli 1846. — Beſtätigte Schiedsmänner.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem bisherigen Prediger in Dönſtedt, Franz Eduard Behrends, iſt die Pfarradjunktur in Nordgermersleben, Diözes Erxleben, mit der Hoffnung auf Nachfolge im Pfarramte, verliehen worden. Patron der in Dönſtedt erledigten Pfarrſtelle iſt der Baron von Schenck zu Dönſtedt.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Eisdorf mit Zſcherben und Langenbogen, 1ſte Diözes Halle, iſt dem bisherigen Diakonus an der St. Nikolaikirche zu Eisleben, Franz Auguſt Cunz verliehen worden. Die dadurch in Eisleben erledigte Diakonatſtelle iſt Königlichen Patronats.

Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Hainsburg mit Breitenbach und Schlaubitz, Ephorie Zeitz, iſt durch das am 18ten v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Dr. Ernſt Wilhelm Seidler erledigt; ſie iſt Königlichen Patronats.
Magdeburg, den 8ten Juli 1846.
Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. D. Zerrenner.

In die Stelle des zum Geheimen Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor beförderten bisherigen Stellvertreters des Provinzial-Steuerdirektors, iſt der Ober-Regierungsrath Rinck berufen worden.

Digitized by Google

Definitiv ſind beſtätigt:
1) der proviſoriſche Schullehrer Karl Friedrich Wilhelm Kamieth in Wallſtawe, Diözes Salzwedel,
2) der proviſoriſche Organiſt und Schullehrer Wilhelm Kamieth in Bismark, Diözes Stendal,
3) der proviſoriſche Schullehrer Guſt. Müller in der Schloßvorſtadt Kolbe a. S.
4) der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Karl Auguſt Hübener in Borſtell, Diözes Stendal,
5) der proviſoriſche 4te Lehrer an der Stadtſchule zu Sandau, Johann Chriſtoph Iſenſee,
6) der proviſoriſche 6te Lehrer an der Stadtſchule zu Zieſar, Friedrich Chriſtian Ferdinand Albrecht,
7) der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Joh. Joachim Michael Schulze in Theeſſen, Diözes Möckern,
8) der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Guſtav Adolph Willmann in Prödel, Diözes Gommern, und
9) der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Friedrich Wilhelm Brettſchneider zu Dannigkow, Diözes Gommern.

Als Hauslehrer ſind konzeſſionirt:
der Schulamtskandidat Herrmann Zimmermann . aus Magdeburg,
" " Rudolph Heinrich Schrecke . " Krottorf,
" " Eduard Buſſe . . . . . . " Hillersleben, und
" Kandidat der Theologie Karl Theodor Maßberg aus Perleberg.

Der Organiſt und 2te Knabenlehrer Maguy in Arendſee, Diözes Salzwedel, iſt geſtorben. Die Stelle beſetzt die Königl. Regierung.

Perſonalveränderungen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Juni 1846.

A. Beim Oberlandesgericht.

Aſſeſſoren.

Zu Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:
der Oberlandesgerichts-Referendarius Guſtav Karl Friedrich Schoenſtedt, laut Beſtallung vom 1[illegible] Juni, mit dem Dienſtalter vom 7. April 1846 und
der Oberlandesgerichts-Referendarius Otto Heinrich Lene laut Beſtallung vom 2ten Juni mit dem Dienſtalter vom 21. April 1846.

Die Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren Karl Eduard Oppermann und Ernſt Otto Brenning ſind durch Miniſterialreſkript vom 10ten Juni 1846 in Folge ihrer definitiven Anſtellung in der Verwaltung aus dem Juſtizdienſte entlaſſen worden.

Auskultatoren.

Der Kammergerichts-Auskultator Karl Gottfried Schulze iſt auf ſein Anſuchen durch Verfügung vom 23. Juni 1846 in das diesſeitige Departement übernommen

und der Rechtskandidat Friedrich Otto **Treuding** durch Verfügung vom 29. Juni 1846 als Auskultator angenommen worden.

Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Depoſital-Rendant Rechnungsrath **Schulz** iſt den 7ten Juni 1846 geſtorben.

B. Bei den Untergerichten.

Subalternen.

Der frühere Oberlandesgerichts-Auskultator und bisherige Subalterngehülfe Karl Wilhelm August **Brewitz** zu Genthin iſt laut Beſtallung vom 9. Juni 1846 zum Aktuarius bei der Gerichtskommiſſion in Weferlingen ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator und Ingroſſator Friedrich **Richter** zu Wanzleben iſt durch Verfügung vom 10ten Juni 1846 in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg verſetzt worden.

Unterbeamte.

Mit Penſion ſind in den Ruheſtand verſetzt worden:

der Bote und Exekutor **Beſch** zu Gardelegen durch Miniſterialreſkript vom 8ten Juni 1846, ſo wie

der Exekutor **Weiß** bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg, und

der Bote und Exekutor **Naumann** bei dem Land- und Stadtgericht zu Gr. Salze, durch Miniſterialreſkript vom 22. Juni 1846 und

der Bote und Exekutor **Theißler** bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal, durch Miniſterialreſkript vom 24. Juni 1846.

Perſonalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt, pro Monat Juni 1846.

Die Auskultatoren **Schumann**, von **Lentzke** und **Haagen** ſind an das hieſige Oberlandesgericht verſetzt.

Die Rechtskandidaten:

Philipp Rudolph **Huch**,
Ferdinand **Haberkorn**,
Friedrich **Treuding**,

ſind zu Auskultatoren angenommen und der letztere iſt zugleich an das Oberlandesgericht zu Magdeburg verſetzt.

Halberſtadt, den 6ten Juli 1846. Königl. Oberlandesgericht.

Der Bürgermeiſter **Voigt** zu **Wegeleben** iſt wiederum zum Schiedsmann für die Stadt Wegeleben auf die Periode vom 14. Juli d. J. bis dahin 1849 erwählt und als ſolcher unter Verweiſung auf ſeinen bereits geleiſteten Eid von uns beſtätigt worden. Beſtätigter Schiedsmann.

Halberſtadt, den 7. Juli 1846. Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Juni 1846.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Brantwein, das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centner.	Stroh, das Schock	
	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰	Sgr	Rtl.	Sgr
Magdeburg.	67 6/12	50 6/12	38 5/12	31 10/12	60	80	80	17 6/12	3	—	2	—	2	6	3	9	12	5	—	17 6/12	6	15
Halberſtadt.	70 11/12	59 8/12	36 11/12	30	65	100	80	15	3	8	1	8	3	—	4	—	15	6	—	20	5	22 6/12
Quedlinburg.	70	57 4/12	35 10/12	31 8/12	60	106 8/12	71 8/12	12 6/12	3	8	1	11	2	11	3	8	10	5	—	15	5	—
Aſchersleben.	68 9/12	54 5/12	33 6/12	29 9/12	60	80	60	10	3	—	2	—	3	—	4	—	12	5	4	15	4	15
Wernigerode.	71 11/12	61 11/12	39 3/12	30 6/12	50	75	60	8 9/12	3	4	1	6	2	10	3	4	8	5	—	15	4	15
Stendal. . .	69	54	38	30 9/12	63	—	90	—	2	6	2	6	2	6	3	—	12	5	—	17 6/12	6	7 6/12
Salzwedel.	75 3/12	56	42 7/12	33 5/12	—	—	—	15 3/12	2	9	2	1	3	—	3	1	14	5	—	15	4	28 9/12
Burg. . . .	68 8/12	60	43 9/12	35 8/12	75	90	90	12 6/12	3	—	2	—	2	6	3	6	12	5	—	20	5	15
Aken	70	55	40	30	52 6/12	—	—	12	2	6	1	8	2	6	3	4	12	3	6	12	5	—
Gardelegen.	75	53 11/12	37 6/12	32 6/12	—	—	—	12 6/12	2	6	1	6	2	6	4	—	12	3	9	15	5	7 6/12
Schönebeck.	70	57 8/12	37 6/12	32 6/12	—	96	—	12	2	6	1	6	2	6	3	6	12	3	4	20	6	15
Durchſchnitts-preis .	70 7/12	56 11/12	38 4/12	31 8/12	60 11/12	89 6/12	75 11/12	12 9/12	2	11	1	11	2	8	3	7	12	4	9	16 7/12	5	12 9/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 30.

Magdeburg, den 25. Juli 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 16ten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene 18te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2716. das Geſetz über Erwerbung von Grundeigenthum für Korporationen und andere juriſtiſche Perſonen des Auslandes, vom 4. Mai d. J.;

» 2717. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28ſten Mai d. J., betreffend die Deklaration der §. §. 10. und 68. der Verordnung über die Anwendung der Kriegsartikel vom 27ſten Juni 1844 und des §. 5. Theil I. des Strafgeſetzbuches für das Heer;

» 2718. die Verordnung vom 19ten Juni d. J., betreffend einige Abänderungen des Artikel VIII. der Verordnung vom 13ten Juli 1827, wegen der nach dem Geſetze über die Anordnung der Provinzialſtände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824 vorbehaltenen Beſtimmungen;

» 2719. die Verordnung vom 19. Juni d. J., wegen Abänderung einiger Vorſchriften der Geſetze über die Anordnung der Provinzialſtände für die Provinz Weſtphalen vom 27ſten März 1824 und 13. Juli 1827;

» 2720. das Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen über eine Anleihe der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahngeſellſchaft von 3,500,000 Thlr., vom 26. Juni d. J., und

» 2721. die Bekanntmachung vom 27. Juni d. J., über die unterm 22. Mai d. J. erfolgte Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts der Niederrheiniſchen Dampfſchlepp-Schifffahrtsgeſellſchaft.

Digitized by Google

Das am 17ten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene 19te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2722. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 8ten Juni d. J., betreffend die Beſtätigung des Regulativs über die Verwaltung des Landarmenweſens und das Verfahren gegen die zur Korrektion zu ziehenden Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen in dem Markgrafthum Niederlauſitz, vom 17ten Mai d. J.;

» 2723. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 8ten Juni d. J., betreffend die Beſtätigung des Regulativs über die Verwaltung des Landarmenweſens des Kottbuſer Kreiſes vom 17ten Mai d. J., und

» 2724. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 10ten Juli d. J., betreffend die Ernennung des Staats- und Kabinetsminiſters von Bodelſchwingh zum Miniſter des Innern.

Bekanntmachung.

Verwaltungsausſchuß für den Landarmenverband der Jerichowſchen Kreiſe.

In Gemäßheit des Abſchnitts B. §. 25. ff. des Regulativs für die interimiſtiſche Verwaltung des Landarmenweſens in der Provinz Sachſen vom 17ten November v. J. iſt der Verwaltungsausſchuß für den Landarmenverband der beiden Jerichowſchen Kreiſe gewählt worden und meinerſeits beſtätigt.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß der gedachte Ausſchuß aus folgenden Perſonen beſteht:

1) dem Bevollmächtigten Sr. Hoheit des Herrn Herzogs von Anhalt-Deſſau, als Beſitzer des Amts Walternienburg, der Herr Forſtmeiſter und Kammerherr von Goerſchen auf Papliß als Vorſitzender,
2) dem Kreisdeputirten Herrn von Schierſtedt auf Dahlen,
3) dem Herrn von Byern auf Parchen,
4) dem Rathsherrn Herrn Hahn zu Burg,
5) dem Stadtverordnetenvorſteher Herrn Gericke daſelbſt,
6) dem Apotheker Herrn Severin zu Möckern,
7) dem Schulzen Herrn Müller zu Buckau.

Die Verwaltung des Landarmenweſens in dem vorbezeichneten Bezirke erfolgt nach §. 25. l. c. Namens und im Auftrage der Stände durch den älteſten der beiden

Landräthe in dieſen Kreiſen, jetzt den Geheimen Regierungsrath von Münchhauſen auf Neuhaus-Leitzkau, welchem dieſelbe von nun an obliegt.

Magdeburg, den 4ten Juli 1846.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen.
In Vertretung: **v. Vorries.**

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 66. Schifffahrtsengen bei Neuwerben und Wittenberge. I. A. 791.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum machen wir hierdurch bekannt, daß ſich in dem zu unſerm Verwaltungsbezirk gehörigen Stromgebiet der Elbe gegenwärtig, und zwar:

1) bei Neu-Werben zwiſchen dem Paſchenwerder und Werben, von der vorſpringenden Ecke des Werders bis zur Buhne 3 am Neu-Werbenſchen Deich, und

2) bei Wittenberge längs des Hafendeichs bis oberhalb der Hafenbuhnen daſelbſt

Schifffahrtsengen befinden, auf welche die §§. 18. u. f. der Uebereinkunft zwiſchen den Elbuferſtaaten, die Erlaſſung ſchifffahrts- und ſtrompolizeilicher Vorſchriften für die Elbe betreffend vom 13. April 1844 (Amtsblatt de 1845, Seite 15 u. f.) zur Anwendung kommen.

Potsdam, den 4ten Juli 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorſtehende Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam wird hiermit zur Kenntniß des ſchifffahrttreibenden Publikums gebracht.

Magdeburg, den 12ten Juli 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Ueber die Landesgrenze geſchaffte Vagabunden.

In den Monaten April und Mai c. ſind mit der Weiſung, die Königl. Preußiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unſerm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geſchafft worden:

1) Lebrecht Heinrich, Maurergeſell, Geburts- und Wohnort Edderitz im Anhalt-Köthenſchen, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare ſchwarz, Stirn bedeckt,

Digitized by Google

Augenbraunen ſchwarz, Augen blaugrau, Naſe gewöhnlich, Bart ſchwarz, Zähne geſund, Kinn rund, Geſicht länglich, Geſichtsfarbe blaß, Geſtalt ſchlank, beſondere Kennzeichen: am linken Auge eine Narbe, Tag der Abſendung: 3. April 1846, Beſtimmungsort: Edderitz, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze, auf Requiſition der Direktion der Zwangsarbeitsanſtalt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

2) Heinrich Andreas Bolze, Dienſtknecht, Geburts- und Wohnort Eizum im Braunſchweigiſchen, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen weißlich, Augen blau, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht länglich, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt mittel, beſondere Kennzeichen eine kleine Narbe vor dem Kopfe, Tag der Abſendung: 22. April 1846, Beſtimmungsort: Eizum, fortweiſende Behörde: Landrathsamt Gardelegener Kreiſes.

3) Andreas Koch, Geburts- und Wohnort Adenſtedt im Hannoverſchen, Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn niedrig bedeckt ſchmal, Augenbraunen blond, Augen grau, Naſe ſpitz gerade, Mund klein, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht ſchmal länglich, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt mittel, beſondere Kennzeichen ſchwerhörig, Tag der Abſendung: 1. Mai 1846, Beſtimmungsort: Adenſtedt, fortweiſende Behörde: Landrathsamt Wolmirſtedter Kreiſes, Grund der Verweiſung: wegen Landſtreicherei.

4) Verehel. Marie Dorothe Koch, Geburts- und Wohnort Hamburg, Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Naſe klein, Mund gewöhnlich, Kinn klein rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Tag der Abſendung 26ſte Mai, Beſtimmungsort: Hamburg, fortweiſende Behörde: Landrathsamt Wolmirſtedter Kreiſes, Grund der Verweiſung: wegen Landſtreicherei, Bettelns, Diebſtahls.

5) Auguſt Hutſch, genannt Bamberg, Maurergeſelle, Geburts- und Wohnort Gernrode, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen dunkelbraun, Augen groß, Naſe ſtumpf, Mund dick, Bart blond, Zähne vollſtändig, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt ſchlank, Tag der Abſendung: 18te Mai, Beſtimmungsort: Gernrode, fortweiſende Behörde: wie ad 1. Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

6) Nikolaus Martin Friedrich Jaenicke, Bäckergeſelle, Geburts- und Wohnort Hamburg, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen blau, Naſe gebogen, Mund gewöhnlich, Bart ſchwarz, Zähne fehlerhaft, Kinn rund, Geſicht voll, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt klein, Tag der Abſendung: 19te Mai, Beſtimmungsort: Hamburg, fortweiſende Behörde: wie ad 1., Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1. Juli 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 31.

Magdeburg, den 1. Auguſt 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 23ſten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene 20ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2725. die Deklaration des §. 95. Tit. 12 Th. I. des allg. Landrechts, betreffend die Beförderung eines vorgerichtlichen Teſtaments oder Kodizills an den Gerichtshalter, vom 10ten Juli d. J.,

Nr. 2726. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 15ten Juli d. J., betreffend die Ernennung des bisherigen Oberpräſidenten der Provinz Weſtphalen, von Schaper, zum Generalpoſtmeiſter, und

Nr. 2727. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Juli d. J., betreffend die Kontrolle über die Ausfertigung der Banknoten.

Das am 25ſten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene 21ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2728. das Geſetz vom 17ten Juli d. J., betreffend das Verfahren in den beim Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Unterſuchungen.

Das ebenfalls am 25ſten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene 22ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2729. die Verordnung über das Verfahren in Civilprozeſſen, vom 21ſten Juli d. J.

Digitized by Google

Nr. 67. Betrifft die anderweite Einrichtung der Hebungsbezirke mehrerer Domainenrentämter. III. H. 2025.

Den Abgabepflichtigen, welche bisher Geld- und Naturalabgaben an die Domainenpachtämter Crottorf, Schlanſtedt, Eilenſtedt, St. Johann zu Halberſtadt, Haus-Gröningen, Hornburg, Wegeleben, Weſterburg und Zilly zu entrichten hatten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erhebung dieſer Gefälle vom 1. Januar 1846 ab den zunächſt belegenen Domainenrentämtern übertragen worden iſt. Es ſind alſo von dem gedachten Zeitpunkte ab ſämmtliche Domanialabgaben, welche bisher an Aemter im Fürſtenthume Halberſtadt entrichtet wurden:

A. aus den Ortſchaften:

1) Stadt Gröningen, 2) Schwanebeck mit Vorſtadt Bühlingen, 3) Halberſtadt, 4) Schlanſtedt, 5) Eilenſtedt, 6) Dingelſtedt, 7) Anderbeck, 8) Eilsdorf, 9) Pabſtdorf, 10) Sargſtedt, 11) Aspenſtedt, 12) Badersleben, 13) Derenburg, 14) Groß- und Klein-Quenſtedt, 15) Aderſleben, 16) Deesdorf, 17) Harsleben, 18) Heteborn, 19) Kloſter-Gröningen, 20) Wegeleben, 21) Rodersdorf, 22) Aderſtedt, 23) Athenſtedt, 24) Benzingerode,

an das Domainenrentamt zu Halberſtadt;

B. aus den Ortſchaften:

1) Groß- und Klein-Dedeleben, 2) Vogelsdorf, 3) Rohrsheim, 4) Weſterburg, 5) Dardesheim, 6) Zilly, 7) Huy-Neinſtedt, 8) Veltheim, 9) Börſſel, 10) Abbenrode, 11) Wernigerode, 12) Minsleben, 13) Heudeber, 14) Rocklum, 15) Haſſerode, 16) Langeln, 17) Schauen, 18) Reddeber, 19) Sillſtedt, 20) Oſterwieck, 21) Deersheim, 22) Hornburg, 23) Oſterode, 24) Rhoden, 25) Iſingerode, 26) Lüttgenrode, 27) Wülperode, 28) Stapelnburg, 29) Rimbeck, 30) Bühne, 31) Gevensleben, 32) Berßlingen, 33) Hetebet, 34) Achim, 35) Heſſen, 36) Waſſerleben, 37) Stötterlingen,

an das Domainenrentamt zu Oſterwieck;

C. aus den Ortſchaften:

Digitized by Google

1) Kroppenſtedt, 2) Wulferſtedt, 3) Hordorf, 4) Krottorf, 5) Oſchersleben, 6) Hornhauſen, 7) Günthersdorf, 8) Beckendorf, 9) Groß- und Klein-Alsleben, 10) Stadt- und Dorf-Hadmersleben,

an das Domainenrentamt Groß-Oſchersleben;

D. aus den Ortſchaften:

1) Gatersleben, 2) Hedersleben, 3) Wedderſtedt, 4) Haus-Neindorf, 5) Aſchersleben, 6) Quedlinburg, 7) Ermsleben, 8) Wilsleben, 9) Winningen, 10) Nachterſtedt, 11) Dittfurth, 12) Rheinſtedt,

an das Domainenrentamt zu Quedlinburg;

E. aus den Ortſchaften:

1) Kochſtedt, 2) Schneidlingen, 3) Börnecke, 4) Langenweddingen, 5) Groß-Germersleben, 6) Domersleben, 7) Staßfurth, 8) Hackeborn, 9) Häcklingen,

an das Domainenrentamt zu Egeln;

F. aus den Ortſchaften:

1) Barneberg, 2) Wormsdorf,

an das Domainenrentamt zu Weferlingen, und

G. aus den Ortſchaften:

1) Biere, 2) Dahlenwarsleben, 3) Eichenbarleben,

an das Domainenrentamt zu Magdeburg zu entrichten.

Zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen wird indeß noch ausdrücklich bemerkt, daß ſich dieſe Veränderung nur auf diejenigen Gefälle erſtreckt, welche die im Eingange dieſer Bekanntmachung bezeichneten Domainenämter und das Rentamt Halberſtadt zu erheben hatten; die Gefälle, welche andere Rentämter oder Domainenämter zu erheben haben, ſind durch die Abrundung der Hebebezirke der Rentämter Halberſtadt und Oſterwieck nicht betroffen.

Magdeburg, den 15ten Juli 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

Nr. 68. Die Erſatzaushebung pro 1846 betreffend. I. C. 1928.

Die diesjährige Erſatzaushebung für das ſtehende Heer, wird in unſerm Verwaltungsbezirke nach der hierunter angegebenen Termin- und Ortsbeſtimmung, überall von Morgens 8 Uhr an, in den für dieſes Geſchäft beſtimmten Lokalen der genannten Städte Statt finden.

Bei der zu dieſem Geſchäfte verordneten Königlichen Departements-Erſatzkommiſſion führen

Seitens des Militairs:

der Herr Generalmajor Freiherr von Reitzenſtein, und

Seitens des Civils;

der Herr Regierungsrath Förder,

gemeinſchaftlich den Vorſitz.

Ein jeder zur Einſtellung beſtimmte und durch ſeine landräthliche Behörde vor dieſe Kommiſſion geladene Militairpflichtige, welcher geſetzliche Anſprüche auf einſtweilige Zurückſtellung zu haben glaubt, hat ſeine desfallſige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Beſcheinigungen ſeiner Verhältniſſe der Königlichen Departements-Erſatzkommiſſion in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweiſen, daß derſelbe vorgeſchriebenermaaßen ſein Geſuch bei der Königlichen Kreis-Erſatzkommiſſion in dieſem Jahre zwar angebracht hat, ſolches von derſelben aber nicht berückſichtigt worden iſt.

Nach beendigtem Aushebungsgeſchäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreisreviſoren noch im Aushebungstermine zur Sprache gebracht ſind, nicht mehr berückſichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Geſtellung vor der Königlichen Departements-Erſatzkommiſſion beordert worden ſind und dieſer Order nicht Folge leiſten, auch ſich nicht nachgeſtellen, haben zu gewärtigen, wenn ſie dieſe Unterlaſſung nicht genügend rechtfertigen können, daß ſie demnächſt, ohne Rückſicht auf ihre Looſungsnummer, vorzugsweiſe eingeſtellt werden.

Zeit- und Ortsbeſtimmung der Erſatzaushebung im Regierungsbezirk Magdeburg für das Jahr 1846.

Digitized by Google

Sonnabend	den 29.	Auguſt	Aushebung	in Quedlinburg,
Montag	: 31.	:	:	: Wernigerode,
Dienſtag	: 1.	September	:	: Halberſtadt,
Mittwoch	: 2.	:	:	: Oſchersleben,
Donnerſtag	: 3.	:	:	: Wanzleben,
Sonnabend	: 5.	:	:	: Kalbe a. S.,
Montag	: 7.	:	und	
Dienſtag	: 8.	:	:	: Magdeburg,
Donnerſtag	: 10.	:	:	: Neuhaldensleben,
Freitag	: 11.	:	:	: Wolmirſtedt,
Sonnabend	: 12.	:	:	: Gardelegen,
Montag	: 14.	:	:	: Salzwedel,
Mittwoch	: 16.	:	:	: Oſterburg,
Donnerſtag	: 17.	:	:	: Stendal,
Freitag	: 18.	:	:	: Genthin,
Sonnabend	: 19.	:	:	: Burg.

Magdeburg, den 21ſten Juli 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 4. d. Mts. pag. 219. des diesjährigen Amtsblatts, — bringen wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß ſich außer den in derſelben bezeichneten Schifffahrtsengen in der Elbe, jetzt auch eine dergleichen bei Cumloſen gebildet hat, von der fünften der dortigen Buhnen bis beinahe zum Cumloſenſchen Buhnenmeiſterhauſe. Die §. § 18. und f. der in jener Bekanntmachung gedachten Uebereinkunft finden auch auf die oben bezeichnete Schifffahrtsenge Anwendung.

Nr. 69. Schifffahrtsengen in der Elbe. I. B. 859.

Potsdam, den 18ten Juli 1846.

Vorſtehende Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 18. Juli c. bringen wir hierdurch zur Kenntniß des ſchifffahrttreibenden Publikums.

Magdeburg, den 24ſten Juli 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Drittes Ausſchreiben der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät.

Den Intereſſenten der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 3te Ausſchreiben erlaſſen und zur Deckung der Sozietätsausgaben ſeit dem 1ſten Januar d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. des nach §. 61. des Sozietätsreglements vom 28ſten April 1843 reduzirten Beitragskapitals — auf 6 Silbergroſchen 8 Pfennige feſtgeſetzt worden iſt, welches auf die wirkliche Verſicherungsſumme circa 4 Sgr. pro 100 Thlr. beträgt.

Außerdem iſt von den im Laufe des verfloſſenen halben Jahres angenommenen Interimsverſicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reduktionsverhältniß (§. 40. des Reglements) zu entrichten.

Endlich haben die der Sozietät mit dem 1ſten Januar d. J. neu beigetretenen Intereſſenten von jedem 100 Thlr. ihrer wirklichen Verſicherungsſumme 2 Silbergroſchen Eintrittsgeld zu erlegen. (§. 56. des Reglements.)

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragsſumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreisdirektion repartirt und eingefordert werden, und iſt binnen 4 Wochen nach erfolgter Inſinuation dieſer Repartition, an die betreffende Kreisrezepturkaſſe der Sozietät in Preußiſchem Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Intereſſenten demnächſt durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietät, welcher nach deren Abnahme durch die Amtsblätter publizirt wird, nachgewieſen werden.

Altenhauſen, den 30ſten Juni 1846.

Der Generaldirektor der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät.

Graf von der Schulenburg.

Vermiſchte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche zu Weſteregeln, Diözes Egeln, iſt von den diesjährigen Konfirmanden mit einer Kanne von Engliſchem Zinn zum Gebrauche beim heiligen Abendmahle noch beſchenkt worden.

Der Kirche zu Wülperode, Diözes Dardesheim, iſt von unbekannter Hand

ein neuer Kanzelumhang von halbwollenem Zeuge und eine Pultdecke von violettem Sammt mit ſilbernen Franzen geſchenkt worden. Magdeburg, den 24. Juli 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Perſonalchronik.

Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten.

Im Laufe des zweiten Quartals d. J. ſind nachſtehende Kandidaten des Predigtamts von uns pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Atteſten verſehen worden:

1) Heinrich Ludwig Dulitz aus Brandenburg,
2) Friedrich Rudolph Fricke aus Quedlinburg,
3) Karl Auguſt Gräbner aus Schmiedeberg,
4) Ernſt Ludwig Schreiber aus Mühlhauſen,
5) Karl Heinrich Ferdinand Schumacher aus Dähre bei Salzwedel,
6) Guſtav Theodor Drenkmann aus Magdeburg,
7) Heinrich Friedrich Karl Hoffmann aus Magdeburg,
8) Rudolph Eduard Konſtantin Pflug aus Wittenberg,
9) Guſtav Albert Schwenker aus Halle, und
10) Otto Heinrich Zeetzmann aus Magdeburg.

Magdeburg, den 24ſten Juli 1846.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. D. Zerrenner.

Beſtätigter Schiedsmann.

Für den im 1ſten Jerichowſchen Kreiſe belegenen Gloineſchen Bezirk iſt der bisherige Schiedsmann Amtmann Gropp zu Iſterbies auf die Periode de 1846 bis 1849 wiederum zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 24ſten Juli 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Rittergutsbeſitzer, Amtmann Hertzberg in Hakeborn, iſt zum 2ten Kreisdeputirten des Kreiſes Wanzleben gewählt und dieſe Wahl von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Der Rittergutsbeſitzer Mangelsdorf auf Alt-Bertkow iſt, an Stelle des bisherigen Wegekommiſſarius, Amtmann Franke in Walsleben, als Wegekommiſſarius für den fünften Wegebezirk im Oſterburger Kreiſe von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Die Kandidaten der Feldmeßkunſt Karl Heinrich Heidmann zu Magdeburg, Herrmann Auguſt Weichſel zu Magdeburg und Friedrich Wilhelm Buchheiſter in Aſchersleben ſind, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei der Königl. Regierung fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Digitized by Google

Dem Wundarzte Knoefel zu Magdeburg iſt vom K. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten für ſeine verdienſtliche Bemühungen bei Förderung des Impfgeſchäftes die ſilberne Medaille verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Friedrich Chriſtian Holzhauſen iſt zum Kantor und Schullehrer in Ivenrode, Diözes Neuhaldensleben, ernannt worden.

Definitiv ſind beſtätigt:
1) der proviſoriſche fünfte Lehrer Karl Conſtabel in Loburg,
2) " " 2te Mädchenlehrer Friedrich Ludwig Schumann in Barby,
3) " " Küſter und Schullehrer Joach. Friedrich Scheer in Mahlenzien, Diözes Loburg,
4) " " " " " Adolph Ludwig Rademacher in Wittenmoor, Diözes Tangermünde,
5) " " Schullehrer Joachim Chriſtoph Banſe in Ziepel, Diözes Gardelegen, und
6) " " " Joachim Friedrich Binde in Drewitz, Diözes Loburg.

Der emeritirte Schullehrer Bichteler in Reesdorf, Diözes Zieſar, und der Küſter und Schullehrer Wulkow in Schmidtsdorf, Diözes Sandau, ſind geſtorben. Patron der letztern Stelle iſt der Rittergutsbeſitzer Brieſen in Böhne.

Als Hauslehrer ſind konzeſſionirt:
der Predigtamtskandidat Lange aus Burg,
" Schulamtskandidat Karl Friedrich Manns aus Glienecke,
" " Ferdinand Leppin aus Belsdorf, und
" " Heinrich Storbeck aus Markt-Alvensleben.

Die als Spezialkommiſſarien in Auseinanderſetzungsſachen angeſtellten Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren

Oppermann zu Stendal,
Mehler zu Kalbe a. S.,
Brenning zu Egeln,
Meyer zu Neuhaldensleben,

und der als Hülfsarbeiter des Kollegii der Königlichen Generalkommiſſion zu Stendal fungirende Kammergerichts-Aſſeſſor Pilet ſind, in Folge ihrer definitiven Uebernahme zur Verwaltung, zu Regierungs-Aſſeſſoren ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 32.

Magdeburg, den 8. Auguſt 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 31ſten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene 23ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2730. die Konzeſſions- und Beſtätigungsurkunde für die Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eiſenbahngeſellſchaft, vom 4ten Juli d. J., und

" 2731. die Nachtragsverordnung vom 10ten Juli d. J. zu dem Feuerſozietätsreglement der Städte Alt-Pommerns vom 23ſten Februar 1840.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

No. 70. Betrifft die Gewerbeausſtellung zu Magdeburg. I. E. 1114.

Der hieſige Gewerbeverein wird hierorts in der Zeit vom 16ten Auguſt bis zum 30ſten September c. eine Ausſtellung gewerblicher Erzeugniſſe der Provinz Sachſen veranſtalten. Da ein ſolches Unternehmen dem gewerblichen Intereſſe im hohen Grade förderlich iſt, ſo bringen wir ſolches mit dem Wunſche zur öffentlichen Kenntniß, daß ſich die Gewerbtreibenden unſeres Verwaltungsbezirks bei der Ausſtellung nach Kräften betheiligen und dabei die Beweiſe ihrer gewerblichen Thätigkeit, Einſicht und Fortſchritte in möglichſt mannichfaltiger Weiſe an den Tag legen.

Indem wir in Betreff der Bedingungen, wegen Anmeldung und Einſendung

Digitized by Google

der zur Ausſtellung beſtimmten Gegenſtände, auf die in Nr. 96. der hieſigen Zeitung enthaltene Bekanntmachung des Gewerbeausſtellungs-Komites vom 9. d. M. Bezug nehmen, fordern wir die uns nachgeordneten Behörden hierdurch auf, auch ihrer Seits darauf hinzuwirken, daß der qu. Zweck durch Einſendung beſonders guter Arbeiten erreicht wird. Magdeburg, den 28. April 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Ertheilte Patente.

Dem Buchdrucker und Lithographen Adolph Kamphauſen und dem Dr. med. Karl d'Eſter zu Köln iſt unter dem 20. März 1846 ein Patent
auf ein durch Beſchreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zum Umdruck alter Druckſachen und Handſchriften
auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikenkommiſſarius Hofmann zu Breslau iſt unter dem 31. März 1846 ein Patent
auf eine Maſchine zum Fortſchaffen des Schnees auf Eiſenbahnen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,
auf funfzehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Orgelbauer Fabian zu Brätz im Regierungsbezirke Poſen iſt unter dem 20ſten April 1846 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Verbeſſerung an den Windladen der Orgeln zur Erleichterung der Spielart, ſo weit dieſelbe für neu und eigenthümlich erkannt iſt,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Schulzen Brehmer zu Karmersfelde im Regierungsbezirke Stettin ſind unter dem 23ſten April 1846 zwei Patente und zwar:
auf einen Doppelpflug in der durch ein Modell nachgewieſenen Konſtruktion
und
auf eine Wurfgabel und Harke in der durch ein Modell nachgewieſenen Verbindung,
beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Dem F. A. Taurinus zu Köln iſt unter dem 23ſten April 1846 ein Patent
auf ein nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Schleuſen-Syſtem
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Gutsbeſitzer Jakob von Rompn zu Wardhauſen bei Kleve iſt unter dem 23ſten April 1846 ein Einführungspatent

auf ſelbſtthätige Feinſpinnmaſchinen für Baumwolle und Wolle, in den durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Dem Fabrikenkommiſſarius Hofmann zu Breslau iſt unter dem 28ſten April 1846 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Regeln des Ganges von Dampfmaſchinen, welche ohne Kurbel und Schwungrad arbeiten, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Dem Inſtrumentenmacher Johann Peter Becker zu Winterſcheid im Kreiſe Sieg, Regierungsbezirk Köln, iſt unter dem 30ſten April 1846 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Pianoſpielen nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Dem Kattundruckereibeſitzer E. A. Milde zu Breslau iſt unter dem 17ten Mai 1846 ein Patent

auf verſchiedene, als neu und eigenthümlich erkannte mechaniſche Vorrichtungen zum Bearbeiten und Strecken von Baum- und Schafwolle, ſo wie anderer ſpinnbarer Materialien, in den durch Zeichnungen und Beſchreibungen nachgewieſenen Zuſammenſetzungen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Zeichner Schermeng jun. zu Elberfeld iſt unter dem 21ſten Mai 1846 ein Patent

auf eine Brochirlade mit Vorrichtung zum ſelbſtthätigen Ein- und Ausheben der Spulchen in den Schützen, in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile hieran anderweitig zu beſchränken

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin iſt unter dem 31ſten Mai 1846 ein Patent

auf Preßvorrichtungen zum Ueberziehen von metallnen Drathſeilen mit Harz und mit Blei, in den durch Zeichnungen und Beſchreibungen nachgewieſenen Zuſammenſetzungen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Zuckerſiederei-Direktor Karl Hanewald zu Brieg iſt unter dem 31ſten Mai 1846 ein Patent

auf eine Dampfpreſſe, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zuſammenſtellung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Maſchinenbauer Martin Hirtz zu Berlin iſt unter dem 5ten Juni 1846 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Drathziehen, wie dieſelbe durch Zeichnung und Beſchreibung erläutert iſt, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher E. Engelhardt in Berlin iſt unter dem 8ten Juni 1846 ein Patent

auf eine ruhende Hemmung mit konſtanter Kraft für Taſchenuhren, ſo weit dieſelbe nach dem eingereichten Modell für neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Karl Braunſcheidt zu Poppelsdorf iſt unter dem 5ten Juni 1846 ein Patent

auf ein durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenes Kultur-Inſtrument zur Unterbringung von Waldſaamen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Kandidat der Feldmeßkunſt, Chriſtian Wilhelm Reußner zu Halberſtadt iſt, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei der hieſigen Königl. Regierung fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Arendt iſt zum Küſter und Schullehrer in Garlipp, Diözes Stendal, proviſoriſch beſtellt worden.

Der proviſoriſche Lehrer der Elementar-Volksſchule zu Aken, Theodor Karl Chriſtian Scheidt und der proviſoriſche Elementar-Schullehrer Friedrich Ludwig Auguſt Dägener in Görtzke, Diözes Loburg, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Der nach Seite 186 des Amtsblattes Nr. 31., Zeile 9. von oben, definitiv beſtätigte Küſter und Schullehrer in Mahlenzien heißt nicht: Scheer, ſondern: Schnee.

Der Lehrer Fricke an der Stadtſchule zu Aken, und der Kantor und Schullehrer Blume in Alleringersleben, Diözes Marienborn, ſind geſtorben. Erſtere Stelle beſetzt der Magiſtrat zu Aken, letztere der Rittergutsbeſitzer v. Veltheim auf Gr. Bartensleben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 33.

Magdeburg, den 15. Auguſt 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 6ten Auguſt d. J. zu Berlin ausgegebene 24ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2732. das Privilegium wegen Emiſſion von 1,632,800 Thlr. Prioritätsobligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahngeſellſchaft, vom 10ten Juni d. J., und

" 2733. die Deklaration über die Anwendung des §. 395. Tit. 21. Th. I. des allgemeinen Landrechts, vom 21ſten Juni d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

No. 71. Betrifft die Viſitationen nach geſtohlenem Holze. I. 1645. K.

Es iſt darüber Beſchwerde geführt, daß Dorfſchulzen den Forſtbedienten bei Viſitationen nach entwendetem Holze bei Dorfseinwohnern den Beiſtand verſagt haben. Wir finden uns daher veranlaßt, die desfalls beſtehenden Vorſchriften in Erinnerung zu bringen. Das Allgemeine Landrecht macht es nach §. 63., Tit. 7. Th. II. den Dorfſchulzen (bei deſſen Abweſenheit oder Verhinderung die Gerichtsſchöppen deſſen Stelle vertreten) zur Pflicht, bei Viſitationen, welche von der Obrigkeit oder von Perſonen, welche dazu von der Polizei und ſonſtigen Behörden legitimirt ſind, vorgenommen werden, unweigerlich den nöthigen Beiſtand zu

Digitized by Google

leiſten. Demgemäß werden ſämmtliche Dorfſchulzen unſeres Verwaltungsbezirks hierdurch angewieſen, den Königlichen Revier-Forſtbedienten bei Abhaltung von Viſitationen bei einzelnen Dorfseinwohnern nach geſtohlenem Holze den geordneten Beiſtand unweigerlich von Amtswegen und ohne Vergütigung zu leiſten.

Magdeburg, den 4ten Auguſt 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 72. Betrifft den Unterricht auf der Königl. Provinzial-Gewerbeſchule zu Halberſtadt I. 1845. E.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeſchule zu Halberſtadt beginnt mit dem 14ten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkurſus. Die Anmeldungen müſſen bis zum 26ſten September, unter Beifügung des Zeugniſſes der früher beſuchten Lehranſtalt, bei dem Direktor der Anſtalt, Baumeiſter Crampe, eingegangen ſein. Die Aufnahmeprüfung findet am 12ten Oktober c. Statt.

Das für dieſe Lehranſtalt ſich intereſſirende Publikum machen wir auf den Bericht aufmerkſam, welcher von dem Direktor Crampe unter dem Titel: „Nachrichten über die Königliche Provinzial-Gewerbeſchule zu Halberſtadt" im Druck erſchienen, und in allen Buchhandlungen zu dem Preiſe von 5 Silbergroſchen zu haben iſt, und verweiſen auf denſelben in Bezug aller, die Anſtalt betreffenden Einrichtungen.

Magdeburg, den 4ten Auguſt 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 73. Aufgang der Jagd. III. B. 1221.

Der diesjährige Aufgang der niedern Jagd wird auf den 24ſten Auguſt d. J. feſtgeſetzt. Magdeburg, den 7ten Auguſt 1846.

Königliche Regierung. **v. Borries.**

Vermiſchte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Oſterweddingen ſind von den diesjährigen Konfirmanden zwei große Altarkerzen geſchenkt worden. Magdeburg, den 10. Auguſt 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Dem Profeſſor Dr. Müller und dem Inſtrumentenmacher Schönemann in Berlin iſt unter dem 12ten Juni 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Klaviatur zum Kuppeln der Oktaven, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats, ertheilt worden. Ertheilte Patente.

Dem Hof-Zinngießermeiſter Michaut zu Berlin iſt unter dem 19ten Juni 1846 ein Patent

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Darſtellung des Bleies aus den Bleikrätzen,

auf zehn Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Grebin zu Berlin iſt unter dem 20ſten Juni 1846 ein Patent

auf ein durch Modell dargeſtelltes und durch Beſchreibung erläutertes Schild zur Bedeckung des Schlüſſelloches eines gewöhnlichen Schloſſes, als Sicherheitsmittel gegen das Oeffnen deſſelben durch Nachſchlüſſel oder Dietrich,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Grebin zu Berlin iſt unter dem 22ſten Juni 1846 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte Zeug- oder Wäſchrolle,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Dem Mechaniker R. Steimmig in Danzig iſt unter dem 28ſten Juni 1846 ein Patent

auf eine Maſchine zum Durcharbeiten und Reinigen des Lehms zur Ziegelfabrikation, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

au acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Den Fabrikanten Scheibler und Komp. iſt unter dem 28ſten Juni 1846 ein Einführungspatent

auf die durch Modelle nachgewieſenen Hülfsmittel gemuſterten Sammet durch geſchnittene und ungeſchnittene Stellen zu fertigen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Dem Mechanikus Kräckwitz zu Anklam iſt unter dem 7ten Juli 1846 ein Patent

auf ein Geſtell für zehnrädrige Eiſenbahnwagen mit beweglichen Achſen in der durch Modell nachgewieſenen Zuſammenſtellung, ſo weit daſſelbe für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Aufgehobenes Patent.

Das dem Grafen Krockow von Wickerode zu Schloß Krockow bei Neuſtadt in Weſtpreußen unter dem 31ſten März 1845 auf acht Jahre und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung zum Zerſprengen von Steinen durch Erhitzung,

iſt aufgehoben worden.

Perſonalchronik.

Der Küſter und Schullehrer-Adjunkt Karl Seeger in Apenburg iſt zum Küſter und Schullehrer in Dähre, Diözes Salzwedel, ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Friedrich Wilhelm Lüttge iſt zum Küſter und Schullehrer in Königsmark, Diözes Werben, proviſoriſch beſtellt worden.

Perſonalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt, pro Monat Juli 1846.

Die bisherigen Referendarien Stelzer und Maaß ſind zu Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren ernannt und der Erſtere an das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. O., der Letztere aber an das Landgericht zu Köln verſetzt;

Der bisherige Kammergerichts-Aſſeſſor Wolff zu Neu-Stettin iſt zum Juſtizkommiſſarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Quedlinburg und zum Notarius im Bezirke des hieſigen Oberlandesgerichts ernannt.

Der Auskultator Deetz iſt zum Referendarius ernannt und an das Oberlandesgericht zu Cöslin verſetzt.

Der Land- und Stadtgerichtsbote Diederich iſt zum Oberlandesgerichtsboten befördert.

Der Hülfsbote Schröder iſt zum etatsmäßigen Boten bei dem hieſigen Land- und Stadtgerichte,

der Hülfsbote Hamel zum etatsmäßigen Boten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Aſchersleben, und

der Hülfsbote Koch zum etatsmäßigen Boten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Nordhauſen ernannt. Halberſtadt, den 6. Auguſt 1846.

Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 34.

Magdeburg, den 22. Auguſt 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 10ten Auguſt d. J. zu Berlin ausgegebene 25ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2734. die Ueberſetzung der Konvention zwiſchen Preußen und Dänemark wegen Erneuerung des Handelsvertrags vom 17ten Juni 1818; geſchloſſen den 26ſten Mai und ratifizirt den 6ten Juli 1846;

2735. das Privilegium für die Ausſtellung auf den Inhaber lautender Demminer Kreisobligationen zum weiteren Betrage von 50,000 Thlr, vom 26ſten Juni 1846.

Bekanntmachung.

Die nachſtehenden, vorläufig getroffenen polizeilichen Beſtimmungen für den Betrieb der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn werden zur Kenntnißnahme und Beachtung des Publikums hierdurch veröffentlicht.

§. 1. Die Eiſenbahnreiſenden müſſen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direktion der Geſellſchaft Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung bim Transport der Perſonen und Effekten getroffen werden, und haben den dienſtlichen geziemenden Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienſtabzeichen verſehenen Geſellſchaftsbeamten unweigerlich Folge zu leiſten.

§. 2. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böſchungen, Dämme, Gräben, Brücken u. ſ. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen beſtimmt ſind.

Digitized by Google

§. 3. Mit Ausnahme derjenigen Königlichen Beamten, welche Dienſtgeſchäfte dahin rufen, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Beſtimmung nach dem Publikum geöffnet ſind. Die Wagen, welche Reiſende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müſſen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu beſtimmten Stellen auffahren.

§. 4. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberſteigen der Barrieren und ſonſtigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchſchlüpfen unter jenen Abſperrungen iſt unterſagt.

§. 5. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum beſtimmt ſind, überſchritten werden und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet ſind; das Ueberſchreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geſchehen.

§. 6. Das Hinüberſchaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, ſo wie von Baumſtämmen und dergleichen ohne untergelegte Schleifen iſt verboten.

Wer die ihm obliegende Aufſicht auf Vieh alſo vernachläßigt, daß daſſelbe das Planum der Bahn betritt, wird beſtraft.

§. 7. Die blos zum Privatgebrauche beſtimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchſchnittenen Grundſtücke dürfen nur von den Berechtigten unter den beſonders dafür beſtimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen iſt deren Benutzung verboten.

§. 8. Sind die Ueberfahrten geſchloſſen, ſo müſſen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung von den Verſchlußbarrieren das Wiederöffnen derſelben abwarten; wo keine Markpfähle vorhanden ſind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Ueberfahrtsrampe geſchehen.

§. 9. Vorſätzliche Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebſt Zubehör, imgleichen das Hinauflegen von Steinen oder ſonſtigen hindernden Gegenſtänden auf das Planum der Bahn ſind, ſofern nicht nach den allgemeinen ſtrafrechtlichen Beſtimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Beſtrafung der Beſchädiger der Eiſenbahnanlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe ſtattfindet, nach Maaßgabe des §. 28. zu ahnden.

Digitized by Google

§. 10. In gleicher Weiſe wird beſtraft, wer falſchen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweichvorrichtungen verſtellt, oder ſolche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 11. Es iſt verboten, feuergefährliche und ſolche Gegenſtände, wodurch andere Transportgegenſtände oder die Transportmittel ſelbſt beſchädigt werden könnten, in den Perſonen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu verſenden. Zu dieſen Gegenſtänden gehören insbeſondere Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver und dergl.

§. 12. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umſtänden mitgenommen werden. Die Schaffner ſind verpflichtet, vor dem Einſteigen die von den Reiſenden geführten Schießgewehre zu unterſuchen.

§. 13. Das Tabacksrauchen in andern Wagenklaſſen oder Koupees, als denjenigen, in welchen daſſelbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen geſtattet wird, iſt verboten.

§. 14. Hunde und andere Thiere dürfen Reiſende in den Perſonenwagen nicht mit ſich führen.

§. 15. Trunkene Perſonen dürfen zum Mitfahren nicht zugelaſſen werden. Sind ſolche unbemerkt in die Wagen gelangt, ſo werden ſie aus dieſen ausgewieſen; ein Gleiches findet Statt, wenn ſie in den Verſammlungsſälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Perſonen haben keinen Anſpruch auf Erſatz des etwa gezahlten Perſonengeldes.

§. 16. Wer die vorgeſchriebene Ordnung nicht beobachtet, ſich den Anordnungen der Bahn-Polizeibeamten nicht fügt, oder ſich unanſtändig benimmt, wird gleichfalls zurückgewieſen und ohne Anſpruch auf den Erſatz des bezahlten Perſonengeldes von der Mit- und Weiterreiſe ausgeſchloſſen.

§. 17. Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelaſſen werden, wenn ein beſonderes Koupee für ſie gelöſt wird, oder alle Reiſenden in einem andern ſich für die Mitnahme erklären.

§. 18. Wer den in den §. §. 2. bis 13 enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thlr. Geld resp. 6 Wochen Gefängniß.

§. 19. Die §. §. 1 bis 18 dieſes Publikandums, desgleichen die Fahrpläne,

Digitized by Google

ſo wie die Fahr- und Frachttarife der einzelnen Bahnen ſind auf den Paſſagierzimmern aller Stationen auszuhängen.

§. 20. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Geſellſchaftsbeamten ſind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorſchriften, ſofern er unbekannt iſt, und ſich über ſeine Perſon nicht auszuweiſen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemeſſene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 18.) jedoch in keinem Falle überſteigen darf, zu arretiren und an die nächſte Polizeibehörde abzuliefern.

§. 21. Im Falle einer Arreſtation iſt den Bahn-Polizeibeamten geſtattet, die arretirten Perſonen durch Mannſchaften aus dem auf der Eiſenbahn befindlichen Arbeitsperſonal in Bewachung zu nehmen und an den Beſtimmungsort abliefern zu laſſen. In dieſem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit ſeinem Namen und ſeiner Dienſtqualität bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventionsverhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Konſtatirung einer Kontravention an die kompetente Polizeibehörde eingeſandt werden muß. Magdeburg, den 10ten Auguſt 1946.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 68. Erſatzaushebung pro 1848. I. C. 1928.

Die diesjährige Erſatzaushebung für das ſtehende Heer, wird in unſerm Verwaltungsbezirke nach der hierunter angegebenen Termin- und Ortsbeſtimmung, überall von Morgens 8 Uhr an, in den für dieſes Geſchäft beſtimmten Lokalen der genannten Städte Statt finden.

Bei der zu dieſem Geſchäfte verordneten Königlichen Departements-Erſatzkommiſſion führen

Seitens des Militairs:

der Herr Generalmajor Freiherr von Reitzenſtein, und

Seitens des Civils:

der Herr Regierungsrath Förder,

gemeinſchaftlich den Vorſitz.

Ein jeder zur Einſtellung beſtimmte und durch ſeine landräthliche Behörde vor dieſe Kommiſſion geladene Militairpflichtige, welcher geſetzliche Anſprüche auf

Digitized by Google

einſtweilige Zurückſtellung zu haben glaubt, hat ſeine desfallſige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Beſcheinigungen ſeiner Verhältniſſe der Königlichen Departements-Erſatzkommiſſion in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweiſen, daß derſelbe vorgeſchriebenermaaßen ſein Geſuch bei der Königlichen Kreis-Erſatzkommiſſion in dieſem Jahre zwar angebracht hat, ſolches von derſelben aber nicht berückſichtigt worden iſt.

Nach beendigtem Aushebungsgeſchäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreisreviſoren noch im Aushebungstermine zur Sprache gebracht ſind, nicht mehr berückſichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Geſtellung vor der Königlichen Departements-Erſatzkommiſſion beordert worden ſind und dieſer Order nicht Folge leiſten, auch ſich nicht nachgeſtellen, haben zu gewärtigen, wenn ſie dieſe Unterlaſſung nicht genügend rechtfertigen können, daß ſie demnächſt, ohne Rückſicht auf ihre Looſungsnummer, vorzugsweiſe eingeſtellt werden.

Zeit- und Ortsbeſtimmung der Erſatzaushebung im Regierungsbezirk Magdeburg für das Jahr 1846.

Sonnabend	den	29.	Auguſt	Aushebung	in Quedlinburg,
Montag	„	31.	„	„	„ Wernigerode,
Dienſtag	„	1.	September	„	„ Halberſtadt,
Mittwoch	„	2.	„	„	„ Oſchersleben,
Donnerſtag	„	3.	„	„	„ Wanzleben,
Sonnabend	„	5.	„	„	„ Kalbe a. S.,
Montag	„	7.	„	und	
Dienſtag	„	8.	„	„	„ Magdeburg,
Donnerſtag	„	10.	„	„	„ Neuhaldensleben,
Freitag	„	11.	„	„	„ Wolmirſtedt,
Sonnabend	„	12.	„	„	„ Gardelegen,
Montag	„	14.	„	„	„ Salzwedel,
Mittwoch	„	16.	„	„	„ Oſterburg,
Donnerſtag	„	17.	„	„	„ Stendal,

Digitized by Google

Freitag den 18. September Aushebung in Genthin,
Sonnabend = 19. = = = Burg.

Magdeburg, den 21ſten Juli 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Empfangnahme der neuen Koupons zu den Staatsſchuldſcheinen.

Diejenigen Staatsſchuldſcheine, welche bis incl. den 1ſten Auguſt c. an die untengenannte Kaſſe abgeliefert worden, können, gegen Rückgabe der darüber erhaltenen Quittung, mit den neuen Zinskoupons wieder in Empfang genommen werden.

Der Rückempfang derſelben iſt unter der gedachten Quittung in folgender Art zu beſcheinigen:

den Rückempfang vorgedachter Staatsſchuldſcheine zu dem Betrage von Thlr. mit den neuen Zinskoupons Serie X. Nr. 1. bis 8. beſcheinige ich hiermit.
(Wohnort, Datum und eigenhändige Namensunterſchrift.)

Die Rücknahme der ſpäter abgelieferten Staatsſchuldſcheine wird nach und nach ebenfalls angezeigt werden. Magdeburg, den 20. Auguſt 1846.

Königliche Regierungs-Hauptkaſſe.

Perſonalchronik.

Die Verwaltung des Landrathsamts im Kalber Kreiſe iſt, während einer zweimonatlichen Abweſenheit des Landraths von Steinäcker, dem Regierungs-Referendarius von Holleuffer kommiſſoriſch übertragen. Magdeburg, den 14ten Auguſt 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kandidaten der Feldmeßkunſt Otto Friedrich Walther aus Magdeburg und Karl Wilhelm Strathauſen aus Halberſtadt ſind, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei uns fungirenden Feldmeſſer aufgenommen. Magdeburg, den 8. Auguſt 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahlfähige Literaten pro schola.

Bei der am 30ſten und 31ſten v. M. hieſelbſt ſtattgehabten Prüfung der Literaten pro schola ſind die Kandidaten der Theologie:

1) Friedrich Ludwig Wilckens aus Bleckede,
2) Joachim Benn aus Rambow,
3) Friedrich Julius Cäſar aus Roſtorf,
4) Chriſtoph Friedrich Schulenburg aus Gardelegen,
5) Friedrich Auguſt Ferdinand Adolph Boye aus Neuhaldensleben,
6) Adolph Heinrich Gordian Gravenhorſt aus Strohdene, und
7) Friedrich Wilhelm Alexander Franz Ludwig Schmidt aus Wernigerode,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorſtehers an einer Bürgerſchule erklärt worden. Magdeburg, den 7ten Auguſt 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Der Schulamtskandidat Friedrich Schüttlöffel iſt zum Kantor und Schullehrer in Sydow, Diözes Sandau, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Menzzer iſt zum Hülfslehrer an der höhern Bürgerſchule zu Halberſtadt ernannt und beſtätigt worden.

Die Verwaltung der zu dem zeitherigen Domainen-Rentamte zu Salzwedel gehörigen Gefälle iſt dem Herrn Ober-Amtmann Brandes zu Arendſee übertragen worden, was hiermit bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 8. Auguſt 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Perſonalveränderungen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Juli 1846.

A. Beim Oberlandesgericht.

Referendarien.

Der vormalige Stadt- und Polizeirath, Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Eduard Kilger zu Halle iſt auf ſein Anſuchen durch Verfügung vom 4. Juli 1846 als Referendarius in das dieſſeitige Departement übernommen, und

der Oberlandesgerichts-Auskultator Guſtav Theodor Nitze laut Miniſterialreſkripts vom 22ſten Juli 1846 mit dem Dienſtalter vom 30ſten Mai 1846 zum Referendarius ernannt worden.

Auskultatoren.

Die bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle beſchäftigten Oberlandesgerichts-Auskultatoren Karl Wilhelm Ferdinand Wieſe, Guſtav Klemm und Friedrich Wilhelm Franke ſind auf ihr Anſuchen durch Verfügungen resp. vom 1ſten 11ten und 17ten Juli 1846 in das dieſſeitige Departement übernommen.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichtsregiſtrator Karl Martin Gottfried Paſera zu Seehauſen in der Altmark iſt durch Verfügung vom 10ten Juli 1846 zum Hypotheken-Regiſtrator und Ingroſſator beim Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ernannt worden.

Unterbeamte.

Der invalide Landwehr-Unteroffizier Johann Friedrich Schmidt iſt durch Verfügung vom 28ſten Juli 1846 zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Gr. Salze ernannt worden.

Juſtizkommiſſarien.

Der Juſtizkommiſſarius Toegel zu Stendal iſt den 8ten Juli 1846 geſtorben.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Juli 1846.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein, das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock	
	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Rtl	Sgr
Magdeburg.	66 7/12	55 11/12	34 4/12	30 7/12	60	80	80	25	3	—	2	—	2	6	3	9	12	5	—	20	5	5
Halberſtadt.	67 2/12	56 7/12	35 11/12	29 8/12	70	105	75	17	3	4	1	10	3	—	3	8	15	6	—	17 8/12	5	—
Quedlinburg.	68 8/12	55 7/12	35 8/12	30 4/12	66 6/12	9 6 8/12	83 4/12	30	3	8	2	—	2	11	3	9	10	5	—	15	5	—
Aſchersleben.	67 9/12	54 6/12	34 3/12	31 4/12	80	96	80	17 6/12	3	—	2	—	3	—	4	—	12	5	4	12	4	15
Wernigerode.	71 7/12	60 8/12	38 5/12	31 8/12	50	67	60	17 8/12	3	4	1	7	2	9	3	4	8	5	5	15	4	15
Stendal. . .	68	54 9/12	39	30 6/12	65	—	90	—	2	6	2	6	2	6	3	—	12	5	—	17 6/12	7	—
Salzwedel.	77	55 4/12	40 5/12	32 8/12	72 6/12	80	80	20 7/12	2	11	2	1	3	—	3	2	14	5	—	12 6/12	4	28 4/12
Burg. . . .	70	60 10/12	39 2/12	32 8/12	80	90	90	16	3	—	2	—	3	—	3	6	12	6	—	20	6	—
Aken	70	56 8/12	37 6/12	31 3/12	57 6/12	—	—	12 6/12	2	6	1	8	2	6	3	2	12	3	6	12 6/12	5	—
Gardelegen.	73 11/12	53 1/12	37 6/12	31 6/12	—	—	—	15	3	—	1	6	2	6	3	9	12	3	9	15	4	25
Schönebeck.	62 9/12	57 6/12	33 9/12	31 8/12	—	—	—	21	2	6	1	6	2	6	3	6	12	3	4	15	5	—
Durchſchnittspreis .	69 4/12	56 5/12	36 10/12	31 2/12	66 10/12	87 10/12	79 10/12	19 3/12	3	—	1	11	2	9	3	6	12	4	10	15 6/12	5	5 4/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 35.

Magdeburg, den 29. Auguſt 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 15. Auguſt d. J. zu Berlin ausgegebene 26ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2736. die Bekanntmachung vom 27. Juli d. J., den chauſſeemäßigen Ausbau der Landſtraße von Niesky bis zur Königl. Sächſiſchen Grenze bei Neuſelwitz betreffend, und

" 2737. die Verordnung vom 7ten Auguſt d. J., wegen Beſteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Aufnahme-Prüfung für das K. Schullehrer-Seminar zu Heiligenſtadt.

Die Prüfung der Aſpiranten zur Aufnahme in das Königliche katholiſche Schullehrer-Seminar zu Heiligenſtadt findet den 18ten und 19ten September d. J. ſtatt; es werden jedoch nur ſolche Jünglinge zu derſelben zugelaſſen, welche

1) durch ein Taufzeugniß nachweiſen, daß ſie das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben,

2) durch ärztliche Beſcheinigung darthun, daß ſie völlig geſund, vorzüglich nicht epileptiſch, ſchwerhörend oder auffallend kurzſichtig und mit andern körperlichen Gebrechen behaftet ſind, und daß ihnen in den letzten zwei Jahren nochmals die Schutzblattern eingeimpft worden,

Digitized by Google

3) eine von der reſp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß ſie den Seminariſten während ſeines Curſus ohne anderweitige Unterſtützung aus eigenen Mitteln unterhalten können und wollen, und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre zur Dispoſition der betreffenden Königlichen Regierung in ſoweit ſtellen, daß derſelbe jede Stelle annimmt, welche ihm angewieſen wird, ſobald er in ihr ſeinen nöthigen Unterhalt findet.

4) Durch ein Zeugniß ihres Seelſorgers und Lehrers, deſſen Unterricht ſie genoſſen haben, ſich darüber ausweiſen, daß ſie ſich gründlich vorbereitet, einen unbeſcholtenen Lebenswandel geführt, einen chriſtlich frommen Sinn und wahre Liebe für das Schulfach gezeigt haben.

Die Schul-Präparanden, welche wünſchen, in das genannte Seminar aufgenommen zu werden, haben ſich daher mit den erwähnten Zeugniſſen zu verſehen und den 17. September d. J., Nachmittags 2 Uhr in dem Seminare zu Heiligenſtadt zu melden.

Magdeburg, den 18ten Auguſt 1846.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Anweiſung an Untergerichte zur Mittheilung der Unterſuchungsakten wider jugendliche Verbrecher an die Kreislandräthe.

Durch unſere im hieſigen Regierungsamtsblatte de 1828, Seite 248 abgedruckte Verfügung vom 14ten Oktober 1828 ſind die Inquiſitoriate und ſämmtlichen Untergerichte unſeres Departements angewieſen worden, die über Unterſuchungen gegen Perſonen im jugendlichen Alter aufgenommenen Verhandlungen zur Kenntniß der betreffenden Königlichen Landräthe zu bringen, und zu dem Ende dieſen die Akten, welche ſolche Unterſuchungen betreffen, nachdem darin rechtskräftig erkannt worden, zur Einſicht zuzuſtellen.

Da dieſe Vorſchrift in neuerer Zeit nicht überall befolgt zu ſein ſcheint, ſo werden das hieſige Königliche Kriminalgericht, das Königliche Inquiſitoriat zu

Digitized by Google

Stendal und ſämmtliche Untergerichte des Departements hierdurch wiederholt zu deren genauer Befolgung angewieſen. Magdeburg, den 17ten Juli 1846.

Königl. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche im Winterſemeſter 1846 an der Königl. Preuß. ſtaats- u. landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena, bei Greifswald, gehalten werden.

Die Vorleſungen an der Königlichen Preußiſchen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie werden für das nächſte Winterſemeſter am 15. Oktober c. beginnen, und ſich auf folgende Unterrichtsgegenſtände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium, Volkswirthſchaftslehre, Staatswirthſchaftliche Unterhaltungen, Direktor, Profeſſor Dr. Baumſtark.
2) Allgemeinen Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Viehzucht und Schafzucht; Lehre von den Ackerbauſyſtemen, landwirthſchaftliche Buchführung und praktiſche Demonſtrationen, Profeſſor Gildemeiſter.
3) Landwirthſchaftslehre, enzyklopädiſch, Konverſatorium über Rindviehzucht.
4) Küchengartenbau, akademiſcher Gärtner Jühlke.
5) Anatomie, Phyſiologie und Geographie der Pflanzen, Naturgeſchichte der Forſtpflanzen, Waldbau, Mineralogie und Geognoſie der Pflanzen, Profeſſor Dr. Schauer.
6) Experimental- und Agrikultur-Chemie, Wärmelehre und Klimatologie, Technologie, Profeſſor Dr. Schulze.
7) Anatomie der Hausthiere, Lehre vom Hufbeſchlag, Geſundheitspflege der Hausthiere, Pferdezucht, Profeſſor Dr. Haubner.
8) Baukonſtruktionslehre und Veranſchlagung landwirthſchaftlicher Gebäude und landwirthſchaftlicher Wege- und Waſſerbau, Univerſitäts-Bauinſpektor Menzel.
9) Mechanik und Maſchinenlehre, praktiſche Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel der Arithmetik, Profeſſor Dr. Grunert.
10) Landwirthſchaftsrecht, Profeſſor Dr. Beſeler.

In Betreff der näheren Angaben, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt ſich Meldenden zu ſtellen ſind, ſo wie wegen jeder anderen gewünſchten Auskunft beliebe man ſich an den Unterzeichneten zu wenden. Eldena, im Juli 1846.

Der Direktor der Königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie.

E. Baumſtark.

Perſonalchronik.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Sommersdorf mit Sommerſchenburg, Diözes Ummendorf, iſt dem bisherigen Prediger und Rektor Jasper in Gardelegen verliehen und derſelbe von Seiten des Kirchenregiments beſtätigt worden. Patron der dadurch erledigten Predigerſtelle in Gardelegen iſt der Magiſtrat.

Digitized by Google

Durch den am 2ten Juli c. erfolgten Tod des Paſtors Meinecke zu Kläden ſind die beiden Pfarrſtellen zu Kläden und Graſſau, Ephorie Stendal, erledigt. Patron der Pfarrſtelle in Kläden iſt der Domherr v. Levetzow daſelbſt, von der interimiſtiſch mit jener vereinigten geweſenen Stelle zu Graſſau aber die Frau Rittergutsbeſitzerin v. Rohr zu Hohenwulſch, der Domherr v. Levetzow in Kläden und der Graf v. d. Schulenburg-Angern.

Durch den am 9ten d. M. erfolgten Tod des Superintendenten Abel in Möckern iſt die erſte Predigerſtelle daſelbſt erledigt worden. Patron derſelben iſt der Graf vom Hagen zu Möckern. Magdeburg, den 20ſten Auguſt 1846.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. D. Zerrenner.

Beſtätigte Schiedsmänner.

Für den Oberbezirk der Stadt Burg iſt auf die Periode vom 27. September 1846 bis dahin 1849 der bisherige Schiedsmann Kaufmann Diedrich daſelbſt wieder, für die Stadt Gommern auf die Periode de 16. Juni 1846 bis dahin 1849 der bisherige Schiedsmann Rathmann Rathge wieder und für die Stadt Zieſar auf die Periode vom 15. Auguſt 1846 bis dahin 1849 der Kämmerer Schernbeck daſelbſt neu zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden. Magdeburg, den 20 Auguſt 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kandidat der Chirurgie Chriſtoph Heinrich Graßhof iſt als Wundarzt II. Klaſſe approbirt und hat ſich zu Bisdorf, im Kreiſe Kalbe, niedergelaſſen.

Der Küſter und Schullehrer Voth in Tangermünde iſt zum Kantor daſelbſt und der Lehrer Hildebrandt zum Küſter und Schullehrer dortſelbſt ernannt worden.

Der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Herrmann Emilius in Webderſtedt, Diözes Quedlinburg, und der proviſoriſche Schullehrer Joh. Chriſtian Meerwald in Paplitz, Diözes Loburg, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Gottfried Wilhelm Chriſtian Stell iſt zum Schullehrer in Riendorf, Diözes Weferlingen, proviſoriſch beſtellt worden.

Berichtigung. In der in Nr. 34. des Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Oberpräſidenten der Provinz Sachſen vom 10ten Auguſt d. J., iſt Seite 196 Zeile 1. von unten ſtatt §. 28. zu leſen: §. 18.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 36.

Magdeburg, den 5. September 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 22ſten Auguſt d. J. zu Berlin ausgegebene 27ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2738. den Vertrag zwiſchen Preußen und Großbritannien wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, vom 13ten Mai und ratifizirt den 16ten Juni d. J., und

" 2739. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Juni d. J., betreffend die Ernennung des wirklichen Geheimen Oberjuſtizraths von Duesberg zum Staats- und Finanzminiſter.

Das am 26. Auguſt d. J. zu Berlin ausgegebene 28ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2740. das revidirte Reglement für die Land-Feuerſozietät der Neumark vom 17ten Juli d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 69. Zahlung der Gelder für Ankauf von Domainen- ꝛc. Grundſtücken u. für Ablöſung von Domanialabgaben. III. A. 754.

Wir machen den Einſaſſen unſeres Verwaltungsbezirks hierdurch bekannt, daß in Gemäßheit einer Allerhöchſten Kabinetsorder vom 19. Juni c. die Zahlung von Kapitalien für den Ankauf von Domainen- und Forſtgrundſtücken, ſo wie für Ablöſung von Domanialpräſtationen von jetzt ab von den Intereſſenten in allen Fällen unmittelbar an unſere Hauptkaſſe hierſelbſt zu leiſten iſt. Eine Zahlung an Spezial-, Rent- oder Forſtkaſſen Behufs

Digitized by Google

der Weiterbeförderung des Geldes an unſere Hauptkaſſe iſt fortan nur dann zuläſſig, wenn dies in einem ſpeziellen Falle auf Antrag der Zahlungspflichtigen ausdrücklich von uns genehmigt iſt.

Magdeburg, den 12ten Auguſt 1946.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten

Nr. 70. Verwaltung des Landarmenfonds der Jerichowſchen Kreiſe. I. M. 2460.

Der Landarmenfond der beiden Jerichowſchen Kreiſe, welcher bisher durch uns verwaltet wurde, iſt dem Herrn Geheimen Regierungs- und Landrath von Münchhauſen auf Neuhaus-Leitzkau zur Verwaltung übergeben. Alle Zahlungen aus dieſem Fond erfolgen von jetzt ab auf deſſen Anweiſung.

Magdeburg, den 20ſten Auguſt 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Belobung. Die Gemeinde Mahlpfuhl hat ſich durch ſchnelle Hülfsleiſtung bei Löſchung eines am 1. d. M. in der ſogenannten Brandlake des Reviers Burgſtall entſtandenen Waldbrandes vortheilhaft ausgezeichnet, was hierdurch belobend anerkannt wird.

Magdeburg, den 11. Auguſt 1846. Königl. Regierung.

Empfangnahme der Quittungen über gezahlte Domainenveräußerungs- und Ablöſungsgelder. Die von unſerer Hauptkaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im zweiten Quartale d. J. eingezahlten Kapitalien für den Ankauf von Domainen- und Forſtländereien und für die Ablöſung von Domanialpräſtationen ſind, nach Beſcheinigung derſelben durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden, der genannten Kaſſe zurückgeſendet und können bei derſelben, oder bei den Spezialkaſſen, an welche die Einzahlung des Geldes erfolgt iſt, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 24ſten Auguſt 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Ueberſicht der Kuhpockenimpfung im Jahre 1845. I. D. 852. Die Zahl der im Jahre 1845 in unſerm Geſchäftsbezirke mit ſchützender Vaccine verſehenen Individuen beläuft ſich auf 19,195, wogegen ſie im Jahre 1844 nur 19,023 betragen hatte. Im Jahre 1845 wurden daher 172 mehr geimpft. Am Schluſſe des Jahres 1844 waren 13,352 Perſonen impffähig verblieben. Dieſe Zahl hatte ſich mit Ablauf des Jahres 1845 um 989 vermehrt; denn es verblieben 14,341 ungeimpft. Insbeſondere hat in den Kreiſen Kalbe, Magdeburg, Oſterburg, Neuhaldensleben, Stendal und Wolmirſtedt die Anzahl der impfbedürftigen Kinder zugenommen. Der Zuſtand des Impfweſens in den einzelnen Kreiſen ergiebt folgende Ueberſicht:

Digitized by Google

Im Kreiſe	waren zu impfen.	wurden mit Erfolg geimpft.	zum 3ten Mal ohne Erfolg geimpft.	Zuſammen.	Als impffähig in die Liſte von 1846 übertragen.
Aſchersleben	2547	1587	2	1589	958
Kalbe	2836	1518	1	1519	1317
Gardelegen	1818	1121	—	1121	697
Halberſtadt	2327	1437	2	1439	888
Jerichow I.	3344	1694	3	1697	1647
Jerichow II.	1745	1391	—	1391	354
Magdeburg	3154	1820	—	1820	1334
Neuhaldensleben	2476	1061	1	1062	1414
Oſchersleben	1765	1041	—	1041	724
Oſterburg	2051	907	—	907	1144
Salzwedel	1659	1223	1	1224	435
Stendal	2252	975	—	975	1277
Wanzleben	2636	1732	1	1733	903
Wolmirſtedt	2137	1269	1	1270	867
Grafſchaft Wernigerode . . .	789	404	3	407	382
Zuſammen . .	33536	19180	15	19195	14341

Mit der Impfung beſchäftigten ſich 266 Medizinalperſonen, von welchen ſich folgende durch zahlreich verrichtete Impfungen beſonders ausgezeichnet haben:

Herr Wundarzt Knoefel zu Magdeburg impfte 416 Individuen.
= Kreisphyſikus Dr. Schrader zu Quedlinburg = 398 =
= Wundarzt Klewiz zu Genthin = 361 =
= Kreiswundarzt Ewe zu Wanzleben = 359 =
= Dr. Siegert zu Halberſtadt = 358 =
= Wundarzt Oberg zu Burgſtall = 314 =
= Hofrath u. Kreisphyſikus Dr. Maizier zu Burg = 309 =
= Kreiswundarzt Braconier zu Kalbe a. S. = 305 =
= Wundarzt Tuchtfeld zu Arendſee = 303 =
= = Buſſe zu Gr. Ottersleben = 296 =
= = Schuſter zu Egeln = 285 =
= Dr. Creutz zu Diesdorf = 279 =
= Wundarzt Müller zu Salzwedel = 264 =
= Licentiat Haſelhorſt zu Neuſtadt = 256 =
= Kreiswundarzt Lange zu Quedlinburg = 255 =
= Wundarzt Kl. Schaff zu Zieſar = 244 =
= = Wiemann zu Oebisfelde = 237 =
= Kreisphyſikus Dr. Reuſcher zu Stendal = 237 =
= Dr. Laengner zu Tangermünde = 237 =
= Wundarzt Stützer zu Möckern = 235 =
= = Schröder zu Neuhaldensleben = 233 =

Digitized by Google

Herr Wundarzt Gebhard zu Jerichow impfte 230 Individuen.
= = I. Kl. Rabethge zu Magdeburg = 222 =
= = Damiano zu Seehauſen i. M. = 214 =
= = Peterſen zu Sandau = 206 =

Unter dieſen Zahlen ſind die verrichteten Revaccinationen nicht mit begriffen.

Von den Menſchenblattern hat der Regierungsbezirk im vorigen Jahre nur wenig zu leiden gehabt; nur 75 Erkrankungsfälle ſind zur Anzeige gebracht worden.

Magdeburg, den 26ſten Auguſt 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfangnahme der mit neuen Koupons verſehenen Staatsſchuldſcheine.

Diejenigen Staatsſchuldſcheine, welche bis incl. den 12ten Auguſt c. an die untengenannte Kaſſe abgeliefert worden, können, gegen Rückgabe der darüber erhaltenen Quittung, mit den neuen Zinskoupons wieder in Empfang genommen werden.

Der Rückempfang derſelben iſt unter der gedachten Quittung in folgender Art zu beſcheinigen:

den Rückempfang vorgedachter Staatsſchuldſcheine zu dem Betrage von (buchſtäblich) Thlr. mit den neuen Zinskoupons Serie X. Nr. 1. bis 8. beſcheinige ich hiermit.

(Wohnort, Datum und eigenhändige Namensunterſchrift.)

Die Rückgabe der ſpäter abgelieferten Staatsſchuldſcheine wird nach und nach ebenfalls angezeigt werden. Magdeburg, den 3ten September 1846.

Königliche Regierungs-Hauptkaſſe.

Perſonalchronik.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Kruſemark, Diözes Werben, iſt der bisherige Predigtamtskandidat Heinrich Wilhelm Heinzelmann berufen und von Seiten des Kirchenregiments beſtätigt worden.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Deutſch, Diözes Seehauſen i. A. iſt der bisherige Predigtamtskandidat Karl Heinrch Müller berufen und von Seiten des Kirchenregiments beſtätigt worden.

Die erledigte evangeliſche Diakonatſtelle zu St. Nicolai in Eisleben, Diözes Eisleben, iſt dem bisherigen Diakonus in Mansfeld, F. E. Krienitz, verliehen worden. Ueber die dadurch erledigte Pfarrſtelle in Mansfeld iſt bereits verfügt.

Der Lehrer an der Bürgerſchule zu Stendal, Heinrich Hagemann, iſt zugleich zum Organiſten an der St. Petrikirche daſelbſt ernannt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 25ſten Auguſt 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. D. Zerrenner.

Der Kreiswundarzt Gäbert in Stendal iſt geſtorben und iſt dadurch die Stelle eines Kreiswundarztes für den Kreis Stendal erledigt worden.

Der emeritirte Kantor und Schullehrer Stützer in Flechtingen, Diözes Weferlingen, iſt geſtorben.

Beſtätigter Schiedsmann.

Der bisherige Schiedsmann des 7ten Bezirks des landräthlichen Kreiſes Oſchersleben, Erbpächter und Schulze Langenſtraß zu Rodersdorf iſt als ſolcher wiederum auf die Periode vom 7ten Auguſt 1846 bis dahin 1849 erwählt und von uns beſtätigt worden. Halberſtadt, den 21. Auguſt 1846. Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 37.

Magdeburg, den 12. September 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 31ſten Auguſt d. J. zu Berlin ausgegebene 29ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2741. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 17ten Juli d. J., betreffend die Verwendung des Stempels zu den Urkunden der Rheiniſchen Gerichtsvollzieher,

„ 2742. das Geſetz, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küſterhäuſer, vom 21ſten Juli d. J.,

„ 2743. die Bekanntmachung vom 15ten Auguſt d. J., über die erfolgte Allerhöchſte Beſtätigung der Statuten des Badevereins zu Kolberg, und

„ 2744. die Bekanntmachung vom 27ſten Auguſt d. J., betreffend den Beitritt der Königl. Sächſiſchen Regierung zu dem Vertrage zwiſchen Preußen und Großbritannien wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorenrechte gegen den Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13ten Mai d. J.

Bekanntmachung.

Nr. 76. Betrifft die Polizeiverwaltung auf der Eiſenbahnlinie zwiſchen Magdeburg und Wittenberge. I. K. 2083.

Wir haben uns veranlaßt gefunden, für die Dauer der Arbeiten an der Eiſenbahn zwiſchen Magdeburg und Wittenberge, die Polizeiverwaltung auf der Bahnlinie und die Verwaltung der Sicherheits-, Fremden- und Paßpolizei in den an die Bahnlinie grenzenden Ortſchaften dem Herrn Deichhauptmann von Bismark auf Brieſt auf der Strecke von der Grenze des Wolmirſtedter Kreiſes bis

Digitized by Google

zur Stendaler Feldmark (ausſchließlich) zu übertragen, wovon wir das Publikum hierdurch in Kenntniß ſetzen. Magdeburg, den 7ten September 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Ueber die Landesgrenze geſchaffte Vagabunden.

Im Monat Juli d. J. ſind mit der Weiſung, die Königl. Preußiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unſerm Verwaltungsbezirk über die Landesgrenze geſchafft worden:

1) Friedrich Waßmuß, Geburts- und Wohnort Lengede, im Hannöverſchen Amte Woltingerode, Alter 14 Jahr, Größe 4 Fuß, Haare braun, Stirn gewölbt, Augenbraunen und Augen braun, Naſe und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, von der Sonne gebräunt, beſondere Kennzeichen: Sommerſproſſen, Tag der Abſendung: 8ten Juli 1846, Beſtimmungsort: Lengede, fortweiſende Behörde: Landrathsamt Oſchersleben Kreiſes, Grund der Verweiſung: Arbeits- und Obdachsloſigkeit.

2) Friedrich Guſtav Luther, Glaſergeſell, Geburts- und Wohnort Zerbſt, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkel, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe und Mund klein, Bart raſirt, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt groß, beſondeee Kennzeichen: jeder Mittel- und 4te Finger ſind zuſammengewachſen, Tag der Abſendung: 14ten Juli 1846, Beſtimmungsort: Zerbſt, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze, auf Requiſition der Direktion der Zwangsarbeitsanſtalt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

3) Jakob Blum, Geburts- und Wohnort Alickendorf, Herzogl. Anhalt-Deſſauiſchen Amts Groß-Alsleben, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe lang, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne geſund, Kinn lang, Geſicht länglich Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt mittler, beſondere Kennzeichen: Augen etwas blöde, Tag der Abſendung: 21ſten Juli 1846, Beſtimmungsort: Alickendorf über Egeln, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze, auf Requiſition der Direktion der Zwangsarbeitsanſtalt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

4) Heinrich Drechsler, Bäckergeſelle, Geburts- und Wohnort Benzingerode im Braunſchweigiſchen, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen und Augen braun, Naſe klein, ſpitz, Mund mittler, Bart blond, Zähne geſund, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt klein, Tag der Abſendung: 26ſten Juli 1846, Beſtimmungsort: Benzingerode, fortweiſende Behörde: Polizeibehörde in Halberſtadt, Grund der Verweiſung: wiederholter Diebſtahl und Umhertreiben,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 3ten September 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfangnahme der mit neuen Koupons verſeh. Schuldſcheine.

Diejenigen Staatsſchuldſcheine, welche bis incl. den 22ſten Auguſt an die untengenannte Kaſſe abgeliefert worden, können, gegen Rückgabe der darüber erhaltenen Quittung, mit den neuen Zinskoupons wieder in Empfang genommen werden.

Der Rückempfang derſelben iſt unter der gedachten Quittung in folgender Art zu beſcheinigen: …nen Staatsſchuldſcheine.

den Rückempfang vorgedachter Staatsſchuldſcheine zu dem Betrage von (buchſtäblich) Thlr. mit den neuen Zinskoupons Serie X. Nr. 1. bis 8. beſcheinige ich hiermit.

(Wohnort, Datum und eigenhändige Namensunterſchrift.)

Die Rücknahme der ſpäter abgelieferten Staatsſchuldſcheine wird nach und nach ebenfalls angezeigt werden. Magdeburg, den 10ten September 1846.

Königliche Regierungs-Hauptkaſſe.

Perſonalchronik.

Für die Stadt Oſterburg iſt auf die Periode vom 15. Auguſt 1846 bis dahin 1849 der Kaufmann Auguſt Niepage daſelbſt zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden. Magdeburg, den 1. September 1846. Beſtätigter Schiedsmann.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kreisphyſikus Dr. Herbſt zu Kalbe a. S. und dem Kreisphyſikus Dr. Reuſcher zu Stendal iſt von des Königs Majeſtät der Titel: Sanitätsrath verliehen.

Die Kandidaten der Feldmeßkunſt, Otto Friedrich Karl Hartmann zu Salzwedel, Auguſt Ludwig Bach zu Aſchersleben und Guſtav Raßmann zu Halberſtadt, ſind, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei hieſiger Königl. Regierung fungirenden Feldmeſſer aufgenommen.

Der Hülfslehrer Hätſch iſt zum Lehrer an der reformirten Töchterſchule zu Magdeburg ernannt worden.

Der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Joh. Karl Fried. Rohde in Schwanefeld, Diözes Marienborn, und der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Joachim Friedrich Wilhelm Bromann in Staffelde, Diözes Tangermünde, ſind, als ſolche, definitiv beſtätigt worden.

Perſonalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt, pro Monat Auguſt 1846.

Die Ernennung des Kammergerichts-Aſſeſſors Wolff zu Neu-Stettin zum Juſtizkommiſſar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Quedlinburg und zum Notar im Bezirke des hieſigen Oberlandesgerichts iſt zurückgenommen.

Dagegen iſt der Juſtizkommiſſar und Notar Rhau zu Sensburg in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg verſetzt;

der Kammergerichts-Referendar v. Borries iſt an das hieſige Oberlandesgericht verſetzt;

die Auskultatoren v. Elsner und Gerhardy ſind zu Referendarien ernannt; und der erſtere an das Oberlandesgericht zu Glogau, der letztere aber, ſo wie der Auskultator Höfer an das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. O. verſetzt;

der Kaſſenkontroleur Schulte iſt zum Depoſital-Kaſſenrendanten und zum Kalkulator bei dem hieſigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

Halberſtadt, den 3. September 1846. Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Auguſt 1846.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Brantwein, das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
Magdeburg.	$67\frac{10}{12}$	$64\frac{8}{12}$	$39\frac{8}{12}$	$26\frac{3}{12}$	60	100	80	$18\frac{8}{12}$	3	—	2	—	2	6	3	9	12	5	—	$22\frac{6}{12}$	5	10
Halberſtadt.	$68\frac{2}{12}$	$64\frac{8}{12}$	$39\frac{6}{12}$	$26\frac{10}{12}$	75	100	77	$17\frac{6}{12}$	3	4	2	—	3	—	4	—	15	6	—	$17\frac{6}{12}$	4	25
Quedlinburg.	$68\frac{4}{12}$	$61\frac{8}{12}$	$38\frac{9}{12}$	$28\frac{5}{12}$	70	$112\frac{8}{12}$	90	20	3	7	2	—	2	11	3	9	10	5	—	15	4	20
Aſchersleben.	$68\frac{4}{12}$	$58\frac{6}{12}$	$36\frac{8}{12}$	$30\frac{10}{12}$	80	96	80	20	3	—	1	10	3	—	4	—	12	5	4	12	4	15
Wernigerode.	$71\frac{5}{12}$	$64\frac{5}{12}$	$41\frac{10}{12}$	$27\frac{7}{12}$	55	90	75	20	3	4	1	10	2	6	3	8	8	5	5	20	4	—
Stendal . .	$66\frac{6}{12}$	$59\frac{8}{12}$	$43\frac{8}{12}$	$29\frac{6}{12}$	$66\frac{8}{12}$	—	$96\frac{8}{12}$	—	2	6	2	6	2	6	3	—	12	5	—	$17\frac{6}{12}$	6	10
Salzwedel.	$72\frac{5}{12}$	$64\frac{3}{12}$	$41\frac{1}{12}$	$30\frac{11}{12}$	—	—	$94\frac{4}{12}$	$14\frac{7}{12}$	3	—	2	1	2	11	3	6	14	5	—	15	4	—
Burg. . . .	$66\frac{8}{12}$	$63\frac{8}{12}$	$35\frac{8}{12}$	$30\frac{5}{12}$	90	105	90	15	3	—	2	—	2	6	3	6	12	6	—	20	4	15
Aken	$72\frac{6}{12}$	$67\frac{6}{12}$	$41\frac{8}{12}$	30	$62\frac{8}{12}$	—	—	15	2	6	1	8	2	6	3	4	12	3	6	$17\frac{8}{12}$	5	—
Gardelegen.	$72\frac{11}{12}$	$58\frac{8}{12}$	40	$31\frac{8}{12}$	—	—	—	15	3	—	1	6	2	6	3	9	12	4	—	15	4	—
Schönebeck.	$67\frac{6}{12}$	$62\frac{6}{12}$	$37\frac{4}{12}$	$26\frac{8}{12}$	80	96	96	20	2	6	1	6	2	6	3	—	12	3	4	20	4	15
Durchſchnitts-preis .	$69\frac{4}{12}$	$62\frac{8}{12}$	$39\frac{7}{12}$	$28\frac{11}{12}$	71	$99\frac{11}{12}$	$86\frac{7}{12}$	$17\frac{7}{12}$	3	—	1	11	2	8	3	7	12	4	11	$17\frac{5}{12}$	4	$20\frac{11}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 38.

Magdeburg, den 19. September 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 9ten September d. J. zu Berlin ausgegebene 30ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2745. die Allerhöchſte Deklaration vom 7ten Auguſt d. J., betreffend die Anwendung des §. 2 des Geſetzes vom 3ten Januar 1845 über die Zertheilung von Grundſtücken und die Gründung neuer Anſiedelungen.

„ 2746. die Beſtätigungsurkunde des zweiten Nachtrags zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahngeſellſchaft, vom 14ten Auguſt d. J., und

„ 2747. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28ſten Auguſt d. J., betreffend die Ernennung des Geheimen Oberfinanzraths Coſtenoble zum Mitgliede des Curatorii der Bank und der Immediatkommiſſion zu Kontrolirung der auszugebenden Banknoten.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Empfehlung der Kortmannſchen Wandkarte des preußiſchen Staats.
II. C. 1282.

Der Buchhändler Kortmann in Berlin hat jetzt eine Wandkarte des ganzen preußiſchen Staates erſcheinen laſſen, die von den bewährteſten Künſtlern geſtochen, nach den beſten zugänglichen Materialien bearbeitet, bei ihrer großen Billigkeit, für den Zweck des Unterrichts in der Erdbeſchreibung in Land- und Stadtſchulen nichts zu wünſchen übrig läßt. Sie beſteht aus 9 Blättern größten Formats und wird für 2 Thlr., aufgezogen dagegen für 4 Thlr. geliefert. Allein der Verleger iſt bereit, bei Beſtellungen für Schulen das nicht aufgezogene Exemplar für 1 Thlr. 10 Sgr., das aufgezogene für 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. zu erlaſſen.

Wir verfehlen nicht, die Anſchaffung dieſer Wandkarte für Schulen dringend zu empfehlen, und veranlaſſen die Herren Superintendenten und Schulaufſeher, nicht allein hiervon Kenntniß zu nehmen, ſondern auch ſich zu bemühen, daß für diejenigen Schulen, in welchen eine Wandkarte des preußiſchen Staats noch fehlt, und zu deren Anſchaffung die Koſten beſtritten werden können, Beſtellungen auf gedachte Karte gemacht werden. Wir werden von hier aus die bei uns eingegangenen Beſtellungen an den Herausgeber befördern laſſen, erwarten daher, daß ſolche von den Herren Superintendenten und Schulaufſehern binnen 6 Wochen bei uns gemacht werden.

Magdeburg, den 2. September 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Lobenswerthe Handlung in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche zu Botimarsdorf, Diözes Wanzleben iſt von mehreren ungenannten Gemeindegliedern mit einem Behang von ſchwarzem Sammtmancheſter, mit baumwollenen Franzen beſetzt, zur Bekleidung des Taufſteins beſchenkt worden.

Der Kirche zu Cade, Diözes Loburg, ſind von unbekannter Hand zwei Thaler zur Anſchaffung von zwei Altarkerzen geſchenkt worden.

Der Kirche zu Hohenwarsleben, Diözes Barleben, iſt von dem daſigen Schulzen Reicher eine ſammtmancheſterne Kanzelbekleidung mit wollenen Franzen und ein wollener Kanzelvorhang geſchenkt worden, ſo wie Madame Gran zu Magdeburg das Altarkruzifix in der gedachten Kirche hat vergolden laſſen.

Magdeburg, den 11ten September 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Perſonalchronik.

Für die Stadt Werben iſt auf die Periode vom 1ſten Mai d. J. bis dahin 1849 der Apotheker Haaſe, für die Stadt Seehauſen a. M. auf dieſelbe Zeit der Kämmereikaſſen-Rendant Jahn, und für die Stadt Arendſee auf die Periode vom 21. Juli d. J. bis dahin 1849 der Bäckermeiſter Friedrich Palm daſelbſt zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden. Beſtätigte Wahl von Schiedsmännern.

Magdeburg, den 9ten September 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kreisdeputirte und Deichhauptmann von Jagow auf Pollitz iſt zum Landrath des Oſterburger Kreiſes Allerhöchſt ernannt worden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Creisfeld mit Wimmelburg, Diözes Mansfeld, iſt dem bisherigen Diakonus in Eckartsberga und Pfarrer in Niederholzhauſen, Glöckner verliehen worden. Ueber die dadurch erledigte Stelle in Eckartsberga iſt bereits verfügt.

Der bisherige Superintendent und Oberpfarrer in Weiſſenſee, Dr. Pfiſter, iſt zum Superintendenten und Oberpfarrer in Heldrungen ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrſtelle in Weiſſenſee iſt Königl. Patronats.

Zu der erledigten Diakonatſtelle an der Predigerkirche zu Erfurt iſt der bisherige Pfarrer in Kühnhauſen mit Tiefthal, Friedrich Karl Adolph Rudolphi berufen und von Seiten des Kirchenregiments beſtätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrſtelle in Kühnhauſen mit Tiefthal gehört zum Patronat des Magiſtrats in Erfurt, iſt aber eine Gemeindewahlſtelle, wenn die Wahl auf einen ſchon im Amte ſtehenden Geiſtlichen fällt.

Die Pfarrſtelle in Leiha, Diözes Freiburg, iſt durch den am 18. Auguſt c. erfolgten Tod des Pfarrers Auguſt Friedrich Loewe erledigt. Patron derſelben iſt der General-Feuerſozietätsdirektor, Herr Kammerherr von Helldorf auf Bedra.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Burgliebenau und Döllnitz, Landephorie Merſeburg, iſt dem Pfarrer Kluge in Neutz verliehen worden. Ueber die dadurch in Neutz erledigte Stelle iſt bereits verfügt.

Magdeburg, den 8ten September 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Göſchel.

Digitized by Google

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Heinrich Einbeck iſt zum Lehrer an der ſtädtiſchen Schule zu Burg proviſoriſch beſtellt worden.

Der Kantor und Schullehrer Riegelman in Breitenhagen iſt zum Kantor und Schullehrer in Ampfurth, Diözes Wanzleben ernannt worden. Ueber die Schulſtelle in Breitenhagen iſt vorläufig bereits verfügt.

Der Schulamtskandidat Friedrich Gebhard Dannehl iſt zum 2ten Armenſchullehrer in Gardelegen proviſoriſch beſtellt worden.

Der proviſoriſche Schullehrer Johann Heinrich Chriſtian Jahn in Zienau, Diözes Gardelegen, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der zweite Schullehrer und Unterküſter Ratzſch in Walbeck, Diözes Weferlingen, iſt geſtorben. Die Stelle beſetzt die Königl. Regierung.

Die Schulamtskandidaten Schmidt und Johann Chriſtoph Wilh. Jerxſen ſind als Hauslehrer konzeſſionirt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 39.

Magdeburg, den 26. September 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 19ten September d. J. zu Berlin ausgegebene 31ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2748. die Verordnung vom 17. Juli d. J., betreffend die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorſchriften bei Gebäuden auf ſolchen zum platten Lande gehörigen Grundſtücken, welche innerhalb der Städte im Gemenge mit ſtädtiſchen bebauten Grundſtücken liegen;

" 2749. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 7ten Auguſt d. J., den Tarif für das zu Anklam zu erhebende Bollwerks-, Pfahl- und Brückenaufzugs-Geld betreffend;

" 2750. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28ſten Auguſt d. J., wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 7ten Mai 1831 an die Stadt Eſſen, und

" 2751. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4ten September d. J., wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 7ten Mai 1831 an die Stadt Mühlheim an der Ruhr.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unſere im 37ſten Stücke des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 7. v. M. I. K. 2083. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir für die Dauer der Arbeiten an der Eiſenbahn zwiſchen Magdeburg und Wittenberge, die Polizeiverwaltung auf der Bahnlinie

Nr. 77. Betrifft die Polizeiverwaltung auf der Eiſenbahnlinie

Digitized by Google

zwiſchen Magdeburg und Wittenberge.

ſelbſt und die Verwaltung der Sicherheits-, Fremden- und Paßpolizei in den angrenzenden Ortſchaften

1) dem Landrath und Polizeidirektor von Kamptz hierſelbſt
auf der Strecke im hieſigen Stadtkreiſe;
2) dem Rathmann Freiesleben zu Wolmirſtedt
auf der Strecke von der Grenze des Wolmirſtedter und Magdeburger Kreiſes bis zum Dorfe Mahlwinkel (ausſchließlich);
3) dem Deichhauptmann von Bismark auf Brieſt
auf der Strecke von Mahlwinkel (einſchließlich) bis zur Feldmark von Stendal (ausſchließlich);
4) dem Rathmann Frommhagen zu Stendal
auf der Strecke von der Feldmark Stendal (einſchließlich), bis zur Grenze des Oſterburger Kreiſes, und
5) dem Bürgermeiſter Ballerſtedt zu Seehauſen a. Al.
auf der Strecke im Oſterburger Kreiſe

übertragen haben. Magdeburg, den 17. September 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die für überzählige Gevattern zu entrichtenden Dispenſationsgelder.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß die für überzählige Pathen obſervanzmäßig zu entrichtenden Dispenſationsgebühren nicht überall mit der gehörigen Sorgfalt eingefordert werden.

Wir veranlaſſen daher die Herren Geiſtlichen hierdurch, den beſtehenden Vorſchriften oder Obſervanzen gemäß dieſe Abgaben auf das pünktlichſte und in dem hiernach feſtſtehenden Betrage unverkürzt in allen Fällen einzuziehen und an die betreffenden Wittwen- oder ſonſt berechtigten Kaſſen abzuführen.

Magdeburg, den 15ten September 1846.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorleſungen an der Königlich medizinisch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu Magdeburg im Winterſemeſter 1846/47.

Herr Geheimer Regierungsrath Dr. Andreae wird Dienſtag und Donnerſtag von 3 — 4 und Sonnabend von 2 — 4 Uhr Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen und Montag und Freitag von 10 — 11 Uhr die allgemeine Therapie vortragen.

Herr Dr. Beulke wird Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2 — 3 Uhr die Anatomie und Dienſtag und Donnerſtag von 2 — 3 Uhr die Oſteologie repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montag und Freitag von 3 — 4 Uhr, ingleichen Dienſtag und Donnerſtag von 4 — 5 Uhr die allgemeine und den erſten Theil der ſpeziellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr kliniſch-chirurgiſchen Unterricht ertheilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Elsholz wird Dienſtag und Donnerſtag von 5 — 6 und Sonnabend von 4 — 6 Uhr über die Operationslehre Vorleſungen halten.

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerſtag von 4 — 5 Uhr die Encyklopädie der Naturwiſſenſchaften und Dienſtag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Augenheilkunde repetiren.

Herr Prediger Dr. Jentſch wird Montag, Dienſtag und Donnerſtag von 5 — 6 Uhr in der lateiniſchen und deutſchen Sprache unterrichten.

Herr Sanitätsrath Dr. Kerſten wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr kliniſchen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen, außerdem Montag und Freitag von 4 — 5 und Mittwoch von 3 — 4 Uhr den erſten Theil der ſpeziellen Therapie vortragen.

Herr Dr. Keßler wird Dienſtag und Sonnabend von 10 — 11 Uhr die Phyſiologie und Montag und Donnerſtag von 8 — 9 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Medizinalrath Michaëlis wird Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Encyklopädie der Naturwiſſenſchaften lehren.

Herr Medizinalaſſeſſor Dr. Schultze wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9 — 10 Uhr die geſammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 3 — 4 Uhr Oſteologie und Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 3 — 4 Uhr die Phyſiologie vortragen.

Herr Medizinalaſſeſſor Barges wird Dienſtag, Mittwoch und Freitag, Morgens von 7 — 8 Uhr die Chirurgie und Montag und Donnerſtag, Morgens von 7 — 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Unter Leitung des Herrn Medizinalaſſeſſors Dr. Schultze und des Herrn Proſektors Dr. Beulke finden täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9 — 12 Uhr Secirübungen auf dem anatomiſchen Theater ſtatt.

Die ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfungen Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge, werden am 29. und 30. Oktober ſtattfinden.

Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anſtalt wünſchen, haben ſich mit einem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß verſehen, bis zum 29ſten Oktober bei dem Herrn Geheimen Regierungrath Dr. Andreae zu melden.

Die Vorleſungen nehmen mit dem 2ten November ihren Anfang.

Digitized by Google

Verlooſung von Jerichowſchen Kreisſchuldſcheinen.

Bei der am 15. d. M. zu Burg ſtattgehabten Verlooſung Jerichowſcher Kreisſchuldſcheine Littr. B. wurden folgende Nummern im Geſammt-Kapitalbetrage von
8157 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.
gezogen:

966. 996. 1004. 1104. 1137. 1164. 1197. 1233. 1237. 1243. 1245. 1283. 1327. 1400. 1418. 1421. 1539. 1635. 1696. 1707. 1708. 1766. 1787. 1945. 1954. 2013. 2022. 2064. 2121. 2124. 2162. 2181. 2187. 2226. 2234. 2257. 2280. 2287. 2294. 2314. 2396. 2409. 2411. 2421. 2425. 2432. 2449. 2456. 2463. 2497. 2532. 2553. 2566. 2574. 2584.

Die Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion der beiden Jerichowſchen Kreiſe bringt dieſes zur öffentlichen Kenntniß und kündigt hierdurch vorſtehende nach ihren Nummern bezeichneten Kapitalien. Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Januar und Februar k. J. gegen Aushändigung der quittirten Originaldokumente, nebſt dazu gehörigen Koupons, Kapital und Zinſen von der Kriegesſchulden-Tilgungskaſſe zu Burg in Empfang zu nehmen und wird bemerkt, daß die Quittungen mit Vor- und Zunamen verſehen ſein müſſen.

Mit dem 1 Janur 1847 hört die Verzinſung der hiermit gekündigten Kapitalien auf und haben diejenigen, welche ihre Gelder nicht erhoben, es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ſolche auf Gefahr und Koſten der Inhaber deponirt werden.

Redekin, den 16. September 1846.

Der Direktor der Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion. E. v. Alvensleben.

Perſonalchronik.

Das Diakonat zu Schaaſſtedt, Ephorie Lauchſtädt iſt durch den am 6ten d. M. erfolgten Tod des Diakonus Guſtav Eduard Straubel erledigt. Patron der Stelle iſt der Rittergutsbeſitzer von Funke daſelbſt.

Der Predigtamtskandidat Carl Albert Emil Vorhauer iſt zum Pfarradjunkten in Kaltendorf, Diözes Weferlingen, mit der Zuſicherung der Nachfolge im Pfarramte berufen und von Seiten des Kirchenregiments beſtätigt worden.

Durch das am 13ten d. M. in Halle erfolgte Ableben des Paſtors Vorberg iſt die erſte Predigerſtelle an der St. Katharinenkirche hierſelbſt erledigt worden. Patron derſelben iſt der Magiſtrat hierſelbſt. Die Wahl ſteht dem Kirchenkollegium zu.

Die Pfarrſtelle in Tylſen, Ephorie Salzwedel, iſt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Dr. Greiling erledigt worden. Patron derſelben iſt der Baron von dem Kneſebeck auf Tylſen.

Magdeburg, den 21ſten September 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 40.

Magdeburg, den 3. October 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 28ſten September d. J. zu Berlin ausgegebene 32ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2752. Die Verordnung vom 7ten Auguſt d. J., die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz betreffend.

" 2753. Die Konzeſſions- und Beſtätigungsurkunde für die Aachen-Düſſeldorfer Eiſenbahngeſellſchaft, vom 21ſten Auguſt d. J., und

" 2754 die Bekanntmachung vom 12ten September d. J., wegen Errichtung einer Aktiengeſellſchaft zu Stettin unter dem Namen: Preußiſche Südſee-Fiſchereigeſellſchaft.

Bekanntmachung des Königl. Generalpoſtamts.

Betrifft eine Abänderung des Extrapoſtreglements.

Mit Bezugnahme auf den §. 5. des zum Extrapoſtreglement vom 24ſten April 1838 gehörigen Extrapoſt- ꝛc. Tarifs wird hiermit beſtimmt, daß von jetzt ab

1) Extrapoſtreiſende, die von der Vergünſtigung Gebrauch machen wollen, innerhalb 6 Stunden nach ihrer Ankunft am Beſtimmungsorte gegen Erlegung der Hälfte des Poſtgeldes mit demſelben Geſpanne nach dem Abfahrtsorte zurückzukehren, den Antritt der Rückreiſe nicht vor Ablauf von ſoviel Stunden als die Station Meilen hat, fordern dürfen; daß ferner

2) auf Kouriere und Eſtafetten die Vergünſtigung, gegen Erlegung der Hälfte

des tarifmäßigen Poſtgeldes dieſelben Pferde von dem Beſtimmungsorte nach dem Abgangsorte zurück benutzen zu können, keine Anwendung findet.

Berlin, den 14ten September 1846.

General-Poſtamt.

Bekanntmachung.

Haltung des Altmärkſchen Kommunallandtags.

Der diesjährige Altmärkiſche Kommunallandtag wird am

2ten November d. J. und folgende Tage

in Stendal abgehalten werden.

Indem ich dies hierdurch bekannt mache, veranlaſſe ich die Königlichen Behörden, wenn ſie etwa Gegenſtände zur Berathung des Kommunallandtags zu bringen wünſchen, dieſelben ſchleunig zur Anzeige zu bringen, wie ich es denn den Kreis- und Kommunalbehörden in der Altmark überlaſſe, ihre Anträge und Petitionen ebenfalls binnen der kürzeſten Friſt bei dem Vorſitzenden des Kommunallandtages, Herrn Landrath von der Schulenburg zu Salzwedel einzureichen.

Magdeburg, den 25ſten September 1846.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen **v. Bonin.**

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Betrifft die Prüfung von jungen Leuten Behufs Anſtellung im Poſt-, Steuer- ꝛc. Fache. 2703.

Es hat ſich in neuerer Zeit ergeben, daß die Zahl derjenigen jungen Leute des Inlandes, welche auf ausländiſchen Lehranſtalten oder privatim unterrichtet worden ſind und zu ihrer Bewerbung um Anſtellung im Poſt-, Steuerfach und andern Zweigen des öffentlichen Dienſtes eines von einer dieſſeitigen Schulanſtalt ausgeſtellten Zeugniſſes bedürfen, ſich ſehr gemehrt hat. Die Direktoren der Gymnaſien, welche bisher nur zur Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe für Feldmeſſer ausdrücklich verpflichtet waren, haben ſich zwar bisher auch der Prüfung anderer, die ſich über den Grad ihrer Schulbildung ausweiſen wollten, unterzogen; es wurde jedoch dabei von ihnen nicht nach gleichen Grundſätzen verfahren.

Damit dieſe Prüfung für die Zukunft nach einer feſten Regel und dem Zwecke angemeſſen abgehalten werde, hat der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, im Einverſtändniß mit den Königlichen Miniſterien, deren Reſſort bei dieſer Angelegenheit betheiligt iſt, folgendes beſtimmt:

Digitized by Google

1) zur Prüfung derjenigen Inländer, welche entweder auf auswärtigen Lehranſtalten oder privatim ihren Unterricht empfangen haben und Behufs der Bewerbung um Anſtellung im öffentlichen Dienſte, für welchen die Beibringung eines Maturitätszeugniſſes nicht erforderlich iſt, des Zeugniſſes einer dieſſeitigen höheren Lehranſtalt bedürfen, iſt bei jedem Gymnaſium resp. bei jeder zu Entlaſſungsprüfungen berechtigten höhern Bürger- und Realſchule eine beſondere Prüfungskommiſſion anzuordnen.
2) Die Kommiſſion beſteht aus dem Direktor der Schulanſtalt und zwei Oberlehrern, bei deren Wahl darauf Rückſicht zu nehmen iſt, daß von den drei Kommiſſarien die Hauptgegenſtände des öffentlichen Unterrichts, nämlich alte, resp. neuere Sprachen, Mathematik und Naturwiſſenſchaften, Geſchichte und Geographie in der Prüfung gehörig vertreten werden.
3) Die Prüfung hat auf den künftigen Beruf des Examinanden nicht Rückſicht zu nehmen, ſondern ſich lediglich darauf zu beſchränken, den Stand der Bildung nach den Hauptgegenſtänden des öffentlichen Schulunterrichts ſo wie die Klaſſe zu ermitteln, zu welcher der Geprüfte als Schüler eines Gymnaſiums oder einer vollſtändigen höhern Bürgerſchule ſich qualifiziren würde.
4) In dem auf den Grund der Prüfung auszuſtellenden Zeugniſſe iſt auf das Atteſt, welches die früheren Lehrer über den Fleiß und das ſittliche Betragen des Geprüften abgegeben haben, Bezug zu nehmen und nach beſtimmter Angabe der Qualifikation in den Hauptgegenſtänden des Unterrichts ausdrücklich die Klaſſe anzugeben, für welche der Geprüfte als Zögling der Anſtalt reif ſein würde.
5) Die Zeugniſſe ſind von dem Direktor auszufertigen und mit der Unterſchrift der ſämmtlichen Prüfungskommiſſarien und dem Siegel der Schulanſtalt zu verſehen.
6) Jünglinge, welche ein inländiſches Gymnaſium oder eine inländiſche höhere Bürger- und Realſchule beſucht haben, können das zum Eintrit in irgend einen Zweig des öffentlichen Dienſtes erforderliche Zeugniß auch nur bei dieſer Anſtalt erwerben und deshalb bei keiner andern zur Prüfung zuge-

Digitized by Google

laſſen werden, wenn nicht ſie oder ihre Angehörigen inzwiſchen ihren Wohnort verändert haben und die Erlaubniß zur Zulaſſung von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium beſonders ertheilt wird.

Die vorſtehenden Beſtimmungen gelten für die Zukunft auch für Prüfung der Feldmeſſer und wird die desfallſige Verfügung vom 24. Mai 1824 hiermit aufgehoben.

Wir haben bei den betreffenden Schulanſtalten die Bildung der beſondern Prüfungskommiſſionen angeordnet und es wird von jetzt ab nach den vorſtehenden Beſtimmungen verfahren werden.

Magdeburg, den 16ten September 1846.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 78. Verlooſungen ausgeſtellter Gegenſtände ſollen nicht weiter ſtattfinden. I. E. 2002.

Bei mehreren neuerdings veranſtalteten Gewerbeausſtellungen iſt ausnahmsweiſe geſtattet worden, eine Verlooſung ausgeſtellter Gegenſtände, durch welche man die Theilnahme des Publikums zu ſteigern hoffte, vorzunehmen. Eine ſolche Ausnahme von den Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 20. März 1827 (Geſetzſammlung S. 29.) iſt jedoch höhern Orts nicht mehr als angemeſſen befunden worden. Im Auftrage der Königlichen hohen Miniſterien des Innern und der Finanzen machen wir daher darauf aufmerkſam, daß bei den ferner etwa vorkommenden Ausſtellungen von Induſtrieerzeugniſſen die Genehmigung zur Verlooſung ausgeſtellter Erzeugniſſe grundſätzlich nicht wird ertheilt werden.

Magdeburg, den 20ſten September 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Nr. 79. Verbot, Holz in den Oefen und Küchen-Rauchlöchern aufzubewahren. I. C. 2385.

Bei Reviſion der Feuerſtellen innerhalb unſeres Bezirkes iſt häufig, ſowohl in den Städten als auf dem Lande die Bemerkung gemacht worden, daß in den Ofen- oder Küchen-Rauchlöchern Holz aufbewahrt oder getrocknet wurde. Dieſe Benutzung der Feuerungsanlagen kann wegen der mit derſelben verbundenen Feuersgefahr nicht fernerhin geſtattet werden und wird daher zufolge höherer Anordnung, hierdurch bei 1 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe verboten.

Digitized by Google

Die Polizeibehörden unſeres Bezirkes werden angewieſen, auf die Befolgung dieſer Verordnung ſtreng zu achten und etwaige Kontraventionen unnachſichtlich zu beſtrafen. Magdeburg, den 21. September 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 80. Betrifft die Eingangsabgaben von den zur Ausfuhr nach Großbrittanien beſtimmten, in Preußen erſchienenen Bücher. **I. E. 1974.**

Gemäß dem Staatsvertrage zwiſchen Preußen und Großbrittanien wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13ten Mai d. J., Art. IV. und V. (Geſetzſammlung Nr. 27. S. 347. und 348.) iſt die Zulaſſung der zur Ausfuhr nach Großbrittanien beſtimmten, in Preußen erſchienenen Bücher — unter welchen überall auch Noten zu verſtehen ſind — zu einem ermäßigten Engliſchen Eingangszolle von dem Nachweiſe ihres Erſcheinens an einem Preußiſchen Orte abhängig gemacht, welcher durch einen aufzudrückenden Stempel geführt werden ſoll. Es wird beabſichtigt, die Stempelung der zur Ausfuhr nach Großbrittanien beſtimmten Bücher und Noten, welche in jedem Falle unentgeldlich erfolgen wird, den Magiſtraten oder Polizeibehörden aller derjenigen größeren Städte, in welchen ſich Buchhandlungen befinden, zu übertragen, für Stiche und Zeichnungen bedarf es der Stempelung nicht. Die auf dem Titelblatte eines Buches erſichtliche Angabe des Druckorts wird in der Regel ergeben, ob der angegebene Ort des Erſcheinens innerhalb des Preußiſchen Staats belegen iſt, erſcheint die Angabe auf dem Titelblatte als eine mißbräuchliche, ſo iſt die Stempelung gleich wie für die außerhalb des Preußiſchen Staats herausgegebenen Drucke zu verſagen. Im dieſſeitigen Regierungsbezirk haben wir zunächſt die hieſige Königliche Polizeidirektion zur Stempelung der nach Großbrittanien auszuführenden Bücher ermächtigt und mit dem vorſchriftsmäßigen Stempel verſehen.

Weitere Uebertragungen an andern Stadtbehörden, welche jedesmal durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden ſollen, bleiben vorbehalten, ſoweit ein Bedürfniß hervortreten wird.

Magdeburg, den 22ſten September 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Anmeldung des Weingewinnes p. 1846.

Auf Grund §. 5. des Geſetzes vom 25. September 1820, die Veränderung der Weinſteuer betreffend, werden diejenigen Beſitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung gewonnener Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn ſpäteſtens bis zum 12ten November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsorts gegen eine von dieſer Behörde über die Deklaration zu ertheilende Beſcheinigung ſchriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 29ſten September 1846.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor Landmann.

Vermiſchte Nachrichten.

Extrakt aus der 1. Rechnung der Hauptkaſſe der Magdeburgiſchen Landfeuerſozietät, nach Einführung des erneuerten Reglements derſelben, für das Jahr 1845.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Einnahme.			
Tit.	1.	An Beſtand incl. 18,500 Thlr. in Activis	28,185	29	5
"	2.	" Zinſen von ausſtehenden Kapitalien	753	2	—
"	3.	" Beiträgen incl. Eintrittsgelder	200,284	13	5
"	4.	" zufälligen Einnahmen incl. Defekten	154	13	4
		Summa	229,377	28	2
		Ausgabe.			
"	1.	" Rechnungsvergütigung	—	17	10
"	2.	" Brandentſchädigungen incl. der dazu gehörigen Nebenkoſten	141,625	8	1
"	3.	" Prämien für Entdeckung von Brandſtiftern	200	—	—
"	4.	" Bonifikationen auf neue Feuerſpritzen	1,392	21	5
"	5.	" Verwaltungskoſten incl. 23,385 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Abſchätzungs- rc. Koſten wegen Einführung des erneuerten Reglements	31,642	19	3
"	6.	Zu Bauten und Utenſilien, Laſten und Abgaben	52	—	7
		Summa	174,913	7	2
		Abſchluß.			
		Die Einnahme beträgt	229,377	28	2
		Die Ausgabe	174,913	7	2
		Bleibt Beſtand incl. 51,000 Thlr. in Activis	54,464	21	—

Magdeburg, den 28. September 1846.

Hauptkaſſe der Magdeburgiſchen Landfeuerſozietät.

Faber, Generalrendant.

Digitized by Google

Vorſtehender Extrakt wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des erneuerten Sozietätsreglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Intereſſenten gebracht.

Der Generaldirektor
Graf von der Schulenburg-Altenhauſen.

Betrifft die Empfangnahme der mit den neuen Koupons verſehenen Staatsſchuldſcheine.

Da nunmehr die bis zum 11ten September incl. an die untengenannte Kaſſe abgelieferten Staatsſchuldſcheine mit den neuen Zinskoupons wieder zurückgekommen ſind, ſo werden die Einſender erſucht, ſolche gegen Rückgabe der darüber erhaltenen Quittung wieder in Empfang zu nehmen. Der Rückempfang derſelben iſt unter der gedachten Quittung in folgender Art zu beſcheinigen:

den Rückempfang vorgedachter Staatsſchuldſcheine zum Betrage von (buchſtäblich) . . . Thlr. mit den neuen Zinskoupons Serie X. Nr. 1. bis 8. beſcheinige ich hiermit.

(Wohnort, Datum und eigenhändige Namensunterſchrift.)

Uebrigens werden diejenigen, welche noch Staatsſchuldſcheine zur Einholung neuer Zinskoupons einzuſenden beabſichtigen, erinnert, dies möglichſt bald zu thun, indem dieſes Geſchäft bei der unterzeichneten Kaſſe nur noch von kurzer Dauer ſein wird.

Magdeburg, den 28ſten September 1846.

Königliche Regierungs-Hauptkaſſe.

Perſonalchronik.

Dem bisherigen Prediger in Wolmirſtedt, Chriſtoph Friedrich Schulteß, iſt die Pfarradjunktur in Druxberge, Diözes Meitzendorf (Barleben), mit der Hoffnung auf Nachfolge im Pfarramte verliehen worden. Die dadurch in Wolmirſtedt erledigte Diakonatſtelle iſt gemiſchten Patronats. Der Magiſtrat hat das Präſentationsrecht dreier Kandidaten.

Die Pfarſtelle zu Weiſchütz, Ephorie Freiburg, iſt durch den am 17ten d. M. erfolgten Tod des Paſtors Franz Adolph Eulenburg erledigt; ſie iſt Königlichen Patronats. Magdeburg, den 24ſten September 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Die Kaufleute Kreyenberg und Frankenfeld ſind auf ſechs Jahre zu unbeſoldeten Magiſtratsmitgliedern in der Stadt Oebisfelde erwählt und als ſolche beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Schermer iſt zum Kantor- und Schullehreradjunkt in Gr. Apenburg, Diözes Betzendorf, mit der Hoffnung zur Nachfolge proviſoriſch beſtellt werden.

Der Kantor Hübner in Böhne iſt zum Kantor und Schullehrer in Schmidtsdorf, Diözes Sandau, ernannt worden.

Der Küſter und Schullehrer Türſch in Polkau, Diözes Oſterburg und der Kantor und Schullehrer Schrader in Kaltendorf, Diözes Weferlingen, ſind geſtorben. Erſtere Stelle beſetzt die Königl. Regierung, letztere der Herr Landgraf von Heſſen-Homburg.

Digitized by Google

Perſonalveränderungen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Auguſt 1846.

A. Beim Oberlandesgericht.

Auskultatoren.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Albert Herrmann Kühne iſt auf ſein Anſuchen durch Verfügung vom 8ten Auguſt 1846 an das Kammergericht verſetzt, und der Rechtkandidat Dr. juris Moritz Heinrich Szumann durch Verfügung vom 13ten Auguſt 1846 zum Auskultator angenommen worden.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Heinrich Adolph Müller zu Gardelegen iſt laut Miniſterialreſkripts vom 29. Juli 1846 behufs Uebernahme einer Garniſonauditeur-Stelle in Saarlouis aus dem Civil-Juſtizdienſt entlaſſen worden.

Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzliſt Rode zu Neuhaldensleben iſt durch Miniſterialreſkript vom 4ten Auguſt 1846 mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Unterbeamte.

Der Land- und Stadtgerichtsbote Chriſtoph Leue zu Erwitte iſt durch Verfügung vom 11. Auguſt 1846 zum Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Dem Land- und Stadtgerichtsboten und Exekutor Chriſtian Ludwig Noethling zu Sandau iſt durch Verfügung vom 31. Auguſt 1846 die interimiſtiſche Verwaltung der Wärterſtelle bei der Gerichts- und Polizeigefangen-Anſtalt zu Kalbe a. S. übertragen worden.

Der Kaſſenexekutor Kuert bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg iſt den 3ten Auguſt 1846 geſtorben.

Der bisherige Hülfsbote Johann Wilhelm Karl Mangelsdorf iſt durch Verfügung vom 14ten Auguſt 1846 als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben angeſtellt worden.

Juſtizkommiſſarien und Notarien.

Der Juſtizkommiſſarius und Notarius Juſtizrath Georg Zarnack zu Stendal iſt den 4. Auguſt 1846 geſtorben.

An des am 7ten d. M. verſtorbenen Rendanten der hieſigen Haupt-, Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe, Hofraths Becker Stelle, iſt der Buchhalter Senff, welchem die interimiſtiſche Verwaltung der Rendantur gedachter Kaſſe übertragen worden, mit der Unterzeichnung der in dem bevorſtehenden Michaelistermine auszureichenden neuen Talons und Zinskoupons der vormals Sächſiſchen Steuer-Kreditkaſſenſcheine auf die Periode von Oſtern 1847 bis mit Michaelis 1850 beauftragt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe. Merſeburg, den 16. September 1846.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden
der Regierungspräſident von Kroſigk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 41.

Magdeburg, den 10. October 1846.

Allerhöchſte Verordnung vom 3. April 1846,

betreffend **die Publikation der Geſetze.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen zur Vereinfachung der bisherigen Beſtimmungen über die Publikation der Geſetze, auf den Antrag unſeres Staatsminiſteriums und nach vernommenem Gutachten Unſeres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, was folgt:

§. 1. Landesherrliche Erlaſſe, welche Geſetzeskraft erhalten ſollen, erlangen dieſelbe nur durch die Aufnahme in die Geſetzſammlung, ohne Unterſchied, ob ſie für die ganze Monarchie oder für einen Theil derſelben beſtimmt ſind.

§. 2. Iſt in einem durch die Geſetzſammlung verkündeten Erlaſſe der Zeitpunkt beſtimmt, mit welchem derſelbe in Kraft treten ſoll, ſo iſt der Anfang ſeiner Geſetzeskraft nach dieſer Beſtimmung zu beurtheilen.

Enthält aber das verkündete Geſetz eine ſolche Zeitbeſtimmung nicht, ſo beginnt deſſen Geſetzkraft

in dem Regierungsbezirke Potsdam mit Berlin mit dem achten Tage,

in den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin, Magdeburg und Merſeburg mit dem neunten Tage,

in den Regierungsbezirken Stralſund, Köslin, Poſen, Breslau, Liegnitz und Erfurt mit dem eilften Tage,

Digitized by Google

in den Regierungsbezirken Marienwerder, Bromberg, Oppeln und Minden mit dem zwölften Tage,

in den Regierungsbezirken Danzig, Münſter und Arnsberg mit dem dreizehnten Tage,

in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, ſo wie in der Rheinprovinz mit dem vierzehnten Tage,

nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Geſetzſammlung in Berlin ausgegeben worden iſt.

§. 3. Auch für diejenigen, welche ſchon früher von dem Geſetze Kenntniß erhalten haben, beginnt die Verbindlichkeit, nach demſelben ſich zu achten, erſt mit dem im §. 2. beſtimmten Zeitpunkte.

§. 4. Das vorliegende Geſetz tritt am 1. Mai d. J. in Kraft. Nach ſeinen Beſtimmungen ſind nur diejenigen Erlaſſe zu beurtheilen, welche an eben dieſem Tage oder ſpäterhin als Geſetze verkündet werden. Auch treten von da ab alle dem vorliegenden Geſetze entgegenſtehende bisherigen Vorſchriften außer Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 3ten April 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) v. Rochow. v. Savigny. v. Bodelſchwingh. Uhden.

Miniſterielle Bekanntmachung.

Regulativ

wegen Verſendung chemiſcher Präparate auf Eiſenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Verſendung chemiſcher Präparate auf Eiſenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber Nachſtehendes angeordnet:

§. 1. Die zur Verſendung chemiſcher Präparate auf Eiſenbahnen dienenden Wagen müſſen ſtets die letzten im Zuge ſein und dürfen nur mit den Güter- oder kombinirten Zügen befördert werden.

§. 2. Mineralſäuren dürfen nur getrennt von den andern Chemikalien verladen werden.

Digitized by Google

§. 3. Gänzlich verboten iſt der Eiſenbahntransport folgender Präparate, als:

Knallqueckſilber, Knallſilber, Phosphor und ſolcher Gegenſtände, welche Phosphor in Subſtanz enthalten, als Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen), ſo wie Schießpulver und Feuerwerkskörper.

§. 4. Folgende Gegenſtände, als:

a) konzentrirte Mineralſäure,

b) chlorſaures Kali,

c) Naphta oder Aether,

dürfen nur unter folgenden Bedingungen auf Eiſenbahnen verſendet werden:

ad a. die Ballons, in denen konzentrirte Mineralſäure (Schwefelſäure, Salzſäure, Salpeterſäure ꝛc.) verſchickt werden, müſſen wohlverpackt in einem beſondern Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeſchloſſen ſein.

ad b. Das chlorſaure Kali muß ſorgfältig in Papier verpackt ſein und es müſſen die Packete in hölzerne Fäſſer oder Kiſten eingeſchloſſen werden.

ad c. Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verſchlüſſen und zwar dergeſtalt zur Verſendung kommen, daß die gläſernen Flaſchen, in denen ſich dieſe Stoffe befinden, in Blechbüchſen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert werden.

§. 5. Die gewöhnlichen Transportwagen können auch zum Transport der Chemikalien dienen. Den Direktionen wird aber zur Pflicht gemacht, auf jeder Station die Wagen, auf denen Mineralſäuren transportirt werden, revidiren und äußerlich mit einem Schilde verſehen zu laſſen, auf welchem die Verladung von Mineralſäuren bezeichnet iſt, damit die vorgeſchriebene Stellung und Reviſion der Wagen nicht überſehen wird.

§. 6. Wer ſolche Präparate, deren Verſendung auf Eiſenbahnen nach §. 3. verboten iſt, dennoch zur Beförderung auf Letzteren unter falſcher Deklaration des Inhalts der betreffenden Kollis aufgiebt, verfällt, ſofern nicht nach den Kriminalgeſetzen eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr. und iſt zum vollen Erſatze des verurſachten Schadens verpflichtet.

Digitized by Google

§. 7. Diejenigen Eiſenbahnbeamten, welche die §. 3. bezeichneten Gegenſtände wiſſentlich zur Verſendung annehmen, verfallen, ohne Unterſchied, ob die Verſendung demnächſt wirklich erfolgt oder nicht, in eine polizeiliche Strafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr.

Eben dieſe Strafe tritt ein, wenn ſie den §. §. 1. 2. 4. enthaltenen Beſtimmungen zuwider handeln. Sofern nach den Kriminalgeſetzen eine härtere Strafe verwirkt iſt, hat es dabei ſein Bewenden.

Berlin, den 27. September 1846

Der Finanzminiſter
v. Düesberg.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage: von Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

No. 81. Betrifft die Kriegsſchulden Tilgungskommiſſion der Jerichowſchen Kreiſe. I. G. 1049.

Für die Periode vom 1ſten Juli 1846 bis dahin 1849 ſind folgende Abgeordnete und Stellvertreter zu der Kriegsſchulden-Tilgungskommiſſion der beiden Jerichowſchen Kreiſe gewählt worden, als:

Abgeordnete.	Stellvertreter.
A. Ritterſchaft.	
aa. 1ſter Jerichowſcher Kreis.	
1) Kammerherr Herr von Plothow auf Lüttgenziatz.	1) Major a. D. Herr v. Wulffen auf Wüſten-Jerichow.
2) Rittergutsbeſitzer Herr von Wulffen auf Grabau.	2) Kammerherr Erbſchenk, Herr Graf vom Hagen auf Möckern.
bb. 2ter Jerichowſcher Kreis.	
3) Kammerherr, Landrath Herr von Alvensleben auf Redekin.	3) Major a. D. Herr Graf von Wartensleben auf Karow.
4) Rittergutsbeſitzer Herr Gärtner auf Schönhauſen.	4) Rittergutsbeſitzer Herr von Schierſtedt auf Dahlen.
B. Städte.	
5) Bürgermeiſter Herr Rethe zu Burg.	5) Bürgermeiſter Herr Arnold zu Zieſar.
6) Bürgermeiſter Herr von Baußen zu Sandau.	
C. Landgemeinden.	
7) Kreisſchulze Sachſe zu Loſtau.	6) Lehnſchulze Illies zu Nielebock?
8) Ortsſchulze Mewes zu G. Wulkau.	7) Ortsſchulze Fließ zu Parey.

Zum Direktor der Kommiſſion iſt der Landrath, Kammerherr von Alvensleben auf Redekin, und zum Stellvertreter deſſelben der Rittergutsbeſitzer von Wulffen auf Grabau erwählt worden, welches hierdurch in Gemäßheit der Ver-

Digitized by Google

fügung des Herrn Oberpräſidenten vom 21. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 26. September 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 82. Zuſätzliche Beſtimmungen zu dem Tarife über die Erhebung des Chauſſeegeldes I. F. 2962.

Wir finden uns veranlaßt, die zuſätzlichen Beſtimmungen des Tarifs zur Erhebung des Chauſſeegeldes vom 29ſten Februar 1840 §. 7 — 23 in Erinnerung zu bringen. Dieſelben lauten wörtlich:

§. 7. Jedermann muß den Poſten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern,

§ 8. Fuhrwerke, welche ſich begegnen, müſſen ſich nach der rechten Seite hin halb ausweichen Denjenigen, welche einen Berg oder eine ſteile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Von zwei Fuhrwerken, die ſich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin ſo weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

§. 9. Holz darf auf Chauſſeen nicht geſchleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenſtände dürfen nur auf Schleifen fortgeſchafft werden.

§. 10 Wer um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht blos in ſeiner Schnelligkeit vermindern, ſondern völlig hindern will, darf ſich dazu auf Chauſſeen nur der Hemmſchuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperſtöcken, imgleichen das Anhängen und Schleifen ſchwerer Gegenſtände am Hintertheile des Wagens iſt verboten.

§. 11. Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weiſe geſperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken oder den Banquets, noch in den Seitengräben dürfen Gegenſtände niedergelegt werden, oder liegen bleiben, welche nicht der Chauſſeeverwaltung angehören. Eben ſo wenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrath, hinauf oder hineingeworfen werden.

§. 12. Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder daſſelbe auf den Banquets, Böſchungen oder in den Seitengräben laufen oder weiden laſſen,

Digitized by Google

oder treiben. Es iſt verboten, auf den Banquets, den Böſchungen und im den Gräben zu fahren oder zu reiten, oder auf den Böſchungen oder in den Gräben zu gehen.

§. 13. Wo durch Warnungstafeln das ſchnelle Fahren oder Reiten unterſagt iſt, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

§. 14. Der Führer eines Fuhrwerks darf ſich von demſelben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzuſträngen. Auch während des Fahrens muß derſelbe entweder ſtets auf dem Fuhrwerke das Leitſeil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Geſpann fortwährend unter Aufſicht halten.

§. 15 Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden ſein.

§. 16. Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

§. 17. Wer den Vorſchrifen unter 8. bis 16. entgegen handelt, hat außer dem Schadenerſatze eine Strafe von zehn Silbergroſchen bis fünf Thaler verwirkt.

§. 18 Wer die Chauſſee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchläſſe oder ſonſtige Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiſer, Tafeln, Schlagbäume, Prellſteine und Pfähle, ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beſchädigt, oder die letztern in Unordnung bringt, muß, inſofern er nach den allgemeinen Strafgeſetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenerſatze eine Strafe von einem bis fünf Thaler erlegen.

§. 19. Beſchädigungen der Chauſſeebäume ſind, wenn die allgemeinen Geſetze keine härtere Strafe beſtimmen, vorbehaltlich des Schadenerſatzes, mit einer Strafe von fünf Thalern für jeden durch Veſchulden beſchädigten Baum zu ahnden.

§. 20 In Anſehung der Radfelgenbreite und der Belaſtung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter oder mit Kopfnägeln u. ſ. w. verſehener Radbeſchläge, der zuläſſigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeiſen-

Digitized by Google

ſtollen und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Beſtimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend, vom 17ten März 1839 (Geſetzſamml. für 1839 S. 80 ff.).

§. 21. Im Unvermögungsfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorſtehend zu 5 bis 20 Thlr. angeordneten Geldſtrafen.

§. 22. Widerſetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chauſſeegeldpächter zu zählen ſind, werden nach den allgemeinen Geſetzen beſtraft.

§. 22. Unſichere oder ungekannte Uebertreter ſind zur Haft zu bringen, und an die zuſtändigen Behörden abzuliefern.

Magdeburg, den 28. September 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 83. Betrifft das Befahren der Kunſtſtraßen mit Laſtfuhrwerk. I. F. 2906.

Es iſt bemerkt worden, daß das Laſtfuhrwerk, welches die in der Umgegend der hieſigen Stadt befindlichen Chauſſeen befährt, häufig nicht mit Radfelgen von der in der Verordnung über den Verkehr auf den Kunſtſtraßen vom 17ten März 1839 und in der Allerhöchſten Deklaration vom 12. April 1840 (Geſetzſammlung pro 1839 pag. 80. ff. und pro 1840 pag. 108) vorgeſchriebenen Breite verſehen iſt. Indem wir daher das betheiligte Publikum auf die Beſtimmungen der gedachten geſetzlichen Vorſchriften aufmerkſam machen, weiſen wir zugleich die betr. Aufſichtsbeamten an, deren Befolgung von jetzt ab mit aller Strenge zu überwachen.

Magdeburg, den 28. September 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 84. Warnung, nach und über England beſtimmte Fabrikate ꝛc. mit Zeichen, Etiquetten, Wappen ꝛc. zu verſehen, welche auf britiſchen Urſprung ſchließen laſſen. I. E, 2062.

Die Zollbehörden haben in einem britiſchen Hafen zwei Ballen Tuch einer Preußiſchen Handlung mit Beſchlag belegt, weil auf den daran befindlichen Etiquetten außer dem engliſchen Worte „superfine“ auch noch der Beiſatz „London“ befindlich war.

Dies hat das Königliche Finanzminiſterium veranlaßt, darauf aufmerkſam zu machen, daß nach britiſchen Geſetzen nicht nur die Benutzung der names, brands oder marks beſtimmter Engliſchen Fabrikanten zur Bezeichnung fremder Induſtrieerzeugniſſe, ſondern auch die Anbringung des Engliſchen Wappens, des

Namenszuges der Königin von England und ähnlicher Zeichen, ohne daß dies Fabrikzeichen beſtimmter Engliſcher Fabrikanten ſind, für verboten erachtet werden, weil deren Anwendung neben dem Gebrauche der Engliſchen Sprache die Abſicht darlege, den Waaren den Anſchein britiſchen Urſprungs zu geben Dieſe Abſicht iſt da unverkennbar vorhanden, wenn auf den Etiquetten das Wort „London" angebracht wird oder die Bezeichnung irgend eines andern britiſchen Fabrikorts. Dagegen erachten die britiſchen Behörden den Gebrauch der engliſchen Sprache auf den Etiquetten ꝛc um die Qualifikation der Waaren zu bezeichnen (den Gebrauch techniſcher, in England für gewiſſe Qualitäten hergebrachter Kunſtausdrücke nicht ausgeſchloſſen) für erlaubt und zuläſſig und haben dies ausdrücklich anerkannt.

Indem wir die Handel und Gewerbe Treibenden unſeres Verwaltungsbezirks im Auftrage des Königlichen Finanzminiſterii hiervon in Kenntniß ſetzen, warnen wir dieſelben in Beziehung auf Waarenſendungen nach England vor Anwendung ſolcher Zeichen, welche die Waaren der Konfiskation unterwerfen.

Magdeburg, den 30ſten September 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Der bisherige Diakonus Dr. Wolterſtorff in Salzwedel iſt zum Oberpfarrer und Paſtor in Oſterburg mit Zedau, Diözes Oſterburg, gewählt und von Seiten des Kirchenregiments beſtätigt worden. Patron der dadurch erledigten Stelle in Salzwedel iſt der Magiſtrat daſelbſt.

Der dritte Lehrer an der Moritz-Parochialſchule zu Halberſtadt, A. Hentſcher, iſt zugleich zum Adjunkten des Organiſten an der St. Moritzkirche daſelbſt, Seminarlehrers Bergen, mit der Ausſicht auf Nachfolge im Organiſtenamt, ernannt und beſtätigt worden. Magdeburg, den 30ſten September 1846.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 42.

Magdeburg, den 17. October 1846.

Bekanntmachung.

Die durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten April d. J. (G. S. Nr. 2694) angeordnete Ausfertigung neuer Preußiſcher Banknoten iſt ſo weit vorgeſchritten, daß vom 15ten d. M. ab zunächſt die Ausgabe der mit unſerm Kontrollſtempel verſehenen Banknoten zu 25 Thaler durch die hieſige Königliche Hauptbank ſucceſſive erfolgen wird. Wir bringen daher nach Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 16. Juli d. J. (G. S. Nr. 2727.) die beiliegende nähere Beſchreibung der Banknoten zu 25 Thlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß, wobei wir uns vorbehalten, eine Beſchreibung der künftig auszugebenden Banknoten zu 50 Thlr., 100 Thlr. und 500 Thlr. zu ſeiner Zeit folgen zu laſſen. Berlin, den 10. Oktober 1846. Betrifft die Ausgabe neuer Preußiſcher Banknoten zu 25 Thlr.

Königliche Immediat-Kommiſſion zur Kontrollirung der Banknoten.

Coſtenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

Beſchreibung

der neuen Preußiſchen Banknoten zu 25 Thaler.

Die neuen Preußiſchen Banknoten zu 25 Thlr. ſind $4\frac{1}{2}$ Zoll Rheiniſch breit und $3\frac{1}{8}$ Zoll Rheiniſch hoch und beſtehen aus einem blaßröthlichen Papier mit den nachſtehend beſchriebenen Waſſerzeichen:

1) in der Mitte die dunkelgehaltene und hell eingefaßte Werthbezeichnung 25, welche
2) von einem Bogenſtücke, enthaltend in lateiniſchen Initialen

Digitized by Google

„Preussische Banknote“

und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeſchloſſen wird;

3) unten in den beiden Ecken die gleichmäßig getheilte Jahreszahl

1846

ebenfalls hell.

I. Die Schauſeite

zeigt oben in der Mitte:

1) das mittlere Königl. Wappen mit Lorbeerkranz und Ordenskette. Daſſelbe iſt zunächſt

2) von einer Palmen und Lorbeerverzierung, welche rechts und links in einem kleinen heraldiſchen Adler endigt, umgeben.

Wappen und Verzierung werden oben und an den Seiten

3) von einem leicht fliegenden Bande umſchlungen mit folgenden Inſchriften:

a. oberhalb des Wappens in verzierten gothiſchen Initialen:

„Preußiſche Banknote“

b. rechts der Verzierung, in lateiniſchen Initialen:

„Prussian Banknote,“

die Werthbezeichnung

25

Thaler

einſchließend.

c. links der Verzierung, in lateiniſchen Initalen;

„Billet de la Banque de Prusse,“

die Werthbezeichnug

25

Thaler

einſchließend; hierunter folgt

4) der Text der überall mit dem Buchſtaben A und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich:

A. (laufende Nr.)

FÜNF UND ZWANZIG THALER

zahlt die Haupt-Bank-Kaſſe in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieſer Banknote, welche bei allen Staats-Kaſſen ſtatt baaren Geldes und Kaſſen-Anweiſungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 31ſten Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

gez. v. Lamprecht. *Witt. Reichenbach. Meyen.*

Ausgefertigt (Unterſchrift des Bankbeamten).

In jeder einzelnen Type der vorgedachten Werthbezeichnung iſt auf einem kleinen Medaillon die Zahl 25 wiederholt.

5) Neben dem Texte befinden ſich zwei Figurengruppen, von denen

a. die eine rechts Gewerbe, Acker- und Weinbau, und

b. die andere links Handel, Kunſt und Wiſſenſchaft allegoriſch darſtellt.

Zu Sockeln beider Figurengruppen dienen verzierte Kreiſe, worin ſich Stempel zeigen, welche aus dem heraldiſchen Adler und der Umſchrift:

Digitized by Google

beſtehen.

6) Die zwiſchen Linien befindliche Randverzierung zeigt in allen 4 Ecken ein Kreuz und beſtehet
   a. links und rechts aus Eichenlaub,
   b. oberhalb des Königl. Wappens aus Arabesken, in der Mitte unterbrochen durch einen Theil des fliegenden Bandes mit der Inſchrift:
      „Preussische Banknote"
   c. unterhalb des Textes und der beiden heraldiſchen Adler aus Ranken und Diſteln, in der Mitte unterbrochen durch die Strafandrohung in deutſcher Diamantſchrift, welche von einer auf beiden Seiten von Löwenköpfen gehaltenen Kettenverzierung eingeſchloſſen iſt.

7) Gefärbt ſind:
   a. ſämmtliche Verzierungen braun,
   b. das Königl. Wappen und die Stempel in den Kreiſen unter den Figurengruppen theegrün,
   c. die Schrift- und Zahlenſätze ſchwarz.

II. Die Kehrſeite zeigt

1) in Orangefarbe ein Netz aus gewellten Schneckenlinien,
2) auf dem Anfangspunkte dieſer Schneckenlinie den Kontrollſtempel der Königl. Immediatkommiſſion zur Kontrollirung der Banknoten, beſtehend
   a. aus dem geprägten heraldiſchen Adler in kornblauem Grunde mit
   b. der Umſchrift: K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten, in lateiniſchen Initialen,
   c. einem darunter angebrachten Bande, enthaltend die Inſchrift:
      Cab. Ordre v. 16. Juli 1846
      in lateiniſchen Initialen, und
   d. einer darunter befindlichen verzierten Leiſte, enthaltend die Unterſchriften der Mitglieder der genannten Kommiſſion:
      Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.
      alles in kornblauer Druckfarbe.

Vermiſchte Nachrichten.

Es gereicht uns zur größten Freude, aus einer geneigten Mittheilung des Herrn Generallieutenants und Diviſionskommandeurs von Bockelmann Excellenz zu erſehen, daß die Truppen, welche an den diesjährigen Herbſtübungen der 7ten Diviſion Antheil genommen haben, überall mit Freundlichkeit und meiſt ſelbſt mit großer Gaſtfreiheit von den Bewohnern der betreffenden Ortſchaften aufgenommen worden ſind, und wir können nicht unterlaſſen, dieſen dafür hiermit unſern Dank auszudrücken. *Belobung der betreffenden Ortſchaften für die gute Aufnahme der Truppen während der diesjährigen Herbſtübungen.*

Magdeburg, den 3ten Oktober 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Veränderungen bei den Agenturen der Privat-Feuer-Verſicherungsgeſellſchaften.

Im Laufe der Monate Juli, Auguſt und September c. ſind von uns

1. für die Aachener und Münchener Feuerverſicherungsgeſellſchaft

a) der Apotheker und Kaufmann Joachim Chriſtian Zack zu Kroppenſtedt, und
b) der Kämmerer und Ortserheber Johann Chriſtian Zickner zu Gr. Salze;

2. für die Magdeburger Feuerverſicherungsgeſellſchaft

a) der Kaufmann A. F. Gerbing zu Klötze,
b) der Kaufmann Wilhelm Mayer zu Diesdorf im Kreiſe Salzwedel, und
c) der Kaufmann Wilhelm Wegert zu Kalbe a. M.;

3. für die Feuerverſicherungsbank zu Gotha

der Kaufmann C. A. Paaſche zu Gardelegen;

4. für die Preußiſche National-Verſicherungsgeſellſchaft zu Stettin

a) der Sekretair Julius Rißmann zu Wolmirſtedt, und
b) der Kaufmann F. W. Wernecke zu Stendal, und

5. für die Feuerverſicherungsgeſellſchaft Boruſſia zu Königsberg i. Pr.

der Handelsmann Ehrenfried Glockmann zu Schneidlingen

als Agenten beſtätigt worden, welches wir in Gemäßheit des §. 12 des Geſetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerverſicherungsweſen hierdurch zu allgemeinen Kenntniß bringen. Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherigen Agenten: 1. der Kölniſchen Feuerverſicherungsgeſellſchaft

Kaufmann Karl Friedrich Müller zu Wegeleben, und

2. der Magdeburger Feuerverſicherungsgeſellſchaft

Kommiſſionair Jakob Schmidt zu Errleben,

ihre Agenturen niedergelegt haben.

Magdeburg, den 6ten Oktober 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

50ſte Verlooſung von Kammerkreditkaſſenſcheinen.

Bei der heute hierſelbſt erfolgten 50ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kreditkaſſenſcheine ſind Behufs deren Realiſirung zu Oſtern 1847 folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 74. 136. 390. 424.

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 142.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 557. 566. 587. 694. 701. 796. 883. 1044. 1426. 1733. 2018. 2376. 2441. 2524. 2531. 2751. 2824. 2827. 3125.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kreditkaſſenſcheinen Litt. E. à 36 Thlr. die Scheine von Nr. 904. bis mit 1570. zur Zahlung in jenem Termine ausgeſetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſeten und resp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Koupons mit dem Eintritt des Oſtertermins 1847,

wo die Verzinſung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. D. und Aa. aufhört, bei der hieſigen Haupt-, Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe in Konventionsgelde zu erheben.

Merſeburg, den 1. Oktober 1846.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden
der Regierungspräſident v. Kroſigk.

Da nunmehr die bis zum 25ſten September incl. an die untengenannte Kaſſe abgelieferten Staatsſchuldſcheine mit den neuen Zinskoupons wieder zurückgekommen ſind, ſo werden die Einſender erſucht, ſolche gegen Rückgabe der darüber erhaltenen Quittung wieder in Empfang zu nehmen. Der Rückempfang derſelben iſt unter der gedachten Quittung in folgender Art zu beſcheinigen: Empfangnahme der mit den neuen Koupons verſehenen Staatsſchuldſcheine.

den Rückempfang vorgedachter Staatsſchuldſcheine zum Betrage von (buchſtäblich) . . . Thlr. mit den neuen Zinskoupons Serie X. Nr. 1. bis 8. beſcheinige ich hiermit.

(Wohnort, Datum und eigenhändige Namensunterſchrift.)

Uebrigens werden diejenigen, welche noch Staatsſchuldſcheine zur Einholung neuer Zinskoupons einzuſenden beabſichtigen, erinnert, dies möglichſt bald zu thun, indem dieſes Geſchäft bei der unterzeichneten Kaſſe nur noch von kurzer Dauer ſein wird.

Magdeburg, den 12ten Oktober 1846.

Königliche Regierungs-Hauptkaſſe.

Perſonalchronik.

Die Pfarrſtelle in Walbeck, Ephorie Weferlingen, wird durch die Emeritirung des Paſtor Wilhelmi zum 1ſten April 1847 zur Erledigung kommen; ſie iſt Königlichen Patronats.

Die Pfarrſtelle in Trotha mit Seeben, zweite Landephorie Halle, iſt durch den am 26. September c. erfolgten Tod des Paſtors Johann Carl Gueinzius erledigt; ſie iſt Königlichen Patronats.

Die Pfarrſtelle zu Deutſch iſt durch das plötzliche Ableben des für ſie ernannten Pfarrers Müller wieder erledigt. Patron derſelben iſt der Deichhauptmann von Jagow auf Pollitz.

Der emeritirte Prediger von Athenſtedt, Juſt Chriſtian Gottlieb Raetzel iſt am 30ſten September d. J. im 87ſten Jahre ſeines Alters zu Halberſtadt geſtorben. Eine Erledigung iſt dadurch nicht eingetreten, da der bisherige Adjunkt ſein Nachfolger iſt. Magdeburg, den 9ten Oktober 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Der bisherige Diätarius Karl Ludwig Wienrich iſt zum Sekretariats-Aſſiſtenten bei dem K. Provinzialſchulkollegium hierſelbſt ernannt worden.

Für die Stadt Möckern iſt auf die Periode vom 8ten September 1846 bis 1849 der Dr. Medicinae Wilhelm Duhm daſelbſt zum Schiedsmann, und für den

Digitized by Google

I. Bezirk der Stadt Kalbe a. d. S. der Kaufmann Friedrich Auguſt Rademacher auf die Periode de 1847, 1848 und 1849 zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 5ten Oktober 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kandidat der Chirurgie Wilhelm Seifert iſt als Wundarzt 2ter Klaſſe approbirt worden und hat ſich zu Amalienbad bei Morsleben niedergelaſſen.

Perſonalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat September 1846.

A. Beim Oberlandesgericht.

Präſidenten.

Der Oberlandesgerichts-Vicepräſident Bonſeri iſt laut miniſteriellen Benachrichtigungsreſkripts vom 26. September 1846 zum Präſidenten des Ober-Appellations-ſenats des Kammergerichts Allerhöchſt ernannt worden.

Aſſeſſoren.

Zu Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Albert Joſeph Chriſtian Hentrich laut Beſtallung vom 30. Auguſt 1846, mit dem Dienſtalter vom 30. Juni ejusd. anni, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Gottfried Karl Jahn, laut Beſtallung vom 10. September 1846, mit dem Dienſtalter vom 25. Auguſt ejusd. anni.

Referendarien.

Der vormalige Stadtrath Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Eduard Kilger iſt nach dem Miniſterialreſkript des Miniſterii des Innern vom 31. Auguſt 1846 zum Aſſeſſor bei dem Polizeipräſidio in Berlin ernannt worden.

Auskultatoren.

Der Auskultator Rudolph Ferdinand Ludwig Fromme iſt auf ſein Anſuchen durch Verfügung vom 4. September 1846 an das Oberlandesgericht zu Naumburg verſetzt, und

der Rechtskandidat Karl Julius Bollmann durch Verfügung vom 18. September 1846 als Auskultator angenommen worden.

Subalternen.

Der Salarienkaſſen-Kontrolleur Hofrath Johann Guiraud iſt laut miniſterieller Beſtallung vom 21. September c. zum Oberlandesgerichts-Depoſitalrendanten ernannt worden.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gottlob Traugott Müller iſt durch Miniſterialreſkript vom 21. September 1846 zum Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen und Gerichtskommiſſarius in Kalbe an der Milde ernannt worden.

Digitized by Google

Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Schulz beim Land- und Stadtgericht zu Salzwedel iſt durch Miniſterialreſkript vom 18. Auguſt 1846, vom 1. Oktober 1846 an mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Unterbeamte.

Der Hülfsbote Ferdinand Louis Favre zu Wolmirſtedt iſt durch Verfügung vom 29. September 1846 als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Sandau, und

der Unteroffizier Friedrich Auguſt Bauer durch dieſelbe Verfügung als Hülfsbote bei dem Land- und Stadtgericht zu Wolmirſtedt angeſtellt worden.

Der Bote und Exekutor Roſenberg bei der Gerichtskommiſſion zu Weferlingen iſt durch Miniſterialreſkript vom 20. Auguſt 1846 vom 1. Oktober ejusd. anni an mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt, und

der Hülfsbote Johann Jakob Puſſel durch Verfügung vom 1ſten September 1846 als Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg angeſtellt worden.

Juſtizkommiſſarien und Notarien.

Der Juſtizkommiſſarius und Notarius Schneider zu Kalbe an der Saale iſt durch Miniſterialreſkript vom 1. September 1846 an das Land- und Stadtgericht zu Stendal mit der Praxis zugleich bei dem Kreisgericht daſelbſt und dem Patrimonialgericht der Voigtei Meſtorf verſetzt worden.

Mit dieſer Nummer des Amtsblattes wird für die Amtsblatts-Intereſſenten in den **Städten** des hieſigen Regierungsbezirks die

ſummariſche Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Städtefeuerſozietät der Provinz Sachſen de 1845

ausgegeben.

Digitized by Google

Nachweiſung
der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat September 1846.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Brantwein, das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Rthl	Sgr
Magdeburg.	78 1/12	71 10/12	47 2/12	30 4/12	70	100	82 6/12	18 9/12	3	6	2	—	2	6	4	—	12	5	4	22 6/12	5	5
Halberſtadt.	77 10/12	72 8/12	45 8/12	28 9/12	85	105	80	20	3	4	2	—	3	—	4	—	15	6	—	17 6/12	5	—
Quedlinburg.	77 1/12	69 10/12	46 2/12	30 4/12	80	116 8/12	98 4/12	20	3	7	2	—	2	11	3	11	12	5	11	15	4	15
Aſchersleben.	75 6/12	67 10/12	45 6/12	29 8/12	75	96	80	16	3	—	1	10	2	10	4	2	12	5	4	12	3	15
Wernigerode.	75 1/12	72	45 10/12	28 6/12	65	90	75	20	3	4	1	10	2	6	3	8	8	5	5	20	4	—
Stendal. . .	82	70	46 9/12	33 9/12	82 8/12	—	120	17 8/12	2	6	2	6	2	6	3	6	12	5	—	17 6/12	5	15
Salzwedel.	83 5/12	68 8/12	49 4/12	32 9/12	88 4/12	103 4/12	90	15 7/12	3	—	2	1	2	7	3	7	14	5	—	16	3	20
Burg. . . .	80	69 5/12	49 2/12	31 8/12	80	90	90	15	3	—	2	—	2	6	4	—	12	6	—	20	4	—
Aken	77 6/12	70	47 6/12	30	67 6/12	—	—	10	2	6	1	8	2	6	3	4	12	3	6	20	5	—
Gardelegen.	85	67 6/12	50	31 7/12	—	—	—	10	3	—	1	6	2	6	3	9	12	4	—	15	4	—
Schönebeck.	77 6/12	73 1/12	46 3/12	30	80	120	96	16 8/12	2	6	1	6	2	6	3	6	12	3	8	20	4	15
Durchſchnitts-preis .	79	70 8/12	47 8/12	30 7/12	77 4/12	102 7/12	90 3/12	16 8/12	3	3	1	11	2	7	3	9	12	5	—	17 9/12	4	13 8/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 43.

Magdeburg, den 24. October 1846.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 85. Betrifft die Deichverwaltung von Hohenwarthe bis Jerichow. I. F. 3001.

Mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 6ten Februar d. J. haben Se. Majeſtät der König anzuordnen geruht, daß für den rechtſeitigen Elbdeich-Diſtrikt von Hohenwarthe bis zur Grenze des dieſſeitigen Regierungsbezirks unterhalb Sandau künftig zwei Deichhauptleute beſtellt werden ſollen, von welchen dem einen der Diſtrikt von Hohenwarthe bis an die ſogenannten Sanddeiche bei Jerichow, dem andern der Diſtrikt von den Jerichowſchen Sanddeichen bis zur Grenze des Regierungsbezirks unterhalb Sandau übertragen iſt.

Zum Deichhauptmann des obern Diſtrikts iſt der Rittergutsbeſitzer von Bauchitſch auf Scharteucke, zum Deichhauptmann des untern Diſtrikts der Rittergutsbeſitzer von Bismark auf Schönhauſen ernannt worden.

Der bisherige Deichhauptmann, Oberſtlieutenant von Werder in Chade, hat die von ihm nachgeſuchte Dienſtentlaſſung erhalten.

Magdeburg, den 10ten Oktober 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 86. Befolgung der geſetzlichen

In unſerm Verwaltungsbezirke werden die geſetzlichen Vorſchriften und Anordnungen über Münz-, Maaß- und Gewichtsordnung noch ſehr häufig un-

Digitized by Google

Vorſchriften über Münz-, Maaß- u. Gewichtsordnung. I. E. 1955.

beachtet gelaſſen. Es kommt vor, daß beim kleinen Verkehr in den Kaufläden und auf den Wochenmärkten die Preiſe noch auf ſogenannte gute Groſchen geſtellt und ebenſo im Verkehr ſelbſt mit Getreide auf ausländiſches Maaß gehandelt wird.

Wir nehmen hieraus Veranlaſſung, unſere früheren Bekanntmachungen hiermit dem Publikum in Erinnerung zu bringen, namentlich das Publikandum vom 25. März 1830 (Amtsblatt de 1830 S. 73.) und vom 6ten Auguſt 1836 (Amtsblatt de 1836 S. 223) wonach diejenigen, welche beim Verkehr Behufs des Umſatzes von Waaren irgend einer Art oder bei Ausfertigung von Rechnungen, der Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 30. November 1829 (Geſetzſ. de 1830 S. 3) zuwider, die Währung nicht nach der neuern Münzeintheilung beſtimmen, in eine Polizeiſtrafe von 5 Sgr. bis 2 Thlr. verfallen, ſo wie auch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13ten Mai 1840 § 1. (Geſetzſ de 1840 S. 127), wonach jede Uebertretung der Vorſchrift, daß in allen Fällen, wo etwas nach Maaß und Gewicht verkauft wird, die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußiſchem, gehörig geſtempelten Maaße und Gewichte geſchehen darf, mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thalern bedroht iſt.

Sämmtliche Polizeibehörden unſeres Verwaltungsbezirks aber werden hierdurch ausdrücklich angewieſen, mit vermehrter Aufmerkſamkeit die Beachtung der erwähnten geſetzlichen Vorſchriften zu überwachen, und deren Uebertretung ſtreng und unnachſichtlich zu beſtrafen.

Magdeburg, den 10. Oktober 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 87. Errichtung einer Ackerbauſchule in Badersleben. I. F. 3079.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums des Innern hat der Herr Landrath von Guſtedt auf ſeinem Gute in Badersleben, Oſcherslebener Kreiſes, eine Ackerbauſchule angelegt, deren Zweck es iſt, Söhne vorzüglich des bäuerlichen Standes zu tüchtigen Landwirthen auszubilden.

Dieſe Schule wird am 1. November d. J. eröffnet werden und ver-

Digitized by Google

weiſen wir in Betreff der Einrichtung derſelben auf den beiliegenden, von dem zeitigen Kuratorium des Inſtitutes entworfenen Einrichtungs- und Lehrplan

Da die Anſtalt einem längſt gefühlten Bedürfniſſe abzuhelfen beſtimmt iſt, ſo empfehlen wir dieſelbe der Theilnahme des mit dem Ackerbau beſchäftigten Publikums. Magdeburg, den 13ten Oktober 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Einrichtungs- und Lehrplan

der Ackerbauſchule zu Badersleben im Fürſtenthum Halberſtadt.

Schon ſeit mehreren Jahren war es der Wunſch des ehrenwerthen Bauernſtandes des Fürſtenthums Halberſtadt und Umgegend, eine Schule zu beſitzen, auf welcher ihre Söhne, beſonders die zukünftigen Erben der Güter, alles das erlernen könnten, was zum einſichtsvollen Betriebe der Landwirthſchaft auf einem bäuerlichen Gute zur Verbreitung einer allgemeinen Bildung in ihrem Stande, und zur Hervorrufung einer immer tüchtigeren Geſinnung erforderlich ſei.

Das mehr und mehr gefühlte, und auf den Verſammlungen des landwirthſchaftlichen Vereins im Fürſtenthum Halberſtadt immer deutlicher ſich herausſtellende Bedürfniß einer ſolchen Anſtalt, ſteigerte dieſen Wunſch zu einem ſo lebhaften Verlangen, daß von Seiten des erwähnten Vereins, das unterzeichnete Kuratorium gebildet, und demſelben die Einrichtung der zu gründenden Anſtalt übertragen wurde. Sie erzielte durch die Wohllöbliche Direktion des Vereins die von Seiten des Staats zu gewährende Unterſtützung, nachdem der Landrath v. Guſtedt zu Dardesheim ſich erboten hatte, das ihm zugehörige Kloſtergut Marienbeck zu Badersleben, Kreis Oſchersleben, Regierungsbezirk Magdeburg zu den Zwecken der Anſtalt herzugeben.

Nachdem nun der Eröffnung der Anſtalt nichts mehr im Wege ſteht, wird in Folgendem nähere Auskunft über dieſelbe, ihre zu verfolgenden Zwecke und Mittel, äußere und innere Einrichtung, Direktion und Disziplin hierdurch ertheilt.

1) Zweck der Anſtalt iſt, Söhne, vorzugsweiſe des bäuerlichen Standes, zu tüchtigen Landwirthen auszubilden.

2) Dieſen Zweck ſucht die Anſtalt zu erreichen durch theoretiſchen und praktiſchen Unterricht, ſo wie durch Anſchauung und Einübung der ländlichen Geſchäfte — zu welchem die mit der Anſtalt verbundene Gutswirthſchaft, welche nach Ausführung der Separation ein zuſammenhängendes Areal von 1200 Magdeburger Morgen des verſchiedenartigſten Bodens enthalten wird — hinlänglich die Gelegenheit darbietet, indem dieſe Wirthſchaft groß genug iſt, ſowohl um einen intenſiven landwirthſchaftlichen Betrieb nach den Fortſchritten der Landwirthſchaft möglich zu machen, als auch um einer Anzahl junger Leute hinlängliche Beſchäftigung zu gewähren.

3) Der Lehrplan der Anſtalt wird ſich erſtrecken auf Rechnen (Arithmetik) die einfachen Regeln des Flächen- und Körpermeſſens (Geometrie und Stereometrie) in der guten Jahreszeit mit praktiſchen Uebungen auf dem Felde verbunden —

Digitized by Google

auf die Elemente der landwirthſchaftlichen Pflanzen-, Boden- und Thierkunde, verknüpft mit Botaniſiren und Bonitiren in der Umgegend; und auf die wichtigſten Zweige der Landwirthſchaftslehre.

Die Thierheilkunde wird gelehrt, ſo weit ſie auch dem Landwirthe unentbehrlich iſt (Unterricht im Aderlaſſen, Haarſeilziehen u. ſ. w.).

Außerdem ſollen die Zöglinge unter ſteter Berückſichtigung ihres Berufes in den erlangten Schulkenntniſſen befeſtigt und vervollkommnet werden, namentlich alſo in der deutſchen Sprache, in der Anfertigung ſchriftlicher Aufſätze (Berichte, Anſchläge, Rechnungen, Geſchäftsbriefe u. ſ. w. und in der vaterländiſchen Geſchichte und Erdbeſchreibung weiter gefördert werden. Auch im Zeichnen (Plan-, Bau- und Maſchinenzeichnen) wird Unterricht ertheilt, um die Zöglinge in den Stand zu ſetzen, in vorkommenden Fällen den Handwerkern ihre Ideen zu verſinnlichen.

Der Unterricht im Singen nach Ziffern ertheilt, dient zur Erholung in den Abendſtunden; — ſo wie das Turnen in den bedeckten Räumen der Anſtalt zur Winterzeit die körperliche Bewegung des Sommers erſetzt, und mehr im Exerziren und Voltigiren, als im Klettern u. ſ. w. beſtehend, auf die künftige militairiſche Dienſtzeit vorbereiten kann.

Neben dem theoretiſchen Unterrichte bleibt es aber ſtets Hauptaufgabe der Anſtalt, die Zöglinge zu den ſämmtlichen landwirthſchaftlichen Arbeiten auf dem Hofe, dem Felde, dem Garten und in den Werkſtätten anzuleiten, ſie darin methodiſch fortzuüben und ſoweit zu vervollkommnen, daß ſie dieſelben mit Geſchick ausüben und bei andern richtig beurtheilen können, wie überhaupt bei allem Unterricht nicht ſowohl auf das Vielerlei, als auf das Gründliche geſehen werden wird.

Halbjährlich wird ein Examen ſtattfinden, und jährlich ein Bericht über die Lehranſtalt Seitens des Kuratorii veröffentlicht werden.

4) Die Unterrichtszeit iſt, was die praktiſche Einübung betrifft, der Sommer, während der Winter und die ſchlechtere Jahreszeit vorzugsweiſe dem wiſſenſchaftlichen Unterrichte gewidmet iſt. Jedoch ſollen auch im Sommer wenigſtens mehrere Stunden täglich, die Zöglinge in wiſſenſchaftlichen Gegenſtänden unterrichtet und beziehungsweiſe beſchäftigt werden. Die Tageszeit anlangend, in der der Unterricht ertheilt werden ſoll, ſo wird der wiſſenſchaftliche in der Regel des Vormittags, der praktiſche des Nachmittags gegeben werden, und rechtfertigt ſich dies ſelbſtredend dadurch, daß der Körper nicht ermüdet ſein darf, wenn der Geiſt thätig ſein ſoll.

Der gemeinſchaftliche regelmäßige Unterricht wird in Abtheilungen, die ſich nach den Fortſchritten der Zöglinge im Theoretiſchen wie im Praktiſchen richten, ertheilt werden; jedoch ſo, daß innerhalb 2 Jahren der ganze Kurſus beendigt wird.

5) Das Lehrer-Perſonale beſteht

a. aus einem praktiſch und wiſſenſchaftlich gebildeten verheiratheten Landwirthe als Vorſteher der Anſtalt, der in der Größenlehre (Geometrie) mit praktiſcher Anweiſung im Feldmeſſen und Nivelliren, und landwirthſchaftlicher Buchführung, in der landwirthſchaftlichen Pflanzen- und Bodenkunde, mit Unterweiſung im Bonitiren auf dem Felde, im Acker-, Garten- und Pflanzenbau, die Zöglinge zu unterrichten, denſelben Anleitung in allen dem

Landwirthe nöthigen Handgriffen zu ertheilen, ſolche während der Arbeitszeit auf dem Hofe und im Felde zu beaufſichtigen, ſo wie die Oberaufſicht über dieſelben während der übrigen Zeit, mit Hülfe des andern Lehrers und Anſtaltsperſonals zu führen, namentlich auch ihre moraliſche Führung zu überwachen und eine ſtrenge Disziplin in- und außerhalb der Anſtalt aufrecht zu erhalten hat.

b) aus *einem Pädagogen* (Schulinſpektor), der als Hauptlehrer den größten Theil des theoretiſchen Unterrichts ertheilt, unverheirathet iſt, mit den Zöglingen zuſammen wohnt, ſchläft und dieſelben auch in ihren Freiſtunden beaufſichtigt.

c) aus dem Hofverwalter und den übrigen verſchiedenen Angeſtellten der Gutswirthſchaft.

d) aus dem in der Nähe wohnenden Thierarzte, erforderlichen Falls als Hülfslehrer in den einfachſten Manipulationen der Thierheilkunde.

e) aus einem Hülfslehrer aus dem Stande der Volksſchullehrer.

6) *Lehrmittel.* Für eine kleine Bücherſammlung, für Feldmeßgeräthe, Modelle, Geräthſchaften und Maſchinen, für einen kleinen phyſikaliſchen Apparat, für genügende naturwiſſenſchaftliche Sammlungen, ein Herbarium vivum, eine mineralogiſche Sammlung, für Vorlegeblätter zum Zeichnen, welches alles fortwährend im Sinne der Anſtalt erhalten und vermehrt werden ſoll, wird von der Anſtalt Sorge getragen werden.

Ferner bietet die Umgegend eine reiche Flora, eine große Abwechſelung in der Bodenbeſchaffenheit dar, und wenn mit der Gutswirthſchaft keine natürlichen Wieſen und Weiden verbunden ſind, ſo möchte dies unter den gegebenen Verhältniſſen als ein Vorzug zu bezeichnen ſein, weil es viel ſchwerer und für die Zöglinge lehrreicher iſt, wenn ſie die ſtufenweiſe Entwickelung eines ſo eben aus der Separation tretenden Gutes bis zu ſeiner höheren Ertragsfähigkeit aus innerer Kraft des Syſtems, ſchaffen ſehen, als wenn dies durch die Wirkung ſolcher Nebenhülfen, als Wieſen, Weiden- und Außenſchläge dem Gute darbieten, erzielt wird. — Gut eingerichtete bäuerliche, großartige Domainen- und Gutswirthſchaften mit Fabrikanlagen u. ſ. w. ſo wie der in einer geringen Entfernung von Badersleben gelegene große Hornburg-Oſchersleber Bruch, mit ſeinen Ent- und Bewäſſerungen, bietet ebenfalls mannigfache Gelegenheit dar, durch Beſuche derſelben ſich zu belehren.

7) *Wohnungen.* Außer dem zur Betreibung der Gutswirthſchaft hinreichend vorhandenem Scheune- und Stallraume, gewähren die ehemaligen Kloſtergebäude geräumige und geſunde Wohnungen für Lehrer und Schüler, für den Unterricht, Speiſung und Krankenpflege.

8) *Penſionszahlung.* Bei Feſtſetzung der von den Zöglingen zu zahlenden Penſion konnte man füglich nicht darauf Rückſicht nehmen, welchen Aufwand die Anſtalt erfordere, als vielmehr darauf, was der bäuerliche Stand des Fürſtenthums Halberſtadt, des Herzogthums Magdeburg, für welche die Anſtalt vorzugsweiſe berechnet iſt, für die Erziehung ſeiner Söhne aufzuwenden *im Allgemeinen* im Stande iſt.

Von dieſem Geſichtspunkte aus hat man die jährlich von einem Zöglinge in vierteljährigen Raten voraus zu bezahlende Penſion nicht höher als auf Achtzig Thaler für das erſte, und Sechzig Thaler für das zweite Jahr feſtſetzen zu können geglaubt, und

Digitized by Google

konnte dieſelbe nur mit Rückſicht auf die vom Staate zu zahlende Unterſtützung ſo gering normirt werden.

9) Kleidung und Leibwäſche beſorgen ſich die Zöglinge ſelbſt, jedoch wird für Reinigung und Inſtanderhaltung der letztern von der Anſtalt geſorgt werden, wogegen die tägliche Reinigung der Kleidung ꝛc. Sache jedes einzelnen Zöglings iſt. Für die Gleichmäßigkeit der Kleidung der Zöglinge (cf. §. 14) während des Aufenthalts auf der Anſtalt ſelbſt, hat ſich das unterzeichnete Kuratorium deshalb entſcheiden müſſen, weil es nicht wünſchte, daß eine unpraktiſche Seitens der Zöglinge oder deren Eltern gewählt werden möchte und um jeden Luxus in dieſem Artikel von der Anſtalt entfernt zu halten.

10) Aerztliche Hülfe, Arzeneien und Krankenpflege, worunter jedoch ein über 14tägiges Krankſein nicht mit inbegriffen iſt, da dauernde Kranke aus dem Fond der Anſtalt nicht erhalten und verpflegt werden können, — liefert die Anſtalt umſonſt.

Im Falle einer länger als 14 Tage dauernden Krankheit bleibt es der Wahl der Eltern oder Vormünder der Zöglinge überlaſſen, entweder dieſe von der Anſtalt zu nehmen oder ſelbiger die Mehrkoſten zu erſetzen.

11) Die Beaufſichtigung und Leitung der Anſtalt hat der Vorſteher unter Oberaufſicht des Unternehmers, welchen der Herr Amtmann Thiele zu Anderbeck, in unmittelbarer Nähe von Badersleben wohnhaft, hierbei zu unterſtützen die Güte haben wird, ſo wie die Anſtalt unter Oberaufſicht und Leitung des landwirthſchaftlichen Vereins für das Fürſtenthum Halberſtadt, namentlich deſſen Direktorii, und insbeſondere des von Seiten der vorgeſetzten Behörden noch zu ernennenden Kuratorii geſtellt werden wird.

12) Geſetze, wonach ſich die Zöglinge zu richten haben, werden denſelben bei ihrem Eintritt in die Anſtalt übergeben werden.

13) Häusliches Leben. Die Anſtalt ſorgt nicht nur für die geiſtige und körperliche Ausbildung ihrer Zöglinge, ſondern überwacht auch das ſittliche und religiöſe Leben derſelben und widmet dieſem eine gleiche Sorgfalt. Es wird deshalb nicht nur auf einen regelmäßigen Beſuch des Gottesdienſtes von Seiten der Zöglinge gehalten, ſondern es wird auch durch religiöſe Anſprachen das Gemüth derſelben für das Höhere rege erhalten werden.

Die Schüler bilden mit dem Vorſteher und dem zweiten Lehrer, welcher ſtets in ihrer Mitte lebt, eine in ſich gegliederte Gemeine, welcher man, ſoweit es thunlich iſt, die für dieſelben paſſenden Vergnügungen herbeiführen wird, um Abwechſelung in ihr geſellſchaftliches und Familienleben zu bringen.

Beköſtigung am Tiſche des Vorſtehers, mit dem Lehrer gemeinſchaftlich, Erleuchtung, Heizung und Aufwartung übernimmt die Anſtalt. Die nöthigen Schreibmaterialien und Lehrbücher müſſen ſich die Schüler ſelbſt halten, doch wird dafür Sorge getragen werden, daß ſie dieſelben ſo billig als möglich durch die Anſtalt ſelbſt beziehen können.

14) Aufnahmebedingungen. Die Aufnahme findet in der Regel zu Oſtern jedes Jahres ſtatt, ausnahmsweiſe nur zu Michaelis, und haben diejenigen, welche als Zöglinge der Ackerbauſchule aufgenommen zu werden wünſchen, an den Vorſteher der Anſtalt, Amtmann Köppe zu Badersleben ſich zu wenden. Zur Aufnahme ſind erfor-

Digitized by Google

derlich: die Beibringung eines Tauf- und Konfirmationsſcheines, aus welchem ſich ergeben muß, daß der Aufzunehmende nicht unter 14 Jahre und in der Regel nicht über 17 Jahre alt ſei, ferner eines Zeugniſſes über das ſittliche Verhalten und die Bildungsſtufe des Zöglings durch den Ortsgeiſtlichen und die Ortsbehörde, des Pockenſcheins und der ſchriftlichen Erlaubniß des Vaters oder des Vormundes zum Beſuch der Anſtalt. Bei der Aufnahme in die Anſtalt muß jeder Zögling mitbringen: die nöthige Leibwäſche und Kleidung, ein vollſtändiges Bett mit doppelten Ueberzügen und ſechs Handtücher, welches derſelbe bei ſeinem Abgange mit zurücknimmt.

Die Schüler ſollen auf der Anſtalt ſelbſt eine gleichmäßige einfache Kleidung, beſtehend aus blau leinen Kittel, grau leinen Beinkleidern und Schuhen im Sommer, im Winter aus grau tuchnen Beinkleidern, Stiefeln und einer blau tuchnen Mütze erhalten.

Die Koſten dafür beſtreiten die Eltern der Zöglinge. Es wird darauf Bedacht genommen werden, daß dieſe Gegenſtände ſo wohlfeil als möglich geliefert werden.

15) Die Entlaſſung der Zöglinge von der Anſtalt erfolgt in der Regel nach 2 Jahren, doch ſoll ein längerer Aufenthalt in der Anſtalt freigeſtellt werden. Wenn ein Zögling vor Ablauf obiger 2 Jahre und im Laufe eines Vierteljahrs die Anſtalt verläßt, ſo kann er einen Anſpruch auf die vierteljährlich vorausgezahlte Penſion nicht machen.

Sowohl im Intereſſe der Lehranſtalt, als auch in dem der Verbreitung gründlicher landwirthſchaftlicher Kenntniſſe, wäre es ſelbſtredend ſehr wünſchenswerth geweſen, die fragmentariſche Benutzung der Anſtalt ſoviel als möglich, und mehr als geſchehen zu erſchweren; vielleicht läßt ſich jedoch ſpäter durch geſetzliche Beſtimmungen einem zu frühen Austreten aus der Anſtalt vorbeugen.

Kloſtergut Badersleben, am 17ten September 1846.

Das Kuratorium für Errichtung einer Ackerbauſchule im Fürſtenthum Halberſtadt.

Landrath von Guſtedt zu Dardesheim.
Superintendent Bertram zu Schlanſtedt.
Oberamtmann Hincke zu Zilly.
Poſthalter, Ackermann Legtmeyer zu Zilly.
Paſtor Bertling zu Badersleben.
Mühlenbeſitzer, Ackermann Heinrich Roloff zu Badersleben.
Amtmann Thiele zu Anderbeck.
Der Schulze und Kreistagsdeputirte Römmer zu Dingelſtedt.

Nr. 88. Rayon-Abgrenzung der Feſtung Magdeburg. I. C. 2548.

Im Jahre 1839 iſt von Militair- und Civilkommiſſarien eine neue Rayon-Abgrenzung der hieſigen Feſtung vorgenommen und von dem Königlichen Allgemeinen Kriegsdepartement genehmigt worden.

Seit dieſer Zeit ſind nach einer Mittheilung des Gouvernements hieſiger Feſtung mehrere Baukontraventionen gegen die Rayon-Abgrenzung vorgekommen. Um dieſen für die Zukunft vorzubeugen, wird gedachte, in der nach-

folgenden Nachweiſung der um die Feſtung Magdeburg geſetzten Rayonſteine vom 1. Februar 1839 verzeichnete Rayon-Abgrenzung zur Nachachtung der betreffenden Ortsbehörden und Grundbeſitzer hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 14. Oktober 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweiſung
der um die Feſtung Magdeburg geſetzten Rayonſteine.

A. Vor dem ſüdlichen Saillant des Sterns.

R. I. Nr. 1. Auf dem oberen Rande des linken Elbufers 34° 8′ links von der Kapitale, 160° von der Glaciskrete, 26° 10′ von der nördlichen Ecke des öſtlichen Giebels des dem Magiſtrat zu Magdeburg gehörigen Gärtnerhauſes. Bouſſolenwinkel dahin: $97\frac{1}{8}$°; Bouſſolenwinkel der Kapitale: = $23\frac{1}{2}$°.

R. II. Nr. 2. Auf dem oberen Rande des hohen Elbufers innerhalb des Schwarzloſeſchen Gehöfts in Buckau, 260° von der Glaciskrete, 6 Fuß von dem das Gehöfte begrenzenden Lattenſtackit, 18° 8′ links von der Kapitale des gedeckten Weges. Bouſſolenwinkel nach der nördlichen Ecke des öſtlichen Giebels des Ofenfabrikgebäudes = $84\frac{3}{4}$°, Bouſſolenwinkel nach der nördlichen Ecke des öſtlichen Giebels des Wächterhauſes = $110\frac{1}{4}$°.

R. I. Nr. 3. In dem auf dem rechten Ufer der Klinke belegenen Theile des dem Magiſtrat zu Magdeburg gehörigen Gartens auf der Kapitale des gedeckten Weges deſſelben Saillant, 160° von der Glaciskrete, 10° 10′ von der nördlichen Ecke des weſtlichen Giebels des dem Magiſtrat zu Magdeburg gehörigen Gärtnerhauſes. Bouſſolenwinkel dahin: $356\frac{3}{4}$°.

R. II. Nr. 4. Im Pfarrgarten zu Buckau auf der Kapitale des gedeckten Weges deſſelben Saillants, 260° von der Glaciskrete, an der Grenze des Schwarzloſeſchen Gehöftes, 21′ von dem zur Pfarre gehörigen Stalle entfernt. Bouſſolenwinkel nach der Spitze des Buckauer Kirchthurms: = $68\frac{1}{8}$°.

B. Vor dem kleinen Mittelſaillant der ſüdweſtlichen Front des Sterns.

R. I. Nr. 5. Am Abhange auf der gemeinſchaftlichen Buckauer und Sudenburger Trift vor dem Kloſter Bergeſchen Erbpachtsacker des Weber Borrmann in Buckau, auf der Kapitale des gedeckten Weges, 160° von der Glaciskrete. Bouſſolenwinkel der Kapitale = $338\frac{1}{8}$°, Bouſſolenwinkel nach der Spitze des Buckauer Kirchthurms = $241\frac{7}{8}$°.

R. II. Nr. 6. Auf dem Kloſter Bergeſchen Erbpachtsacker des Schiffer Friedrich Pechmann auf derſelben Kapitale, 260° von der Glaciskrete, 8′ 6″ von der nördlichen Grenze des Pechmannſchen Ackers, 6° 8′ von der Grenze zwiſchen Acker und Trift. Bouſſolenwinkel nach der Spitze des Buckauer Thurms $269\frac{1}{4}$°.

C. Vor dem weſtlichen Saillant des Sterns.

R. I. Nr. 7. Auf dem Acker des Fleiſchermeiſter Daniel Krellwitz, in der Kapitale

tale des gedeckten Weges, 160° von der Glaciskrete, öſtlich von der Leipziger Chauſſee, 6° 9½¹ von der öſtlichen Ecke des ſüdlichen Giebels des Chauſſeewärterhauſes. Bouſſolenwinkel dahin 85½°; Bouſſolenwinkel der Kapitale = 291¾°.

R. II. Nr. 8. Auf dem ſechs Morgen Stück der Jakobi-Kirche zu Magdeburg, auf derſelben Kapitale, 260° von der Glaciskrete, 4° 5¹ von der Ackerſcheide, 23° 3¹ von der Mitte der Windmühle des Müller Zorn. Bouſſolenwinkel dahin = 249⅝°.

D. Vor Fort Scharnhorſt.

R. I. Nr. 9. Auf Burchards Acker in der Kapitale des gedeckten Weges, 160° von der Glaciskrete, 3° ſüdlich von dem Feldwege nach Hohendodeleben, die Sudenburger Graſewuhne genannt. Bouſſolenwinkel der Kapitale = 261¼°.

R. II. Nr. 10. Am ſüdlichen Rande des obigen Weges vor dem Acker der Fabrikanten Bethge und Jordan; 1° 8¹ von der öſtlichen Grenze deſſelben. Der Stein ſteht auf derſelben Kapitale, 260° von der Glaciskrete entfernt.

E. Vor Baſtion Leopold.

R. I. Nr. 11. Auf dem Acker des Müller Wolter, auf der Kapitale des gedeckten Weges, 160° von der Glaciskrete, 23° 5¹ von der nördlichen Ecke des weſtlichen Giebels des Wolterſchen Stalles. Bouſſolenwinkel dahin 156°. Der Stein ſteht 8¹ von der Ackergrenze zwiſchen Volkholz und Wolter. Bouſſolenwinkel der Kapitale = 265⅝°.

R. II. Nr. 12. Auf dem Acker des Ackermeiſter Rudolph in derſelben Kapitale, 260° von der Glaciskrete, 48½° von der Mitte der Trittelſchen Mühle. Bouſſolenwinkel dahin = 217¾°. Bouſſolenwinkel nach der ſüdlichen Ecke des öſtlichen Giebels des maſſiven Wohnhauſes von Grunewalds sen. Darre = 347⅞°

F. Vor Baſtion Arnim.

R. I. Nr. 13. Auf dem Acker der heiligen Geiſt-Kirche zu Magdeburg in der Kapitale des gedeckten Weges, 160° von der Glaciskrete, 6° vom Diesdorfer Wege, 20° 10¹ von der öſtlichen Ecke des ſüdlichen Giebels des Wohnhauſes des Müller Mahrenholz. Bouſſolenwinkel dahin = 69⅜°; Bouſſolenwinkel der Kapitale = 247$\frac{1}{16}$°.

R. II. Nr. 14. Auf dem Acker des Fabrikanten Grünewald sen. auf derſelben Kapitale, 260° von der Glaciskrete, 13° 11⅓¹ von der nördlichen Ecke des öſtlichen Giebels des maſſiven Wohnhauſes auf der Grünewaldſchen Darre. Bouſſolenwinkel dahin = 164½°. Der Stein ſteht 1° vom Lattenſtacket des Gartens, 1° 8¹ von der Gartenecke entfernt.

G. Vor Baſtion Stillen.

R. I. Nr. 15. Auf der nördlichen Seite der Helmſtädter Poſtſtraße, wo der Holzweg mit derſelben zuſammentrifft. Auf der Kapitale des gedeckten Weges 160° von der Glaciskrete, 21° 11¹ von der nördlichen Ecke des öſtlichen Giebels des Magazins von Grünewalds jun. Darre. Bouſſolenwinkel dahin 97½°; Bouſſolenwinkel der Kapitale = 224½°.

R. II. Nr. 16. Auf dem Acker der Wittwe Reinicke in derſelben Kapitale; 260° von der Glaciskrete; 34° 3¹ von der Mitte des öſtlichen Giebels der Niederlage der Möbesſchen Darre. Bouſſolenwinkel dahin 89⅞°.

H. Vor Ravelin Friedrich.

R. I. Nr. 17. Auf dem Acker der Neuſtädter St. Lorenz-Kirche, in der Kapi-

Digitized by Google

tale des gedeckten Weges, 160° von der Glaciskrete, 10' vom Feldwege nach der Neuſtadt. Bouſſolenwinkel der Kapitale 241$\frac{1}{8}$°.

R. II. Nr. 18. Auf dem von Alemannſchen Acker, 8' von der Grenze deſſelben mit dem Holzwege. In derſelben Kapitale, 260° von der Glaciskrete, 37° 3' von der ſüdlichen Ecke des öſtlichen Giebels von Krulls Wohnhauſe. Bouſſolenwinkel dahin 351$\frac{5}{8}$°.

J. Vor Baſtion Wilhelm.

R. I. Nr. 19. An der ſüdlichen Ecke des weſtlichen Giebels vom Wohngebäude des Scharfrichters Klein, auf der Kapitale des gedeckten Weges, 160° von der Glaciskrete entfernt. Bouſſolenwinkel der Kapitale = 226°.

R. II. Nr. 20. Auf dem ſechs Morgenſtück des Hoſpitals St. Annen, 3° 3' von der öſtlichen Grenze deſſelben, in derſelben Kapitale, 260° von der Glaciskrete, 7° 7' vom Lorenzwege. Bouſſolenwinkel nach der ſüdlichen Ecke des öſtlichen Giebels von Krulls Wohnhauſe = 127$\frac{5}{8}$°.

K. Vor Baſtion Heinrich.

R. I. Nr. 21. Auf dem Acker der Neuſtädter St. Lorenz-Kirche, 2° 6' von der Grenze dieſes Ackers gegen den des Schmidt Beyer aus der Neuſtadt. Der Stein ſteht auf der Kapitale des gedeckten Weges; 160° von der Glaciskrete entfernt, 16$\frac{1}{2}$° nördlich vom Olvenſtedter Feldwege in der Fuhre gemeſſen. Bouſſolenwinkel der Kapitale = 195$\frac{5}{8}$°.

R. II. Nr. 22. Auf dem Acker des ꝛc. Schubert in der Neuſtadt, in derſelben Kapitale, 260° von der Glaciskrete, 10' von der weſtlichen Grenze zwiſchen den Ackerſtücken des Schubert und Ravia.

L. Vor Baſtion Braunſchweig.

R. I. Nr. 23. Auf der öſtlichen Grenze von Abraham Menſings Acker, in der Kapitale des gedeckten Weges vor der Schrote-Enveloppe vor Baſtion Braunſchweig, 160° von der Glaciskrete entfernt, 6° 5' nördlich vom Wege nach der Neuſtadt. Bouſſolenwinkel nach der Kapitale = 170$\frac{3}{4}$°.

R. II. Nr. 24. Auf Engels Acker, 1° 10' von der nördlichen Grenze deſſelben. In derſelben Kapitale, 260° von der Glaciskrete entfernt, 16$\frac{1}{2}$° von der Mitte der Denkmanniſchen Windmühle. Bouſſolenwinkel dahin = 7$\frac{1}{4}$°.

M. Vor Baſtion Ferdinand.

R. I. Nr. 25. Am Mühlberge, auf der Grenze zwiſchen dem Grundſtück des Bäcker Sauſt und der Neuſtädter Gemeindehütung, in der Verlängerung der Feuerlinie der rechten Face der Contregarde Ferdinand, 160° von dem Punkte der Glaciskrete, wo die Kapitale in die Abrundung derſelben einſchneidet. Bouſſolenwinkel der Feuerlinie = 152$\frac{1}{4}$°.

R. II. Nr. 26. Auf der weſtlichen Grenze des Ackers des Brauer Auguſt Plock, an der Graſewuhne, welche die Nachtweide vom naſſen Lande ſcheidet. In der Verlängerung derſelben Feuerlinie, 260° von dem oben bezeichneten Punkte, 30° 10' von der Mitte des weſtlichen Giebels des Grünewaldſchen Gewächshauſes. Bouſſolenwinkel dahin = 224$\frac{1}{4}$°.

N. Vor dem detaſchirten Baſtion Heſſen.

R. I. Nr. 27. In Kochs Garten, 6° 7' von der ſüdlichen Ecke des weſtlichen

Giebels von Hedloffs Stall. Bouſſolenwinkel dahin 331$\frac{3}{4}$°. Der Stein ſteht in der von der Feuerlinie des Baſtion Heſſen abgenommenen Kapitale, 160° von der Glaciskrete entfernt. Bouſſolenwinkel der Kapitale = 149$\frac{1}{4}$°.

R. II. Nr. 28. Auf dem Gänſewinkel, 33° 5' von der weſtlichen Ecke des nördlichen Giebels des Wohnhauſes des Weißgerber Hintze. Bouſſolenwinkel dahin = 144$\frac{3}{4}$°. Bouſſolenwinkel nach Gerſtenbergs Gartenecke = 84$\frac{3}{4}$°. Der Stein ſteht auf derſelben Kapitale, 260° von der Glaciskrete, 2° nördlich von der Ackergrenze des Strumpfwirker Johann Auguſt Sanne aus der alten Neuſtadt.

O. Vor Baſtion Preußen.

R. I. Nr. 29. Am Wege nach dem Nonnenwerder auf der öſtlichen Grenze von Wintersteins Acker, 9° 8$\frac{1}{2}$' von der Ecke der Winterſteinſchen Holzſtrecke. Bouſſolenwinkel dahin 82$\frac{3}{4}$°. Der Stein ſteht 160° von dem ausſpringenden Winkel des Glacis vor der großen Lünette Preußen. Bouſſolenwinkel vom Stein nach dieſem ausſpringenden Winkel = 146$\frac{1}{4}$°.

R. II. Nr. 30. Auf dem Acker des Jakob Welſch aus der neuen Neuſtadt, 13° 2$\frac{1}{3}$' öſtlich von dem Wege nach dem Nonnenwerder. Der Stein ſteht 260° von der Glaciskrete deſſelben ausſpringenden Winkels in gerader Linie mit demſelben und dem Stein Nr. 29.

P. Vor Baſtion I. der Friedrichsſtadt.

R. I. Nr. 31. 1° 4' vom obern Rande des rechten Elbufers auf dem Krakauer Anger, 28$\frac{1}{3}$° rechts von der Kapitale der Schanze Prinzeß Charlotte, 160° von der Feuerlinie dieſes Werkes entfernt, 282° von der Glaciskrete von Baſtion I. der Friedrichsſtadt. Bouſſolenwinkel der Kapitale = 112$\frac{1}{2}$°. Bouſſolenwinkel nach dem Punkte, wo die verlängerte Feuerlinie der Façen der Schanze Prinzeß Charlotte vor der Abſtumpfung zuſammentrifft = 102$\frac{1}{8}$°.

R. II. Nr. 32. Auf dem Krakauer Anger, 260° von der Feuerlinie der Schanze Prinzeß Charlotte, auf der Kapitale derſelben, 9° 10' vom zweiten Grenzſtein des Exerzierplatzes, 389° von der Glaciskrete vor Baſtion I. Bouſſolenwinkel der Kapitale = 112$\frac{1}{2}$°. Bouſſolenwinkel nach Nr. 31 = 128$\frac{1}{4}$°.

Q. Vor Baſtion II.

R. I. Nr. 33. Auf dem Magiſtrats-Acker, 6° von deſſen weſtlicher Grenze nach dem Anger, 160° von der Glaciskrete, auf der von den Revetements der Eskarpe abgenommenen Kapitale des Baſtions. Bouſſolenwinkel dieſer Kapitale 94°.

R. II. Nr. 34. Auf dem Krakauer Anger, 3° 9' von der nördlichen Grenze des Krakauer Ackers, dem Ackerſtück des Koſſathen Götze gegenüber, 260° von der Glaciskrete auf derſelben Kapitale.

R. Vor Ravelin Nr. II.

R. I. Nr. 35. Auf Krakauer Prediger-Wittwen-Acker, 132' von deſſen öſtlicher Grenze gegen Krakauer Kirchenacker, 25$\frac{1}{2}$° von der untern Kante des Zipkeleber Dammes, 12° 6' vom Gübſer Wege. Auf der vom Revetement des Ravelins abgenommenen Kapitale, 160° von der Glaciskrete. Bouſſolenwinkel der Kapitale = 70$\frac{1}{2}$°. Bouſſolenwinkel nach der Mitte des Krakauer Thurms = 134$\frac{1}{8}$°.

R. II. Nr. 36. Auf dem Acker des Kämmerer Kühne zu Krakau, 20' von deſ-

Digitized by Google

ſen öſtlicher Grenze gegen Tabagiſt Schulze, 10° 8' nördlich vom Gübſer Wege auf derſelben Kapitale, 260° von der Glaciskrete.

S. Ravelin Nr. III.

R. I. Nr. 37. Auf dem Mühlenberge auf Auguſt Brandts Acker, 3° 2' von deſſen nördlicher Grenze, auf der vom Revetement abgenommenen Kapitale des Ravelins, 160° von der Glaciskrete, 14° 9' von der nördlichen Ecke des öſtlichen Giebels des Wohnhauſes von Müller Brennecke. Bouſſolenwinkel dahin = 127°. Bouſſolenwinkel der Kapitale = 30¼°.

R. II. Nr. 38. Auf Auguſt Brandts Acker, 2° von deſſen nördlicher Grenze. Auf derſelben Kapitale, 260° von der Glaciskrete. Bouſſolenwinkel nach der Mitte des Krakauer Thurms = 96½°.

T. Ravelin Nr. IV.

R. I. Nr. 39. Auf dem Acker der Kirche zu Krakau, 7½' von der weſtlichen Grenze deſſelben. Auf der vom Revetement des Ravelins abgenommenen Kapitale, 160° von der Glaciskrete, 28° 3' von der nördlichen Ecke des öſtlichen Giebels des Wohnhauſes der Wittwe Chriſtine Reine. Bouſſolenwinkel dahin 149¼°. Bouſſolenwinkel der Kapitale des Ravelins = 359°.

R. II. Nr. 40. Im Pfarrgarten zu Krakau, 5' von der ſüdlichen Grenze deſſelben gegen Walecke, 2° 1' von der weſtlichen Grenze des Gartens gegen Koſſath Fricke, 4° von der öſtlichen Ecke des nördlichen Giebels der Scheune des ꝛc. Walecke. Auf derſelben Kapitale, 266° von der Glaciskrete.

U. Auf dem Stadtmarſch am Rothenhorn vor der ſüdöſtlichen Front des Sterns.

R. I. Nr. 41. Auf der Bauverwalterwieſe, 160° von der an der Elbe liegenden Ecke der Kommunikation nach dem Stern, 28½° von der öſtlichen Ecke des nördlichen Giebels des Schießhauſes. Bouſſolenwinkel dahin 131¾°, 32° von der nordöſtlichen Ecke von Theleckes Garten. Bouſſolenwinkel der Richtungslinie von Nr. 41 nach Nr. 42 = 197¼°.

R. II. Nr. 42. Auf dem Wieſenblock Nr. 3 = 260° von der an der Elbe liegenden Ecke der Kommunikation nach dem Stern. Bouſſolenwinkel nach der Mitte des nördlichen Giebels von Daums Hauſe = 168¼°.

R. II. Nr. 43. Auf dem kleinen Schneiderwerder am rechten Ufer der Stromelbe, 260° vom ſüdlichen Saillant des Sterns, 18° von der ſüdweſtlichen Ecke der ehemaligen Sievekeſchen Bleiche, dicht an der Hecke, die dieſes Grundſtück weſtlich begrenzt.

I. Prüfung der Abdecker.

Nr. 89. Reglements für die Prüfung der Abdecker und Viehkaſtrirer. I. D. 1055.

§. 1. Wer zur Prüfung als Abdecker zugelaſſen zu werden wünſcht, hat ſich dieſerhalb bei der betreffenden Königlichen Regierung unter Einreichung eines von ſeiner Ortsobrigkeit ausgeſtellten Atteſtes über ſeine ſittliche Führung während der letzten 2 Jahre, ſchriftlich zu melden.

§. 2. Die Königliche Regierung ordnet die Prüfung durch eine Kom-

miſſion an, bei welcher ſich der Examinandus zu melden, und um Anberaumung eines Termins zu bitten hat.

§. 3. Die Prüfungskommiſſion beſteht aus dem Departements- oder einem Kreisthierarzte, dem Landrathe, oder einem von dieſem zu ernennenden Stellvertreter.

§. 4. Der Departements- oder Kreisthierarzt führt die Verhandlungen über den Gang der Prüfung.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in einen theoretiſchen und praktiſchen Theil.

§. 6. Bei der Prüfung der theoretiſchen Kenntniſſe des Examinanden iſt zu erforſchen:

1) ob derſelbe leſen und ſchreiben kann;
2) ob er eine allgemeine Kenntniß des Thierkörpers, namentlich der Eingeweide deſſelben im geſunden Zuſtande, beſitze;
3) ob er die wichtigeren der in der Umgegend vorkommenden Seuchen und anſteckenden Krankheiten nach ihren Haupterſcheinungen am todten Thiere kenne und mindeſtens zu unterſcheiden wiſſe, welche Umſtände Verdacht erregen;
4) ob er mit den veterinair-polizeilichen Beſtimmungen, ſo weit ſie die Ausübung ſeines Gewerbes anlangen, bekannt ſei.

§. 7. Zur Erforſchung der praktiſchen Geſchicklichkeit muß von dem zu Prüfenden eine Obduktion gemacht werden, wobei er die ſich etwa findenden Abweichungen von dem geſunden Zuſtande zu bezeichnen und im allgemeinen zu deuten hat.

§. 8. Das Protokoll wird ſodann mit der Schlußcenſur: „beſtanden" oder „nicht beſtanden" verſehen, von der Kommiſſion unterſchrieben und der Königlichen Regierung zur Veranlaſſung des Weiteren eingereicht.

Berlin, den 29. September 1846.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.	Der Miniſter des Innern.
In Abweſenheit und Auftrage	Im Auftrage
(gez.) Kluge.	(gez.) von Manteuffel.

Digitized by Google

II. Reglement für die Prüfung der Viehkaſtrirer.

§. 1. Wer zur Prüfung als Viehkaſtrirer zugelaſſen zu werden wünſcht, hat ſich dieſerhalb bei der betreffenden Königlichen Regierung, unter Einreichung eines von ſeiner Ortsobrigkeit ausgeſtellten Führungsatteſtes ſchriftlich zu melden.

§. 2. Die Königliche Regierung ordnet die Prüfung an. Die Prüfungskommiſſion beſteht aus dem Departements- oder einem Kreisthierarzte, dem Landrathe oder einem von dieſem zu ernennenden Stellvertreter.

§. 3. Die Verhandlung über den Hergang der Prüfung wird von dem techniſchen Beamten geführt.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in einen theoretiſchen und praktiſchen Theil.

§. 5. Insbeſondere ſind bei der Prüfung der theoretiſchen Kenntniſſe nachſtehende Punkte zu berückſichtigen:

1) der anatomiſche Bau der Geſchlechtstheile der nutzbaren Hausſäugethiere;
2) die wichtigeren, die Kaſtration begünſtigenden und erſchwerenden oder verbietenden Umſtände anlangend:
   a. die Jahreszeit,
   b. das Alter der Thiere,
   c. krankhafte Zuſtände der Geſchlechtstheile,
   d ſolche regelwidrige Zufälle, welche ſich während der Operation ergeben können,
   e. allgemeine körperliche Zuſtände der zu operirenden Thiere;
3) die verſchiedenen Methoden bei der Kaſtration, die zu derſelben nöthigen Vorbereitungen und Inſtrumente u. ſ. w.;
4) die allgemeinen Prinzipien bei der Nachbehandlung;
5) einige der wichtigſten Folgekrankheiten.

§. 6. Zur Prüfung der praktiſchen Gewandtheit muß von dem Examinandus eine Kaſtration, wo möglich an einem lebenden Thiere, oder in deſſen Ermangelung an einem todten Thiere ausgeführt werden.

§. 7. Das Protokoll wird demnächſt mit einer Schlußcenſur „beſtanden" oder „nicht beſtanden" verſehen, von der Prüfungskommiſſion unterſchrieben und der Königlichen Regierung eingereicht.

Digitized by Google

§. 8. Die Königliche Regierung ertheilt, je nach dem Ausfall der Prüfung das Atteſt der Befähigung zum Gewerbebetrieb als Viehkaſtrirer für den ganzen Umfang der Monarchie.

Berlin, den 29. September 1846.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.	Der Miniſter des Innern.
In Abweſenheit und Auftrage	Im Auftrage
(gez.) Kluge.	(gez.) von Manteuffel.

Vorſtehende, mit Bezug auf die Beſtimmungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (§. 45. und 46.) erlaſſene Reglements werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14. Oktober 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Nr. 90. Preis der Blutegel in den Apotheken. I. D. 1094.

Der offizinelle Preis der Blutegel wird auf 3 Sgr. 6 Pf. für ein Stück der kleineren Sorte, 4 Sgr. für die mittlere und 4 Sgr. 8 Pf. für die größte Sorte auf den Zeitraum vom 1. November d. J., bis zum letzten April k. J. hiermit feſtgeſtellt. Magdeburg, den 18. Oktober 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Verlooſung von Steuerkreditkaſſenſcheinen.

Bei der am heutigen Tage, unter Zuziehung der zur vormals Sächſiſchen, jetzt Preußiſchen Steuerkredit-Kaſſenſchuld verordneten ſtändiſchen Herren Deputirten, erfolgten Verlooſung ſowohl der im Jahre 1764, als auch der, anſtatt der unverwechſelten und ehedem unverloosbaren Steuerſcheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuerkreditkaſſenſcheine, ſind Behufs deren Realiſirung im Oſtertermine 1847, ſolgende Nummern gezogen worden:

1) Von den Steuerkredit-Kaſſen-Obligationen aus dem Jahre 1764, und zwar:

von Littr. A. à 1000 Thaler:

Nr. 989. 1463. 2015. 2262. 2365. 3219. 3228. 3329. 5129. 5235. 5751. 5966. 6302. 6402. 6837. 7033. 7277. 7589. 7641. 7951. 8985. 10105. 10829. 11304. 12161. 12802. 13062. 13064. 13271. 13818. 13876. 13903. 14240.

von Littr. B. à 500 Thaler.

Nr. 72. 1053. 2011. 2128. 2524. 3781. 4285. 4415. 4728. 4860. 4913. 5651, 5874. 6266, 7164. 7361, 7436.

Digitized by Google

von Littr. D. à 100 Thaler.

Nr. 103. 905. 1543. 1829. 2254. 2316. 5272. 5455. 5829. 6451.

2) Von den Steuerkredit-Kaſſenſcheinen aus dem Jahre 1836.

Littr. A.

Nr. 12. 13. 303.

Littr. B.

Nr. 65. 76.

Littr. C.

Nr. 40. 176.

Littr. E.

Nr. 30.

Die Realiſirung dieſer Scheine wird zu Oſtern 1847, wo deren Verzinſung aufhört, bei der hieſigen Hauptinſtituten- und Kommunalkaſſe gegen Rückgabe derſelben mit den dazu gehörigen Talons und Koupons in Konventionsgelde erfolgen.

Merſeburg, den 10. Oktober 1846.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden:
der Regierungs-Präſident von Kroſigk.

Perſonalchronik.

Zu der erledigten evangeliſchen Diakonatſtelle an der St. Stephanskirche zu Tangermünde mit dem Filiale Miltern, Diözes Tangermünde, iſt der Predigtamtskandidat Chriſtfried Bernhard Thilo berufen und von Seiten des Kirchenregiments beſtätigt worden.

Die erledigte evangeliſche Predigerſtelle in Kloſter-Gröningen, Diözes Gröningen, iſt dem bisherigen Predigtamtskandidaten Johann Georg Chriſtian Steffens verliehen worden.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Dönſtedt, Diözes Neuhaldensleben iſt der Predigtamtskandidat Rudolph Hamann berufen und von Seiten des Kirchenregiments beſtätigt worden.

Zu der erledigten evangelichen zweiten Predigerſtelle in Möckern, Diözes Möckern, iſt der Predigtamtskandidat Friedrich Ludwig Wilkens berufen und von Seiten des Kirchenregiments beſtätigt worden.

Die Oberpredigerſtelle zu St. Nikolai in Quedlinburg iſt durch den am 3ten d. M. erfolgten Tod des Oberpredigers Johann Heinrich Karl Rohde erledigt worden; ſie iſt Königlichen Patronats. Magdeburg, den 17ten Oktober 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Beſtätigte Schiedsmänner.

Für die Stadt Neuhaldensleben iſt auf die Periode de 1847 — 1849 und zwar für den 1ſten Bezirk der Partikulier Stuhlmann und für den 2ten Bezirk der Poſthalter Zerſch daſelbſt, und für die Stadt Bismark iſt auf die Periode vom 1ſten Mai 1846 bis 1849 der Altſitzer Lott daſelbſt, zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden. Magdeburg den 10ten Oktober 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 44.

Magdeburg, den 31. October 1846

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 91. Betrifft das Schaudirektorium des Oſcherslebener Bruchs. I. F. 3144.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 17ten Auguſt d. J. den Rücktritt des Landraths Grafen von der Schulenburg-Altenhauſen von den Geſchäften eines Schaudirektors des Oſcherslebener Bruchs und die Uebernahme dieſes Amts Seitens des Kreisdeputirten, Regierungsrath a. D. Grafen von der Schulenburg-Ottleben, auch deſſen Vertretung in Verhinderungsfällen durch den zweiten Kreisdeputirten zu genehmigen geruhet, was wir hierdurch zur Kenntniß der Oſcherslebener Bruchintereſſenten bringen.

Magdeburg, den 15ten Oktober 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 92. Einſendung der Todtenſcheine verſtorbener Däniſchen Unterthanen. II. D. 136.

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachungen vom 13ten Februar und 15ten April 1837, Seite 37. und 89 des Amtsblattes de 1837, betreffend die Einſendung der unentgeldlich auszuſtellenden Todtenſcheine verſtorbener Ausländer, werden die Herren Pfarrgeiſtlichen unſeres Verwaltungsbezirkes in Gemäßheit eines an uns ergangenen Reſkripts des Herrn Geheimen Staatsminiſters Eichhorn, Excellenz, vom 7ten v. M. hiermit angewieſen, die nach Vorſchrift jener Bekanntmachungen von Amtswegen auszufertigenden Todtenſcheine der in Preußen verſtorbenen Unterthanen Seiner Majeſtät des Königs von Dänemark in Zukunft nicht mehr an die unterzeichnete Regierung, ſon-

Digitized by Google

dern an das Gericht des Sterbeorts einzuſenden, damit dieſes das Weitere veranlaſſe. Magdeburg, den 15ten Oktober 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nr. 93. Kompetenz-Beſtimmungen in Unterſuchungen wegen Forſt-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen. I. C. 2603.

Nach einer Beſtimmung der Miniſterien des Königl. Hauſes und des Innern ſind alle Forſtfrevelſachen und alle Hütungskontraventionsſachen, mögen ſolche innerhalb oder außerhalb der Forſten vorkommen, in welchen nach Lage der Sache eine höhere als die im §. 62. Tit. 17. Th. 2. des allgemeinen Landrechts beſtimmte Strafe feſtzuſetzen iſt, von den mit der Unterſuchung und Aburtelung der Forſtpolizei-Kontraventionen und der Hütungsfrevel beſtellten Polizeibehörden an das betreffende Gericht zur Unterſuchung und weiteren Veranlaſſung zu überweiſen.

Jagdkontraventionen, wenn ſie bloß in Verletzungen der polizeilichen Vorſchriften, wie das Betreten fremden Gebietes mit Gewehr oder Jagdgeräth, das Umherlaufenlaſſen der Jagdhunde in der Schonzeit oder auf fremden Jagdrevieren u. ſ. w. beſtehen, ſind von den Polizeibehörden zu unterſuchen und zu beſtrafen, wohingegen alle wirklich ausgeübte Verbrechen gegen die Jagdgeſetze der Kognition der Gerichte anheimfallen.

Die uns nachgeordneten Polizeibehörden haben ſich nach dieſen Beſtimmungen zu achten. Magdeburg, den 21. Oktober 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Form der Vollmachten der Stadtgemeinden zur Abſchließung von Vergleichen vor den Schiedsmännern.

Die in der Bekanntmachung vom 21. April d. J. (Amtsblatt Nr. 19.) sub Nr. 2. lit. c. enthaltene Beſtimmung, daß die zu den Vollmachten der Stadtgemeinden bei ſchiedsmänniſchen Verhandlungen erforderliche Genehmigung der Stadtverordneten von dem Vorſteher, ſo wie von mindeſtens ſechs Mitgliedern der Stadtverordnetenverſammlung vollzogen ſein müſſe, wird dem §. 80. der revidirten Städteordnung gemäß dahin abgeändert, daß die Unterſchrift des Vorſtehers, des Protokollführers und vier anderer Mitglieder der

Stadtverordnetenverſammlung genügt, um die ertheilte Genehmigung als rechtsverbindlich darzuſtellen. Halberſtadt, den 13. Oktober 1846.

Königl. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Jahrmarkts-veränderung. I. E. 2187.

Der diesjährige zweite Jahrmarkt der Stadt Hornburg, wird nicht am 17. November ſondern ſchon am 10ten November c. abgehalten werden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 27ſten Oktober 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeindemitglieder zu Schinne, Diözes Stendal, haben durch freiwillige Beiträge die Summe von 108 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zur Bewirkung des Umguſſes einer Kirchenglocke daſelbſt aufgebracht.

Zur Anſchaffung einer neuen Altardecke nebſt Kanzelbehang für die Kirche in Buch, Diözes Tangermünde, haben die daſigen Einwohner die Summe von 7 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Die Gemeinde Quarnebeck, Diözes Gardelegen, hat zur Vervollſtändigung des Altarſchmuckes ihrer Kirche ein gußeiſernes Kruzifix mit vergoldetem Chriſtuskörper angeſchafft.

Der Ackermann Andreas Grambeck in Kemnitz, Diözes Salzwedel, hat der daſigen Kirche eine feine ſchwarzwollene Altardecke geſchenkt.

Die St. Stephanskirche zu Oſterwiek iſt von unbekannter Hand mit einer ſchwarzſammtnen Kanzeldecke beſchenkt worden.

Die Kirche zu Holzhauſen, Diözes Stendal, iſt von unbekannter Hand mit einem ſchwarzſeidenen Altartuche und einer Kanzeldecke von weißem baumwollenen Zeuge beſchenkt worden. Magdeburg, den 19ten Oktober 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Empfangnahme der mit den neuen Koupons verſehenen Staatsſchuldſcheine.

Es ſind nunmehro ſämmtliche Staatsſchuldſcheine, welche bis zum 12. Oktober incl. bei uns eingereicht worden, mit den neuen Zinskoupons von Berlin zurückgekommen, und werden die Einſender erſucht, ſolche gegen Rückgabe der darüber erhaltenen Quittung bald wieder in Empfang zu nehmen. Der Rückempfang derſelben iſt unter der gedachten Quittung in folgender Art zu beſcheinigen:

den Rückempfang vorgedachter Staatsſchuldſcheine zum Betrage von (buchſtäblich) . . Thlr. mit den neuen Zinskoupons Serie X. Nr. 1. bis 8. beſcheinige ich hiermit.

(Wohnort, Datum und Namensunterſchrift.)

Da viele Einſender ihre Staatsſchuldſcheine noch nicht zurückgenommen haben, wir aber ſolche nicht länger aufbewahren können, ſo haben ſich dieſelben ſelbſt beizumeſſen, wenn ſie durch portopflichtige Erinnerungen zur Rücknahme aufgefordert werden.

Uebrigens werden diejenigen, welche noch Staatsſchuldſcheine zur Einholung neuer Zinskoupons an uns einzuſenden beabſichtigen, erinnert, dies möglichſt bald zu thun,

Digitized by Google

indem dieſes Geſchäft hier nur noch von kurzer Dauer ſein wird und ſie ſich hiernächſt an die Königliche Kontrolle der Staatspapiere unmittelbar wenden müſſen.

Magdeburg, den 26ſten Oktober 1846.

Königliche Regierungs-Hauptkaſſe.

Perſonalchronik.

Beſtätigter Schiedsmann.

Für den aus den Gemeinden Brumby, den Rittergütern daſelbſt, Hohendorff, Neugattersleben nebſt Rittergüter und Löbnitz, beſtehenden ſchiedsrichterlichen Bezirk des Kreiſes Kalbe, iſt auf die Periode de 1846 bis 1849 der Gaſtwirth W. Schmidt zu Neugattersleben zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 22ſten Oktober 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Hülfsprediger an der Domkirche zu Stendal, Rudolph Benedikt Bauerhorſt, iſt zum Pfarradjunkten in Klein-Germersleben, Diözes Seehauſen i. M., mit der Hoffnung auf Nachfolge im Pfarramte, berufen und von Seiten des Kirchen-Regiments beſtätigt worden. Die dadurch erledigte Hülfspredigerſtelle in Stendal iſt Königlichen Patronats.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Reinsdorf, Diözes Artern, iſt dem bisherigen Pfarrer in Bethau, Franz Eduard Kirchheim verliehen worden. Die dadurch in Bethau erl digte Stelle iſt Königlichen Patronats.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Zahna mit Köpenick und Woltersdorf, Diözes Zahna, iſt dem bisherigen Pfarrer in Klebitz, Chriſtian Wilhelm Voigt, verliehen worden. Ueber die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrſtelle in Klebitz iſt bereits verfügt.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Hornburg, Ephorie Eisleben, iſt durch den am 13ten d. M. erfolgten Tod des Paſtor emer. Aemil Chriſtoph Otto Heine erledigt; ſie iſt Königlichen Patronats.

Se. Majeſtät der König haben dem Paſtor Riemann zu Klein-Wanzleben zu ſeinem 70jährigen Amtsjubiläum den Rothen Adlerorden IIIter Klaſſe mit der Schleife Allergnädigſt zu verleihen geruht. Magdeburg, den 23ſten Oktober 1846.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Der Oberförſter Hilliger in Magdeburgerforth iſt geſtorben und iſt die Verwaltung der Oberförſterei Magdeburgerforth interimiſtiſch dem Oberförſter von Alemann in Schweinitz übertragen.

Der proviſoriſche Küſter- und Schullehrer-Adjunkt Joh. Heinrich Gottlieb Lübecke in Winkelſtedt, Diözes Klötze, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Beſtätigter Schiedsmann.

Der Kantor und erſte Lehrer, Ferdinand Bethmann zu Weſterhauſen iſt wiederum zum Schiedsmann für den aus den Ortſchaften Weſterhauſen, Warnſtedt und Weddersleben gebildeten Bezirk auf die Periode vom 9ten Dezember 1846 bis dahin 1849 gewählt und von uns beſtätigt worden.

Halberſtadt, den 25. September 1846. Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 45.

Magdeburg, den 7. November 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 27ſten Oktober d. J. zu Berlin ausgegebene 33ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2755. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 7ten Auguſt d. J., betreffend die Ausdehnung der Beſtimmungen des Art. 114. des Forſtorganiſations-Dekrets für das vormalige Großherzogthum Berg vom 22ſten Juni 1811, ſo wie der für alle Markenwaldungen im ehemaligen Großherzogthum Berg ergangenen Allerhöchſten Kabinetsorder vom 13ten April 1842 auf den ganzen Umfang der Rheinprovinz mit Ausſchluß der Kreiſe Rees und Duisburg;

Nr. 2756. die Verordnung vom 14ten Auguſt d. J., betreffend die Zuwiderhandlung gegen die für den Rhein beſtehenden ſtrompolizeilichen Beſtimmungen;

Nr. 2757. die Bekanntmachung vom 17ten September d. J., über die unterm 21ſten Auguſt d. J. erfolgte Allerhöchſte Beſtätigung der Statuten der Iſerlohn-Weſtig-Sundwig-Deilinghofer Wegebaugeſellſchaft; und

Nr. 2758. die Bekanntmachung vom 17ten September d. J. über die unterm 14. Auguſt d. J. erfolgte Allerhöchſte Beſtätigung der Statuten der für den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee vom Kottbuſſer Thore zu Berlin über Britz nach Glaſow zuſammengetretenen Aktiengeſellſchaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 94. Anweiſung an die Baukon-

Die Vorſchrift, nach welcher die Baukondukteure, Bauzöglinge und Feldmeſ-

Digitized by Google

dukteure, Feldmeſſer ꝛc. I. 664. H. ſer verpflichtet ſind, bis ſpäteſtens zum 15ten Dezember jeden Jahres, eine Nachweiſung der im laufenden Jahre ausgeführten Geſchäfte in der vorgeſchriebenen tabellariſchen Form und mit Angabe ihres Wohn- und Geburtsortes, des Geburtsjahrs, des Datums ihres Prüfungszeugniſſes, nach neuerer Beſtimmung auch der Konfeſſion, zu der ſie ſich bekennen, und wenn ſie verheirathet ſind, die Zahl ihrer lebenden Kinder bei uns einzureichen haben, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß zufolge einer Uebereinkunft mit der Königlichen Generalkommiſſion in Stendal, die von derſelben beſchäftigten Feldmeſſer die Nachweiſung nicht bei uns, ſondern bei jener Behörde und zwar bis zum 1ſten Dezember einzureichen haben.

Wer die Einreichung unterläßt, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er bei vorkommenden Vakanzen unberückſichtigt bleibt.

Magdeburg, den 28ſten Oktober 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 95. Betrifft die Beſitzverhältniſſe der konzeſſionirten Apotheker. **I. 1139. D.**

Des Königl. Geheimen Staatsminiſters Eichhorn Excellenz haben unter Allerhöchſter Autoriſation mittelſt Reſkripts vom 21. v. M. vorläufig und bis dieſe Angelegenheit im Wege der Geſetzgebung regulirt worden, geſtattet:

daß ein nicht privilegirter Apotheker beim Ausſcheiden aus ſeinem Geſchäfte ſeine Konzeſſion dem von ihm oder ſeinen Erben präſentirten Nachfolger, ſofern derſelbe vorſchriftsmäßig qualifizirt iſt, überlaſſe, jedoch immer nur für des Nachfolgers Perſon und unter dem Vorbehalt der Zurücknahme der Konzeſſion bei ſeinem dereinſtigen Abgange.

Indem wir dies zur Kenntniß der Apothekenbeſitzer und der Behörden bringen, machen wir bemerklich, daß die im Amtsblatte de **1842** pag. **342.** publizirte Verfügung vom 13. Auguſt 1842 aufgehoben iſt.

Magdeburg, den 1ſten November 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Empfehlung der Selkeſchen Vorlegeblätter. Der Lehrer Selke in Danzig hat für den erſten Unterricht in freiem Handzeichnen 200 Vorlegeblätter zum Preiſe von 1 Thlr. herausgegeben, die wir den betreffenden

Lehranſtalten wegen ihrer Gelungenheit und Preiswürdigkeit hierdurch empfehlen.
Magdeburg, den 18ten Oktober 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Verzeichniß

der Feuer-Polizeidiſtrikte des 2ten Jerichowſchen Kreiſes, mit Benennung der Herren Feuer-Polizeikommiſſarien und deren Stellvertreter de 1846.

№	Namen der Feuer-Polizeidiſtrikte.	Namen des Feuer-Polizeikommiſſarius.	Namen des Stellvertreters.
1	Bützer, Milow nebſt Zubehör, Galm, Zollchow und Zubehör, Schmitzdorf und Zubehör.	Amtsrath Lucke in Milow.	Oberamtmann Theodor Lucke in Milow.
2	Buckau und Zubehör, Gr. und Kl. Wubicke, Grütz, Göttlin, Steckelsdorf und Ebelgünde, Böhne und Zubehör.	Amtmann Guthke in Böhne.	Gutsbeſitzer Fähnlein in Steckelsdorf.
3	Schollene und Zubehör, Molkenberg, Rehberg, Mahlitz, Verchels, Neuwartensleben.	Amtm. Schwarze in Schollene.	Schulze Oſterburg in Molkenberg.
4	Warnau, Garz, Kuhlhauſen, Alt- und Neu-Kamern.	Schulze Schönemann in Kuhlhauſen.	Ackermann Heideprim in Garz.
5	Stadt Sandau.	Bürgermeiſter von Baußen.	Der Kämmerer Rendte.
6	Wulkau, Schönfeldt, Scharlibbe und Klietz.	Amtmann Herms in Scharlibbe.	Schulze Ziemann jun. in Wulkau.
7	Schönhauſen und Zubehör, Fiſchbeck, Hohengöhren und Damm, Lübars und Neuermark.	Rittergutsbeſitzer von Bismark auf Schönhauſen.	Schulze Cunow in Schönhauſen.
8	Klietznick, Ferchland und Redekin.	Oberamtmann Zerſch in Ferchland.	
9	Amt Jerichow und Steinitz.	Amtsrath Cleve in Jerichow.	Schulze Wiſcher in Steinitz.
10	Stadt Jerichow.	Bürgermeiſter Gebhardt.	Kämmerer Coburg.
11	Parey, Derben mit Zubehör.	Amtmann Koch in Parey.	Oberamtmann Bentze in Derben.
12	Nielebock, Seedorf und Scharteucke.	Rittergutsbeſitzer u. Kreisdeputirte v. Brauchitſch auf Scharteucke.	Inſpektor Schmidt in Seedorf.

Digitized by Google

№	Namen der Feuer-Polizeidiſtrikte.	Namen des Feuer-Polizeikommiſſarius.	Namen des Stellvertreters.
13	Gr. und Kl. Wulkau, Brieſt und Sidow.	Schulze Wille in Sidow.	Schulze Mewes in Groß-Wulkau.
14	Wuſt mit Schönwalde, Kablitz, Gr. und Kl. Mangelsdorf und Melkau.	Rittergutsbeſitzer v. Katte auf Wuſt.	
15	Alt- und Neubellin, Alt- und Neuenklitſche.	Rittergutsbeſitzer v. Katte auf Neuenklitſche.	Rittergutsvertreter Andreae jun. zu Hohen-Bellin.
16	Zabakuk, Güſſau, Roßdorf und Brettin.	Rittergutsbeſitzer v. Byern auf Zabakuk.	Amtmann Koſt in Brettin.
17	Schlagenthin und Kl. Wuſterwitz.	Amtsrath Lucke in Schlagenthin.	Rittergutsbeſitzer Karl Lucke auf Herrenhölze.
18	Altenplathow und Zubehör, Mützel, Parchen und Bergzow.	Rittergutsbeſitzer v. Byern auf Parchen.	Oberförſter v. Alemann in Altenplathow.
19	Stadt Genthin.	Bürgermeiſter Heſſe.	Rathmann Wilh. Beckmann.
20	Zerben, Güſen und Pennigsdorf.	Amtmann Eckhardt in Zerben.	Schulze Fließ in Parey.
21	Hohenſeeden, Reeſen, Gütter und Krüſſau.	Schulze Rogge in Krüſſau.	Schulze Rettig in Reeſen.
22	Gladau, Schattberge, Dretzel, Ringelsdorf und Brandenſtein.	Generalmajor v. Oſtau auf Dretzel.	Amtmann Biermann in Gladau.
23	Karow, Cade, Fienerode und Rogäſen.	Obriſtlieutnant v. Werder in Cade.	Wirthſchaftsinſpektor Fritze in Karow.
24	Paplitz, Bieſen.	Amtmann Rudolph zu Paplitz.	Schulze Taege in Paplitz.
25	Mahlenzin, Tucheim mit Zubehör.	Wirthſchaftsinſpektor Adler zu Tucheim.	Schulze Kühle in Tucheim.
26	Gollwitz, Warchau, Möſer, Gr. Wuſterwitz, Roſenthal, Woltersdorf, Herrenhölze.	Rittergutsbeſitzer v. Britzke auf Warchau.	Schöppe Frieſecke zu Gr. Wuſterwitz.
27	Bensdorf, Vehlen, Demſin, Knoblauch, Wendeberg, Möthlitz, Nitzahne, Jerchel, Bahnitz und Kützkow.	Herr v. Britzke zu Demſin.	Schulze Riethnick in Bensdorf.

Vorſtehendes Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24ſten Oktober 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Ertheilte und erloſchene Patente.

Dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin iſt unter dem 18ten Juli 1846 ein Einführungspatent

auf eine ſelbſtthätige Feinſpinnmaſchine für Wolle und Baumwolle in den durch Zeichnungen und Beſchreibungen nachgewieſenen Zuſammenſetzungen, ohne Jemand in der Benutzung ähnlicher ſchon bekannter Theile dieſer Maſchine zu behindern

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrikinhaber Chriſtian David Vorſter unter dem 8ten April 1845 ertheilte Patent

auf ein von demſelben angegebenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, eiſerne Holzſchrauben ohne Nath zu gießen,

iſt wieder aufgehoben worden.

Das dem Uhrmacher Ferdinand Leonhardt in Berlin unter dem 24ſten Juli 1845 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung erläutertes, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Platin-Feuerzeug

iſt erloſchen.

Das dem Schulamtskandidaten Krüger zu Wittenberg unter dem 5. Mai 1845 ertheilte Patent

auf eine Hemmung für Pendeluhren, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

iſt erloſchen.

Dem Weinhändler Anton Chriſtian Ludwig Reinhardt aus Mannheim iſt unter dem 13. Auguſt 1846 ein Einführungspatent

auf durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Einrichtungen an den Condenſations-Vorrichtungen der Zink-Deſtillations-Oefen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Werkführer A. Einſel zu Krefeld iſt unter dem 13. Auguſt 1846 ein Patent

auf eine in ihrer Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maſchine zum Aufbäumen der Ketten, inſonderheit der ſeidenen, ohne den Gebrauch einzelner daran befindlicher, ſchon bekannter Theile dadurch zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Clarenbach und Sohn zu Hückeswagen, im Kreiſe Lennep, iſt unter den 22. Auguſt 1846 ein Patent

auf mechaniſche Hülfsmittel an den Streichmaſchinen zur beſſeren Verarbeitung von Wolle in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, jedoch ohne Beſchränkung in der Benutzung bekannter Mittel zu gleichem Zwecke,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Mechaniker J. Hoeffke in Stettin unterm 7. Mai v. J. ertheilte Patent

Digitized by Google

auf einen ſelbſtthätigen Sicherheitshahn zur Verhinderung der Gasausſtrömung in die erleuchteten Räume, welcher nach Zeichnung, Beſchreibung und Modellen für neu und eigenthümlich erkannt iſt,

iſt erloſchen.

Dem Fabrikanten Kaspar Dieb. Piepenſtock zu Iſerlohn iſt unter dem 30ſten Auguſt 1846 ein Patent

auf ein durch Beſchreibung erläutertes Verfahren zur Anfertigung von Ringen, ſo weit daſſelbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann Wilhelm Wiesmann zu Ruhrort unter dem 10. März 1843 ertheilte Patent

auf die von ihm angegebene Behandlung der Alaun-Rohlauge Behufs der Darſtellung der ſchwefelſauren Thonerde, inſoweit ſie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

iſt erloſchen.

Dem Metallwaaren-Fabrikanten Lange in Berlin iſt unter dem 17ten September 1846 ein Patent

auf eine in ihrer Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Miſchung zum Verſchluß der Ofenthüren, ohne Jemand in der Benutzung der Hauptbeſtandtheile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem C. T. N. Mendelsſohn in Berlin unter dem 19. Dezember 1844 ertheilte Einführungspatent

auf ein Eiſenbahnſyſtem für den Betrieb mit komprimirter atmoſphäriſcher Luft, inſoweit daſſelbe auf der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

iſt erloſchen.

Das dem Kaufmann Lefort zu Luxemburg unterm 30. September 1845 ertheilte Einführungspatent

auf einen in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachteten Schmelzofen für die Verzinkung des Eiſens, wie ſolcher durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſen worden,

iſt erloſchen.

Dem Hof-Inſtrumentenmacher H. Knauß zu Koblenz iſt unter dem 30. September 1846 ein Patent

auf eine Mechanik mit doppeltem Stößer für Pianofortes, in der durch Modell nachgewieſenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Pianoforte-Fabrikanten Th. Warker zu Trier iſt unter dem 12. Oktober 1846 ein Patent

Digitized by Google

auf eine Verbindung der Saiten mit dem Reſonanzboden bei Pianofortes, ſo weit ſolche als neu und eigenthümlich erachtet iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. J. Burbach zu Köln iſt unter dem 12. Oktober 1846 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Daguerreſchen Apparat zur Aufnahme von Panoramen, inſoweit derſelbe für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, ohne Jemand im Gebrauche bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Uhrmacher Johann Gottfried Sterl zu Linz a. R. unterm 20. Mai d. J. ertheilte Patent

auf eine veränderte Einrichtung an Rotations-Dampfmaſchinen, behufs Einführung des Dampfes in den Cylinder

iſt erloſchen.

Das dem G. Reich in Berlin unterm 17. April 1845 ertheilte Einführungspatent

auf ein Verfahren, Kupfer auf naſſem Wege aus den Erzen darzuſtellen,

iſt erloſchen.

Perſonalchronik.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Weſterhüſen, Diözes Groß-Ottersleben, iſt dem bisherigen Prediger am Königlichen Mädchen-Waiſenhauſe in Pretzſch, Karl Valentin Schultze, verliehen worden. Die Beſetzung der dadurch erledigten Stelle in Pretzſch, ſteht dem Direktorium des großen MilitairWaiſenhauſes in Potsdam zu.

Die Pfarrſtelle in Mitteldorf mit Pußleben, Ephorie Bleicherode, iſt durch den am 22. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Wenckel erledigt; ſie iſt Königlichen Patronats.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Anderbeck, Diözes Dingelſtedt (Schlanſtedt,) iſt dem Pfarrer in Schlanſtedt, Superintendenten Stephan Chriſtian Wilhelm Bertram, verliehen worden. Ueber die Beſetzung der dadurch erledigten Pfarrſtelle in Schlanſtedt iſt bereits verfügt.

Die Pfarrſtelle in Viernau, Ephorie Benshauſen, iſt durch den am 20. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Heinrich Chriſtian Sonnenſchmidt erledigt worden; ſie iſt Königlichen Patronats. Magdeburg, den 30. Oktober 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt geruht, dem Baukondukteur und Ober-Ingenieur Heß hierſelbſt die Annahme und Führung des ihm von des Herrn Herzogs

Digitized by Google

von Anhalt-Bernburg Durchlaucht verliehenen Titels eines Herzoglichen Bau-Raths zu geſtatten.

Der Dr. med. Ernſt Wilhelm Theodor Karl Büttner iſt als praktiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hat ſich zu Quedlinburg niedergelaſſen.

Der Kantor Guſtav Schatte in Lebendorf iſt zum Lehrer an der Bürgerſchule zu Stendal berufen worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Friedrich Brauer iſt zum Schullehrer in Stegelitz, Diözes Tangermünde, der Schulamtskandidat Friedrich Ludwig Krohn zum Schullehrer in Möthlitz, Diözes Altenplathow und der Schulamtskandidat Karl Roth zum Küſter und Schullehrer in Böhne, Diözes Sandau, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Bölſche iſt zum Lehrer an der Bürgerſchule zu Tangermünde ernannt worden.

Die Kantor- und Schulſtelle in Gr. Santersleben, Diözes Erxleben, iſt erledigt und haben ſich Bewerber um dieſe Stelle baldigſt bei der Königl. Regierung zu melden, da ſolche bis Ende dieſes Jahres wieder beſetzt ſein muß.

Der Schullehrer Klipp in Kunrau, Diözes Salzwedel, iſt geſtorben. Die Stelle beſetzt der Herzog von Aremberg.

Als Hauslehrer ſind konzeſſionirt:
der Schulamtskandidat Gottlieb Armſtedt aus Hornburg
" " Friedr. Wilh. Zechlin aus Neukamern und
" " Chriſtian Zitzling.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 46.

Magdeburg, den 14. November 1846.

Behufs Regulirung des Amtsblatts-Debits pro 1847 werden die betreffenden resp. Debitsbehörden, welche die Amtsblätter unmittelbar von der unterzeichneten Redaktion erhalten, ganz ergebenſt erſucht, den erforderlichen Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren, mit **ſummariſcher** Angabe der

1. **zwangspflichtigen Intereſſenten,**
2. **freiwilligen** „ und der
3. **Gratis-Empfänger**

gefälligſt ehebaldigſt und längſtens **bis zum 24. Dezember d. J.** der Redaktion zu melden.

Zugleich werden diejenigen K. Poſterpeditionen, welche die Amtsblätter durch das ihnen vorgeſetzte K. Poſtamt beziehen, erſucht, den erforderlichen Bedarf an Amtsblättern pro 1847, in vorbemerkter Art bei dem betreffenden K. Poſtamte **rechtzeitig** zu beſtellen.

Magdeburg, den 12ten November 1846.

Redaktion des Regierungs-Amtsblatts.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 5ten November d. J. zu Berlin ausgegebene 34ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2759. die Bankordnung d. d. Erdmannsdorf, den 5. Oktober d. J.

Das am 5ten November d. J. zu Berlin ausgegebene 35ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2760. die Bekanntmachung vom 18ten Oktober d. J. über die Allerhöchſte Beſtätigung des Theatervereins zu Elberfeld;

Digitized by Google

Nr. 2761. die nachträgliche Erklärung vom 27ſten Oktober d. J., in Betreff der zwiſchen der K. Preuß. und der Fürſtlich Waldeckſchen Regierung im Jahre 1822 verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen; und

" 2762. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28ſten Oktober d. J., betreffend einige Abänderungen des Zolltarifs für die Jahre 1846 bis 1848.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Verwaltung der gerichtlichen Depoſitorien.

Zu der Verwaltung der Depoſitorien ſind bei jedem Gericht drei Beamte angeſtellt, von denen der eine die Geſchäfte des erſten Kurators, der zweite die des zweiten Kurators und der dritte die des Rendanten zu beſorgen hat. Nach den beſtehenden Geſetzen können zum Depoſitorio abzuliefernde Gelder nie an eine einzelne Gerichtsperſon mit Sicherheit gezahlt werden, ſondern jede Zahlung dieſer Art muß in Gegenwart der obenerwähnten drei Depoſitalbeamten und an dieſe gemeinſchaftlich erfolgen, von denſelben auch darüber gemeinſchaftlich quittirt werden.

Wir machen die Gerichtseingeſeſſenen unſeres Departements, ſo wie einen Jeden, welcher Zahlungen an die gerichtlichen Depoſitorien zu leiſten hat, auf obige Vorſchriften aufmerkſam, mit der Aufforderung, ſich danach zu achten, indem ſie ſich alle aus der Nichtbeachtung derſelben etwa entſtehenden Nachtheile ſelbſt zuzuſchreiben und auf Entſchädigung dafür von Seiten des Staats oder der Behörden keinen Anſpruch haben.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden dagegen angewieſen, die drei Perſonen, welche bei ihnen zu Verwaltung ihres Depoſitoriums beſtellt ſind, durch einen beſtändig am ſchwarzen Brette befindlichen Aushang namentlich bekannt zu machen, damit die Deponenten jederzeit davon unterrichtet ſind, an wen ſie Zahlungen ad depositum mit Sicherheit leiſten können.

Halberſtadt, den 7ten November 1846.

Königl. Oberlandesgericht.

Perſonalchronik.

Im Kreiſe Oſterburg ſind auf die Periode de Auguſt 1846 bis dahin 1849 und zwar für den 1ſten Bezirk der Ackerhofsbeſitzer Ragotzky zu Schwarzholz, für den 2ten Bezirk der Rittergutsbeſitzer Mangelsdorf zu Alt-Bertkow, für den 3ten Bezirk der Gutsbeſitzer Dunker zu Berge, für den 5ten Bezirk der Ackerhofsbeſitzer Wille zu Meſeberg, für den 10ten Bezirk der Schulze Langneſe zu Rathsleben, für den 11ten Bezirk der Krüger Müller zu Groß-Ballerſtedt, und für den 12ten Bezirk der Oberamtmann Brandes zu Arendſee, zum Schiedsmann, resp. wieder und neu erwählt und beſtätigt worden. Magdeburg, den 31. Oktober 1846. Beſtätigte Schiedsmänner.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige chirurgiſche Aſſeſſor bei dem K. Medizinalkollegium der Provinz Sachſen, Dr. Med. Schultze, iſt Allerhöchſt zum Rath bei dieſem Kollegium ernannt worden.

Der praktiſche Arzt und Wundarzt Dr. Hofmeier zu Schönebeck iſt zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der 7te Lehrer Heinemann an der höhern Töchterſchule zu Magdeburg, iſt zum 4ten Lehrer an der neuen Volksſchule für Mädchen daſelbſt, und der bisherige 8te Lehrer Franke zum ſiebenten Lehrer, ſo wie der Lehrer Reinhardt an der Neuſtädter Armenſchule zum achten Lehrer an gedachter höherer Töchterſchule ernannt worden.

Der 11te Lehrer Zappe an der Volksknabenſchule zu Magdeburg, iſt zum Lehrer der neu errichteten 7ten Klaſſe an dieſer Schule befördert worden.

Der Schulamtskandidat Albert Gummert iſt zum Küſter und Schullehrer in Alleringersleben, Diözeſ Marienborn, proviſoriſch beſtellt worden.

Der emeritirte Küſter Guthknecht an der Nikolaikirche zu Gardelegen iſt geſtorben.

Dem Forſt-Kaſſenrendanten Menke zu Magdeburg iſt die interimiſtiſche Verwaltung der Domainen-Rentamtsrezeptur Burg übertragen worden.

Der Ober-Steuerkontroleur Lorbacher zu Egeln iſt mittelſt Miniſterialreſkripts vom 30. Oktober d. J. zum Steuer-Inſpektor ernannt worden.

Magdeburg, den 4ten November 1846.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor Landmann.

Digitized by Google

Beſtätigter Schiedsmann. Der Kantor Lorenz zu Krottorf iſt für den 6ten ländlichen Bezirk des Kreiſes Oſchersleben, auf die dreijährige Preiode de 1847 bis 1850, zum Schiedsmann erwählt und als ſolcher am 24. Oktober d. J. verpflichtet, auch von uns beſtätigt worden. Halberſtadt, den 3. November 1846. Königl. Oberlandesgericht.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt, pro Monat Oktober 1846.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Balcke zu Heiligenſtadt iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Iſerlohn ernannt.

Der Land- and Stadtgerichtsſekretair Roel zu Oſchersleben iſt zum Kriminal-Aktuar bei dem Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen, und der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Kruſſe zum zweiten Sekretair beim Land- und Stadtgerichte zu Oſchersleben ernannt.

Der Land- und Stadtgerichtsſekretair Fricke zu Worbis iſt als ſolcher an das Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg, und der Land- und Stadtgerichtsſekretair Maring zu Quedlinburg, als ſolcher an das Land- und Stadtgericht zu Worbis verſetzt.

Die Referendarien von Köller und von Borries und der Auskultator von Wurmb ſind an das hieſige Oberlandesgericht verſetzt.

Die Auskultatoren von Roſen und Eyber ſind zu Referendarien ernannt; der erſtere auch an das Oberlandesgericht zu Glogau verſetzt.

Die Rechtskandidaten

Georg Eduard Strecker,
Johann Friedrich Eduard Schallmeyer,
Friedrich Ernſt Ferdinand Juſt,
Karl Ferdinand Zeigermann,

ſind zu Auskultatoren angenommen, der letztere iſt auch an das Oberlandesgericht zu Naumburg verſetzt.

Der Hülfsbote Corthym zu Quedlinburg iſt zum vierten etatsmäßigen Boten bei dem Land- und Stadtgericht zu Oſchersleben, und

Der Hülfsbote Raub zu Mühlhauſen zum fünften etatsmäßigen Boten bei dem dortigen Land- und Stadtgericht befördert. Halberſtadt, den 4. November 1846.

Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 47.

Magdeburg, den 21. November 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 13ten November d. J. zu Berlin ausgegebene 36ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2763. die Verordnung vom 29ſten September d. J., betreffend die Einführung von Geſinde-Dienſtbüchern, und

- 2764. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29ſten September d. J., betreffend das Verfahren bei öffentlichen Bekanntmachungen aus Veranlaſſung eines Auflaufs oder Tumults, bei welchem die bewaffnete Macht eingeſchritten oder in Anſpruch genommen iſt.

Das am 16ten November d. J. zu Berlin ausgegebene 37ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2765. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 6ten November d. J., wegen Anwendung der in Betreff des Schießpulvers geltenden Polizeivorſchriften auf Schießbaumwolle und ähnliche Präparate.

Vermiſchte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Müller Steinbrecht zu Dörnitz, Diözes Loburg, hat das Kruzifix in der daſigen Kirche von neuem lackiren und den Chriſtuskörper ſtark vergolden laſſen.

Die Ehefrau des Koſſathen Havelberg in Weißewarthe, Diözes Tangermünde, hat das Leſepult in der daſigen Kirche mit einer Sammtbekleidung, und die Ehefrau des Koſſathen Güldenpfennig daſelbſt den Altar mit 2 Wachskerzen beſchenkt.

Die Kirche zu Berggow, Diözes Altenplathow, iſt von einigen Jungfrauen

Digitized by Google

dieſer Gemeinde mit einer ſchwarzſammtnen Kanzeldecke mit goldnen Franzen beſetzt, beſchenkt worden.

Ein ungenannter Wohlthäter hat der St. Stephanskirche zu Oſterwieck eine blauſammtne Altarbekleidung geſchenkt.

Magdeburg, den 13ten November 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Empfangnahme der mit den neuen Coupons verſehenen Staatsſchuldſcheine.

Es ſind nunmehro ſämmtliche Staatsſchuldſcheine, welche bis zum 2ten November incl. bei uns eingereicht worden, mit den neuen Zinskoupons von Berlin zurückgekommen und werden die Einſender erſucht, ſolche gegen Rückgabe der darüber erhaltenen Quittung recht bald wieder in Empfang zu nehmen. Der Rückempfang derſelben iſt unter der gedachten Quittung in folgender Art zu beſcheinigen:

Den Rückempfang vorgedachter Staatsſchuldſcheine zum Betrage von (buchſtäblich) . . . Thaler mit den neuen Zinskoupons Serie X. Nr. 1. bis 8. beſcheinige ich hiermit.

(Wohnort, Datum und eigenhändige Namensunterſchrift.)

Da viele Einſender ihre Staatsſchuldſcheine immer noch nicht zurückgenommen haben, wir aber ſolche nicht länger aufbewahren können, ſo haben ſich dieſelben ſelbſt beizumeſſen, wenn ſie durch portopflichtige Erinnerungen zur Rücknahme aufgefordert werden. Uebrigens werden diejenigen, welche noch Staatsſchuldſcheine zur Einholung neuer Zinskoupons an uns einzuſenden beabſichtigen, zum letzten Male erinnert, dieß ſofort zu bewerkſtelligen, indem dieſes Geſchäft hier nächſtens geſchloſſen werden wird und ſie ſich hiernächſt an die Königl. Kontrolle der Staatspapiere unmittelbar zu wenden haben.

Magdeburg, den 16ten November 1846.

Königl. Regierungs-Hauptkaſſe.

Perſonalchronik.

Der Paſtor emeritus Johann Heinrich Delius zu Seggerde iſt am 1ſten d. M. geſtorben. Die zum Patronate des Domherrn, Freiherrn von Spiegel zum Deſenberge gehörige Pfarrſtelle zu Seggerde iſt bereits ſeit dem am 30. Mai c. erfolgten Tod des Paſtors adjunc. Schnoeckel erledigt.

Magdeburg, den 10ten November 1846.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Der Rittergutsbeſitzer Graf v. d. Schulenburg-Angern iſt zum 2ten Kreisdeputirten des Wolmirſtedter Kreiſes erwählt und die Wahl beſtätigt worden.

Digitized by Google

Der ehemalige freiwillige Jäger Joh. Friedrich Dieckmann iſt zum Amtsdiener und Exekutor bei der Königl. Domainenamts-Rezeptur zu Tangermünde angenommen worden.

Der Küſter und Schullehrer Delze in Jeeben, Diözes Betzendorf, iſt geſtorben. Patrone der Stelle ſind die Grafen und Freiherren v. d. Schulenburg auf Apenburg und Betzendorf.

Perſonalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Oktober 1846.

A. Beim Oberlandesgericht.

Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Lehnert iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 7ten Oktober 1846 zum Gehülfen des Staatsanwalts bei dem Kriminalgericht in Berlin ernannt worden.

Auskultatoren.

Der Rechtskandidat Georg Emil Karl Eduard Vorberg iſt durch Verfügung vom 17ten September 1846 als Auskultator angenommen worden.

B. Bei den Untergerichten.

Juſtizkommiſſarien.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Dr. Theodor Hannemann zu Salze iſt durch miniſterielle Beſtallung vom 11ten Oktober 1846 zum Juſtizkommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Kalbe und Notarius im Departement des Oberlandesgerichts ernannt worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichtsaſſeſſor Trilhoſe in Zeitz iſt durch miniſterielle Beſtallung vom 11ten Oktober 1846 zum Juſtizkommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Sandau und den Patrimonialgerichten des IIten Jerichowſchen Kreiſes unter Beilegung der Praxis beim Land- und Stadtgericht zu Havelberg, ſo wie zum Notar im Departement des Kollegii ernannt worden, wogegen nach dem Reſkript de eodem dato der Juſtizkommiſſarius Taubenſpeck zu Havelberg zur Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Sandau zugelaſſen worden und rückſichtlich der dem Juſtizkommiſſarius Breithaupt zu Havelberg bereits bei dieſem Gericht und mehreren Gerichten des IIten Jerichowſchen Kreiſes zuſtehenden Praxis die bisherige Beſchränkung wegfällt, wonach er nur den Parteien aſſiſtiren darf, deren Gegner bereits von dem in Sandau angeſtellten Juſtizkommiſſarius vertreten iſt.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Oktober 1846.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Brantwein, das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centner.	Stroh, das Schock	
	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰	Sgr	Rthl.	Sgr
Magdeburg.	$87\frac{10}{12}$	$80\frac{7}{12}$	$53\frac{9}{12}$	$36\frac{9}{12}$	$81\frac{8}{12}$	120	$97\frac{6}{12}$	$20\frac{7}{12}$	3	6	2	—	2	6	4	—	12	5	4	$22\frac{9}{12}$	5	$7\frac{8}{12}$
Halberſtadt.	$84\frac{1}{12}$	$78\frac{3}{12}$	$50\frac{4}{12}$	$33\frac{5}{12}$	$87\frac{8}{12}$	115	105	$17\frac{8}{12}$	3	4	2	—	3	—	4	—	15	6	—	20	5	—
Quedlinburg.	$86\frac{4}{12}$	$76\frac{6}{12}$	$50\frac{5}{12}$	$34\frac{7}{12}$	$83\frac{4}{12}$	$105\frac{3}{12}$	$102\frac{6}{12}$	20	3	8	2	—	2	11	3	11	12	6	—	$17\frac{6}{12}$	5	$3\frac{4}{12}$
Aſchersleben.	$83\frac{8}{12}$	$77\frac{3}{12}$	$48\frac{3}{12}$	$34\frac{5}{12}$	60	100	96	15	3	—	1	10	3	—	4	—	13	5	—	$12\frac{6}{12}$	3	20
Wernigerode.	$85\frac{9}{12}$	$79\frac{9}{12}$	$51\frac{9}{12}$	$31\frac{7}{12}$	78	100	87	20	3	4	1	10	2	6	3	9	8	6	3	20	4	—
Stendal. . .	$93\frac{8}{12}$	$78\frac{8}{12}$	55	$39\frac{9}{12}$	90	—	120	$17\frac{6}{12}$	2	6	2	6	2	6	3	6	12	5	—	$17\frac{8}{12}$	5	15
Salzwedel.	$88\frac{10}{12}$	$70\frac{10}{12}$	$50\frac{8}{12}$	$34\frac{8}{12}$	105	$113\frac{1}{12}$	$112\frac{6}{12}$	$16\frac{7}{12}$	2	11	2	1	2	7	3	7	14	5	—	$17\frac{6}{12}$	4	16
Burg. . . .	$86\frac{8}{12}$	$77\frac{8}{12}$	$52\frac{1}{12}$	$37\frac{8}{12}$	80	90	90	$17\frac{9}{12}$	3	—	2	—	2	6	3	6	12	4	—	$22\frac{8}{12}$	5	15
Aken	90	$87\frac{8}{12}$	55	$33\frac{9}{12}$	$77\frac{6}{12}$	—	—	15	2	6	1	8	2	6	3	4	12	3	6	25	5	—
Gardelegen.	$89\frac{3}{12}$	$73\frac{3}{12}$	$55\frac{4}{12}$	$35\frac{3}{12}$	—	—	—	$12\frac{6}{12}$	3	—	1	6	2	6	3	9	12	4	—	15	4	15
Schönebeck.	$88\frac{1}{12}$	$78\frac{8}{12}$	$52\frac{9}{12}$	$36\frac{9}{12}$	80	120	96	$16\frac{8}{12}$	3	—	1	6	2	6	4	—	12	3	8	22	5	—
Durchſchnitts-preis :	$87\frac{7}{12}$	78	$52\frac{8}{12}$	$35\frac{8}{12}$	$82\frac{9}{12}$	$107\frac{11}{12}$	$100\frac{8}{12}$	$17\frac{3}{12}$	3	1	1	11	2	8	3	9	12	4	11	$19\frac{3}{12}$	4	$24\frac{8}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 48.

Magdeburg, den 28. November 1846.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

In Folge höherer Anordnung wird vom 1ſten Januar 1847 ab, das Schartauer Thor in Burg für den Ein- und Durchgang mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Gegenſtände erlaubt, gleichwie dies, in Betreff der übrigen Stadtthore, gemäß §. 6. des Ortsregulativs vom 12ten April vergangenen Jahres, geſtattet iſt.

Betrifft den Eingang mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Gegenſtände in Burg. 15000.

Die durch dieſes Thor eingehenden Gegenſtände der angegebenen Art, dürfen nur durch die Schartauer Straße über den Fiſchmarkt und durch die Zerbſter Straße nach der Steuerexpedition transportirt werden. Die Beſtimmung im §. 9 des gedachten Regulativs, welcher zufolge das Schartauer Thor für die Einführung mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Gegenſtände verboten iſt, wird hiermit aufgehoben. Magdeburg, den 20ſten November 1846.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor Landmann.

Vermiſchte Nachrichten.

In den Monaten Auguſt, September und Oktober c. ſind mit der Weiſung, die Königl. Preußiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unſerm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geſchafft worden:

Ueber die Landesgrenze geſchaffte Vagabunden.

Digitized by Google

1) Chriſtian Bretthauer, Maurergeſelle, Geburts- und Wohnort Zerbſt, Alter 45 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe gewöhnlich, Mund dicke Unterlippe, Bart blond, Zähne unvollſtändig, Kinn breit, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, beſondere Kennzeichen: Narbe an der Stirn, Tag der Fortweiſung: 12. Auguſt, Beſtimmungsort: Zerbſt, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze, auf Requiſition der Direktion der Zwangs-Arbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

2) Jul. Heinr. Philipp Bennecke, Handlungsdiener, Geburts- und Wohnort Goßlar, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne geſund, Kinn und Geſicht rund, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, beſondere Kennzeichen: an der linken Wange eine Warze, Tag der Fortweiſung: 17. Auguſt, Beſtimmungsort Goßlar, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze auf Requiſition der Direktion der Zwangs-Arbeitsanſtalt daſelbſt. Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

3) Johann Heinr. Friedr. Horns, Müllergeſelle, Geburtsort Hortlingen, Braunſchweigſchen Amts Vorsfelde, Wohnort unbeſtimmt, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare ſchwarzblond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Naſe breit, Mund groß, Bart weiß, Zähne geſund, Kinn rund, Geſicht breit, Geſichtsfarbe geſund, Statur gedrungen, beſondere Kennzeichen: Steifheit des linken Kniegelenks, Tag der Fortweiſung: 25. Auguſt, Beſtimmungsort: Vorsfelde, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze, auf Requſition der Direktion der Zwangs-Arbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

4) Friedr. Bergmann, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Schöningen im Braunſchweigſchen, Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn oval, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe proportionirt, Mund groß, Bart ſtark und blond, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſchlank, Tag der Fortweiſung: 26. Auguſt, Beſtimmungsort: Schöningen, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze auf Requiſition der Direktion der Zwangs-Arbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

5) Deſſen Tochter Friederike, Geburts- und Wohnort Schöningen im Braunſchweigſchen, Alter 11 Jahr, Größe 4 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Naſe ſtark, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur klein, beſondere Kennzeichen: Narbe vor dem Kopfe Tag der Fortweiſung: 26. Auguſt, Beſtimmungsort: Schöningen, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze auf Requiſition der Direktion der Zwangs-Arbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Verweiſung: ausländiſche Bettlerin.

6) Auguſt Hutſch, Maurergeſell, Geburts- und Wohnort Gernrode, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen dunkelbraun, Augen grau, Naſe ſtumpf, Mund dick, Bart blond, Zähne vollzählig, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſchlank, Tag der Fortweiſung: 4. September, Beſtimmungsort Gernrode, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze, auf Requiſition der Direktion der Zwangs-Arbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

7) Heinrich Gaban, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Geſeritz im Braunſchweig-

Digitized by Google

ſchen, Alter 58 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe groß, Mund gewöhnlich, Bart grau, Zähne defekt, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur klein, beſondere Kennzeichen: über dem linken Auge eine Narbe, Tag der Fortweiſung: 9. September, Beſtimmungsort: Kalvörde, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze, auf Requiſition der Zwangs-Arbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

8) Karl Friedr. Wahl, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Frankenhauſen, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe etwas ſtark, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht länglich, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſchlank, Tag der Fortweiſung: 26. September, Beſtimmungsort Frankenhauſen, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze auf Requiſition der Direktion der Zwangs-Arbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

9) Unverehelichte Anne Johanne Marie Müller, Geburtsort Wien, Wohnort Hamburg, Alter 61 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn rund und frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe mittel, Mund klein und eingekniffen, Kinn hervorſtehend, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, beſondere Kennzeichen: die Zähne fehlen, am Halſe mehrere Narben, Tag der Fortweiſung: 2. Oktober, Beſtimmungsort: Hamburg, fortweiſende Behörde: Landrathsamt Halberſtädter Kreiſes, Grund der Verweiſung: Landſtreicherei und Schwindelei.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6. November 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die von unſerer Hauptkaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im 3ten Quartale d. J. eingegangenen Kapitalien für den Ankauf von Domainengrundſtücken und für die Ablöſung von Domanial-Präſtationen ſind, nach Erfüllung der diesfälligen geſetzlichen Vorſchriften, der gedachten Kaſſe zurück geſendet und können bei derſelben, oder bei den Spezialkaſſen, an welche die Einzahlung des Geldes erfolgt iſt, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden. — Empfangnahme der Quittung über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- u. Ablöſungsgelder. III. A. 904.

Magdeburg, den 15. November 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Perſonalchronik.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Ipſe, Diözes Gardelegen, iſt der Pfarr-Adjunkt Heinzelmann zu Kloſter-Neuendorf berufen und von Seiten des Kirchenregiments beſtätigt worden. Derſelbe verwaltet nunmehr dieſe beiden Pfarrſtellen.

Die Pfarrſtelle in Erxleben mit Möckern und Polkau, Ephorie Oſterburg, iſt durch den am 5. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Kaehren erledigt. Patron der Mutterkirche iſt der Graf von der Schulenburg-Wolfsburg.

Digitized by Google

Die erledigte evangeliſche Oberpfarrſtelle in Weiſſenſee, Diöces Weiſſenſee, iſt dem bisherigen Pfarrer an der St. Thomae-Kirche in Erfurt, Johann Heinrich Daniel Schmidt verliehen worden. Patron der dadurch erledigten Pfarre an der St. Thomae-Kirche in Erfurt iſt der Magiſtrat daſelbſt.

Magdeburg, den 18. November 1846.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Der Rittergutspächter Behnke in Aderſtedt iſt an Stelle des Domainenpächters Dittmar in Krottorf zum Kreis-Taxator für den Oſchersleбener Kreis ernannt worden.

Dem Amtmann Vorhauer in Dönſtedt, Kreis Neuhaldensleben, iſt durch Allerhöchſte Kabinetsorder vom 2ten September d. J. geſtattet, den Titel eines Landgräfl. Heſſen-Homburgſchen Oberamtmanns im Preußiſchen Staate zu führen.

Den Lehrern an der höheren Bürgerſchule zu Aſchersleben, Focke und Keber, iſt von des Herrn Geheimen Staatsminiſters Eichhorn, Excellenz, der Titel als Oberlehrer verliehen worden.

Der Kantor und Schullehrer Schumann in Wespen iſt zum zweiten Schullehrer und Unterküſter in Walbeck, Diözes Weferlingen, und an deſſen Stelle der Lehrer Heſſe in Buch zum Kantor und Schullehrer in Wespen, Diözes Kalbe, ernannt worden. Die Schulſtelle in Buch, Diözes Wanzleben, beſetzt die K. Regierung.

Der Schulamtskandidat Joh. Friedrich Theodor Dunker iſt zum Küſter und Schullehrer in Polkau, Diözes Oſterburg, proviſoriſch beſtellt worden.

Der emeritirte Schullehrer Trippler in Etingen, Diözes Weferlingen, iſt geſtorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 49.

Magdeburg, den 5. Dezember 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 25ſten November d. J. zu Berlin ausgegebene 38ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2766. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten Oktober d. J., betreffend den Anſatz der gerichtlichen Koſten für das in dem §. 16. seq. der Verordnung vom 4ten März 1834 vorgeſchriebene Prioritätsverfahren in der Exekutionsinſtanz zwiſchen mehreren Gläubigern über die in Beſchlag genommenen laufenden Beſoldungen, Dienſtemolumente ꝛc.;

" 2767. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 7ten November d. J., betreffend die Erhöhung des Zinsſatzes für die, zufolge des Privilegiums vom 10ten Juli d. J. noch auszugebenden Prioritätsobligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahngeſellſchaft;

" 2768. die Bekanntmachung vom 12ten November d. J., wegen Allerhöchſter Beſtätigung des Statuts der Hennen-Billigſter Wegebaugeſellſchaft, nebſt beglaubigter Abſchrift der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 16ten Oktober d. J., in Betreff der Ertheilung des Expropriationsrechts an die gedachte Geſellſchaft; und

" 2769. Die Bekanntmachung vom 12ten November d. J., in Betreff der Beſtätigung der Aktiengeſellſchaft für den Chauſſeebau von Krengeldanz nach Herzkamp, nebſt beglaubigter Abſchrift der Allerhöchſten Order vom 23ſten Oktober d. J., wegen Anwendung der Beſtimmungen der Verordnung vom 11ten Juni 1825 auf jener Chauſſee.

Das am 30ſten November d. J. zu Berlin ausgegebene 39ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2770. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 26ſten September d. J., den in den

Digitized by Google

Preußiſchen Strafgeſetzen gemachten Unterſchied bei Verbrechen und Vergehen gegen das dieſſeitige oder fremdherrliche Münzregal betreffend, nebſt dem Münzkartel unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten, vom 21ſten Oktober 1845;

Nr. 2771. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 5ten Oktober d. J., betreffend die Einrichtung eines oberen Schiedsgerichts zu Berlin zur Entſcheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in 2ter und letzter Inſtanz; und

„ 2772. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten November d. J., betreffend das Verbot des Betriebes der Schank- oder Gaſtwirthſchaft, imgleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte ſelbſt, oder im Umkreiſe einer Meile, Seitens der Fabrikinhaber und Fabrikanten ꝛc., wie der von ihnen abhängigen Perſonen.

Bekanntmachung.

Nr. 96. Betrifft die Form der Vermerke zur Außer- und Wiederinkoursſetzung der Staatspapiere. I. C. 2934.

Es iſt bemerkt worden und hat auch bereits zu Beſchwerden geführt, daß bei den Vermerken der öffentlichen Behörden, durch welche auf jeden Inhaber lautende Staatspapiere und Pfandbriefe außer Kours oder wieder in Kours geſetzt werden häufig nicht mit der erforderlichen Raumerſparung zu Werke gegangen wird und findet ſich nicht ſelten die Rückſeite ſolcher Papiere nach mehrmaliger Außer- und Wiederinkoursſetzung von den darauf bezüglichen Vermerken, dem Datum derſelben und den der Firma beigefügten Unterſchriften und Siegeln gänzlich bedeckt. Gegen die Koursfähigkeit der ſo beſchriebenen Papiere werden im Publikum aber Bedenken erregt, welche die Unverkäuflichkeit derſelben zur Folge haben und den Effektenhandel erſchweren, in den ſie nur erſt wieder nach ſtattgehabter Umſchreibung gelangen können. Um den hieraus entſtehenden Nachtheilen vorzubeugen, haben die Königl. hohen Reſſortminiſterien Hinſichts dieſer Vermerke auf die Nothwendigkeit der möglichſten Raumerſparung aufmerkſam gemacht. Insbeſondere iſt bei der nach Vorſchrift des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſetzſammlung vom Jahre 1843 S. 179.) erfolgenden Wiederinkoursſetzung eines von einer Königl. Behörde früher außer Kours geſetzten Papiers der diesfällige Vermerk lediglich auf die Worte zu beſchränken, welche das Geſetz vorſchreibt und muß ſowohl zu dem Vermerke ſelbſt, als auch zu deſſen Datum, der Firma und der Unterſchrift, möglichſt kleine Schrift angewendet, das in ſchwarzer Farbe beizudruckende Sie-

Digitized by Google

gel der Behörde aber immer an einer den Raum möglichſt wenig beſchränkenden Stelle angebracht werden.

Die uns untergeordneten Behörden haben ſich hiernach zu achten.

Magdeburg, den 23ſten November 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Die in dem Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichts angeſtellten Schiedsmänner werden hierdurch erinnert, in den erſten Tagen des Monats Januar k. J. die Nachweiſe ihrer Arbeiten im Jahre 1846 in folgenden Rubriken: Aufforderung an die Schiedsmänner.

1) Anzahl der aus dem Jahre 1845 übernommenen unbeendet gebliebenen Sachen,
2) Anzahl der im Jahre 1846 anhängig gewordenen Sachen,
3) Summa beider Angaben,
4) Anzahl der hiervon
   a) durch zu Stande gekommenen Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage oder verweigerte Einlaſſung des Verklagten,
   c) durch Verweiſung an den Richter

beendeten Sachen,

5) Anzahl der am Schluſſe des Jahres 1846 anhängig gebliebenen Sachen,

an die betreffenden landräthlichen und resp. Magiſtratsbehörden einzureichen.

Dieſe Behörden werden aufgefordert, die gedachten Nachweiſe der Arbeiten der Schiedsmänner in ein Tableau mit gleichen Rubriken zuſammenzuſtellen, und dieß bis zum 15. Januar k. J. begleitet mit ihren Gutachten über den Nutzen dieſes Inſtituts der Schiedsmänner dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte einzureichen, auch die mit den Nachweiſen im Rückſtande bleibenden Schiedsmänner bei Zeiten zu erinnern. Magdeburg, den 18. November 1846.

Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Empfehlung der Baumgartenſchen Rechenaufgaben.
II. B. 942.

Der Lehrer Baumgarten in Sülldorf hat im Verlage des hieſigen Buchhändlers Emil Baenſch Aufgaben zum Tafelrechnen für die 6te bis 13te Stufe in acht Heften, und die Auflöſung dieſer Aufgaben in 1 Hefte herausgegeben, welche Schriften ſich durch Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit für Elementar- und Bürgerſchulen und große Wohlfeilheit empfehlen, worauf wir daher die Lehrer und Schulvorſteher hierdurch aufmerkſam machen. Magdeburg, den 23. November 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Belobung.

Zur Herſtellung und Verſtärkung der alten, faſt unbrauchbaren Orgel in der Kirche der Bernburger Vorſtadt von Kalbe a. d. S. haben, durch die Bemühungen des Paſtors Brüllow, die wenig bemittelten Mitglieder der beiden vorſtädtiſchen Gemeinden der Bernburger und Schloßvorſtadt durch freiwillige Beiträge die Summe von 128 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. aufgebracht und außerdem ſind zu dieſem Zwecke 53 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. aus der Gemeindekaſſe bewilligt worden. Ferner haben bei der Reſtauration des Innern der Kirche in der Bernburger Vorſtadt, ſo wie bei der nothwendigen Anlage einer neuen Treppe aus dem untern Theile des Kirchenſchiffes nach dem Emporen mehrere Maurer- und Zimmerleute die dabei erforderlichen Arbeiten größtentheils unentgeldlich, und zwar in den Feierſtunden gefertigt und der Zimmermeiſter Gelhorn zu Kalbe hat das zu der Treppe nöthige Holz mit ſchätzenswerther Bereitwilligkeit der armen Gemeinde geſchenkt. Durch dieſe gemeinſchaftliche Opfer hat das ſonſt ſo düſtere Kirchengebäude ein neues freundliches Anſehen erhalten.

Den hierdurch bethätigten lobenswerthen kirchlichen Sinn der beiden vorſtädtiſchen Gemeinden bringen wir mit dem Wunſche zur öffentlichen Kenntniß, daß recht viele Gemeinden dieſem guten Beiſpiele folgen mögen.

Magdeburg, den 28. November 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Perſonalchronik.

Der 4te Lehrer Auguſt Wilhelm Schrader in Oebisfelde iſt zum Kantor und Schullehrer in Kaltendorf, Diözes Weferlingen, und der Schulamtskandidat Ludwig Allner zum Küſter und Schullehrer in Kämeritz, Diözes Möckern, ernannt und beſtätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 50.

Magdeburg, den 12. Dezember 1846.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 97. Betrifft die Einzahlung der Kapitalien für Ankauf von Domainen- und Forſtgrundſtücken und für Ablöſung von Domainengefällen. III. A. 831.

Durch unſere Verordnung vom 12ten Auguſt d. J. iſt beſtimmt worden, daß die Einzahlung der Kapitalien für den Ankauf von Domainen- und Forſtgrundſtücken ſo wie für Ablöſung von Domanialpräſtationen von jetzt ab immer direkt an unſere Hauptkaſſe erfolgen muß. Bevor indeß dieſe Einzahlung geſchehen kann, muß die Feſtſtellung der qu. Kapitalien durch Vermittelung der Rentämter und resp. der Domainenämter erfolgen, an welche ſich daher die Reluenten immer zunächſt zu wenden haben. Von den Aemtern werden ſie ſodann bei der Mittheilung der Ablöſungsberechnungen eine Aufforderung zur Einzahlung der Ablöſungs- rc. Kapitalien an unſere Hauptkaſſe erhalten, welche ſie letzterer bei der Zahlung zu übergeben haben.

Magdeburg, den 4ten November 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

No. 98. Kontroll-maaßregeln in Bezug auf die

Durch die Cirkularverfügung des Hohen Miniſteriums des Innern vom 24ſten Dezember 1838 (von Kamptz Annalen Seite 1110) iſt, nach vorgängiger Uebereinkunft mit dem Königl. Hohen Kriegsminiſterium, eine Erweiterung der Kon-

Digitized by Google

Reſerve- und Landwehr-Mannſchaft n. 1. C. 1013.

trollmaaßregeln in Bezug auf die zu heimathlichen Verhältniſſen übergegangenen Reſerve- und Landwehr-Mannſchaften dahin angeordnet worden, daß keinem derſelben der bleibende Aufenthalt an einem Orte eher geſtattet werde, bevor er ſich über das bei ihm obwaltende Militairverhältniß gehörig ausgewieſen hat. Das Geſetz über die Aufnahme neu anziehender Perſonen vom 31. Dezember 1842 geſtattet zwar die Verweigerung der Erlaubniß der Aufenthaltsveränderung eines ſelbſtſtändigen Preußiſchen Unterthans nur beim Vorhandenſein eines der in dieſem Geſetze ausdrücklich bezeichneten Ausnahmefälle, unter denen der Mangel des obgedachten Ausweiſes nicht aufgeführt iſt. Daſſelbe hat jedoch im §. 8 ausdrücklich angeordnet, daß jeder, welcher an einem Orte ſeinen Aufenthalt nehmen will, ſich bei der Polizeiobrigkeit dieſes Ortes melden, und über ſeine perſönlichen Verhältniſſe die erforderliche Auskunft geben muß.

Damit nun der Zweck der Cirkularverfügung vom 24ſten Dezember 1833 vollſtändig erreicht werde, iſt es erforderlich, daß bei der durch den §. 8. l. c. angeordneten Meldung auch der durch dieſe Verfügung vorgeſchriebene Ausweis über das Militairverhältniß von der Polizeiobrigkeit erfordert werde, und, ſofern derſelbe nicht vollſtändig geführt werden ſollte, das Militairverhältniß des Meldenden von Amtswegen recherchirt event. Behufs der Beſtrafung der etwa verſäumten An- oder Abmeldung bei dem Landwehr-Bezirksfeldwebel oder ſonſtigen Umgehung der Militairpflicht, das weiter Erforderliche eingeleitet werde.

Die Polizeibehörden werden hierdurch auf genaue Befolgung dieſer Vorſchriften aufmerkſam gemacht.

Magdeburg, den 26. November 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 99. Durchſchnittliche Martini-Marktpreiſe des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben. I. A. 1213.

In Gemäßheit unſerer, im Amtsblatte für das Jahr 1828 enthaltenen Bekanntmachung vom 3. September deſſelben Jahres, nach welcher die Präſtantiarien unſeres Verwaltungsbezirks ihre Getreideabgaben nach den durchſchnittlichen Marktpreiſen der betreffenden Städte von denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, ſind für Martini 1846 die nachſtehend bezeichneten Preiſe ermittelt und feſtgeſtellt worden:

Digitized by Google

Nr.	Bennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
	Burg	2	23	9	2	18	2	1	25	11	1	9	6
2	Gardelegen	2	24	11	2	15	1	1	25	6	1	7	8
3	Halberſtadt	2	20	—	2	18	2	1	23	11	1	4	6
4	Magdeburg	2	23	3	2	21	—	1	25	7	1	6	3
5	Neuhaldensleben	2	22	3	2	21	—	1	27	6	1	7	1
6	Quedlinburg	2	21	11	2	21	5	1	22	1	1	6	9
7	Salzwedel	2	27	6	2	7	1	1	20	4	1	2	—
8	Stendal	2	27	3	2	15	8	1	29	6	1	9	3
9	Wernigerode	2	20	6	2	20	6	1	26	3	1	3	1

Magdeburg, den 30ſten November 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 100. Martini Durchſchnittsmarktpreiſe des Getreides bei Ablöſungen. I. 1212. A

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 6ten Dezember v. J. im Amtsblatt pro 1845 Nr. 50. Seite 393. wird nachſtehende Nachweiſung der, nach Maaßgabe der Ablöſungsordnung vom 13ten Juli 1829 berechneten, bei der Ablöſung von feſten Getreideabgaben während des Zeitraums von Martini d. J. bis Martini k. J. zum Grunde zu legenden Martini-Durchſchnittsmarktpreiſe, welche durch die Fraktion der geſetzlich beſtimmten Preiſe aus den Jahren 1815 bis 1828 und 1833 bis 1846 ſich darſtellen, hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Nr.	Benennung der Städte	Für den Berliner Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
		Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	Magdeburg	1	25	6	1	14	—	1	4	8	—	22	8
2	Halberſtadt	1	23	4	1	15	1	1	2	8	—	21	11
3	Quedlinburg	1	23	3	1	14	10	1	2	—	—	22	8
4	Wernigerode	1	26	—	1	18	—	1	4	11	—	22	7

Magdeburg, den 5ten Dezember 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

Nr. 101. Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow für das Jahr 1846. I. A. 1204.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 17ten Oktober 1832 im 43ſten Stück unſeres Amtsblattes vom Jahre 1832 werden, Behufs der Berechnung der Getreiderenten in Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungsangelegenheiten für die altpreußiſchen Orte der beiden Jerichowſchen Kreiſe die Martini-Durchſchnittsmarktpreiſe des Weizens, des Roggens, der Gerſte und des Hafers in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow folgendermaßen für das Jahr 1846 feſtgeſtellt:

	In den Jahren.	Magdeburg.												Brandenburg.												Ha[…]		
		der Berliner Scheffel.												der Berliner Scheffel.												der […]		
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Weizen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	1833	1	8	8	1	3	4	—	26	4	—	19	2	1	13	9	1	2	11	—	25	5	—	23	4	1	13	—
2	1834	1	9	2	1	8	1	—	28	9	—	18	10	1	18	11	1	15	8	1	2	7	—	24	—	1	12	6
3	1835	1	5	—	—	29	9	—	26	6	—	19	7	1	7	—	1	—	8	—	24	7	—	20	8	1	5	5
4	1836	1	22	2	1	7	10	1	4	2	—	21	—	1	18	2	1	2	2	1	—	2	—	20	6	1	23	9
5	1837	1	13	6	1	8	4	—	25	5	—	16	10	1	18	10	1	1	3	—	25	10	—	20	5	1	16	3
6	1838	2	23	10	1	26	3	1	9	10	—	23	10	2	17	3	1	24	2	1	6	10	—	26	8	2	26	5
7	1839	2	9	10	1	22	6	1	13	3	—	27	8	2	19	—	1	15	7	1	17	11	—	26	5	2	18	2
8	1840	1	23	7	1	17	11	1	1	4	—	22	11	1	26	4	1	11	5	—	28	8	—	26	8	1	25	7
9	1841	2	18	1	1	17	9	—	29	10	—	17	10	2	28	3	1	14	11	—	26	3	—	21	—	2	24	10
10	1842	1	26	4	1	26	11	1	17	4	1	3	10	1	28	7	1	22	—	1	13	3	1	2	—	1	26	2
11	1843	1	28	4	1	17	8	1	5	6	—	22	—	1	27	9	1	13	1	1	2	8	—	20	7	1	27	1
12	1844	1	15	4	1	10	—	1	6	5	—	19	8	1	16	7	1	3	1	—	25	8	—	19	3	1	14	8
13	1845	2	14	11	1	29	9	1	14	8	1	—	6	2	25	11	1	25	4	1	15	6	1	2	1	2	28	4
14	1846	2	23	3	2	21	—	1	25	7	1	6	3	2	25	5	2	17	11	1	22	3	1	9	1	2	28	2
	Summa	27	2	—	22	2	1	16	24	11	10	29	11	28	21	9	20	20	2	15	27	7	11	22	8	28	20	4
	Hiervon werden abgeſetzt:																											
	a) die beiden theuerſten Jahre	5	17	1	4	20	9	3	12	11	2	10	1	5	24	2	4	13	3	3	10	2	2	11	2	5	26	6
	b) die beiden wohlfeilſten Jahre	2	13	8	2	3	1	1	21	9	1	4	8	2	20	9	2	1	11	1	20	—	1	9	8	2	17	11
	Summa	8	—	9	6	23	10	5	4	8	3	14	9	8	14	11	6	15	2	5	—	2	3	20	10	8	14	5
	Bleiben	19	1	3	15	8	3	11	20	3	7	15	2	20	6	10	14	5	—	10	27	5	8	1	10	20	5	11
	Durchſchnittspreis . . .	1	27	1	1	15	10	1	5	—	—	22	6	2	—	8	1	12	6	1	2	9	—	24	2	2	—	7

Digitized by Google

velberg.									Tangermünde.												Rathenow.											
Berliner Scheffel.									der Berliner Scheffel.												der Berliner Scheffel.											
Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
—	28	7	—	21	9	—	19	10	1	9	4	1	3	5	—	26	1	—	21	9	1	13	3	1	1	—	—	25	10	—	18	11
1	7	10	—	29	1	—	20	—	1	10	7	1	11	1	1	1	7	—	20	8	1	14	5	1	13	2	1	3	2	—	18	9
—	27	11	—	25	10	—	18	11	1	3	8	—	27	9	—	25	—	—	17	4	1	6	1	—	28	8	—	24	7	—	19	6
1	1	4	—	28	3	—	18	9	1	20	9	1	4	2	1	—	6	—	18	10	1	21	—	1	1	7	—	28	6	—	17	5
1	1	7	—	26	—	—	18	9	1	13	9	1	5	8	—	29	—	—	18	9	1	14	11	—	28	6	—	24	7	—	19	2
1	15	5	1	4	10	—	26	3	2	28	—	1	17	6	1	8	—	—	24	5	2	15	4	1	19	11	1	6	9	—	24	4
1	11	9	1	7	—	—	25	3	2	16	1	1	12	9	1	11	3	—	27	4	2	19	—	1	14	3	1	7	—	—	27	—
1	8	7	—	28	2	—	22	7	1	24	—	1	8	7	1	—	5	—	23	9	1	27	6	1	9	4	—	29	4	—	25	8
1	14	9	—	25	2	—	22	4	2	24	6	1	16	11	—	27	4	—	19	10	2	25	—	1	14	4	—	26	10	—	18	9
1	18	8	1	12	6	—	28	6	1	24	9	1	21	2	1	14	1	1	1	5	1	28	9	1	22	1	1	14	6	—	29	6
1	10	3	1	1	1	—	19	1	1	25	8	1	16	4	1	7	10	—	22	10	1	24	9	1	12	3	1	1	11	—	19	2
1	—	9	—	26	1	—	18	8	1	13	9	1	6	9	1	2	8	—	19	4	1	14	4	1	3	—	—	26	10	—	20	—
1	24	7	1	11	11	—	29	8	2	24	4	1	24	1	1	13	9	—	26	1	2	26	6	1	27	6	1	14	5	1	—	5
2	15	1	1	24	4	1	9	3	2	24	4	2	18	—	1	28	9	1	9	4	3	2	10	2	15	2	1	23	8	1	6	11
19	7	1	15	2	—	10	27	5	27	23	6	20	14	2	16	16	3	11	1	8	28	13	8	20	—	9	15	17	11	10	25	6
4	9	8	3	6	10	2	8	6	5	22	6	4	12	1	3	12	10	2	10	9	5	29	4	4	12	8	3	8	2	2	7	4
1	26	6	1	16	11	1	7	5	2	13	—	2	1	2	1	21	1	1	6	1	2	19	4	1	27	2	1	19	2	1	6	2
6	6	2	4	23	9	3	15	11	8	5	6	6	13	3	5	3	11	3	16	10	8	18	8	6	9	10	4	27	4	3	13	6
13	—	11	10	8	3	7	11	6	19	18	—	14	—	11	11	12	4	7	14	10	19	25	—	13	20	11	10	20	7	7	12	—
1	9	1	1	—	10	—	22	2	1	28	10	1	12	1	1	4	3	—	22	6	1	29	6	1	11	1	1	2	1	—	22	2

Magdeburg, den 30. November 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Nachtrag zu dem Zolltarife für 1846 bis 1848.

1241. R. In Gemäßheit Reſkripts des Herrn Generaldirektors der Steuern vom 16. d. M., III. 23180, wird der hierunter folgende Nachtrag zu dem zum Zolltarife für die Jahre 1846/48 gehörigen Waarenverzeichniſſe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nach welchem zu verfahren, die Zollabfertigungsſtellen mit Anweiſung verſehen worden ſind.

Zugleich wird auf Grund des oben gedachten Erlaſſes des Herrn Generaldirektors der Steuern, zur Beſeitigung der über die Anwendung der Tarifpoſitionen 41. c. 1. und 2 (wollene Waaren) entſtandenen Zweifel, erläuternd bemerkt, daß nur durch die Walke verfilzte wollene Waaren im Sinne des Tarifs als gewalkte anzuſehen ſind, und daß ungewalkte gemuſterte wollene Waaren dem Tarifſatze von 50 Thalern (Pos. 41. c. 1.) auch dann unterliegen, wenn in denſelben Kammgarn nicht enthalten iſt.

Magdeburg, den 25. November 1846.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor Landmann.

Nachtrag

zu dem zum Zolltarif für die Jahre 1846/48 gehörigen Waarenverzeichniſſe.

Benennung der Gegenſtände.	Hinweiſung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung	Haupt-artikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Balſame, natürliche. Hier ſind in dem Waarenverzeichniſſe die Worte „Muskatbalſam (Muskatbutter)" zu ſtreichen.			
Brummkreiſel, hölzerne, gefärbte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Fiſchbein, geriſſenes (die unmittelbar durch das Spalten des rohen Fiſchbeins gewonnenen, noch rauhen unebnen Stäbe)	II.	12. desgl.	e. namentlich.
Fiſchbein, geſchnittenes (in geebneten, glatten oder zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben) . .	II.	12. desgl.	f. desgl.
Glasflüſſe, ſ. Steine, unächte.			
Glasſteine, ſ. Steine, unächte.			
Harze aller Gattung ꝛc.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenſtände.	Hinweiſung auf den Zolltarif. Abtheilung	Haupt-artikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Hinzuzufügen: (ſiehe übrigens Jalappaharz)			
Jalappaharz (ein chemiſches Präparat)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemiſche Fabrikate.
Muskatbalſam (Muskatbutter)	II.	5. desgl.	a. desgl.
Seide gefärbte, gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide oder Floretſeide (Nähſeide, Knopflochſeide ꝛc.) . .	II.	30. Seide ꝛc.	a. 2 namentlich
Wollene Waaren:			
a. aus Wolle ꝛc.			
1) bedruckte Waaren ꝛc.			
Anmerkungen:			
1) Waaren, in welchen das Vorhandenſein von Kammgarn unzweifelhaft erkennbar iſt, werden, dafern ſie gemuſtert ſind, jedenfalls zu Poſition 41. c. 1. des Tarifs gerechnet.			
2) Wenn das Vorhandenſein von Kammgarn in den Waaren mit Sicherheit nicht erkannt werden kann, beſtimmt ſich deren Klaſſifikation danach, ob ſie gewalkt oder ungewalkt ſind.			
3) Waaren, welche keine vollſtändige Walke erhalten haben, ſonach auf der Oberfläche nicht verfilzt erſcheinen, werden zu den ungewalkten gerechnet und gehören demnach, Falls ſie gemuſtert ſind, zu Poſition 41 c. 1.			
4) Durch Färben zwei- oder mehrfarbig dargeſtellte Waaren (z. B. ombrirte Waaren) werden den bedruckten gleich geachtet.			
5) Façonirt gewebte Zeuge ꝛc. (wie bisher.)			
Zwirn aus Seide oder Floretſeide	II.	30. Seide ꝛc.	a. 2 namentlich
Die Poſition „Zwirn, ſeidener“ fällt dagegen weg.			

Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Magdeburg-Hamburger Kunſtſtraße bei Schönfeld.

In Folge des fortgeſchrittenen Fortbaues der Magdeburg-Hamburger Kunſtſtraße wird nun an der Barriere zu Schönfeld das Chauſſeegeld ſtatt für 1 Meile, vorläufig für $1\frac{1}{2}$ Meilen vom 1ſten Januar 1847 ab erhoben werden, was ich hierdurch öffentlich bekannt mache.

Magdeburg, den 3ten Dezember 1846.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor Landmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Anweiſung an die Schiedsmänner.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magiſtratsbehörden die Nachweiſe ihrer Thätigkeit durch Einreichung von Ueberſichten zu liefern. Dieſe müſſen mit folgenden Rubriken verſehen ſein:

1. Im Jahre 1845 ſind unbeendigt geblieben:
2. Im Jahre 1846 ſind anhängig geworden:
3. Hauptſumme:
4. Davon ſind abgemacht:
   a) durch Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage,
   c) durch Ueberweiſung an den Richter,
5. am Schluſſe des Jahres 1846 ſind anhängig geblieben:

Die betreffenden landräthlichen und Magiſtratsbehörden werden hierdurch aufgefordert, dieſe Nachweiſungen mittelſt gutachlicher Berichte über den Nutzen des Inſtituts der Schiedsmänner ſpäteſtens bis zum 15ten Januar 1847 an uns einzureichen. Halberſtadt, den 7. Dezember 1846.

Königl. Oberlandesgericht.

Perſonalchronik.

Des Königs Majeſtät haben dem Kreisphyſikus Dr. Maizier zu Burg bei Gelegenheit ſeines 50jährigen Doktor-Jubiläums den rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe zu verleihen geruhet.

Der Kreiswundarzt Ewe zu Wanzleben iſt als Wundarzt erſter Klaſſe approbirt worden.

Der Kandidat der Chirurgie, Karl Friedrich Iſermann, iſt als Wundarzt erſter Klaſſe und Geburtshelfer approbirt worden und hat ſich in Welsleben, Kreis Wanzleben, niedergelaſſen

Der Küſter und Schullehrer Fiſcher in Uchtenhagen, Diözes Oſterburg, iſt geſtorben. Patron der Stelle iſt der Rittergutsbeſitzer von Jagow auf Kalberwiſch.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 51.

Magdeburg, den 19. Dezember 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 3ten Dezember d. J. zu Berlin ausgegebene 40ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2773. die Wieſenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober d. J.

Das am 7ten Dezember d. J. zu Berlin ausgegebene 41ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2774. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 5. Oktober d. J., betreffend die Geſetzeskraft der in dem Verlage des Geheimen Oberhofbuchdruckers Decker in Berlin erſchienenen ſechſten amtlichen Ausgabe der Preußiſchen Landes-Pharmakopöe und der darin allegirten 4. Tabellen,

„ 2775. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 10ten November d. J., betreffend die Kompetenzverhältniſſe zwiſchen dem Tribunale des Königreichs Preußen und den beiden Oberlandesgerichten zu Marienwerder und Inſterburg,

„ 2776. die Bekanntmachung vom 20ſten November d. J., über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des Sterbekaſſenvereins für die Juſtizbeamten im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder; und

„ 2777. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27. November d. J. betreffend die Ernennung des Geheimen Oberfinanzraths Coſtenoble zum 5ten Mitgliede des durch §. 42 der Bankordnung vom 5ten Oktober d. J. neu organiſirten Bankkuratoriums und die Aufſicht der durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16. Juli d. J. gebildeten Immediatkommiſſion über die Ausfertigung der nach der Bankordnung auszugebenden Banknoten.

Bekanntmachung.

No. 102. Betreffend die Einführung der Geſindebücher. I. C. 3152.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Verordnung vom 29ſten September d. J. wegen Einführung von Geſindedienſtbüchern (Geſetzſammlung de 1846 Nr. 36. S. 467.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ſämmtlichen Steuerſtellen erſt zum 1ſten Januar 1847 mit den in der Verordnung vorgeſchrie-

Digitized by Google

denen neuen Geſindebüchern Behufs deren Debit werden verſehen werden können.

Magdeburg, den 10. Dezember 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Nach dem Miniſterial-Reſkripte vom 30ſten November d. J. iſt der Sanitätsrath Dr. Kerſten zum Chirurgiſchen Aſſeſſor bei dem Medizinalkollegium der Provinz Sachſen ernannt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunſt, Martin Otto Peters zu Magdeburg iſt, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei hieſiger K. Regierung fungirenden Feldmeſſer aufgenommen.

Der bisherige Kompagnie-Chirurgus Heinrich Könnecke iſt als Wundarzt erſter Klaſſe approbirt worden und hat ſich zu Rohrsheim, im Kreiſe Halberſtadt, niedergelaſſen.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts, Karl Friedrich Wilhelm Rinnich, iſt zum Rektor der Stadtſchule in Wolmirſtedt ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Weinecke in Sandau iſt zum Kantor und Schullehrer in Breitenhagen, Diözes Kalbe, ernannt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Friedrich Wilhelm Voigt iſt zum Lehrer der Mathematik und der Naturwiſſenſchaften an der höheren Bürgerſchule zu Aſchersleben berufen und beſtätigt worden.

Der Lehrer Johann Heinrich Schulz in Germenau iſt zum Schullehrer in Kunrau, Diözes Salzwedel, beſtellt worden.

Der Lehrer Peters zu Burg iſt zum Organiſten und 2ten Knabenlehrer in Arendſee, Diözes Salzwedel, ernannt worden.

Der Schullehrer Schmidt in Magdeburgerforth, Diözes Zieſar, iſt geſtorben. Die erledigte Schulſtelle beſetzt die K. Regierung.

Perſonalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat November 1846.

A. Beim Oberlandesgericht.

Präſidenten.

Der Oberlandesgerichts-Rath Georg Wilhelm Theodor Martens aus Glogau iſt durch Allerhöchſt vollzogenes Patent vom 13. November 1846 zum Vizepräſidenten des Oberlandesgerichts ernannt worden.

Aſſeſſoren.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Brodmann iſt durch Miniſterial-Reſkript vom 4. November 1846 eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle beim Oberlandsgericht konferirt und der jetzt bei dem Land- und Stadtgericht in Bahn beſchäftigte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Lene nach dem Miniſterial-Reſkript vom 12. November 1846 an das Kammergericht verſetzt worden.

Auskultatoren.

Der Rechtskandidat Hermann Wilhelm Eginhard Harniſch iſt durch Verfügung vom 21. November 1846 als Auskultator angenommen worden.

Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Salarienkaſſen-Buchhalter Carl Nicolai iſt durch Ve-

Digitized by Google

ſtallung vom 31. Oktober 1846 zum Oberlandesgerichts-Salarienkaſſen-Kontrolleur,
der bisherige Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Depoſitalkaſſen-Rendant Johann Carl Baron zu Salzwedel durch Beſtallung vom 28. November 1846 zum Oberlandesgerichts-Salarienkaſſen-Buchhalter, und
der Diätarius Friedrich Carl Joſeph Heine durch Verfügung vom 23. November 1846 zum Oberlandesgerichts-Salarienkaſſen-Aſſiſtent ernannt worden.

B. Bei den Untergerichten.

Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor, Land- und Stadtgerichts-Rath Mobel zu Burg iſt nach dem Miniſterial-Reſkript vom 31. Oktober 1846 zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Liebenthal ernannt, und
der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Stubemund zu Halberſtadt durch Miniſterial-Reſkript vom 4. November 1846 als Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgericht zu Großen-Salze angeſtellt worden.

Dem Gräflich Stolbergſchen Juſtizkanzlei-Rath, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Bertram in Stolberg iſt durch Miniſterial-Reſkript vom 23. November 1846 eine Aſſeſſorſtelle beim Land- und Stadtgericht in Wanzleben verliehen worden.

Subalternen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Salarienkaſſen-Aſſiſtent Carl Wilhelm Adolph Schick iſt durch Beſtallung vom 28. November 1846 zum Rendanten der Salarien- und Depoſitalkaſſe des Land- und Stadtgerichts zu Salzwedel ernannt worden.

Der Kanzliſt Jäger bei dem Land- und Stadtgericht zu Kalbe iſt den 29. November 1846 geſtorben.

Unterbeamte.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Pauli zu Magdeburg iſt durch Verfügung vom 12. November 1846 zum Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt, und
der Bote und Exekutor Pletti g beim Land- und Stadtgericht zu Loburg durch Verfügung vom 18. November 1846 in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Gardelegen verſetzt worden.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt, pro Monat November 1846.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Büchtemann zu Oſchersleben iſt zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg;

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Heine hierſelbſt zum Oberlandesgerichts-Rath:

Der Land- und Stadtgerichtsrath Scheele zu Mühlhauſen zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Oſchersleben; und

Der Land- und Stadtgerichtsrath Melzer aus Liebenwerda zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem hieſigen Oberlandesgericht, mit dem Titel als Juſtizrath; ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Stubemund von hier iſt an das Land- und Stadtgericht zu Gr. Salze verſetzt;

Der Auskultator Dittmar iſt zum Referendar ernannt; und

Der Auskultator Jacobi an das hieſige Oberlandesgericht verſetzt.

Halberſtadt, den 5. Dezember 1846. Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nachweiſung
der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat November 1846.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen. Sgr	Roggen. Sgr	Gerſte. Sgr	Hafer. Sgr	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen. Sgr	Bohnen. Sgr	Linſen. Sgr	Kartoffeln, der Berliner Scheffel. Sgr	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch. Sgr	Pf	Kalbfleiſch. Sgr	Pf	Hammelfleiſch. Sgr	Pf	Schweinefleiſch. Sgr	Pf	Bier und Brantwein, das Berliner Quart. Bier. Pf	Brantwein. Sgr	Pf	Rauhfutter. Heu, der Centner. Sgr	Stroh, das Schock Rtl	Sgr
Magdeburg.	$83\frac{9}{12}$	$81\frac{8}{12}$	$55\frac{7}{12}$	$36\frac{7}{12}$	$82\frac{8}{12}$	$112\frac{6}{12}$	$97\frac{8}{12}$	$22\frac{6}{12}$	3	6	2	—	2	6	4	—	12	6	—	25	5	15
Halberſtadt.	$81\frac{8}{12}$	80	$54\frac{6}{12}$	$34\frac{8}{12}$	100	105	95	20	3	3	2	—	3	—	4	—	15	6	6	20	5	—
Quedlinburg.	$82\frac{3}{12}$	$81\frac{11}{12}$	$51\frac{10}{12}$	$36\frac{5}{12}$	$81\frac{8}{12}$	$108\frac{4}{12}$	$105\frac{10}{12}$	20	3	7	2	—	2	11	4	—	11	6	—	$19\frac{3}{12}$	5	—
Aſchersleben.	$82\frac{3}{12}$	$80\frac{8}{12}$	$50\frac{5}{12}$	$36\frac{8}{12}$	96	120	96	20	3	—	1	8	3	—	4	—	13	6	—	$12\frac{6}{12}$	3	20
Wernigerode.	$83\frac{7}{12}$	$82\frac{11}{12}$	$57\frac{10}{12}$	$33\frac{3}{12}$	78	105	87	$22\frac{8}{12}$	3	4	1	9	2	6	3	9	10	6	8	20	4	—
Stendal. . .	$87\frac{9}{12}$	$76\frac{8}{12}$	$59\frac{8}{12}$	$39\frac{3}{12}$	90	—	120	$18\frac{8}{12}$	2	6	2	6	2	6	3	6	12	5	—	$17\frac{6}{12}$	5	15
Salzwedel.	$87\frac{3}{12}$	$69\frac{4}{12}$	$50\frac{10}{12}$	$34\frac{10}{12}$	105	120	120	$19\frac{4}{12}$	2	11	2	—	2	7	3	6	14	5	—	$17\frac{6}{12}$	4	$16\frac{11}{12}$
Burg. . . .	$83\frac{9}{12}$	$78\frac{2}{12}$	$55\frac{11}{12}$	$39\frac{6}{12}$	80	120	100	15	3	—	2	—	2	6	3	6	12	6	—	20	4	—
Aken	85	$82\frac{8}{12}$	$52\frac{8}{12}$	35	$87\frac{6}{12}$	—	—	15	2	6	1	8	2	6	3	4	12	3	6	25	5	—
Gardelegen.	$85\frac{1}{12}$	$75\frac{8}{12}$	$55\frac{8}{12}$	$37\frac{8}{12}$	$82\frac{6}{12}$	—	100	$11\frac{6}{12}$	3	—	1	6	2	6	4	—	12	4	—	15	4	15
Schönebeck.	$82\frac{6}{12}$	80	$53\frac{1}{12}$	$36\frac{6}{12}$	80	112	108	$16\frac{10}{12}$	3	—	1	3	2	6	4	—	12	4	—	$22\frac{6}{12}$	5	—
Durchſchnitts-preis .	84	79	$54\frac{4}{12}$	$36\frac{8}{12}$	$87\frac{7}{12}$	$112\frac{10}{12}$	$102\frac{11}{12}$	$18\frac{6}{12}$	3	1	1	10	2	8	3	9	12	5	4	$19\frac{6}{12}$	4	$21\frac{1}{12}$

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 52.

Magdeburg, den 26. Dezember 1846.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 16ten Dezember d. J. zu Berlin ausgegebene 42ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2778. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 15ten September d. J., wegen Bekanntmachung des von der Deutſchen Bundesverſammlung gefaßten Beſchluſſes über die Standesverhältniſſe der gräflichen Familie Bentink;

= 2779. das Allerhöchſte Privilegium vom 23ſten Oktober d. J., wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neuſtettiner Kreisobligationen zum Betrage von 97000 Thlr.; und

= 2780. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 6ten November d. J., nebſt Regulativ, betreffend die Breite des Beſchlages der Radfelgen an den Laſtfuhrwerken in der Haupt- und Reſidenzſtadt Königsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

No. 108. Betrifft das Anmachen von Feuer in Wäldern, auf Feldern ꝛc. I. K. 3216.

Nachſtehende Bekanntmachung vom 10ten Juni 1830, (Amtsblatt de 1830 pag. 165. und 166.), betreffend das Anmachen von Feuer in Wäldern oder auf Feldern, ſo wie das Anzünden von Haidekraut, Quecken, Stoppeln oder trocknem Graſe auf Wieſen, Aengern ꝛc.

Das Publikum wird

1) darauf aufmerkſam gemacht, wie das Edikt vom 8ten Juli 1744, deſſen weſentliche Beſtimmungen am 19ten Januar 1764 von neuem

Digitized by Google

bekannt gemacht ſind, zur Verhütung von Feuersbrünſten, durch welche Wälder und Gebäude ergriffen werden könnten, es unterſagt, ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Polizeibehörden Feuer in Wäldern oder auf den Feldern, an welche Holzungen angrenzen, anzumachen, oder bewachſene Aecker oder Wieſen auszubrennen.

Dieſe Beſtimmungen werden dem Publikum und den Polizeibehörden mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche gegen dieſelben handeln ſollten, abgeſehen von dem Erſatz des angerichteten Schadens, in eine Strafe von 5 bis 50 Thlr. genommen werden ſollen, welche resp. die Herren Kreislandräthe und die Magiſtrâte in erſter Inſtanz feſtzuſetzen haben,

Sodann muß

2) der Uebelſtand gerügt werden, daß Haidekraut, Quecken, Stoppeln oder verdorrtes Gras auf Wieſen oder Aengern ꝛc., ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Polizeibehörden angezündet worden, was für die Folge hiermit verboten wird, weil durch Vernachläſſigung der in dem zuerſt erwähnten Geſetze vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln das Eigenthum Anderer verletzt werden kann, auch der Fall öfter vorgekommen iſt, daß entfernte Kommunen in dem Glauben, daß in irgend einem Orte eine Feuersbrunſt ausgebrochen ſei, ſich veranlaßt geſehen haben, Löſchgeräthe und Mannſchaft nach dem anſcheinend in Gefahr geſetzten Orte abzuſenden. Für die Kontravention gegen das sub 2 ausgeſprochene Verbot wird die vorſtehend beſtimmte Strafe von 5 bis 50 Thlr. ebenfalls angedroht.

In allen Fällen, für welche die Polizeibehörden die erwähnte Erlaubniß ertheilen, bleiben ſie dafür verantwortlich, daß die nöthigen Vorſichtsmaaßregeln, welche ſie nach der Lokalität vorzuſchreiben haben, gehörig zur Ausführung gebracht, und diejenigen Kommunen, welche ſonſt zu dem Glauben, daß eine Feuersbrunſt ausgebrochen ſei, verleitet werden könnten, von dem Vorhaben der Bittſteller zeitig in Kenntniß geſetzt werden. Magdeburg, den 10. Juni 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

Digitized by Google

wird dem Publikum und den betheiligten Behörden hiermit in Erinnerung gebracht. Magdeburg, den 12. Dezember 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 104. Betrifft das mit einzelnen Städten wegen deren Befreiung von der Laſt der Gefängniß Unterhaltung zu ſchließende Abkommen.

Es iſt bereits unterm 15. Mai 1842 durch das Juſtiz-Miniſterialblatt, Jahrgang IV. S. 208., und durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden, daß Seine Majeſtät der König durch den Allerhöchſten Befehl vom 15. April 1842 den Juſtizminiſter ermächtigt haben, mit einzelnen Städten, welche darauf angetragen, unter Zuſtimmung des Finanzminiſters beſondere Abkommen zu ſchließen, durch welche dieſelben gegen beſtimmte jährliche Beiträge, die nach einer mehrjährigen Fraktion der getragenen Laſten zu berechnen ſind, von der ſubſidiariſchen Verhaftung für die Laſten der Kriminal-Gerichtsbarkeit befreit werden.

Durch einen Allerhöchſten Erlaß vom 7ten Auguſt 1846 iſt hierauf genehmigt worden, daß dieſe durch den Befehl vom 15. April 1842, den Stadtgemeinen geſtattete Ablöſung der gedachten ſubſidiariſchen Verhaftung auch auf die zu den ſtädtiſchen Kämmereien gehörenden Dorfſchaften und Beſitzungen, ſo wie die auf die mit eigener Jurisdiktion verſehenen ſtädtiſchen Inſtitute, namentlich Hospitäler, ausgedehnt, den Stadtgemeinden auch geſtattet werde, die für die Befreiung von jenen Laſten vertragsmäßig feſtgeſtellte Rente durch Zahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages derſelben abzulöſen.

Seine Majeſtät der König haben demnächſt noch durch einen Allerhöch- Erlaß vom 5. Oktober d. J. den Juſtizminiſter zu ermächtigen geruht,

mit denjenigen Städten, welche von der ihnen obliegenden Laſt der Gefängnißunterhaltung entbunden zu ſein wünſchen, hierüber, unter jedesmaliger Zuſtimmung des Finanzminiſters, beſondere Verträge in der Art abzuſchließen, daß dieſe Laſt gegen unentgeldliche Ueberweiſung der bisherigen ſtädtiſchen Gefängnißlokalien, gegen Ueberlaſſung der von den Städten bezogenen Früchte der Kriminalgerichtsbarkeit und gegen Entrichtung einer angemeſſenen feſten jährlichen Rente für die Folge auf den Staat übergeht.

Dieſe Allerhöchſten Beſtimmungen werden hierdurch zur Kenntniß

Digitized by Google

der ſtädtiſchen Behörden mit dem Bemerken gebracht, daß die Magiſtrâte, welche von den Laſten der Gefängnißunterhaltung entbunden zu werden wünſchen, ſich deßhalb zunächſt an das betreffende Obergericht zu wenden, und bei demſelben unter Einreichung einer Berechnung der in den ſechs letzten Jahren von der Kommune bezogenen Früchte der Kriminalgerichtsbarkeit und der von ihr in demſelben Zeitraume getragenen Koſten der Gefängnißverwaltung und der Unterhaltung der Gefängnißlokalien ihre Anträge nach Maaßgabe der Allerhöchſten Beſtimmungen zur weiteren Beſchlußnahme zu machen haben. Berlin, den 8. Dezember 1846.

Der Juſtizminiſter. (gez.) Uhden.

Vorſtehende Bekanntmachung des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz vom 8ten d. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15. Dezember 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Bekanntmachung.

Gerichtsſtand der in Preußen wohnhaften Braunſchweigſchen Eiſenbahnbeamten.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer zwiſchen der Königlich Preußiſchen und Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung abgeſchloſſenen Konvention ſämmtliche, für die von Oſchersleben bis zur Herzoglich Braunſchweigſchen Landesgrenze führende Eiſenbahn angeſtellte Beamte der Herzoglich Braunſchweigſchen Eiſenbahnverwaltung, und zwar ſowohl die höheren als die niederen Beamten, welche für die Dauer ihrer Dienſtfunktionen ihren Wohnſitz in dem Königlich Preußiſchen Gebiete nehmen, während dieſer Zeit ihren ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte haben.

Halberſtadt, den 15. Dezember 1846.

Königliches Oberlandesgericht.

Perſonalchronik.

Der Lehrer Fiſcher zu Barby iſt geſtorben. Die erledigte Lehrerſtelle beſetzt die Königl. Regierung.

Mit dieſer Nummer des Amtsblattes wird das Titelblatt zum Jahrgange 1846 des Amtsblattes ausgegeben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google